

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 13 (1914)

Artikel: Geschichte der Juden in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit : 1897-1875
Autor: Nordmann, Achilles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der Juden in Basel

seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der
Glaubens- und Gewissensfreiheit.

1397—1875.

Von Achilles Nordmann.

Die Schicksale der beiden mittelalterlichen, jüdischen Ansiedelungen in Basel bis zum Jahre 1397, da die zweite derselben zu bestehen aufhörte, sind von M. Ginsburger in dieser Zeitschrift eingehend dargestellt worden.¹⁾ Im Einverständnis mit diesem Autor haben wir uns zum Ziele gesetzt, die Beziehungen zu schildern, die zwischen Basel und den Juden vom 15. Jahrhundert an bis in die neueste Zeit bestanden haben. Dabei ergeben sich zwanglos zwei Abschnitte. Der erste derselben reicht vom Ende des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Während dieser Periode kann, weil Juden damals in Basel dauernd nicht wohnen durften, nur vom Verkehr mit auswärtigen Juden die Rede sein. Der zweite Teil verzeichnet vom Beginn des 19. Jahrhunderts an die Ansätze erneuter, jüdischer Niederlassung und verfolgt die Entstehung und Entwicklung der dritten, heutigen Gemeinde. Die geschichtliche Behandlung der letzten Jahrzehnte wäre verfrüht. Wir schliessen darum vorläufig mit dem Jahre 1875 ab, in welchem die unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit verfassungsrechtlich anerkannt wurde.²⁾

¹⁾ Bd. VIII, S. 315f. Die Juden in Basel. Die Ueberschrift dieser Arbeit entbehrt, was zu Unklarheit Veranlassung geben kann, einer dem Inhalt entsprechenden, chronologischen Abgrenzung.

²⁾ Wenige Monate nach dem Erscheinen der Ginsburger'schen Monographie hat A. Wolf unter dem Titel „Die Juden in Basel, 1543—1872“ einen durch Zwischenbemerkungen verbundenen Abdruck eines Teiles der im baselstädtischen Staatsarchiv befindlichen Judenakten herausgegeben. Es ist hier nicht der Ort, dieser Zusammenstellung, die anzuführen wir nicht versäumen wollten, kritisch näher zu treten. Nur die Frage musste entschieden werden, ob für den Wortlaut einzelner Akten auf sie Bezug genommen werden könnte. Da ein Druckort und ein Druckjahr darin nicht genannt werden, sie also später kaum leicht zugänglich sein dürfte, da auch die Archivsignaturen darin

Unser Aktenmaterial ist fast ausschliesslich dem Staatsarchiv Baselstadt entnommen. Auf dessen Bestände beziehen sich unsere archivalischen Quellenangaben. Vor allem kommen in Betracht die Faszikel „Q Juden“ der Kirchenakten, in zweiter Linie die Protokolle des Kleinen Rats, die seit dem Jahre 1588 in fortlaufender Reihe vorhanden sind. Letztere bilden zumeist eine Ergänzung der ersteren, zum Teil behandeln sie auch dort nicht verzeichnete Vorgänge. Wo im Folgenden die eine oder die andere dieser Sammlungen nur kurz genannt wird, ist in denselben der genauere Nachweis jeweilen unter dem zutreffenden Datum aufzufinden.¹⁾

I.

Vom Ende des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Ende des
14. Jahrhunderts.

Im November 1397 hatten die Juden Basel verlassen, sie waren, weil ihr Leben durch eine neuerdings auftauchende Anschuldigung der Brunnenvergiftung bedroht war, „entwichen“. Die Verhandlungen über die Zugehörigkeit ihres Liegenschaftsbesitzes, zuerst vor König Wenzel und nach dessen Absetzung vor König Ruprecht von der Pfalz, hatten im Jahre 1404 ihren Abschluss gefunden. Der Arzt Gutleben, der im November 1398, ein Jahr nach dem „Entweichen“ der Judenschaft, neuerdings als Stadtarzt angestellt worden war, war 1406 gestorben. Einem andern Arzt, Helyas Sabbati aus Bologna, war im Jahre 1410 ein dreimonatlicher Aufenthalt bewilligt worden.²⁾ Nun wird es von

weggelassen sind, hielten wir es für richtig, von Hinweisen abzusehen und die wesentlichen Belegstücke, die zudem mehrfach in der genannten Veröffentlichung fehlen, selbständig mitzuteilen. Nicht wiedergegeben, sondern nur angeführt haben wir das Material, das in den „Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, Basel 1856 und 1865“ und in der Gesetzessammlung des Kantons Basel enthalten ist.

¹⁾ In der Folge wird das Staatsarchiv Baselstadt kurz als St.-A. B. bezeichnet.

²⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 394 f., S. 369 f. — Wackernagel R., Geschichte der Stadt Basel, Basel 1911, Bd. II², S. 373.

Ein Arzt Gutleben wird im Dezember 1383 für 6 Jahre als Stadtarzt von Strassburg angestellt. (Urkundenbuch der Stadt Strassburg, Bd. VI, S. 100, Nr. 161). Es bliebe zu untersuchen, ob es sich um den gleichen Mann handelt, der seinen Aufenthalt wechselt oder um verschiedene Personen. Ersteres dürfte zutreffen, denn während G. in den Basler Stadtrechnungen der Jahre 1379 bis 1381 als Empfänger eines Gehalts angeführt wird, fehlen solche

jüdischem Verkehr in Basel so ziemlich stille. Von einem längern Verweilen oder gar von der Niederlassung einzelner Juden oder jüdischer Gruppen ist im 15. Jahrhundert keine Rede mehr. Während dieser ganzen Epoche wird ihrer verhältnismässig selten gedacht.

15. Jahrhundert.

Aus der Tatsache, dass dem Stadtarzt Gutleben in seiner Verpflichtungsurkunde vom 26. November 1398 geboten wurde, Glaubensgenossen ohne Erlaubnis des Rats nicht über Nacht zu beherbergen, schliesst Wackernagel,¹⁾ dass Juden das Uebernachten in der Stadt damals überhaupt nicht gestattet gewesen sei.

Verbot des Uebernachtens.

In die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt eine Taxbestimmung über das „Judengeleit“ als Bestandteil der Einnahmen des Oberstknechts.²⁾ Es heisst darüber: „Item wenn ein jud geleit begert, der soll dem thorwechter geben 1 β, das er im das geleit erwerb an dem obersten knecht und sol der jud nit on das geleit in die statt gan, darum gyt er dem obersten knecht Vβ“. Nach Stobbe³⁾ erfolgte die Einrichtung des Judengeleits am Rheine, das sich später zum Judenzoll entwickelte, um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die verschiedenen Einnahmen des Oberstknechts dürften zur Zeit des erwähnten Eintrags vielleicht nur revidiert und neu zusammengestellt worden sein, das Judengeleit als Quelle derselben aber weiter zurückreichen.

Judengeleit.

Buchungen vom Jahre 1381/82 an, um erst im Jahre 1398/99 wiederzukehren. (Harms, Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Tübingen 1909/10, Bd. II, S. 23, 25, 73).

Höchst wahrscheinlich ist wiederum von ihm die Rede, wenn berichtet wird, dass Meister Gutleben, der „Arzat“, 1373 für zwei Jahre das Wohnrecht in Freiburg im Breisgau erhalten hat. (Lewin, Juden in Freiburg i. B., Trier 1890, S. 59, nach Grosses Diplomatar. III, S. 61).

Ueber Helyas Sabbati verbreitet sich ausführlich G. Caro im Anzeiger für Schweizergeschichte, N. F. 1910, Bd. XI, S. 75. Siehe über ihn auch: Berliner, Geschichte der Juden in Rom. Frankfurt 1893, Bd. II¹, S. 63 f.

¹⁾ A. a. O., S. 373.

²⁾ St.-A. B. Kleines Weissbuch, fol. 127. Die Zeitbestimmung für diese Verordnung, die nicht datiert ist, ergibt sich aus der Analogie mit anderen, datierten Stücken dieser Aktensammlung, sowie aus der ganzen Anlage der letztern überhaupt. Rechtsquellen, I, S. VII und 378 f. Nach Wackernagel, a. a. O., S. 233 erlangt die Beamtung des Oberstknechts seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine grössere Bedeutung.

³⁾ Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866, S. 40 f.

Judenzölle.

Zum Teil wohl aus dem 14., zum grösseren Teil aber aus dem 15. Jahrhundert stammen die Zollgebühren, die an ländlichen Zollstätten von den Juden zugunsten der Stadt Basel erhoben wurden. So heisst es für Ottmarsheim im Anschluss an die Taxen für die verschiedenen Tiergattungen, dass „von alters hero“ ein lebender jud gyt $V\beta$ und 3 Würfel. Beim Zoll von Augst zahlt seit 1394 ein lebender Jude 3β und 3 Würfel, ein toter 15β , eine Judenbraut 10β , in Diepflingen seit 1470 ein lebender Jude 5β und 3 Würfel, ein toter Jude einen Gulden.¹⁾ In einem undatierten Zollrodel für Waldenburg,²⁾ der seiner Schrift nach ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammt, werden für einen Juden „3 Würfel und 30 ϑ und ein gult zu geleit“ gefordert.³⁾

Juden in den Urteilsbüchern.

Die Juden werden angeführt in den Urteilsbüchern des Schultheissengerichts der mehreren Stadt Basel während der Jahre 1418, 1419, 1420 und 1459. Entweder ist dabei von ihnen im allgemeinen als Geldgeber die Rede, oder es werden

¹⁾ St.-A. B. Kleines Weissbuch, fol. 163—166.

²⁾ St.-A. B. Ratsbücher, C 4, S. 93.

³⁾ Die Würfel, die als Beigabe zum Judenzoll verlangt werden, sollen nach Stobbe, a. a. O., S. 42 auf eine Demütigung hinzielen in Erinnerung an das Verfahren gegen Christus, dessen Rock verwürfelt wurde. Eine andere, kaum besser befriedigende Erklärung für die Würfelabgabe findet sich bei Harder in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen 1863, 1. Heft, S. 59. Siehe hierüber ferner: Jost, Geschichte der Israeliten, Berlin 1828, VIII, S. 318. Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee, Selbstverlag 1879, S. 145. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, IX, S. 268.

Ueber die Abgabe für tote Juden siehe ebenfalls bei Stobbe, a. a. O., S. 217 f. An einigen Orten war diese Besteuerung als eine Art Beraubung, als eine „praedacio mortui“ verboten. Nübling (Die Judengemeinden des Mittelalters, Ulm 1896, S. XLII und 45) sieht darin eine Ausnützung der jüdischen Leichentransporte, welche bei der geringen Zahl der jüdischen Friedhöfe weite Strecken geführt werden mussten. Vgl. auch J. E. Scherer, Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter, Leipzig 1901, Bd. I, S. 223 f.

In späteren Basler Zolllisten fehlt der Würfelzoll, der, wie ersichtlich, in der Stadt auch in früherer Zeit nicht verlangt wird. Am Anfang des 15. Jahrhunderts betragen die Ansätze des Judenzolls für Sissach von einem Juden, der durchreitet, für sich und das Pferd, darauf er sitzt, 2β 6 ϑ , ein Jude zu Fuss zahlt 6 ϑ , in Waldenburg zahlt ein Jude 1β , in Buckten 6 ϑ . In der Stadt gelten ähnliche Gebühren. Am Spalentor zahlt ein Jude nebst dem Zeichen vom Oberstknecht 1β , eine Jüdin oder ein Jud unter 15 Jahren 6 ϑ , am Steinentor zahlt eine Jüdin so viel wie ein Jud, an der Birsbrücke zu St. Jakob zahlt 1798 ein Jude zu Pferd 6 ϑ , einer zu Fuss 2 ϑ . (St.-A. B. Zollakten F 4, E 1—10).

Ansprüche an den Juden Moses und die „Jüdinen“ geltend gemacht. Wer dieser Jude Moses war, bleibt unklar. Zwischen dem Tode des vielgenannten Moses von Kolmar im Dezember 1385, dessen Nachlass zu mancherlei Massnahmen Veranlassung gab,¹⁾ und den hier verzeichneten Streitsachen liegen mehr als 32 Jahre. Es ist unwahrscheinlich, dass jene früheren Angelegenheiten damals noch nicht erledigt gewesen seien. Eher ist anzunehmen, dass von einem in der Nachbarschaft niedergelassenen Homonymen gesprochen wird, der gemeinsam mit jüdischen Frauen²⁾ Basler Geschäftsbeziehungen unterhält. Aus einer Stelle geht hervor, dass die beklagten Jüdinen auswärts wohnen und über ihre Ladung besondere Beschlüsse ergehen. Bei der ganzen Sache handelt es sich um Judenvermögen, über welches das Gericht verfügt und das von mehreren Seiten mit Beschlag belegt oder sonst beansprucht worden ist.³⁾

Während des Konzils (1431—1448), zu einer Zeit, da

Konzilszeit.

¹⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 388 f. Wackernagel, a. a. O., S. 371 f.

²⁾ Ueber die mittelalterliche Handelstätigkeit jüdischer Frauen in Basel siehe bei Ginsburger, a. a. O., S. 368. In dem speziellen Fall könnten die „Jüdinen“ auch die Erben jenes Moses gewesen sein.

³⁾ St.-A. B. Gerichtsarchiv, Urteilsbücher, A 14 und 15, 1418: sabbat. post Margaret., secunda post Margaret., 1419: tertia ante Jacobi, tertia ante Michael., sabbat. post Nicol., 1420: tertia post dominic. invocavit, A 27, 1459: lunae post Erasmi. Herr Dr. K. Stehlin war so freundlich, uns auf den grösseren Teil dieser Stellen hinzuweisen.

Erwähnt werden auch später häufig die „Judenschule“ (Histor. Grundbuch, Grünpfahlgässlein 1) und die Judenschule (St.-A. B., Bau CC 7), z. T. auch in den Urteilsbüchern. Vgl. auch Fechter: Topographie in Basel im 14. Jahrhundert, Basel 1856, passim.

⁴⁾ Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886, S. 276.

ganzen deutschen Sprachgebiets vertreten sind, dürften ihrer nicht wenige erschienen sein. Die geplante Steuer gab, ähnlich der Judenschuldentilgung unter König Wenzel, den Vorwand ab, wie L. Quidde sich ausdrückt, zu einer jener gross angelegten Judenplünderungen, die die Inhaber der öffentlichen Gewalt im Mittelalter von Zeit zu Zeit durchführten.¹⁾ Mit ihr stehen die Verschreibungen des Kaisers an Basel in Zusammenhang, in denen er sich verpflichtet, der Stadt geschuldete Summen aus zu erhebenden Judengeldern verschiedener Gegenden zu decken, über deren Eingang indessen Aufzeichnungen fehlen.²⁾

Taufen.

Die Verordnungen, die das Basler Konzil in seiner geistlichen Machtfülle über die allgemeinen Verhältnisse der Juden erliess,³⁾ sind für deren spezielle Geschichte in Basel ohne Belang. Judentaufen, zum Teil von Wundern begleitet, vervollständigen aber die Tätigkeit der Kirchenväter. Am 27. Dezember 1433 versieht Kaiser Sigismund in eigener Person bei einem solchen Anlass das Patenamnt. Ein des Diebstahls bezichtigter Jude war neben einem Hunde an den Füssen aufgehängt worden. Nachdem er elf Stunden so zugebracht hatte, verlangte er getauft zu werden. Während des Aktes hörte der Hund auf zu beissen und die Fesseln lösten sich von selbst. Ein anderer Konvertit, der die Taufe wieder verleugnete, wurde zur Strafe gefoltert.⁴⁾

¹⁾ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, herausgegeben von Gustav Beckmann, Gotha 1898. Bd. XI, S. 296 f., S. 298 f., Nr. 163 und Nr. 164. Einleitung von L. Quidde, S. XXXI.

²⁾ Basler Urkundenbuch VI, S. 362, Nr. 344. Vgl. Albrecht, Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten Frankfurt, Nördlingen und Basel. Heilbronn 1835, S. 24 und passim.

³⁾ Wurstisen, Basler Chronik 1580, S. 310. — Mansi, Sacror. concil. collectio. Venet. 1788, T. 29, p. 98 s. — Graetz, Geschichte der Juden, Leipzig 1864, VIII, S. 184 f.

⁴⁾ Concilium basiliense, Akten und Quellen zur Geschichte des Konzils in Basel, Basel 1897, II, p. 543, V, p. 73. — III, p. 427, p. 432, p. 577, V, p. 138 s., p. 415. An letzterer Stelle (im Diarium des Andrea Gatari) ist von zwei statt nur von einem aufgehängten Juden die Rede. Vgl. zu diesem Fall auch Wackernagel, a. a. O., S. 374, wo nach dem Urfehdenbuch gezeigt ist, dass es sich um einen Michael Ychel handelt.

Das Aufhängen der Juden mit dem Kopf nach unten, neben oder zwischen wütenden Hunden gehört zu den Strafverschärfungen, die im Mittelalter gegen sie angewendet wurden. Vgl. Stobbe, a. a. O., S. 160 und 265 f. Osenbrüggen E., Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz 1858/1859, I,

Zu der während des Konzils am 24. Juli 1440 gefeierten Papstkrönung wurden auch Juden zugezogen. Nach altem Zeremoniell boten sie dem Papste die Thorarollen dar und wurden mit den für die Gelegenheit stereotypen Worten abgefertigt. „Er“ (der Papst), schreibt Wurstisen,¹⁾ „traf im Fürzug die Juden an, welche ihm das Gesetz Mosis übergaben, dasselbig lobte er, beschalt aber ihre Ceremonien und lätzen Verstand.“ Wenn Ulrich²⁾ aus diesem Vorkommnisse schliesst, dass die Juden damals in Basel noch sesshaft gewesen seien, so irrt er. Denn aus einem Eintrag im „Rufbuch“ des baselstädtischen Staatsarchivs geht hervor, dass sie zu dem besonderen Zweck, bei der Papstkrönung mitzuwirken, in die Stadt bestellt worden waren. Es heisst dort: „Lieben Fründe! Unser herren tünt üch ouch ze wissend, dass sy der Judisheit, so ietz allhie ist und ouch noch har kommende wirt, ein trostung und geleit geben habent; wand ihnen geseit ist, daz sy by solicher cronunge unsers heiligen vatters des bobsts sin sölln. Darumbe so wellent inen weder laster noch leit nit tun, ob ir nit darumbe gestroffet werden wellen.“³⁾

Die Judenhuldigung bei der Papstkrönung ist ein alter Gebrauch, der Jahrhunderte, nach Depping⁴⁾ bis zum Jahre

S. 33 f., III, S. 18. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Auflage, Leipzig 1899, S. 261 f.

Ueber Judentaufen soll weiter unten zusammenhängend (vgl. S. 117) berichtet werden. Für das 15. Jahrhundert können den Wackernagel'schen Nachweisen (a. a. O., S. 374) noch die Stellen beigefügt werden: St.-A. B. Ratsbücher, C 3, Urkundenbuch 3, S. 82, wo ein Fall aus dem Jahre 1467 und Protokolle, Oeffnungsbuch VII, fol. 19, wo ein solcher aus dem Jahre 1492 verzeichnet ist.

¹⁾ A. a. O., S. 369.

²⁾ Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. Basel 1778, S. 202 u. 206.

³⁾ St.-A. B. Rufbücher I, S. 126 a. „Rufbücher“ nennt man die Sammlungen kleinerer Polizeiverordnungen des Basler Rats, die an Markttagen von der Stiege oder den Fenstern des Rathauses aus ausgerufen werden. (Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Berlin, Leipzig, Basel 1786—1822, I, S. XIX). A. Bernoulli, der den erwähnten Ruf veröffentlicht (Basler Chroniken, Leipzig 1895, Bd. V, S. 493, S. 498) bemerkt, dass weil er im Rufbuch gestrichen sei, er in Wirklichkeit unterlassen wurde. Es ist aber auch möglich, dass die Streichung aus anderen Gründen, vielleicht nach der Erledigung der Sache erfolgte.

⁴⁾ Die Juden im Mittelalter. Deutsche Uebersetzung. Stuttgart 1834, S. 131.

1119, zurückreicht. Die Antwort des Papstes wiederholt sich immer wieder: *Legge buona, popolo maledetto* oder *Omnipotens Deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen aeternae vitae*. Genaueres hierüber findet sich bei L. Löwenstein,¹⁾ der den gleichen Vorgang, wie er sich bei der Krönung Martins V. während des Konstanzer Konzils abspielte, schildert und interessante Literaturnachweise beifügt.

Eintrag im
kleinen
Weissbuch.

In das 15. Jahrhundert, wie die Autoren²⁾ glauben, etwa in das Jahr 1440 fällt jener viel besprochene Eintrag auf die ursprünglich letzte Seite (fol. 172v) des kleinen Weissbuchs, durch welchen ein unbekannter Schreiber ohne Datumsangabe seine Gedanken und Berechnungen über den Judenschwucher der Nachwelt überliefert hat. Die Stelle ist bei Amiet³⁾ und Harms⁴⁾ wörtlich wiedergegeben. Sie lautet auszugsweise:

„Alle die wernt Christenlichkeit und alle Christenheit merckent hie wie die bösen hellehüde die Juden mit irme wucher uns cristenmenschen unser gut so gar böslich abnemen. Wer ein guldin under den bösen Juden nympt und gyt davon alle wuchen ij haller zü wücher und dz zem jare eins gerechent dz machet solichen wücher und heybt gelt als dz hernach geschrieben stät.“ — — —

Nun folgt die Berechnung, dass sich ein Gulden bei dem damals üblichen Wochenzins von 2 Hellern ($43\frac{1}{2}\%$ Jahreszins) binnen 20 Jahren auf nahezu 50,000 Gulden vermehrt. Zum Schluss heisst es:

¹⁾ A. a. O., S. 36, S. 122. An letzterer Stelle ist auch die Rede von einer Abbildung der Szene, die sich in der Chronik des Konstanzer Konzils von Ulrich von Richenthal vorfindet.

²⁾ Ochs: a. a. O., II, S. 447. — Basel im 14. Jahrhundert. Basel 1856, darin Fechter, Topographie, S. 117, Anmerkung. — Amiet J. J., französische und lombardische Geldwucherer des Mittelalters. Jahrbuch für schweizerische Geschichte 1876 und 1877, I, S. 177 f., II, S. 141 f. — Bernoulli A. in Basler Chroniken, Leipzig 1890, IV, S. 127 f. — Geering: a. a. O., S. 276. — Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Ergänzungsheft XXIII der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Tübingen 1907, S. 85 f. Nach diesem Autor ist das Original jener Niederschrift Berner oder Zürcher Ursprungs und der Basler Eintrag nur eine Kopie.

³⁾ A. a. O., II, S. 203.

⁴⁾ A. a. O., S. 86.

„Darumb darf niemen fragen wo der Cristenmenschen Gelt oder Ir barschaft hinkomme wann die bösen unseligen hellehunde versenden dz usser der lande mit Iron ufsetzigen Listen.“

Wirkt es auch heute bis zu einem gewissen Grade erheiternd, wenn gegen die Juden in der mitgeteilten Weise losgezogen und sie als „Höllenhunde“ bezeichnet werden, so ist die Stelle, welche nach Ochs¹⁾ entweder von einem grossen Uebel oder von einem auf's Höchste getriebenen Vorurteil zeugt, vor allem ein drastischer Beweis für die Rückständigkeit des mittelalterlichen Kreditwesens und der damaligen wirtschaftlichen Organisation. Sie lehrt weiter, auf was für sonderbare Existenzmittel die Juden angewiesen waren und sie lässt ermessen, wie schwer erträglich sich ein Leben gestalten mochte, das auf so traurige Weise gefristet werden musste. Wahrlich die Würdigung des mittelalterlichen Judenwuchers kann nur dann eine gerechte sein, wenn man die schwere Notlage in Betracht zieht, unter deren Zwang er ausgeübt wurde, und eine unbefangene Beurteilung wird, wenn sie billiger Weise das Mass der Schuld zwischen dem Dränger und dem Bedrängten abwägt, den Juden nur einen kleinen Teil derselben zumessen.

Der gemeldete Eintrag fällt in die Jahre des Konzils oder in die Zeit kurz nach demselben. Es ist nirgends ersichtlich, dass trotz der gewiss stark gesteigerten Bedürfnisse des Geldverkehrs Juden damals dauernd in Basel zugelassen worden wären, wenn sie auch, wie bereits angedeutet, vereinzelt und vorübergehend in der Menge des zu- und abziehenden Volkes mitlaufen mochten. Feststehend aber ist, dass während der Konzilsdauer auswärtige, besonders italienische Bankhäuser in Basel Niederlassungen gründeten, dass zahlreiche Lombarden und Florentiner zu jener Zeit hier verweilten und dass in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts christliche Bürger und Einwohner, unter ihnen Frauen, Geistliche und Nonnen in offener und versteckter Weise Kapitalien gegen hohen Zins ausliehen.²⁾ Diese Tatsachen weisen darauf hin, dass jene Weissbuchstelle, der Auffassung von

¹⁾ A. a. O., II, S. 447.

²⁾ Amiet, a. a. O., S. 204 u. 207. — Geering, a. a. O., S. 276.

Harms entsprechend, kaum auf Basler Juden und vielleicht nur indirekt auf Juden überhaupt bezogen werden kann.¹⁾

Auswärtiger
Verkehr.

Fügt man den bisherigen Mitteilungen noch einige kurze Angaben über Verkehr auswärtiger Juden bei (Wackernagel berichtet hierüber, indem er besonders auf mehrere Mülhauser Insassen verweist),²⁾ so sind damit die erreichbaren Einzelheiten über die Juden in Basel während des 15. Jahrhunderts erschöpft. Ausgedehntere Beziehungen, deren Ergebnisse nicht verzeichnet sind, mögen wohl mit den Juden der Nachbarschaft bestanden haben.

Fehlen der Juden
in Basel im
15. Jahrhundert.
Allgemeines.

Im Rahmen der bisherigen Darstellung erscheint auffallend, dass die Judenniederlassungen in Basel mit dem Jahre 1397 für lange Zeit ein Ende erreicht haben, während in anderen Städten der näheren und ferneren Umgebung sie sich bis ins 15. und 16. Jahrhundert verfolgen lassen. In Mülhausen z. B. sind die Juden bis 1512 ansässig, in Kolmar behaupten sie sich eben so lange und in Freiburg im Breisgau wohnen sie bis 1424.³⁾ Auch in verschiedenen Schweizerstädten sind während des ganzen 15. Jahrhunderts ihre

¹⁾ Nach Gothein E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds. Strassburg 1892, I, S. 467 werden christliche Banquiers im 14. u. 15. Jahrhundert unter dem Begriff der Juden mitgefasst und mitgenannt.

Zur Charakteristik des jüdischen Wuchers siehe bei Amiet, a. a. O. an verschiedenen Stellen. Dort (I, S. 187) ist unter anderem dargelegt, dass der Zins von wöchentlich 2 Heller für 1 Pfund amtlich bestimmt war. Vgl. auch Stobbe, a. a. O., S. 103. Nach G. Caro (Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Leipzig 1908, I, S. 434) ist der Normalzinsfuß auf einer Tagung in Mainz im Jahre 1255 festgesetzt worden. Auf ihn wird, als gesetzlich erlaubt, während des ganzen Mittelalters oft Bezug genommen. Im Jahre 1244 schrieb Friedrich, der Streitbare, von Oesterreich den Juden einen solchen von $17\frac{1}{2}\%$ vor. Caro, a. a. O., S. 425. Vgl. hierüber auch A. Kober: Die rechtliche Lage der Juden im Rheinlande. Westdeutsche Zeitschrift, Jahrgang 28, S. 423 f, wo die neuere Literatur über den Gegenstand zusammengestellt ist. Dort heisst es S. 250: Mit der „*usuraria pravitas*“ der Juden stand es nicht schlimmer als mit derjenigen der christlichen Geldleute und weiter wird ausgeführt, dass sich bei diesen letzteren sogar Zinssätze bis $266\frac{2}{3}\%$ nachweisen lassen, dass sie ferner oft grössere Härte an den Tag legten als ihre jüdischen Konkurrenten. Siehe über letzteren Punkt auch Löwenstein, a. a. O., S. 22, Fricker B., Geschichte der Stadt Baden. Aarau 1880, S. 512, J. E. Scherer, a. a. O., S. 185 f.

²⁾ A. a. O., S. 56.

³⁾ Gide, Geschichte der Juden in Mülhausen. Gebweiler 1898, I, S. 10, 18. — Mossmann X., Etude sur l'histoire des juifs à Colmar. Extrait de la revue de l'Est. 1866, p. 21. — Lewin A., Juden in Freiburg i. B. Trier 1890, S. 70 f.

Niederlassungen geduldet. Von anderen Quellen abgesehen, wird deren Existenz durch die angeführten Aufstellungen über die Judensteuern unter Kaiser Sigismund belegt, in denen die jüdischen Vereinigungen in Zürich, Winterthur, Mellingen, Bremgarten und Lausanne ausdrücklich genannt werden.¹⁾ Warum ist Basel früher als seine Nachbarschaft judenfrei? Wenn auch nicht ersichtlich ist, dass ein eigentlicher Verbannungsbeschluss ergangen sei, so muss eine solche Massnahme doch als sehr wahrscheinlich vorausgesetzt werden. Dass die Juden in Erinnerung an frühere Verfolgungen Basel grundsätzlich mieden, dürfte nicht zutreffen. Lassen sie sich doch schon 13 Jahre nach dem Judenbrand des Jahres 1349 wieder aufnehmen und waren sie während des ganzen Mittelalters gewohnt und gezwungen, für irgend ein schlechtes Wohnungsrecht immer wieder Leib und Gut einzusetzen! Es muss demnach seitens der Stadt ihre Ansiedelung verhindert worden sein. Religiöse Voreingenommenheit spielt dabei gewiss die kleinste Rolle, denn diese war im 15. Jahrhundert nicht wirksamer als im Jahre 1362, da man vorbedachter Weise im allgemeinen Interesse sie zu erneuter Niederlassung veranlasste.²⁾ Wohl aber dürfte die Ursache dieses ablehnenden Verhaltens in einer wirtschaftlichen Erstarkung der Bürgerschaft zu suchen sein, welche die geschäftliche Tätigkeit jener entbehrlich erscheinen liess. Aus den erwähnten Angaben Amiets und besonders aus den Schilderungen Geerings und Wackernagels³⁾ ist zu entnehmen, dass schon im 14. und noch mehr im 15. Jahrhundert das Geldwechselgewerbe Sache der Hausgenossenzunft wurde, dass neben den zur Konzilszeit in Basel verkehrenden italienischen Banquiers auch einheimische Wechsler auftreten, dass manche Kaufleute den Warenhandel mit der Wechsler-tätigkeit verbinden, von welcher letzterer der Uebergang zum

¹⁾ Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigismunds 1410—1437. Innsbruck 1897—1900, Bd. II von Wilhelm Altmann, S. 275, 282, 292. — Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds. Hamburg 1845, IV, S. 221, 496. Die Angaben Ulrichs (a. a. O.) über die Dauer der Judenniederlassungen in der Schweiz sind zum Teil durch neuere, monographische Bearbeitungen, die im Verlaufe unserer Darstellung angeführt werden, überholt.

²⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 347.

³⁾ Geering, a. a. O., S. 216 f., S. 273 f. — Wackernagel, a. a. O., S. 502—514.

eigentlichen Darleihensgeschäft ein sehr naheliegender ist. Ein amtlicher Stadtwechsel wird erstmalig im Jahre 1472, erneut zu Beginn des 16. Jahrhunderts, begründet. Zu alledem gesellt sich ein blühender Warenhandel, der selbst während einer Periode des Niedergangs nach dem Konzilsschluss einzelnen Grosskaufleuten gestattet, sich auf der erreichten Höhe zu erhalten. Diese verschiedenen Momente insgesamt erklären am Ungezwungensten das Fehlen einer jüdischen Niederlassung im 15. Jahrhundert, für die eben nach Lage der Dinge kein Bedürfnis bestand. Während Einwirkungen der politischen Geschichte Basels auf die Juden um diese Zeit gänzlich vermisst werden, besteht hier ein offenkundiger, ursächlicher Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Judenausschliessung. Beachtenswert bleibt, dass Basel ein von den Juden unabhängiges Kreditwesen mehrere Jahrzehnte früher erlangt, als die meisten übrigen deutschen Städte. Ungewöhnlich günstige Bedingungen müssen den frühzeitigen Erfolg hier gefördert haben.¹⁾

¹⁾ Nach J. Cahn, Der Strassburger Stadtwechsel (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F., Bd. XIV, S. 144f.) datiert eine im baselstädtischen Staatsarchiv (Münzaktien, C 2 „der Münzer-Ordnung“) befindliche Kopie der Strassburger Wechselordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Basler Wechselordnung selbst, deren älteste Exemplare undatiert sind, aus dem Jahre 1445. Cahn hat dabei jedenfalls die Aktenstücke im Auge, die im Faszikel Finanz Y¹ vereinigt sind. R. Hallauer (Der Basler Stadtwechsel, Basel 1904, S. 38) stimmt zwar Cahn nicht zu, hält aber eine Eimischung des Rates in das Wechselgeschäft jener Zeit für denkbar. Harms (Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 183) vermisst bei Hallauer die Vorgeschichte des Basler Stadtwechsels. Nach ihm wäre es interessant gewesen, die Funktion der Münze als „Quasi-Bank“ im Zusammenhang mit der Entstehung des Basler Stadtwechsels kennen zu lernen. Er scheint anzunehmen, dass die „Hausgenossen“ schon Geldgeschäfte betrieben. Es lag nicht innerhalb der Ziele dieser Arbeit, in diese Fragen weiter einzudringen.

Die älteste Gründung einer städtischen Leihanstalt hat nach Depping (a. a. O., S. 231) um das Jahr 1350 in Salins, einem Städtchen der Franche-Comté, stattgefunden. Siehe hierüber auch Nübling, a. a. O., S. 497 f.

Die Uebernahme von Geldgeschäften durch Christen, die im 15. Jahrhundert sich mehrende Errichtung von städtischen Leihhäusern hat die Zulassung der Juden als Städtebewohner überall ungünstig beeinflusst. (Vgl. Tobler, Zur Geschichte der Juden im alten Bern. Archiv des historischen Vereins Bern, XII, S. 359 und Amiet, a. a. O., II, S. 271). In naher Verbindung mit diesem Vorgang steht die Tatsache, dass seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts das kirchliche Dogma vom Wucherverbot an Wirksamkeit

Die Geschichte der deutschen Juden im 16. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch den Wechsel der Siedelungsart, den sie infolge der schon früher begonnenen und sich immer weiter fortsetzenden Austreibungen aus ihren bisherigen, städtischen Wohnsitzen vollziehen mussten. So ziemlich die gleichen Motive, die Basel zur Fernhaltung derselben veranlassten, bestimmten etwas später die meisten anderen deutschen Städte dazu, nicht nur keine mehr aufzunehmen, sondern auch sich der schon niedergelassenen zu entledigen.¹⁾ Nachdem sie in dieser Zeit schwerster Bedrängnis ernstlich daran gedacht hatten, nach dem Orient auszuwandern, versuchten sie — was ihnen als einziger Ausweg übrig blieb — in den Dörfern festen Fuss zu fassen. So lange dies nicht wenigstens halbwegs gelungen war, fehlte ihnen die Sesshaftigkeit, sie traten bald da, bald dort in kleineren oder grösseren Gruppen auf und verschwanden wieder. Bis tief ins 18. Jahrhundert muss mit andauernden Judenwanderungen gerechnet werden, die im Anschluss an spätere Ereignisse namentlich im 17. Jahrhundert ständig sich erweiternde Kreise ziehen.²⁾

16. Jahrhundert.
Allgemeines
Siedelungs-
wechsel.

Auf die Stellung der Juden üben auch die Reformation und die mit ihr zusammenhängenden Bewegungen, besonders soweit sie einen sozialen Hintergrund haben, ihre Einwirkung aus. Eine Art puritanisch-kommunistischer Auffassung über den Kreditverkehr und über die Berechtigung des Handels ist für die ihnen gegenüber eingenommene Haltung vielfach massgebend. „Den Juden als der Seele des kaufmännischen Kredits und der am wenigsten gerechtfertigten Art des Kapitalismus, des Geldwuchers, ist die Reformation mit ihrem lokalproduktiven Arbeitsprinzip

Einwirkung der
Reformation.

einbüsste. Im Jahre 1425 erliess Papst Martin V. eine dasselbe mildernde Verordnung und in der Folge wurde es zwar nicht grundsätzlich aufgehoben, praktisch aber weniger streng gehandhabt. (Siehe: Endemann W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874, I, S. 30, 34 und Hoffmann M., Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters. Leipzig 1910. Heft 152 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller und Lewing). — *Permy*

¹⁾ Einzig Frankfurt a. M. und Hamburg duldeten sie nicht nur weiter, sondern gewährten ihnen auch mancherlei Vergünstigungen. Dadurch begründeten diese Städte nach moderner Auffassung (Sombart W., Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911, S. 16 f.) die eigene, spätere Blüte.

²⁾ Graetz, a. a. O., Bd. VIII, 286 f., Bd. IX, S. 57 f.

selbst überall feind.“ Dazu kommt, dass vielfach die städtischen Handelszünfte von den Handwerkerzünften bekämpft werden. Das Handwerk, das seinen Anteil an der politischen Macht beansprucht, glaubt sein Gedeihen zu fördern, wenn es die Vermittlung zwischen Produzent und Konsument möglichst einschränkt. Je nachdem die eine oder andere Partei die Oberhand behält, ergehen Beschlüsse, die den Handel fördern oder hemmen sollen und die auch gegenüber dem jüdischen Verkehr, für den eine gewisse Handelsfreiheit eine Lebensbedingung war, ihren Ausdruck finden.¹⁾

Spezielle Basler
Verordnungen.

Die spärlichen, speziellen Tatsachen, die im 16. Jahrhundert die Beziehungen Basels zu den Juden belegen, erscheinen im Lichte der dargelegten Verhältnisse verständlich. Die tief eingewurzelte Abneigung gegen die Juden ist durch die strengen Ordnungen²⁾ der Reformation noch gesteigert worden. In der Stadt dürfen natürlich keine Juden wohnen. Trotzdem aber bestehen Berührungspunkte mit denjenigen unter ihnen, die in der näheren oder ferneren Umgebung niedergelassen sind, vielleicht auch mit solchen, die auf ihren Wanderungen zufällig durchziehen. Das ergibt sich aus den verschiedenen Beschlüssen, die ihretwegen gefasst werden.

¹⁾ Geering, a. a. O., S. 372 f., 387, 390. Genaueres über die Stellung der Reformation zum jüdischen Handel siehe bei Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, XVI, S. 556 f., S. 577 f. Siehe weiter Gothein, a. a. O., S. 471 f. Dort ist dargelegt, dass Konstanz 1537 und Freiburg i. B. 1543, also ungefähr zur gleichen Zeit wie Basel, die Stadt den Juden gänzlich verboten. Ueber parallele Vorgänge in Strassburg siehe bei Scheid, Histoire des juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 60s.

²⁾ Zu Beginn dieses Jahrhunderts, 1503, hatte der Basler Bischof Christoph von Utenheim für seine Diözese die „Statuta synodalia episcopatus basiliensis“ herausgegeben, in welche scharfe Bestimmungen gegen die Juden aufgenommen waren. Dieselben waren zwar nicht neu, sondern gingen auf alte Kirchenvorschriften und Konzilsbeschlüsse zurück. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und den Reformationsordnungen mag bestanden haben. (Statuta synodalia episcopatus basiliensis. Basileae 1505, fol. XVI, Titul. XXV. Nach Angaben der Bibliographen wahrscheinlich bei Jo. Amerbach gedruckt. Vautrety: Histoire des évêques de Bâle 1884/86, T. II, pag. 60s. Vgl. auch S. 6, Anm. 3). — Wir verdanken den Hinweis auf die genannten Statuten Herrn Dr. R. Wackernagel.

Im Jahre 1529 wird der Handel mit den Juden verboten.¹⁾

„Anno domini 1543 uf Mitwochen den X. Tag Januarii ist durch min Herren bed Reht erkandt, dass ein Obrister Knecht sich hinafüro den Juden in die Stat ze kommen, Gleyt ze geben, nit me annemen noch underwinden, sondern sich derselben ganz und gar müssigen solle, ime werde dann solichs von einem Ersamen Rat verner ze thun erkandt und erlaubt.“²⁾

„Anno 1552 ist dem Obersten knecht wider zugelassen inen wie von altem, doch nit me denn zu jedem Monat einmal Gleit ze geben und von jedem 5β und dem Torwechter 1β und gar khein pact mit den Juden ze machen, sondern alle Mal das Gelt von inen ze nemmen, aber keinen me denn zum Monat einmal herin zu lassen und das die Juden ire Zeichen tragend und mit den Unseren nüt wuchernd by Verlierung Lyb und Guth.“³⁾

„Im tausend fünfhundert sieben und fünfzigsten jar ward den juden aller zugang inn und aussert der Kaufleuten

¹⁾ Diese Tatsache, deren aktenmässiger Nachweis uns bis jetzt entgangen ist, entnehmen wir Geering (a. a. O., S. 387), der einer brieflichen Auskunft nach sich auf Ochs (a. a. O., VI, S. 163) bezieht. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass letzterem Autor wohl auch für die Basler Judengeschichte Akten und Chroniken zur Verfügung standen, die wir heute entbehren. Wahrscheinlich enthalten die Basiliensia in St. Petersburg (St.-A. B. Räte und Beamte U 18, 6) ihrer summarischen Inhaltsangabe nach dahingehöriges Material.

²⁾ St.-A. B. Schwarzes Buch, fol. 87 a. Erkenntnisbuch IV, fol. 202 b. Das Verbot von 1543 hat anhaltende Missverständnisse veranlasst, die auf eine unrichtige Auffassung desselben durch Ulrich (a. a. O., S. 206, § VI, Absatz 1) zurückzuführen sind. Er meint, dass die Juden bis zum Jahre 1543 in Basel nicht nur verkehren, sondern auch wohnen durften und dass sie erst seit damals sich nicht mehr niederlassen konnten. Gestützt auf diese Quelle haben eine Anzahl späterer Darsteller den gleichen Fehler begangen, so Zunz (Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, S. 398), Kayserling (Revue des études juives, 1884, T. VIII, p. 77 und Jewish Encyclop, II, S. 568), und wir selbst (diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 139). Wie aus dem Zusammenhang und dem mitgeteilten Wortlaut hervorgeht, ist diese Auffassung falsch. Die Juden sind seit 1397, vom vorübergehenden, kurzen Aufenthalt einzelner Personen abgesehen, in Basel nicht mehr sesshaft gewesen und die Massregel von 1543, so einschneidend sie auf den ersten Blick erscheint, war nur ein Glied in der Kette der immer wiederkehrenden Verkehrsbeschränkungen. Auf diesen Tatbestand hat uns zuerst Herr Dr. M. Ginsburger in Gebweiler hingewiesen.

³⁾ St.-A. B. Schwarzes Buch, fol. 87 a.

Mess in die Statt Basel gantzlich abgestriekt zuvor geb einer fünf Blapphart dem Obristen Knecht umb den Pass.“¹⁾

Durch Mandat vom 20. September 1561 wird der Handel mit den Juden, insbesondere mit denen, die zu Weil und Blotzheim wohnen, verboten und den Zuwiderhandelnden Strafe in Aussicht gestellt.²⁾ Vgl. Beilage I.

Ein ähnliches Mandat mit Androhung einer Busse von 5 Pfund oder Gefangenschaft ergeht am 28. Februar 1569. Die Bürgerschaft soll den Verkehr mit den Juden in Weil und anderen Orten der Umgebung gänzlich meiden.³⁾

Diese verschiedenen Verordnungen entsprechen, allgemein betrachtet, dem Bestreben des Jahrhunderts, den Verkehr der Stadt mit den Juden, wenn nicht ganz zu unterbinden, so doch möglichst einzuengen, sie sind im Geiste der Zeitströmung gelegen und brauchen nach den vorgängigen Auseinandersetzungen auf ihre Beweggründe nicht weiter untersucht zu werden. Die einzelnen Abstufungen derselben hängen mit den bereits dargelegten Veränderungen der städtischen Politik zusammen. Der Sieg der Handwerkerzünfte, der als ein Erfolg gegenüber der kapitalistischen Kaufmannschaft aufzufassen ist, veranlasst das Verbot von 1543, das den Juden den Eintritt in die Stadt nahezu gänzlich untersagt. Ihre erneute, wenn auch sehr beschränkte Zulassung im Jahre 1552 ist umgekehrt auf die Restauration der Handelszünfte zurückzuführen, die bis zu einem gewissen Grade auch dem jüdischen Handel zugute kam. Der Erlass des Jahres 1557 ist nicht ganz eindeutig, soll aber wohl eine vermehrte Beschränkung bezwecken.⁴⁾

Nur in einigen wenigen Fällen⁵⁾ ist ersichtlich, woher die Juden kamen, denen der Eintritt in die Stadt im 16. Jahrhundert abwechselnd erlaubt und verboten wurde. Ueber die Art und über Einzelheiten ihres Verkehrs ist Tatsächliches nicht überliefert. Den sich wiederholenden Massnahmen nach zu schliessen, ist ihm eine gewisse Bedeutung

Judenwohnsitze
in der Nachbar-
schaft Basels

¹⁾ Wurstisen, Basler Chronik 1580, S. 631.

²⁾ St.-A. B. Gedruckte Mandate, II, 1, Nr. 16.

³⁾ Ibidem II, 1, Nr. 20. Rechtsquellen, I, S. 432 f.

⁴⁾ Vgl. S. 14, Anm. 1.

⁵⁾ Sie betreffen die Juden von Weil, Blotzheim, Häsingen und Allschwyl.

beizumessen. Eine kurze Erörterung über die damaligen Judenwohnsitze in der Nähe Basels, bei der vorgreifend auch spätere Verhältnisse zu streifen sein werden, dürfte der Orientierung dienen.

Als zunächstliegend kommen die Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel in Betracht. Die ältesten derselben werden im Jahre 1542 erwähnt. Sie befinden sich in dem rechtsrheinischen, fürstbischöflichen Amte Schliengen und betreffen dessen Dörfer Haltingen, Huttingen, Istein, Mauchen, Schliengen und Steinenstatt. An all diesen Orten sind ein oder mehrere Familien sesshaft, in Schliengen sogar deren sieben. Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht das 1543, also kurz nach der ersten bischöflichen Zulassung, gegen die Juden erlassene Basler Stadtverbot mit diesen Ansiedelungen in einem gewissen Zusammenhang steht. Ihr Bestand ist bis zum Jahre 1580 zu verfolgen. Etwas später erst finden sich Judenwohnsitze in den linksrheinischen, bischöflichen Besitzungen, so 1567 in Allschwyl, seit 1573 in einer grösseren Agglomeration im Amt Zwingen, um 1580 in Arlesheim. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts verschwinden sie auch hier, um um die Mitte desselben in den Dörfern Oberwyl, Schönenbuch und Allschwyl, wo eine eigentliche Gemeinde bestand, wiederzukehren. Ihr letztes Ende erreichen sie durch die Vertreibung des Jahres 1694. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Fürstbischöfe jener Zeit, die unter schweren finanziellen Bedrängnissen zu leiden hatten, den Juden aus fiskalischen Interessen Unterschlupf darboten.¹⁾

Fürstbistum.

Mit den Judensiedelungen im Stifte Basel stehen diejenigen in den rechts- und linksrheinischen, vorderösterreichischen Landen, also in Teilen des heutigen Elsasses und Badens, in nahen Beziehungen. Sie sind älter als jene. Zu betonen ist, dass weder für das 15. noch für das 16. Jahrhundert von einer nennenswerten jüdischen Bevölkerung des Sundgaus, unter welcher Bezeichnung die Gegend südlich von Mülhausen und Altkirch verstanden wird, die Rede sein kann, und dass eine solche erst im 17. Jahrhundert

Vorderösterreich.

¹⁾ Nordmann A, diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 120 f.

nachweisbar wird.¹⁾ Vereinzelt Erwähnungen der Juden, als Insassen sundgauischer Dörfer, so Blotzheims im Basler Judenmandate des Jahres 1561, können nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da es sich hier nur um ganz isolierte, kurzfristige Schutzverhältnisse handelt. Wohl aber wohnen Juden, wenn auch nicht sehr zahlreich, in den Dörfern des nördlichen Oberelsasses zwischen Mülhausen und Kolmar.²⁾ Rechtsrheinisch finden sie sich, immer unter der Botmässigkeit der vorderösterreichischen Regierung, in Breisach und in verschiedenen Ortschaften der Umgebung Freiburgs.³⁾

Bereits im Jahre 1526 hatte der spätere Kaiser Ferdinand I. als Erzherzog gegen diese Juden beschränkende Verordnungen erlassen, die, weil sie erfolglos blieben, im Jahre 1547 verschärft wurden und in letzter Linie das Wuchermandat des Jahres 1573 veranlassten, das die „Aus-schaffung“ sämtlicher Juden aus den vorderösterreichischen Landen anordnete. Mit den Wanderungen, die diese Verfügung zur Folge hatte, stehen die Niederlassungen im Fürstbistum Basel in sicherem nahen Zusammenhang.⁴⁾ Indem die Basler Bischöfe damals die Juden zuließen, verfolgten sie die gleiche Politik wie einzelne, von Oesterreich mehr oder weniger unabhängige Territorialherren, die besonders im rechtsrheinischen Gebiet aus finanziellen Gründen den Juden Aufnahme gewährten.⁵⁾

Markgrafschaft.

Ihnen schliesst sich der den Juden günstig gesinnte

¹⁾ Gegenteilige Ansichten, wie sie in den „Basler Chroniken“, V, S. 494 ausgedrückt sind, beruhen auf Vermutungen, die gegenüber den Tatsachen nicht Stand halten.

Judenniederlassungen befanden sich wohl im 14. Jahrhundert in den sundgauischen Landstädtchen Pfirt und Altkirch. Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches. Berlin 1898, S. 240 und 253.

²⁾ Die Liste derselben für das Jahr 1540 ist zusammen mit denjenigen des rechtsrheinischen Vorderösterreichs mit Angabe der Namen und Dörfer von Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 78s, veröffentlicht worden, wo auch Näheres über sie mitgeteilt wird. Ihre Vertreibung verlangten bei den Verhandlungen mit dem Adel die elsässischen Bauern im Jahre 1525. (Paul Burckhardt, Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525. Dissert., Basel 1896, S. 95 f.)

³⁾ Gothein, a. a. O., S. 473, Lewin, a. a. O., S. 60f., S. 97 f.

⁴⁾ Gothein, a. a. O., S. 470 f., Nordmann, a. a. O., S. 127 f.

⁵⁾ Gothein, a. a. O., S. 473.

Markgraf von Baden an, der im Rötteler Amt in Weil an der Wiese¹⁾ und rheinabwärts in Emmendingen und Sulzburg sie zu schirmen sucht.²⁾

In der weiteren Nachbarschaft Basels bleiben zu erwähnen übrig die rheinaufwärts gelegenen Judenheimstätten in Thiengen und Stühlingen.³⁾

Weitere
Nachbarschaft.

In Rheinfeldern sowohl wie in den anderen Waldstätten bestanden vor den Verfolgungen des Jahres 1349 kleine Judengemeinden; seit dem 15. Jahrhundert kennt man dort nur noch einzelne Juden, seit dem 16. nur noch solche, die vorübergehend die Märkte besuchen.⁴⁾

Ebensowenig wie im Sundgau darf vor dem 17. Jahrhundert im Aargau von dauernder Zulassung der Juden be-

¹⁾ In einem vom 31. Januar 1579 datierten Brief (St.-A. B. Missiv., Bd. 14) wird dem Zoller zu Kembs vom Rate in Basel geboten, von den Juden in Weil, die ihre Güter und ihren Plunder in Fässern und Trögen den Rhein hinunterfahren, für jedes Fass 4 β Zoll zu fordern. Von ihnen ist auch die Rede in den Akten des Faszikels „Juden“ des fürstbischöflichen Archivs Basel in Bern. Siehe bei Nordmann, a. a. O., S. 140. Weitere Mitteilungen über sie gibt Zehnter in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F., Bd. XII, S. 390 f. Bemerkenswert für die spätere Basler jüdische Familiengeschichte ist vielleicht der Name „Schmol“ (verdorben aus Schmul = Samuel), der bei ihnen vorkommt.

²⁾ Gothein, a. a. O., S. 473.

³⁾ Thiengen beherbergt nach dem angeführten vorderösterreichischen Judenverzeichnis des Jahres 1540 (siehe S. 18, Anm. 2) 5 jüdische Familien. Schon im 15. Jahrhundert sind solche dort ansässig. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. XIII, S. 486).

Ueber zwei Stühlinger Juden berichtet das Basler Kleinratsprotokoll vom 7. April 1621. Dieselben waren verhaftet, wurden dann freigelassen und wegen ihrer Geschäfte an den Stadtwechsel verwiesen. Im Jahre 1672 oder 1673 starb ein Stühlinger Jude in Basel. (Nordmann, a. a. O., S. 121).

⁴⁾ Ueber die mittelalterliche Judengemeinde Rheinfeldens siehe: Le Memorbuch de Mayence par Ad Neubauer, Revue des études juives, T. IV, p. 27 und Salfeld, a. a. O., S. 252. Juden in Rheinfeldern werden sodann erwähnt im Urteilsbuch 1419 des St.-A. B. unter dem Datum secunda post vocem jucunditatis. Von einem Juden Salomon von Rheinfeldern wird in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschiedentlich gehandelt. (Ulrich, a. a. O., S. 26 u. 62; Reichstagsakten, a. a. O., S. 299). Ein Jude Meyerlin, der im Jahre 1461 hier wohnt und von Herzog Leopold von Oesterreich beschützt wird, ist in den Akten 6—9 des Faszikels „Juden“ des fürstbischöflichen Archivs Basel in Bern aufgeführt. Im Jahre 1659 berichtet der Oberamtmann von Rötteln, dass Rheinfelder Juden zu Handelszwecken ins Badische kommen. Zehnter, a. a. O., S. 409. Burkart S. (Geschichte der Stadt Rheinfeldern, Aarau 1909) gedenkt ihrer (S. 534 u. 675) als Händler, die die Stadt besuchen. Erst im Jahre 1807 lässt sich ein Jude wieder dauernd dort nieder. (Haller E., Die rechtliche Stellung der Juden im Aargau, Aarau 1900, S. 66).

richtet werden. Nur vorübergehend wird ihrer auch hier als Aufenthaltler gedacht.¹⁾

Neben den mehr oder weniger sesshaften Elementen kommen gewiss auch herumziehende Gruppen ohne irgendwelches festes Domizil für den Stadtverkehr in Betracht, ausserdem auch diejenigen, die aus der Ferne aus offenbar gesicherten Verhältnissen Geschäftehalber nach Basel reisen²⁾.

Unmittelbare
Nähe Basels.

So sehr ausgesprochen war im 16. Jahrhundert die Abneigung gegen die Juden, dass man auch in der Nähe, ausserhalb der Stadt, selbst in Gebieten, über die Basel keine Hoheitsrechte beanspruchen durfte, sie nicht dulden wollte. Ueber einen früheren Fall, der das Wohnen eines Juden in Mönchenstein betrifft, ist von Wackernagel berichtet worden.³⁾ In gleichem Sinne wurde seit 1529⁴⁾ versucht, der Juden sich zu entledigen, die in dem der Abtei Murbach gehörigen Dorfe Häisingen, unweit der Stadt, sich aufhielten. Die betreffenden Verhandlungen ziehen sich lange Zeit hin. Im Jahre 1543 spielt hierüber eine weitläufige Korrespondenz, die aber ohne Erfolg blieb, denn noch 1625 wohnen Juden in diesem Orte. Vgl. Beilage II.⁵⁾ Aehnliche Beschwerden werden in den Jahren 1567/68 zwischen dem Basler Rat und dem Bischof Melchior von Lichtenfels verhandelt, der

¹⁾ Haller, a. a. O., S. 7 f.

²⁾ Von den Beziehungen Frankfurter Juden zum Stadtwechsel wird im Jahre 1546 berichtet. (Hallauer, a. a. O., S. 120).

Am 16. April 1608 interzedieren Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt für ihren Hintersassen Samuel Juda zur guldenen Cron, damit er von Samuel Frei, dem älteren, in Basel 2000 Reichstaler bezahlt erhalte.

Am 15. März 1628 beschwerten sich Würzburger Juden beim Basler Rat über einzelne Bürger. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle der betreffenden Daten).

³⁾ A. a. O., S. 374.

⁴⁾ Ibidem.

⁵⁾ Nordmann A., Der israelitische Friedhof in Hegenheim. Basel 1910, S. 12 f.

Später söhnte man sich offenbar mit dem Aufenthalt der Juden in Häisingen aus, denn selbst der offizielle Basler Stadtwechsel lässt sich mit ihnen in Geschäfte ein. Im Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. XI von A. Haber heisst es S. 381 sub dato des 28. Oktober 1622:

„462. Hirsch jud dieser Zeyt wohnhaft zu Hessingen bekennt mit dem Stadtwechsel zu Basel einen Vertrag betreffend den Rückzahlungsmodus seiner Schuld von 480 Gulden abgeschlossen zu haben.“

Siehe hiezu auch: Ehret, Geschichte der Stadt Gebweiler, mit Berücksichtigung der Stiftsabtei Murbach. Gebweiler 1908, I, S. 107.

in seinem Dorfe Allschwyl die Niederlassung zweier jüdischer Familien gestattet hatte. Der damalige „judt von Alzwiler“, wie ihn Felix Platter¹⁾ nennt, war durch ärztliche Kenntnisse ausgezeichnet und hat in Basel eine grosse Praxis ausgeübt. „Der Jud von Alsweyl artzet alls wenn er hier Doctor wäre, soll ihm vom Meister Heinrich undersagt werden in die Statt zu kommen“, heisst es in den Ratsprotokollen.²⁾ Aehnlich wie Basel verfahren übrigens auch andere Städte, so Freiburg i. B., das ebenfalls keine Juden in der Umgebung dulden will.³⁾

Eine Illustration und ein Gegenstück zugleich zu all diesen hemmenden Massregeln bildet das Wirken des Marco Perez⁴⁾, der, — darum darf er auch an dieser Stelle genannt werden — ursprünglich jüdischen Ursprungs, später ein eifriger Vorkämpfer des Protestantismus geworden war und die den jüdischen Kaufleuten oft eigene, grosszügige Auffassung des Handels nach Basel verpflanzen wollte. Fast in moderner Weise begegnete er hier den Hindernissen, die kleinliches Wesen, das in seiner Ruhe gestört wird, bei solchen Gelegenheiten aufzutürmen pflegt. Perez wollte die Handelsbedeutung Basels durch Vermehrung seiner Produktion und durch Schaffung neuer Exportindustrien heben und legte dem Rat unter anderem ein Projekt zur Einführung der Seidenfabrikation vor. Seine Gegner traten ihm scharf entgegen. Als er das Zunftrecht zum Schlüssel erwerben wollte, wurde er abgewiesen und in einer Eingabe an den Rat gegen sein Geschäftsgebahren protestiert. „Die ehrbaren Basler Handelszünfte könnten doch unmöglich solche hergelaufene Leute in ihrer Mitte dulden. Den Perez solle man in seinen bürgerlichen Rechten sistieren.“ Es ist wahrscheinlich, dass die Zünfte ihren Willen durchsetzten. Perez starb 1572 in noch jungen Jahren. Trotz seiner zünftigen

Marco Perez.

¹⁾ Thomas und Felix Platter, bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig 1878, S. 328.

²⁾ Sub dato 23. Juli 1589. Vgl. Nordmann A., diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 142 und diese Arbeit, S. 25, Anm. 3.

³⁾ Gothein, a. a. O., S. 473, Lewin, a. a. O., S. 98 und 100.

⁴⁾ Geering, a. a. O., S. 454 f. — A. Huber, Die Refugianten in Basel, 75. Neujahrsblatt, Basel 1897.

Feinde, sagen seine Biographen, ist sein Andenken ein gesegnetes geblieben.¹⁾

Hebräischer Buchdruck
in Basel.

Wenn die sozialen Unterströmungen des Reformationszeitalters bewirkten, dass den Juden der auch nur vorübergehende Aufenthalt in Basel fast gänzlich verboten wurde, so hat merkwürdigerweise die Entwicklung der Kultur und Wissenschaft während dieser Epoche die Stadt in nahe Beziehungen zum Judentum gebracht. Die eifrige Beschäftigung Reuchlins mit der jüdischen Literatur, der Streit, den er als warmer Verteidiger der Juden und des Talmuds gegen die Dominikaner auszufechten hatte, das Eintreten der Humanisten für Reuchlin waren von einer durchgreifenden Belebung des hebräischen Sprachstudiums begleitet, die ihrerseits eine reichliche Verwendung des *hebräischen Buchdrucks* zur Folge hatte.²⁾ Basel ist nördlich der Alpen einer der ersten Orte, wo er heimisch wurde und von 1516 ab ungefähr während eines Jahrhunderts in Blüte stand. Die Wiege desselben ist in Italien zu suchen. In Soncino bei Cremona, Mantua und Venedig ist er Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eifrig betrieben worden. Der älteste, hebräische Druck, der ein Datum trägt, wurde im Februar 1475 in Reggio di Calabria gesetzt.³⁾

¹⁾ Nach W. Sombart (a. a. O., S. 9 f., S. 11 f.) befanden sich unter den Refugianten zahlreiche Juden, die zeitweise als Kryptojuden, d. h. als Christen aufzutreten gezwungen waren. Wenn dieser Autor für diese Ansicht sich auf Ch. Weiss, *Histoire des réfugiés protestants*, Paris 1853, bezieht, so irrt er. Denn an den angeführten Stellen dieses Werkes ist nur von Personen die Rede, die alttestamentliche Vornamen tragen, was im 16. Jahrhundert bei protestantischen Christen nicht auffallend ist und nicht erlaubt, die Träger derselben als Juden anzusprechen. Im Uebrigen aber dürfte seine Auffassung, wenn sie auch zur Zeit gerade für Basel nicht ausgiebiger bewiesen werden kann, doch für manche andere Orte, speziell für die Niederlande, zutreffen.

²⁾ Vgl. Gräetz, a. a. O., Bd. IX, Kap. 3—6.

³⁾ Berliner A., Ueber den Einfluss des ersten hebräischen Buchdrucks auf den Kultus und die Kultur der Juden. Frankfurt a. M., 1896. Beilage zum Jahresbericht des Rabbinerseminars in Berlin 1893/94. Dort ist des Näheren auseinandergesetzt, wie der Buchdruck im Judentum rasche Verbreitung fand, wie einzelne, z. T. religiöse Bedenken gegen die neue Kunst schwanden und wie das ganze jüdische Schrifttum dadurch mächtig gefördert wurde.

Für die Literatur über jüdische Typographie wird auf die Darstellung von M. Steinschneider und D. Cassel in Ersch und Gruber, *Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaft und Künste*, Leipzig 1851, 2. Sektion, 28. Teil, S. 22 f. verwiesen.

Eine die Einzelheiten erschöpfende Darstellung der Basler hebräischen Typographie dürfte kaum in den Zusammenhang dieser Arbeit passen. Nur eine kurze, zusammenfassende Uebersicht, die auch gewisse Verkehrsbeziehungen der Juden beleuchtet, möge hier Platz finden.

Man kann bei ihr unterscheiden zwischen den wissenschaftlichen Werken, die dem Studium der hebräischen Sprache dienen und zumeist von christlichen Gelehrten benützt wurden, und den erst später produzierten, populären Büchern, die im Auftrage von Juden für deren religiösen und profanen Gebrauch herausgegeben worden sind.

Die wissenschaftliche Gruppe zerfällt in zwei Unterabteilungen:

Wissenschaftliche Drucke.

Die erste derselben betrifft die ältesten Basler hebräischen Drucke, die an den Namen des Johannes Froben anknüpfen und aus dessen Offizin hervorgegangen sind. Es sind zumeist Ausgaben einzelner Bibelabschnitte, Grammatiken und Wörterbücher. Als frühestes hieher gehöriges Erzeugnis ist im Jahre 1516 in Folioformat im Band VIII der „Opera omnia divi Eusebii Hieronymi Stridonensis“ ein Psalmabdruck erschienen.¹⁾ Ihm folgte im gleichen Jahr in Duodezformat „Hebraicum Psalterium cum praefatione Conradi Pellicani ordinis Minoritae et Sebastiani Munsteri Franciscani. Addita est institutiuncula in Hebraicam linguam autore Volphgango Fabro professore theologiae.“²⁾ Die gleiche Werkstatt lieferte eine ganze Anzahl weiterer Bücher der

Eine neue Sichtung des Materials findet sich in Singer Isidore, The Jewish Encyclopedia. New York and London, Funk and Wagnalls Company 1906, Vol. XII, p. 265s. Als Verfasser zeichnet dort Joseph Jacobs.

Unter den Männern, die in Soncino um das Jahr 1480 zuerst in hebräischen Druckereien tätig waren, werden auch Angehörige einer Familie „Bassola“ genannt. Dieser Name wird mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Basel zurückgeführt, so dass anzunehmen wäre, dass wir es hier, wofür Analogien bestehen, mit einem versprengten Rest der zweiten Basler Gemeinde zu tun hätten. Nach Ersch u. Gruber (a. a. O., Bd. 28, S. 35) könnte der Name zwar auch mit Bozzolo zusammenhängen, aber eine genaue Durchsicht der Quellen und besonders die hebräische Schreibweise des Namens lassen dessen Ableitung von Basel sehr naheliegend erscheinen. Die Familie ist auch in den späteren Jahrhunderten noch nachweisbar. (The Jewish Encyclopedia, T. II, S. 576. Rabinowicz, Dikduke Sophrim, Bd. VIII, S. 8, 10, 17, Fussnoten)

¹⁾ Stockmeyer Immanuel und Reber Balthasar, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840, S. 101, Nr. 48.

²⁾ Ibidem S. 102, Nr. 59.

bezeichneten Art, als deren Autoren Conradus Pellicanus, Sebastianus Münster, Fabritius Capito einzeln oder vereint genannt werden.¹⁾ Die Typen aller dieser Drucke sind durch ihre schiefe Stellung nach links charakteristisch. Nach dem Tode des Johannes Froben wurde sein Geschäft von seinem Sohn Hieronymus, seinem Schwiegersohn Nicolaus Episcopus und seinen Enkeln Ambrosius und Aurelius Froben fortgesetzt. Mehrere andere Druckereien, unter ihnen besonders diejenigen Guarins und Heinrich Petris, arbeiteten in ähnlichem Sinne.

Zu einer zweiten wissenschaftlichen Abteilung lassen sich die Basler hebräischen Drucke zusammenfassen, die der ausgedehnten Tätigkeit Buxtorfs, des Vaters, und seiner Nachfolger ihre Entstehung verdanken. Anfänglich wurden sie bei Georg Waldkirch, später aber bei dem Schwiegersohne Buxtorfs, Ludwig König, gesetzt, neben welchem, zwar mehr für die nicht hebräischen Teile, J. J. Decker und Emanuel König zu nennen sind. Die 1618/19 erschienene *biblia rabbinica* Buxtorfs bildet das hervorragendste Denkmal dieser Zeit. Eine ganze Anzahl Grammatiken, Lexica und Konkordanzen reihen sich ihr an.

Populäre
Drucke.

Die Gruppe der populären, hebräischen Drucke — die Bezeichnung „populär“ ist vielleicht deshalb nicht ganz zutreffend, weil sich unter ihnen auch jüdisch-theologische Abhandlungen befinden — wurde schon von der Froben'schen

¹⁾ Die Reihenfolge dieser Ausgaben dürfte von den bereits erwähnten, im Jahre 1516 erschienenen Drucken abgesehen, im Gegensatz zu anderen Angaben folgendermassen festzustellen sein:

Fabritii Capitonis Hagenoi Hebraic. institut. libri duo. 1518. Stockmeyer und Reber, a. a. O., S. 103, Nr. 80.

Introductio utilissima hebraice discere cupientibus. Oratio dominica. Angelica salutatio. Salve regina 1518. Ibidem S. 105, Nr. 13. Siehe über diesen Druck: Geiger L., Zur Geschichte des Studiums der hebräischen Sprache in Deutschland. Jahrbuch für deutsche Theologie, Bd. XXI, S. 197 f. und Bauch G., Die Einführung des Hebräischen in Wittenberg. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1904, Bd. 48, S. 461 f.

Proverbia Salomonis hebraice et latine. Praefatio in editionem parabolar. frat. Conrad. Pellican. Minorit. Epitome hebraic. grammat. frat. Sebast. Munster. minorit. 1520. Ibidem S. 108, Nr. 54. Rudimenta quaedam Hebr. grammat. mit einer Vorrede Frobens in hebräischer Sprache 1552. Ibidem S. 110, Nr. 180.

Ueber Holbein'sche Holzschnitte zu hebräischen Kalendern, die Froben herstellte, siehe Fechter in Beiträge zur vaterländischen Geschichte. IX, S. 527.

und den ihr nahestehenden Offizinen gepflegt. Bei der Talmudausgabe, die Ambrosius Froben erstellte und von der gleich nachher berichtet werden soll, diente ihm als Korrektor ein italienischer Jude, Israel ben Daniel Sifroni, der gleichzeitig auch andere Drucklegungen überwachte. Merkwürdigerweise haben er und Froben zusammen einige Werke statt in Basel in Freiburg im Breisgau erscheinen lassen.¹⁾ Mehr noch nahm sich dieser besonderen Art Waldkirch an, dessen Offizin um das Jahr 1600 in Basel an erster Stelle stand. In ihr wurde nicht nur rein hebräische, sondern auch sogenannte jüdisch-deutsche Literatur gedruckt.²⁾ Damit die Leistungen den gestellten Anforderungen genügten, hielten sich zur Beaufsichtigung der Setzer, wahrscheinlich aber nur vorübergehend und während der täglichen Arbeitszeit, jüdische Faktoren und Korrektoren in Basel auf. In den Akten zwar wird ihrer kaum gedacht, ihre Anwesenheit ergibt sich jedoch aus den Anfangs- oder Schlussbemerkungen der Drucke oder auch aus anderweitigen, jüdischen Quellen. So wird in einer bei Waldkirch 1612 erschienenen Ausgabe des Buches Samuel am Schluss genannt Mordechai, Sohn des Naphthali, aus Pruntrut in Frankreich, zurzeit in Allschweiler bei Basel wohnhaft.³⁾

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts geht die Wichtigkeit Basels als Druckort hebräischer Schriften zurück. Zum Teil hängt dies mit seiner abnehmenden Bedeutung als typographisches Zentrum überhaupt zusammen,⁴⁾ zum Teil auch

¹⁾ Lewin, a. a. O., S. 99. Dort ist auch ein Verzeichnis der betreffenden Bücher mitgeteilt. Wie aus den Angaben der Titelblätter geschlossen werden kann — auf einem derselben heisst es z. B. „gedruckt durch Sifroni an dem Orte, wo er wohnt“ — musste Sifroni sich verborgen halten und konnte der Druck nicht in aller Oeffentlichkeit vonstatten gehen.

²⁾ Beispielshalber seien genannt: Die Schlacht- und Fleischschauregel von Jakob Weil 1611 — das Sefer Brantspiegel von Moses Henochs 1602 — das Maasehbuch 1602. Mit Bezug auf letzteres und zur Orientierung über jüdisch-deutsche Literatur, vgl. M. Steinschneider im Serapeum, Bd. IX, X, XXVII passim.

³⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 47 f. — In gleicher Weise wird in der Einleitung zu dem Sepher Haaruch des Rabbi Nathan ben Jechiel, das 1599 bei Waldkirch durch Rabbi Schabbsai ben Mardochai aus Posen neu verlegt wurde, erzählt, wie der Korrektor bei dem oben erwähnten, berühmten Arzte Joseph Allschwyl, dessen Wohnort in Bogenschussweite von Basel liege, sich aufgehalten habe. (Vgl. S. 21, Anm. 2).

⁴⁾ Geering, a. a. O., S. 524, 538 f.

damit, dass der hebräische Druck im eigentlichen Deutschland, wo er bisher mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, an Boden gewann. Das Fehlen einer grösseren, jüdischen Gemeinde in der Nähe der Stadt spielt dabei, entgegen anderseitiger Annahme,¹⁾ kaum eine Rolle. Bot doch der lebhafteste Verkehr auf den Messen, besonders in Frankfurt a. M., hierfür reichlichen Ersatz.²⁾

Drucke des
19. Jahrhunderts.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts — das mag hier vorweggenommen werden — gewann Basel für die hebräische Typographie neuerdings Bedeutung durch die Haas'sche Druckerei, die während der ersten Jahrzehnte desselben hierfür vielfach tätig war und insbesondere einige hebräische und jüdisch-deutsche Bibelausgaben besorgte.³⁾

Allgemeines.

Während es leicht verständlich erscheint, dass der Herausgabe hebräischer Bücher zu wissenschaftlichen Zwecken unter der Einwirkung der Renaissance kein Hindernis entgegengesetzt wurde, bleibt zu untersuchen übrig, warum die Stadt zu einer Zeit, da sie sonstigen jüdischen Verkehr so viel wie möglich fernzuhalten suchte, doch den populären, von den Juden selbst veranlassten hebräischen Druck, der für das wissenschaftliche Studium der Sprache nicht unumgänglich war, in zahlreichen Fällen gestatten mochte. Von vornherein war er wohl von den älteren Basler Druckerherren nicht in Aussicht genommen gewesen. Wenn er sich trotzdem entwickelte, so lag es daran, dass er einem Bedürfnis entsprach, das zu befriedigen im Interesse des Gewerbes gelegen war. Im übrigen Deutschland war die hebräische Typographie bis dahin nur wenig hervorgetreten und an einzelnen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., durch Verbote beschränkt.⁴⁾ Infolgedessen floss den Basler Offizinen eine gewiss nicht gleichgiltige, auswärtige Kundschaft zu, die man sich, da sie sich nun einmal darbot, nicht gern entgehen liess, die der Rat in wohl verstandener Fürsorge für die heimische Industrie nicht mindern wollte und der

¹⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 48.

²⁾ Geering, a. a. O., S. 524.

³⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 91. — P. Wegelin, Die Familie Haas, ein Beitrag zur Basler Buchdruckergeschichte. Basler Taschenbuch 1854/55.

⁴⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 78, 88.

zu Liebe er auch sonst unliebsamen Gästen Duldung gewährte. Dass die Produktion und der Nutzen dieser speziellen, gewerblichen Tätigkeit der darauf verwendeten Mühe entsprachen, ergibt sich schon aus der langen Dauer ihres Bestandes und aus dem immer wieder fortgesetzten Betrieb.

Auf dem Hintergrund derartiger Tendenzen lösen sich wohl am natürlichsten die Widersprüche der städtischen Judenpolitik, deren Einzelheiten nicht schriftlich überliefert worden sind.¹⁾ Mittelbar lehrt dies auch die Geschichte des *Basler Talmuddrucks*, über den eingehenderes, urkundliches Material erhalten geblieben ist. Es befindet sich zum Teil in Basel, zum Teil in Frankfurt a. M. Wir berichten darüber an der Hand der im Staatsarchiv Basel befindlichen Schriftstücke.²⁾

Basler
Talmuddruck.

Die Anfänge der Angelegenheit³⁾ fallen in die ersten

¹⁾ In wenigen Einträgen der Kleinratsprotokolle wird über diese Vorkommnisse berichtet. Gerade an diesen Stellen scheint die schlechte Laune über den jüdischen Druckverkehr zum Durchbruch zu gelangen. Am 27. August 1604 wird Waldkirch angewiesen, sich mit den Juden „wegen Druck eines Traktätleins“ nicht einzulassen. Am 21. Februar 1616 heisst es: „Die Juden so ein buchlin drucken vorhaben, abzuschaffen sambt dem Druck.“ Trotzdem bringt am 22. Mai 1616 Bürgermeister Hornlocher zur Kenntnis, „was es für eine Beschaffenheit habe mit dem libro Berachos, id est benedictionum, welches die Juden in hebräischer Sprach truckhen zu lassen begehren. Soll vermög der Ordnung censirt und ein ersamer Rat wieder berichtet werden.“ Es liess sich nicht feststellen, dass um diese Zeit der Talmudtraktat „Berachoth“ in Basel abermals gedruckt worden wäre. Unter dieser Bezeichnung dürfte hier wahrscheinlich ein Buch verstanden sein, das liturgische Gebete und Segensprüche enthielt.

Immer wird auf den hebräischen Titelblättern entsprechend der „in clyta Germaniae Basilea“, Basel als die „grosse und berühmte Stadt“ bezeichnet und diesen Worten unter besonderen Umständen beigefügt, „deren Glanz erhöht und deren Macht ausgedehnt werden möge.“

²⁾ St.-A. B. Handel und Gewerbe. JJJ 13.

W. Th. Streuber (Neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Basel 1846, III, S. 84 f.) hat diese Quelle bereits zu einer kurzen Darstellung benützt. Einige Daten sind von ihm nicht ganz richtig wiedergegeben.

³⁾ Im Gegensatz zu den Basler Schriftstücken, welche die öffentlich-rechtliche Seite der Angelegenheit behandeln, betreffen die Frankfurter Aufzeichnungen mehr privatrechtliche Fragen. Eingehend hat Pallmann darüber berichtet. (Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels 1882, Bd. VII, S. 44 f.). Nach ihm hatte Ambrosius Froben am 3. April 1578 mit Simon Jud zum Gembs in Frankfurt a. M., der unter den Juden bis nach Polen einen ausgedehnten Buchhandel betrieb, einen Vertrag geschlossen, laut welchem er sich verpflichtete, den Talmud nach der im Jahre 1547 zu Venedig erschienenen

Monate des Jahres 1578, da in einem undatierten Schreiben Ambrosius und Aurelius Froben den Rat um die Bewilligung ersuchten, den Talmud drucken zu dürfen. Sie sind „dazu in willens kommen durch ettlicher hebreischer sprachkundig ansuchenn.“ In Vorahnung der kommenden Dinge anerbieten sie, ihre Arbeit dem Urteil der Ratszensoren und der Universität unterbreiten zu wollen und weisen darauf hin, dass unter Kaiser Maximilian und Papst Leo X. alles, was als verletzend für die christliche Religion angesehen wurde, aus dem Werk entfernt worden sei. Im Sinne dieser Reinigung sei auch der Neudruck geplant. Unter dieser Bedingung hofften sie, „approbation, indullt und freyheit“ für ihn zugesagt zu erhalten.

Die Berufung auf Kaiser Maximilian und Leo X. bezieht sich auf den langwierigen Streit, der bis gegen das Jahr 1520 um den Talmud und dessen Erhaltung oder Vernichtung geführt und nach vielem hin und her zu dessen Gunsten entschieden worden war.¹⁾

Etwas später bittet Ambrosius Froben um die Erlaubnis, zur Leitung des Druckes einen Juden nach Basel kommen lassen zu dürfen, „weyl dises werkh ein besondere art hatt, deren die Thruckergesellen bisher nit genugsam geybet und der sprachen unerfahren, so dass Inen ein Jud zu solchem ganz notwendig.“ Er habe sich bereits einen gesichert, der schon in vielen Druckereien unter den Christen gelebt und gearbeitet habe und sehr geschickt sei. In Ansehung früherer Mandate, die der Juden und deren Wucher wegen ergangen seien, wolle er aber den Rat zuerst um seine Zustimmung angehen. Der zuzulassende Jude dürfe sich natürlich mit nichts beschäftigen als mit der Beaufsichtigung der Setzerarbeit.

Die Entscheide über diese „Supplikationen“, deren letztere laut Bemerkung auf der Rückseite am 6. Mai 1578 verlesen wurde, sind, da die Ratsprotokolle der Zeit fehlen,

justinianischen Ausgabe in 1100 Exemplaren zu drucken. Wegen der Lieferung und wegen des Textes entstanden Streitigkeiten. Letzterer wäre so sehr verändert worden, dass selbst „die Herren Theologi zu Basel nach empfangenen Bericht gesagt haben, dem Buch sei zu vil geschehen.“ Die Sache zog sich bis zum Jahre 1590 hin und endigte mit Vergleichsabschlüssen.

¹⁾ Graetz, a. a. O., Bd. IX, Kap. VI.

nicht überliefert. Zweifellos ist ihnen entsprochen worden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Verlauf der Sache selbst, sondern auch aus gewissen, der Talmudausgabe beigefügten Noten¹⁾ und anderen Aufzeichnungen,²⁾ denen zu entnehmen ist, dass der schon früher erwähnte Israel Sifroni aus Guastalla bei Parma als Korrektor des Druckes angestellt war.

Ohne Bedenken ist der Rat aber nicht an die Frage herangetreten, sondern hat schon vor irgendwelcher Intervention die theologische Fakultät um ein Gutachten über die Zulässigkeit der Arbeit angegangen. Die Mitglieder derselben erklären, zwar etwas verblümt, dass, wenn die beanstandeten Stellen weggelassen würden, der Druck ihrer Ansicht nach gestattet werden könne. Eines endgültigen Entscheides enthalten sie sich jedoch und beantragen, die Sache sei zur weiteren Erörterung noch einmal an die Deputaten und Häupter zurückzuweisen. Nachdem später der deutsche Kaiser, Rudolf II., gegen den Druck Einsprache erhoben hatte und eine zweite Meinungsäußerung der Theologen eingefordert wurde, wurde ihre Haltung eine entschiedenerere. In ausführlicher Begründung widerlegen sie die verschiedenen Einwände und weisen darauf hin, wie bereits die Inquisition für die Streichung mancher Stellen vorgesorgt habe, die natürlich auch jetzt ausfallen müssten. Sie betonen, „dass in dem Thalmudt vyl herrliche, nutzliche und woldienstliche lehren begriffen, welche alle gottesverständigen Christen mit Frucht und zur Erbauung lesen mögen. Fürtreffliche und hochverständige, weit beruemte doctores haben in diser Zeit die Nutzbarkeit des Talmuds unverhohlen angezeigt als Petrus Galatinus und Reuchlin.“ Die Schlussfolgerung lautet: „dise oberzelte Ursachen bewegen uns, den Druck mit der ausgedingten Vorhaltung wol gefallen zu lassen. Verhoffen damit, da E. E. W. der grossmechtigten Kay „Myst“ solches antwort werden berichten, sie werde kein ungnedig Missfallen an diesem werkh haben.“

Die Schreiben des Rates³⁾ an den Kaiser — es hat ein

¹⁾ Dieselben finden sich am Schlusse jedes einzelnen Traktats gleich nach den beigefügten Entscheidungen des „Rosch“.

²⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 47 f.

³⁾ Bürgermeister war im ersten Halbjahr 1579 Bonaventura von Brunn, im zweiten Halbjahr Ulrich Schultheiss.

zweimaliger Schriftenwechsel stattgefunden — entwickeln die gleichen Gründe, die die Theologen sowohl als Froben für die Duldung des Druckes geltend machen. Alle anstössigen Stellen seien in ihm weggelassen, er erfolge nach den von dem Inquisitor Marco Marino in Venedig festgesetzten Normen, die auf die Beschlüsse des tridentinischen Konzils zurückgingen. Froben hatte laut späteren Eingaben sogar angeboten, mit Marco Marino sich persönlich verständigen zu wollen und hat die Reise nach Venedig wohl auch ausgeführt. Der Rat kommt wiederholt zum Schluss, dass zu einem gänzlichen Druckverbot keine Veranlassung vorliege.

Auf einem solchen wird indessen in dem zweiten Brief des Kaisers — nur dieser ist erhalten geblieben, der frühere, in dem die Vorlage eines Druckexemplars verlangt wurde, fehlt, — ebenso wie auf Zurückhaltung der bereits erschienenen Teile, wenn auch nur mit milden Worten, beharrt. (Vgl. Beilage III u. IV.)

Soweit das Basler Aktenmaterial, das die Angelegenheit nicht zum Abschluss bringt. Die beanstandete Ausgabe ist während der Jahre 1578—1581 erschienen, die kaiserlichen Einwände sind somit erfolglos geblieben.

In der hebräischen Literatur genießt der Basler Talmudruck keineswegs ungeteiltes Ansehen, sondern gilt als unvollständig und verstümmelt.¹⁾ Die Angabe auf den Titelblättern

¹⁾ Ausser vielen einzelnen Stellen musste ein ganzer Traktat (Aboda Sara) wegfallen. Steinschneider (Catalog. libror. hebraeor. in biblioth. Bodleian. Berol. 1852—1860, I. Col. 220, Nr. 1407) spricht von einer editio castigata seu „castrata“. H. L. Strack in A. Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie, Leipzig 1907, Bd. 19, S. 332 nennt die Art, wie die Zensur ausgeübt wurde, eine „törichte“. Näheres über die verschiedenen Talmuddrucke, ihre Würdigung und ihre Zensur findet sich bei Strack, a. a. O., S. 322 f., bei Popper W., The censorship of hebrew books, New York 1899, p. 56—61 sowie bei R. Rabbinowicz, Dikduke Sophrim, München 1868, I, S. 64 f., VIII, S. 65 f. Von anderen Autoren wäre zu vergleichen L. Goldschmidt, Der babylonische Talmud, Berlin 1897, I, S. X f.

Ueber den Censor Marco Marino aus Brescia siehe bei Fr. H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883, I, S. 50. G. Sacerdote in Revue des études juives, T. 30, p. 264 s. A. Berliner, Zensur und Konfiskation hebräischer Bücher im Kirchenstaat, im Jahresbericht des Rabbinerseminars in Berlin 1889/90, S. 6. Es ist unrichtig, wenn Kayserling (Revue des études juives, T. XIII, p. 262) von ihm schreibt, er habe sich zum Zweck der Talmudzensur in Basel aufgehalten. Wohl aber ergibt sich aus den angeführten Akten, dass Froben zu ihm, vielleicht mehrmals, nach Venedig gereist ist.

der einzelnen Traktate, dass es sich um einen Abdruck der 1546—1551 in Venedig erschienenen, vollständigen Justiniani'schen Ausgabe handle, ist unrichtig und irreführend.

In allgemein politischer Beziehung sind die geschilderten Verhandlungen darum interessant, weil auch nach dem Eintritt Basels in den Bund der Eidgenossenschaft der römische Kaiser als Vertreter der Reichsgewalt der Stadt gegenüber gewisse Hoheitsrechte auszuüben versuchte und diese Ansprüche auf keinen offenen Widerstand stossen.

Streuber¹⁾ legt dar, dass das Vorgehen Rudolfs II. in dieser Angelegenheit nicht etwa auf seine eigene Initiative, — er bekümmerte sich mehr um Alchymie als um Regierungsgeschäfte — sondern auf die Eingebungen gewisser Vertreter der kirchlichen Reaktion in seiner Nähe zurückzuführen sei. So betrachtet stellen die geschilderten Verhandlungen nur eine weitere Episode dar in dem langen Kampf, der im Reformationszeitalter und noch später über die Freigabe nicht strenggläubiger, religiöser Literatur geführt worden ist.²⁾

Es mag zutreffen, dass antikatholische Stimmungen den Basler Rat in seiner Haltung gegenüber dem Talmuddruck bestärkten, als ausschlaggebend möchten wir sie aber nicht einschätzen. Nach unserer Darlegung über seine Stellung zum jüdischen Buchdruck überhaupt erkennen wir in dessen Vorgehen weniger einen Kampf um ideale Grundsätze, als vielmehr eine standhafte Vertretung einheimischer Gewerbeinteressen. Der Druck erfolgte, wie aus den Mitteilungen Pallmanns zweifellos hervorgeht (vgl. S. 27, Anmerkung 3), nicht zu wissenschaftlichen Zwecken christlicher Gelehrter, sondern ausgesprochener Weise für den Gebrauch der Juden. Es wäre auffallend, wenn die Stadt bei ihrer der Zeitströmung entsprechenden, unverhohlenen Intoleranz gegen jüdisches Wesen hier nun auf einmal von liberalen Anwendungen sich hätte bestimmen lassen. Andererseits kann aus dem

¹⁾ A. a. O., S. 86.

²⁾ Zum Vergleiche wären heranzuziehen die Verhandlungen über den Druck des Koran in Basel durch Oporin im Jahre 1543. Vgl. Streuber, a. a. O., S. 81 f., K. R. Hagenbach, Luther und der Koran vor dem Rat zu Basel in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, IX, S. 291 f.

Wortlaut der Akten direkt und indirekt entnommen werden, wie sehr Froben um den ungewöhnlich grossen Druckauftrag, dessen Nutzen jedenfalls in Betracht fiel, bemüht war. Das geschäftliche Gedeihen des Gewerbes lag aber auch dem Rat sehr am Herzen und so scheint es verständlich, dass die in der Nähe wirksamen Einflüsse der Druckerherren über die aus der Ferne ergehenden Mahnungen eines schwächlichen Fürsten den Sieg davontrugen.

Pflege der hebrä-
ischen Sprache.

Im Zusammenhang mit dem Buchdruck ist auch die hebräische Sprachwissenschaft eifrig gefördert worden. Unter ihren frühen Vertretern in Basel ist der Arzt Matthäus Adrianus zu nennen, der, ein getaufter spanischer Jude, um das Jahr 1513 auf die Empfehlung Reuchlins hin im Hause des Buchdruckers Johann Amerbach verkehren konnte und dessen Söhne unterrichtete. Eine offizielle Stellung war ihm nicht eigen. Er führte ein unstätes Leben und wanderte von einer Universitätsstadt zur anderen. Seine Kenntnisse werden als aussergewöhnliche gerühmt.¹⁾

Buxtorf.

Eine ganze Anzahl Männer von mehr oder weniger bekannten Namen lehren seit den Zeiten der Reformation in Basel die hebräische Sprache.²⁾ Ihren Höhepunkt erreicht ihre Reihe in Johannes Buxtorf, dem Vater (1564—1629), dessen Arbeiten noch die Gegenwart beherrschen.³⁾

Buxtorf sowohl als sein Sohn haben mit Juden eifrigen, schriftlichen und persönlichen Verkehr gepflegt. Dem Vater wurde ausnahmsweise im Jahre 1617⁴⁾ bewilligt, zur Hilfeleistung bei der Herausgabe seiner Werke zwei jüdische Korrektoren nach Basel kommen lassen zu dürfen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie keinerlei andere Geschäfte betrieben. Auf einen derselben, Abraham ben Elieser Braunschweig oder Brunschwig — in der Folge ist meist nur von einem die Rede — bezieht sich jenes immer wieder berichtete Vorkommnis des Jahres 1619, das für die Denk-

¹⁾ Geiger L., Das Studium der hebräischen Sprache, Breslau 1870 und Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, IV, S. 111 f.

Bauch G., a. a. O., S. 331 f. (vgl. S. 24, Anmerkung 1).

²⁾ Thommen R., Geschichte der Universität Basel 1532—1632, S. 293 f.

³⁾ Kautzsch E., Johannes Buxtorf der Aeltere, Rektoratsrede, Basel 1879.

⁴⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 6. September 1617.

weise der Zeit zu charakteristisch ist, um an dieser Stelle übergangen werden zu können.¹⁾

Dem Juden Abraham wurde während seines Basler Aufenthaltes ein Sohn geboren. Zur Beschneidung desselben kamen mit Erlaubnis des Oberstknechts, Martin Gläser, der ihnen auf Grund der ihm zustehenden Befugnisse freies Geleit bewilligt hatte, mehrere auswärtige Juden in die Stadt und nicht nur sie, sondern auch Johann Buxtorf, die Drucker Ludwig König und Johann Kessler und des letzteren Sohn wohnten dem Akte bei. Die Teilnahme der Christen an der Zeremonie erregte öffentliches Aergernis. In der Ratssitzung vom 5. Juni 1619 gelangte eine Beschwerde „ehrwürdigen ministeriy“²⁾ zur Behandlung „weg dass die Juden ein Kind beschnitten“, infolge deren der Rat sich zum Einschreiten veranlasst sah. „Die Jüdin, die Kindbetterin, sambt dem Kind, sollen heuttig Tags zur Statt hinausgeschafft, die Mannspersonen aber so Juden zur Haft gezogen und durch die Herren Sieben examiniert werden“. Im Schlussentscheid vom 16. Juni 1619 wird den Missetätern, soweit sie Christen sind, „mit sonderbarem Ernst fürgehhalten, aus was Ursachen sie der von Christo, unserem Heiland, abgelegten undt von unserer gnedigen Oberkheit verbotenen jüdischen Beschneidung beizuwohnen gelüsten lassen, weil sie hierdurch nit allein die Juden in ihrem Irthumb gestärkt auch vil ehrlicher leuth geistlichen und weltlichen Standts höchlich gärgert“. Weiter heisst es „auf welch fürhalten Herr Buxdorff durch zierliches Anbringen eine entschuldigung getan mit unverdienstlicher bitt, ihm solches anderst nit auszudeutten“. Es wird erkannt: „Weil Herr Buxdorff und sein Tochtermann König höchlich gfält, (sie verbliesen ihr sach wie sie wöllen), wird jedem eine wolverdiente straff von 100 Gulden innert drei Tagen an's Brett zu lüffern auferlegt“. „Belangend

¹⁾ Die Quellen für diese Erzählung sind die Kleinratsprotokolle vom 5. bis 16. Juni 1619. Wie es zu gehen pflegt, da ein Autor oft ohne Nachprüfung auf die Zuverlässigkeit des anderen vertraut, haben nach und nach verschiedene Irrtümer bei der Wiedergabe der Episode Platz gefunden. So wird fälschlich, jedenfalls auf Grund eines unrichtig datierten Blattes des betreffenden Fascikels, die Sache in den Monat Januar statt Juni verlegt.

²⁾ Mit Bezug auf dieses Vorgehen ist wohl in der Korrespondenz Buxtorfs so oft von Neid und Missgunst die Rede. (Kautzsch, a. a. O., S. 27).

aber den authoren der Beschneidung, Abraham Brunschwig, so ist, weil derselb umb Alles abwarnen nützit geben wöllen, sondern halsstarrig weiss fortgefahren, also ist ihm zu recht Peen vor erlossung der gefangenschaft 400 Gulden abzustatten auferlegt, die übrigen bed (Juden) ohne stroff der Haft entlassen worden.“ Brunschwig wollte ein von ihm begangenes Unrecht offenbar nicht einsehen, sich nicht entschuldigen und ist darum zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden. Mit Bezug auf den ebenfalls in Haft gehaltenen Oberstknecht wird beschlossen: „Ist lödig gelassen, soll sich der Juden Vergleittens müssigen und dis allein zu einem ersamen Rat stehen.“ Die als Korrektoren beschäftigten Juden dürfen bis zur Beendigung ihrer Arbeiten in der Stadt bleiben, aber ein anderer, Salomon Sallmann, wird „bei Peen des Prangers“ ausgewiesen.¹⁾

Die Berichte über den hebräischen Buchdruck und die Pflege der hebräischen Sprache in Basel bilden Beiträge zur Kulturgeschichte der Zeit und der Stadt. Sie sind Ergebnisse der Wechselwirkungen, die zwischen den deutschen Humanisten und der jüdischen Wissenschaft sich entwickelt haben. In Basel fallen sie um so mehr auf, als gleichzeitig die strenge, persönliche Abschliessung gegen die Juden gewahrt bleibt und man nicht gewillt ist, ihnen menschlich näher zu treten. Selbst Buxtorf, der gründliche Kenner der jüdischen Wissenschaft, hat, wie Kautzsch auseinandersetzt,²⁾ in hyperorthodoxem Glaubenseifer der jüdischen Gemeinschaft keineswegs Wohlwollen entgegengebracht und bei seinen Forschungen immer wieder dem Gedanken gelebt,

¹⁾ Abraham Brunschwig wohnte für gewöhnlich in der Nähe von Zürich, wahrscheinlich in Lengnau, vielleicht auch in Baden. Ueber ihn, über seinen Verkehr mit Buxtorf, Vater und Sohn, über seine Tätigkeit bei der Herausgabe der *biblia rabbinica*, über den hebräischen Buchhandel, den beide Buxtorf durch seine Vermittlung betrieben und bei dem für die *bibliothèque nationale* auch der Cardinal Richelieu beteiligt war, über andere, jüdische Korrespondenten der beiden Buxtorf finden sich wichtige, weniger bekannte Mitteilungen bei Carmoly, *Revue orientale*, Bruxelles 1841, p. 346, p. 431. — Kayserling, *Revue des études juives*, T. VIII, p. 74s., T. XIII, p. 210s., T. XX, p. 261s. — Derenbourg J., *ibidem*, T. XXX, p. 70s. — Vgl. auch Graetz, a. a. O., Bd. X, S. 88.

²⁾ A. a. O., S. 42f. Vgl. auch die Urteile über Buxtorfs *Synagoga judaica* in Buxtorf-Falkeisen, Johann Buxtorf erkannt aus seinem Briefwechsel. Basel 1860, S. 11 f.

dadurch zum Aufgehen des Judentums in das Christentum beizutragen.

Mehr als im 16. gewinnen im 17. *Jahrhundert* die in fortwährender Zunahme begriffenen Judenwanderungen für Basel Bedeutung. Zu der andauernden Unstätigkeit, welche durch die Vertreibung aus den früheren, städtischen Wohnsitzen Deutschlands hervorgerufen war, gesellen sich als neue veranlassende Momente schwere Verfolgungen, von denen die Juden im Osten Europas heimgesucht wurden. Die blutigen Kämpfe, welche zwischen 1648 und 1658 in Polen gegen die russischen Kosaken stattfanden und welchen Hunderttausende von Juden zum Opfer fielen, scheuchten die Ueberlebenden auf. Vollständig verarmt, flüchteten sie zum grossen Teil nach Süden und Westen. Ein reichlicher Auswanderungsstrom ergoss sich damals über die Länder Europas, dessen letzte Ausläufer sich bis nach Holland und Italien erstrecken. Weniger einschneidend, aber doch nicht belanglos waren in dieser Hinsicht die im Jahre 1670 unter Kaiser Leopold I. erfolgten Ausweisungen der Juden aus Wien und Oesterreich.¹⁾ Die bisherigen Judensiedelungen Deutschlands, die an und für sich nicht sehr beständig waren, wurden durch die Zuwanderungen aufgerührt und in ihnen das Bedürfnis des Weiterzugs erzeugt. Durch denselben wurden die Juden immer mehr westwärts und in Gegenden gedrängt, in denen sie bisher nur spärlich oder gar nicht vertreten waren.

17. Jahrhundert.
Juden-
wanderungen.

So entstehen etwa zwischen 1650 und 1660 die ersten Anfänge der jüdischen Niederlassungen im Sundgau, im solothurnischen Dornach und wiederholt im Fürstbistum Basel (vgl. S. 17).²⁾ Aus den ersteren haben sich bei

Siedelungen im
Sundgau und im
Bistum.

¹⁾ Graetz, a. a. O., Bd. X, Kap. III und S. 261 f.

²⁾ Der urkundliche Nachweis über die Anfänge der jüdischen Gemeindebildung im Sundgau ist wenig ergiebig. Das älteste Aktenstück, das darüber Auskunft gibt, ist die im Jahre 1689 abgefasste Denkschrift des Intendanten d'Angervilliers (de Neyremand, in *Revue d'Alcace* 1859, p. 364s.), in der die Zahl der in den einzelnen Dörfern wohnhaften Familien mitgeteilt wird. Nicht einmal mehr die der Zusammenstellung zugrunde liegenden Dorflisten sind vorhanden. Verschiedene Anfragen nach weiterem Material, besonders auch in Innsbruck, wo wegen der Zugehörigkeit zu Vorderösterreich viele elsässische Akten aufbewahrt wurden, blieben ergebnislos. Jüdische Quellen, wie alte Gemeindebücher, fehlen für diese Zeit. Zum ältesten, diesbezüglichen Material

fortgesetztem Zufluss neuer Ansiedler im letzten Viertel des Jahrhunderts die zunächst kleinen Gemeinden entwickelt, mit deren Gliedern Basel später so vielfach verkehrt hat. Es darf hier wohl noch einmal hervorgehoben werden, dass vordem im Sundgau ganz vereinzelt die eine oder andere jüdische Familie geduldet sein mochte, feste Wohngemeinschaften aber kaum über die genannten Jahre zurückreichen. Aehnlich liegen übrigens die Verhältnisse im nördlichen Elsass, wenn auch dort die von alters her anwesende jüdische Bevölkerung etwas zahlreicher gewesen ist. Dass die Juden gerade im Elsass, rascher als anderswo, neue Siedelungsgelegenheiten fanden, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass seit der im westfälischen Frieden ausgesprochenen Vereinigung des Landes mit Frankreich die Regierung die einzelnen Territorialherren gewähren liess und diese durch schlanke Aufnahme der Juden ihren Finanzen aufzuhelfen suchten. Zurzeit der österreichischen Herrschaft war der Dorfadel in der Ausübung seiner Rechte zweifellos mehr beschränkt. Im rechtsrheinischen Vorderösterreich, das dem deutschen Reich erhalten blieb und das auch nach den alten Grundsätzen verwaltet wurde, fehlt eine entsprechende Entwicklung zwar nicht vollständig, hat aber dort nur in beschränkterem Masse erfolgen können. Auch in den nicht österreichischen, oberrheinischen Gebieten um Basel hat sich, wenn man von Lörrach und Kirchen (vgl. S. 65) absieht, Analoges nicht, oder doch nur in viel geringerem Umfange, zugetragen.

Siedelungen im
Aargau.

Mit den sundgauischen Niederlassungen sind die Vereinigungen in Parallele zu stellen, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Dörfern Lengnau und Endingen der Grafschaft Baden entstanden und in denen neben seltenen, früheren, jüdischen Landesinsassen von Norden und Osten andrängende, unstäte Volksbestandteile eine Heimstätte finden. Wie aus den mannigfachen Beschlüssen der Tagsatzungen sowohl als einzelner Kantonsregierungen hervorgeht, wurde auch das Gebiet der Eidgenossenschaft von nomadisierenden

gehören die Hegenheimer Friedhofbücher. Vgl. über die ganze Frage: Nordmann A., Friedhof Hegenheim, S. 15 f., S. 143 f. Ebendort (S. 59 f.) sind Einzelheiten über die Juden im solothurnischen Dornach mitgeteilt.

Juden durchzogen, gegen die man bald schärfer, bald milder vorging und die man schliesslich, wenn auch nicht in den unabhängigen Landesteilen, so doch im Bereich der eidgenössischen Vogteien dauernd zuliess.¹⁾

Politische Ereignisse allgemeiner oder besonderer Art spielen bei den Beziehungen der Juden zu Basel im 17. Jahrhundert kaum eine Rolle. Selbst der 30jährige Krieg, unter dem nach den Berichten²⁾ die Juden merkwürdig wenig zu leiden hatten, ist hierbei von geringer Bedeutung. Erst recht sind die städtischen Verhältnisse ohne Belang. Vorausgesetzt darf werden, dass die Anzeichen erneuter, grösserer Toleranz, wie sie in den Niederlanden, in England, in der Mark Brandenburg und besonders in den ländlichen Herrschaften der elsässischen Nachbarschaft zutage traten, auch in Basel bis zu einem gewissen Grade, ohne dass man sich darüber immer genaue Rechenschaft ablegte, einen Umschlag der Stimmung gegenüber den Juden vorbereiteten.

Ansiedelung in
und um Basel.

Unter den Einzeltatsachen der Periode sind die Wirkungen der besprochenen Wanderungen, soweit ihnen auch für die Stadt Wichtigkeit zukommt, hervorzuheben. Bereits im Jahre 1598 wird die Anwesenheit herumziehender Juden in der Nähe des untern Hauensteins gemeldet.³⁾ Energische Massregeln werden in den Jahren 1617, 1618, 1622 und 1626, da der jüdische Verkehr in Basel offenbar zunimmt, ergriffen und vornehmlich das strenge Stadtverbot von 1543 wieder in Kraft gesetzt. Mehrfach wird beschlossen, „die Juden abzuschaffen.“ Aus dem Zusammenhang der Aufzeichnungen ergibt sich, dass Anfänge von Stadtniederlassungen vorhanden waren. Bitten um milderes Verfahren bleiben unberücksichtigt. Die stets von neuem ergehenden Verfügungen zeigen, dass unablässig versucht wurde, sie zu übertreten.⁴⁾ (Vgl. Beilage VIII).

¹⁾ Haller E., Die rechtliche Stellung der Juden im Aargau. Aarau 1900, S. 8 f. — Eidgenössische Abschiede, Bd. V und VI, passim nach den zugehörigen Registern. — Tobler G., Bern und die Juden im Berner Taschenbuch 1893/94, S. 124. — Leuenberger, Studien zur Bernischen Rechtsgeschichte. Bern 1873, S. 197 f.

²⁾ Graetz, a. a. O., Bd. X, S. 49 f.

³⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 25. Januar 1598.

⁴⁾ Ibidem sub 9. Juli 1617, 20. August 1617, 30. Januar 1622, 21. Juni 1626.

Gegenüber diesem ersten Eindringen bleibt der Rat Herr der Situation. Von 1626—1635 geschieht der Juden keine Erwähnung. Dann aber ändern sich die Verhältnisse. Vielleicht im Gefolge der hin- und herziehenden Truppen — der österreichische Feldzeugmeister von Reinach „interzediert“ für einige Juden — sind solche in grösserer Zahl in der Nähe eingetroffen und verkehren vielfach in der Stadt (12. August 1635). Auch jetzt will man sie nicht dulden und ruft nochmals die alten Ordnungen in Erinnerung. Immerhin wird denjenigen, die sich in den Dörfern der Landschaft aufhalten, etwas mehr Entgegenkommen bewiesen und zweien derselben gestattet, ihren Aufenthalt in Mönchstein auszudehnen (3. April 1639). Ein allgemeines Ausweisungsdekret, das am 11. Dezember 1639 (vgl. Beilage V)¹⁾ ihnen den Aufenthalt im ganzen Kantonsgebiet untersagt, scheint völlig erfolglos geblieben zu sein, denn im Jahre 1640 sind sie sowohl in den Dörfern — genannt wird speziell Bubendorf — als in der Stadt wieder anwesend. Selbst der Rat ist jetzt etwas toleranter als früher und gestattet, dass sie während der Messe ihre Geschäfte in der Stadt ungestört verrichten (31. Oktober 1640).

Ein ständiges Schwanken zwischen Zulassungen und Ausweisungen kennzeichnet die Beschlüsse des Rates in den Jahren 1641—1645. Zeitweise wird ein Auge zugedrückt und Duldung geübt, bald darauf verfällt man wieder in die alte Strenge und bemüht sich, die Eindringlinge fernzuhalten. Die Torwächter waren jüdischem Geld damals wohl sehr zugänglich, denn es wird ihnen ausdrücklich geboten, keine Zahlungen anzunehmen.²⁾ (7. März 1641.) Als jüdisches Absteigequartier wird das Wirtshaus zur Thann³⁾ namentlich angeführt. Mit Einwilligung der Behörde bestehen aber

¹⁾ St.-A. B. Ratsbücher C 11. Urkundenbuch XI, fol. 36.

²⁾ Die gleiche Erscheinung trifft man übrigens auch in anderen Städten, so in Konstanz, wo die Beschlüsse des Rates lange Zeit an der Unzuverlässigkeit der Torwächter scheiterten (vgl. Gothein, a. a. O., S. 471). Dass auch in Basel die Dinge ähnlich lagen, ergibt sich z. B. aus der Fassung des Beschlusses von 1552, wo dem Oberstknecht ausdrücklich geboten wird, mit den Juden „keinen pact zu schliessen.“

³⁾ Das Wirtshaus „zur Thann“ entspricht seit 1510 dem jetzigen Hause Spalenberg 53, das früher „zur Sommerau“ genannt war (Basler historisches Grundbuch).

auch feste, städtische Niederlassungen. Zwei Familien war dazu „Licentz“ erteilt worden (30. November 1642). Gegen diese richtete sich die Eingabe mehrerer Bürger, die, weil sie „ihnen das Brot vor dem Maul abschneiden“, die Wegweisung des alten Juden Isaac und seiner zwei Söhne, Joseph und Jäckle, verlangen (Beilage VII). In der betreffenden Supplikation wird hervorgehoben, dass in Basel sogar jüdischer Gottesdienst abgehalten werde. Für die Einstellung des letzteren will der Rat besorgt sein, lehnt es im Uebrigen aber ab, auf die übertriebenen Beschwerden einzutreten (30. Dezember 1643). Etwas später wird es in das Belieben der Herren Häupter gestellt, ob Juden wieder zugelassen werden sollen oder nicht (22. März 1645). Im Jahre 1645 findet sich in Basel eine jüdische Schreibstube, deren Inhaber Naphthali, genannt Hirzel, vor Gericht auftritt. Zwischen dem Rat und der Bürgerschaft scheint Einigkeit über die Stellungnahme gegenüber den Juden nicht geherrscht zu haben. Man hat den Eindruck, als ob ersterer, wäre er in seinen Entschliessungen ganz frei gewesen, ein grösseres Entgegenkommen gezeigt hätte. Zum zweiten Mal klagt eine „Ehrenburgerschaft“ über jüdische Konkurrenz. Auf deren Betreiben wird am 18. Februar 1646 auf Antrag des Bürgermeisters Wettstein beschlossen, die jüdischen Familien zwar wegzuweisen, den jüdischen Handels- transit aber nach wie vor zu gestatten. An diesem letzteren Beschluss wird fortan festgehalten. Nach wiederholten Ausschaffungen in den Jahren 1653 und 1654 wird es von Niederlassungsversuchen in der Stadt so ziemlich stille. Einzelne Juden, die 1674—1676 wohl im Anschluss an Kriegereignisse — es kommen die Kämpfe am Oberrhein zwischen Turenne, dem Kurfürsten von Brandenburg und Montecuculi in Betracht — in der Stadt wohnen, müssen diese verlassen, werden aber in Mönchenstein geduldet (26. November 1674, 10. April 1675, 2. Februar 1676),¹⁾ vgl. Beilage VIII.

Die Versuche der Juden einzudringen einerseits, die Anstrengungen, sie fernzuhalten andererseits, stehen in einem eigentümlichen Gegensatz. Die Hartnäckigkeit, mit der

Erfolge
der Siedelungs-
versuche. Jü-
discher Verkehr.

¹⁾ Die Belege für die angeführten Tatsachen finden sich sämtlich in den Kleinratsprotokollen unter den angeführten Daten.

jene immer von neuem Anlauf nehmen, um auf festen Boden zu gelangen, lässt ermessen, wie sie gezwungen waren, in dieser Zeit bis zum Aeussersten um Wohnsitze zu kämpfen. Das schliessliche, teilweise Nachgeben des Rates mag auf Einwirkungen der in der Nähe befindlichen Heerführer, die für die Juden eintraten,¹⁾ zurückzuführen sein, möglicher Weise auch mit handelspolitischen Absichten, nicht zuletzt auch mit freieren, zeitgemässeren Anschauungen zusammenhängen. Am 8. Januar 1645 wird ein Entgegenkommen mit den Worten begründet „weil bei jetziger Zeit bei den Benachbarten etwas Unterscheid in Ansehung der Juden zu halten ist“, eine Ausdrucksweise, die auf die beginnenden Judenzulassungen in der Nachbarschaft bezogen werden könnte. Dass um die Mitte des Jahrhunderts die Versuche, in der Stadt selbst sesshaft zu werden, aufhören, erklärt sich auf einfache Weise dadurch, dass eben um diese Zeit den Juden in der Umgebung Wohngelegenheiten eingeräumt wurden, von denen aus sie, ohne das Risiko ständig drohender Ausweisungen, Basel leicht erreichen konnten. Es lässt sich nicht genau angeben, von wann an der Zutritt tatsächlich freigegeben wurde. Aus den widerspruchsvollen Beschlüssen geht nur so viel deutlich hervor, dass seit 1646 der Transit gestattet blieb. Von einem festen, gesetzmässigen Recht, das eingeräumt wurde, darf überhaupt nicht gesprochen werden, da, wie die späteren Ereignisse zeigen, die Stadt immer nur auf Wohlverhalten hin geöffnet wurde. Seit etwa 1645 — in dieser Art darf man sich ausdrücken — wurde dem jüdischen Handelsverkehr kein grundsätzliches Hindernis mehr in den Weg gelegt, sondern man überliess ihn, ohne dass man zu streng auf gewissen, beschränkenden Bestimmungen bestand, seiner natürlichen Entwicklung. So hatten die Juden zwar kein Wohnrecht, aber im Gegensatz zu früher, da die Verordnungen von 1543 und 1552 in Kraft standen, die Möglichkeit des freien Wandels innerhalb des städtischen Gebiets erreicht und den fast unbeugsamen Widerstand überwunden, der ihnen seit mehr als zweihundert Jahren entgegengesetzt worden war.

¹⁾ Vgl. hierüber die Kleinratsbeschlüsse vom 12. August 1643 und 5. Januar 1648.

Einige eigenartige Tätigkeiten derselben bedürfen einer näheren Erörterung, darunter vorerst ihre Beziehungen zur städtischen Münze. Bei der Verwirrung, die in Währungsfragen im 17. Jahrhundert herrschte, in dessen erste Dezennien das auch für Basel verhängnisvolle Kipper- und Wipperunwesen fällt,¹⁾ spielt der Geldwechsel eine wichtige Rolle. Die Juden, als Träger des Klein- und Zwischenhandels, finden am meisten Gelegenheit, mancherlei Stücke einzunehmen und an die Münze abzuliefern. Anfänglich will man sie verhaften (8. August 1621). Ihr Verkehr musste aber der Anstalt vorteilhaft erscheinen, denn man erlaubte ihnen später, sie jeder Zeit aufzusuchen und liess sie, wenn der Eintritt in die Stadt ihnen sonst verboten war, durch Soldaten dahin begleiten (11. Juni 1623, 19. November 1640, 13. März 1643). Die Münzakten enthalten keine Einzelheiten über ihre Leistungen. Der Geldwechsel bleibt lange Zeit eine den Juden eigentümliche Beschäftigung, wird ihnen aber auch öfters verboten, so am 11. Oktober 1639 (vgl. Beilage V), am 6. Februar 1692,²⁾ am 15. Februar 1693 und durch besonderes Mandat am 20. Juli 1718 (vgl. Beilage VI). Solche, die den Verboten zuwiderhandeln, werden mit Konfiskation ihres Besitzes bestraft. Mit dem Geldwechsel in einem gewissen Zusammenhang steht der Handel mit Metallen und Kleinodien (12. August 1634, 1. April 1659).

Beziehungen zur Münze.

Wenn schon von eigentlichen Geldgeschäften der Juden Nichts berichtet ist, wird doch in der Reformationsordnung von 1637 vor dem „Wucher der verfluchten Juden“ gewarnt,³⁾ wie sich aber aus dem Zusammenhang ergibt, nur aus alter Gewohnheit. Die eigentlichen Wucherer, die man im Auge hatte, waren Christen.

Schon im mittelalterlichen Basel, als die Juden noch

Pferdehandel.

¹⁾ Geering, a. a. O., S. 542.

²⁾ Vgl. Basler Rechtsquellen, I, S. 631.

³⁾ Christliche Reformation- und Policeyordnung der Statt Basel, 1657. Gedruckt bei Georg Decker. S. 59. „Angesehen (Gott erbarme es) die tägliche Erfahrung mehr dann genugsam bezeugt, dass nicht allein die verfluchten Juden, sonder auch (welches abscheulich zu hören) die Christen selbst manchen armen frommen Mann durch ihren Geiz und Finanz in das äusserste Verderben und Armut zu stürzen, ihnen kein Gewissen machen.“ Siehe auch Rechtsquellen, I, S. 524 und Geering, a. a. O., S. 542.

Städtebewohner waren, wird ihr Pferdehandel erwähnt.¹⁾ Nachdem sie gezwungen worden waren, ihre Wohnsitze auf das flache Land zu verlegen und infolgedessen mit der bäuerlichen Bevölkerung Handel trieben, wurde dieser Erwerbszweig für sie verständlicher Weise besonders bedeutsam. Durch ihn wurden sie in den Stand gesetzt, zu Kriegszeiten als Armeelieferanten Einfluss zu erlangen.²⁾ Den Pferdehändlern trägt auch der Basler Rat besondere Rechnung. Ihnen allein wird unter Umständen erlaubt, die Stadt zu betreten (13. März 1643) und „als verschiedene Herren Obersten darum baten“, die Ermächtigung zum Rossmarktbesuch der Juden „zur Discretion der Herren Häupter“ gestellt (5. Januar 1648). Noch später zieht die Stadt selbst den jüdischen Pferdehandel zu Nutzen. Als im Jahre 1676 die Juden um Aufhebung einer Bannisierung einkamen (vgl. später), versprachen sie im Falle der Wiederezulassung, „den Marstall der gnädigen Herren mit Pferden gut zu versehen, auch die aufgehenden zu billigem Preis wieder anzunehmen“. Der Rat geht auf das Anerbieten ein und setzt ausserdem fest, dass für Pferde, welche die Probe nicht bestehen, die Juden die Atzung zu zahlen hätten. Sollten die Stallherren finden, die Juden verlangten zu hohe Preise, so werde man sie neuerdings ausweisen (22. November 1676).³⁾

Andere
Erwerbszweige.

Als fernerer Erwerbszweig kommt im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts der von Juden besorgte Transport auswärtigen, geschlachteten Fleisches in die Stadt hinzu. Die Metzger wehren sich gegen die Konkurrenz und konfiszieren die Ware. Da sie aber vergessen, sie, wie vorgeschrieben, in das Spital abzuliefern, werden sie ebenso verwarnt wie die Juden (14. Oktober 1691, 4. Dezember 1697).

Im März 1670 reist ein wandernder jüdischer Arzt, Joseph Jakobsohn aus Prag, durch die Schweiz und besucht auch Basel. Von hier aus, wo er mehrere glückliche Kuren

¹⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 365 und 380.

²⁾ Vgl. Reuss R. L'Alsace au XVII^e ième siècle. Paris 1897. T. II, p. 577 und Hoffmann Ch. L'Alsace au XVIII^e ième siècle. Colmar 1907, T. IV, p. 371.

³⁾ Am 23. August 1710 (Kleinratsprotokolle) werden tatsächlich die Herren vom Stallamt beauftragt, die Juden unter Androhung der Stadtverweisung an ihre Verpflichtungen bezüglich der Pferdestellung zu erinnern.

„in calculo arenoso item morbo comitiali vel caduco“ ver-
richtet, begibt er sich nach Zürich.¹⁾

Nachdem die Juden im letzten Viertel des Jahrhunderts sich in ihren neuen Wohnsitzen der Nachbarschaft angepasst und die Basler Einwohnerschaft sich an ihre Gegenwart gewöhnt hatte, zählen sie zu den normalen Verkehrselementen der Stadt, aus deren Interessenbereich sie nun nicht mehr verschwinden. Allerlei Zivilstreitigkeiten zwischen Bürgern und Juden gelangen vor den Rat, so schon im Jahre 1636 ein Prozess zwischen Isaac Schwob in Uffholz bei Sennheim und Jakob Eger, zwischen 1683 und 1685 eine komplizierte Klage Salomons des Juden zu Wolfisheim gegen Johann Debary, den jüngeren, bei der Herr Laboureur, der Präsident des königlichen Rates in Breisach, zugunsten des Juden interveniert, im Jahre 1686 ein Handel zwischen Löwel, dem Juden zu Kandern²⁾ und Ludwig Hagenbach, dann wieder (29. Mai 1700) Uneinigkeiten zwischen Salomon, dem Juden zu Hüningen, und Franz von Speyr. Allerlei Pferdehändel der Dornacher Juden (einer heisst à la Mode, einer Joseph Eckstein) werden an das Stadtgericht verwiesen.

Prozesse.

Ebenso beschäftigen Kriminalsachen, in welchen Juden beteiligt sind, den Rat. Am 1. April 1659 wird der Obervogt von Waldenburg beauftragt, dem Juden Abraham Ulban bei der Verhaftung seines Glaubensgenossen Jäckle Schwob aus Dornach behilflich zu sein.³⁾ Ein Jude Joachim von Dettweiler wird wegen Diebstahls an den Pranger gestellt,

¹⁾ Kayserling M.: Zur Geschichte der jüdischen Aerzte. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. 1862, XI, S. 351f. Basler Akten hierüber existieren nicht; allerdings fehlt gerade für diese Zeit das Missivenbuch.

Weil hier von jüdischer, ärztlicher Tätigkeit die Rede ist, mag nachgetragen werden, dass Hanns Jakob, „der toufft Jud“ um das Jahr 1530 als Bruch- und Steinschneider obrigkeitliches Zeugnis und der Stadt Farben empfangen hat (Sanitätsakten G 2). Der gleiche wurde auch in das Bürgerrecht aufgenommen. (Öffnungsbuch VIII, fol. IIb; 3. Juni 1531.)

²⁾ Löwel war ein Agent des Markgrafen von Baden. Kandern ist als Judenwohnsitz sonst nicht bekannt, nur einmal als solcher noch angeführt bei Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 62.

³⁾ St.-A. B. Ratsbücher C II, Urkundenbuch XI, fol. 223. Aus dem Namen Ulban wird man nicht klug. Vielleicht liegt ein Schreibfehler vor und sollte es Ulman heissen. Dieser Name ist schon für das 16. Jahrhundert bei Juden nachgewiesen (diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 127).

mit Ruten ausgehauen und bei „Peen des Schwertes“ ewig von Stadt und Land verwiesen (2. u. 9. März 1672). Miss-handlungen eines Juden durch einen Bürger (22. Januar 1676) werden anstatt mit der „grossen buss“ mit 40 Pfund und einem Schmerzensgeld bestraft. Ein Jakob Karrer, der bei Laufen einen Juden, Abraham Kuhn, tödlich verletzt hatte, wird den bischöflichen Hofräten ausgeliefert (30. Mai 1677).¹⁾ Daneben geben manche kleinere Uebertretungen wie Zollumgehungen mit Pferden und Vieh viel zu reden und schreiben (5. Mai 1676, 22. Februar 1690).²⁾

Bannisierungen.

Am 20. Februar verlangte der Stand Schaffhausen von Basel die Verweisung, die Bannisierung, wie man sagte, sämtlicher Juden aus seinem Gebiete. Damit sollte erreicht werden, dass Schmucksachen, die dem Schaffhauser Vogtherrn Junker Hans Diedrich Im Thurn von seinem Reitknecht gestohlen worden waren und den elsässischen Juden verkauft worden sein sollten, dem Besitzer wieder zurückgestellt würden.³⁾ Würden nämlich, so rechnete man, sämtliche Juden für die Käufer haftbar erklärt und durch Verweisung in ihren Interessen schwer geschädigt, so würden diese Käufer von ihren Glaubensgenossen gezwungen werden, zugunsten des freien Verkehrs der grossen, jüdischen Mehrheit den unrechten Besitz herauszugeben. Der Rat zu Basel entspricht dem Gesuch sofort und verfügt am 24. März 1655, dass die drei speziell genannten Juden⁴⁾ womöglich angehalten werden, die übrigen aber sich der Stadt und der Landschaft gänzlich müssigen und enthalten sollen. Bald darauf (10. September 1655) supplizieren die Juden um Aufhebung der Verweisung. Die Sache zieht sich in die Länge.

¹⁾ St.-A. B. Criminalia 21, K. 10. Aus den betreffenden Akten ergibt sich, worüber Aufzeichnungen in dem fürstbischöflichen Archive fehlen, dass damals in Zwingen neuerdings Juden gewohnt haben.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q Juden und entsprechende Kleinratsprotokolle. Wo nichts anderes angegeben ist, dienen diese zwei Aktenkategorien auch für alle anderen angeführten Einzeltatsachen als Quelle.

Die von den Juden beanspruchte Zollfreiheit für Pferde hängt wahrscheinlich mit dem staatlichen Pferdlieferungsvertrag zusammen. Aehnliche Vorkommnisse siehe auch Kleinratsprotokolle vom 13., 16., 20. Februar 1695. Die Herren vom Stallamt bringen den Zwist zur Schlichtung.

³⁾ Kirchenakten Q Juden.

⁴⁾ Sie heissen Marx zu Isenheim, Isaac zu Regisheim, Samuel zu Sulzmatt.

Am 23. August und 25. Oktober 1656 heisst es, da ein Erfolg noch nicht eingetreten sei, solle die Verweisung noch einige Monate andauern. Im Jahre 1657 empfehlen die eidgenössischen Orte das Gesuch Schaffhausens um Verlängerung.¹⁾ Auch die übrigen Stände sollten für eine ähnliche Massregel gewonnen werden, aber nur Bern und später Unterwalden stimmten zu.²⁾ Nachdem die Sperre ungefähr drei Jahre gedauert hatte, scheint die ganze Sache erfolglos im Sande verlaufen zu sein.³⁾

Eine zweite Bannisierung erreicht im Jahre 1676 durch den bereits erwähnten Pferdlieferungsvertrag ihr Ende. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde und wann sie überhaupt ausgesprochen wurde.

Die Bannisierung, die Verweisung aus dem gesamten Hoheitsgebiete der Stadt, ist nicht identisch mit der sogenannten „Ausschaffung“, wenn auch beide Worte oft im ähnlichen Sinn angewendet werden. Während man unter „Ausschaffung“ ein absolutes Aufenthaltsverbot, als Ausfluss des Willens, Juden überhaupt nicht zu dulden, verstand, hebt die Bannisierung in bedingter Weise eine bisher bestandene Verkehrsbewilligung nur auf kürzere oder längere Zeit auf und ist entweder als Strafe gedacht oder als Zwangsmittel, um durch die zeitweilige Landessperre einen bestimmten Zweck zu erzielen.⁴⁾

Wie die mitgeteilte Schaffhauser Angelegenheit zeigt und wie in der Folge eine ganze Anzahl Fälle des 18. Jahrhunderts lehren werden, wurden bei solchem Vorgehen alle Juden für einander solidarisch erklärt und so die in der Nähe Basels wohnhaften für ihre, ihnen unbekannt, in weiter Ferne lebenden Glaubensgenossen behaftet. Aller Abwehrbemühungen zum Trotz dauert dieses Verhältnis weit in das 18. Jahrhundert hinein fort. Der leitende Gedanke

¹⁾ Eidgenössische Abschiede VI, I, 206c.

²⁾ Ulrich, a. a. O., S. 213.

³⁾ Vgl. Harder in Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1863, Heft 1, S. 69.

⁴⁾ Die Worte bannisieren, bandisieren, Bannisierung, Bandisierung, Bando werden ohne Unterschied gebraucht. Ueber die Wortbildung, besonders über die italienische Form, siehe J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1884, I, col. 1115.

desselben beruht auf der Auffassung, die Juden bildeten jederzeit und überall eine eng zusammengehörige Gemeinschaft, die „jüdische Nation“,¹⁾ in der, wie etwa in der altgermanischen Sippe, der eine für den anderen verantwortlich und solidarisch sei. Gegenteilige Ansichten drangen indessen langsam durch. Die eidgenössischen Tagsatzungsgesandten erklärten im Jahre 1612, dass man es nicht für billig halte, wenn einer, er sei Jude, Heide oder Christ, für den anderen, mit dem er niemals Gemeinschaft gehabt oder den er auch nur gekannt habe, zahlen müsse.²⁾ Im Jahre 1680 hob der Berner Rat die Kollektivhaftbarkeit der Juden auf³⁾ und der eidgenössische Schirmbrief von 1696 bestimmte, dass ohne ausdrücklich anerkannte Gemeinschaft kein Jude für den anderen einzustehen verpflichtet sei.⁴⁾

18. Jahrhundert.
Wachstum der
sundgauischen
Gemeinden.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestehen in der sundgauischen Nachbarschaft Basels eine ganze Anzahl vorerst in Bildung begriffener, später aber rasch anwachsender jüdischer Gemeinden, die durch ihren Handel mit dem städtischen und ländlichen Kantonsteil und auch mit der rechtsrheinischen, markgräflichen und österreichischen Bevölkerung in regen Verkehr treten. Das Wachstum der jüdisch-elsässischen Siedelungen ist während dieses Zeitraums ein geradezu rapides gewesen. In der angeführten Arbeit de Neyremands (vgl. S. 35) wird nach der Denkschrift d'Angervilliers festgestellt, dass im Jahre 1689 in den drei sundgauischen Aemtern Landser, Pfirt und Altkirch nur 45 jüdische Familien wohnten, dass es deren aber im Jahre 1716 schon 176 geworden sind. Im Jahre 1784 ist nach dem damaligen, offiziellen dénombrement ihre Zahl auf 742 gestiegen. Aehnlich liegen die Verhältnisse im übrigen Elsass. Eine derartige, ungewöhnliche Zunahme kann nur durch eine an-

1) Haller E., a. a. O., S. 14 f.

2) Eidgenössische Abschiede, V, 1, S. 1456, Art. 81.

3) Tobler, a. a. O., S. 124.

4) Eidg. Abschiede, VI, 2, S. 866 f. Der Seltsamkeit wegen sei beigefügt, dass in Preussen die Juden bis gegen das Jahr 1800 für Diebstähle solidarisch haftbar waren. Erst Friedrich Wilhelm III. befreite sie von dieser Verpflichtung. (Scheppeler K., Ueber die Erhebung des Judenleibzolls. Wien und Leipzig 1805, S. 69).

dauernde, starke Zuwanderung erklärt werden, die auch tatsächlich nachgewiesen ist.¹⁾

Aus den Aufzeichnungen geht hervor und der Sachlage nach ist verständlich, dass die sundgauischen Juden den Kern der in Basel verkehrenden Elemente darstellten. In geringerem Masse sind unter ihnen auch Bewohner entfernterer, elsässischer Gegenden anzutreffen und vereinzelt auch solche aus anderen Gebieten, letztere indessen immer nur sporadisch und ohne dass sich andauernde Beziehungen zwischen den verschiedenen Landesteilen oder deren Gemeinden nachweisen liessen.

Ihrer Qualität nach war die neue jüdische Bevölkerung des Sundgau weder durch besondere Kultur noch durch Wohlhabenheit ausgezeichnet. Ausnahmslos waren es wandernde Juden, die hier ein festes Asyl gefunden hatten, von dem aus sie vorerst durch den Vertrieb von kleinen Waren, später durch Vieh- und Pferdehandel ihren Lebensunterhalt fristeten, wobei sie, gewiss nur recht langsam, sich etwelches Vermögen sammeln konnten. Von städtischem Wesen, von grosszügigen, kaufmännischen Unternehmungen kann hier keine Rede sein. Man darf die elsässischen Siedelungen auch nicht entfernt mit blühenden, deutschen Grossgemeinden oder den von der spanischen Zuwanderung emporgehobenen jüdischen Organisationen der Niederlande zusammenstellen, sondern muss sich darüber klar sein, dass die Glieder dieser Dorfvereinigungen einen mühevollen Kampf um's Dasein zu führen hatten, dessen Schatten erst gegen die Wende des 19. Jahrhunderts, zur Zeit der grossen Revolution, durch einfallendes Licht erhellt wurden.

Den Verkehr zwischen den Basler Behörden und den Juden vermittelt im 18. Jahrhundert der Oberstknecht, der oberste Ratsdiener, der deshalb am besten hiezu geeignet ist, weil er durch den Bezug des Leibzolls, der beim Betreten der Stadt von den Juden erlegt wird und der den wichtigsten Teil seines Einkommens bildet, mit ihnen fort-dauernde Beziehungen unterhält. Das „Judengleyt“, wie diese Abgabe auch heisst, von dem bereits im 15. Jahrhundert die Rede ist (vgl. oben S. 3), veranlasst in der

Beziehungen
zum
Oberstknecht.

¹⁾ Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 19.

Folge mancherlei Verhandlungen. Wenn es durch die nicht seltenen Bannisierungen geschmälert wurde, beschwert sich der Oberstknecht. Am 4. Januar 1723 verhandelt der Grosse Rat¹⁾ eingehend über die Frage, ob das Erträgnis dieser Einnahme, die damals auf 500 Pfund geschätzt wurde, fernerhin dem Oberstknecht zufallen, oder als obrigkeitliches Regal in die Staatskasse fliessen und dieser Beamte durch eine Summe von 300 Pfund jährlich entschädigt werden solle, letzteres schon deswegen, weil im Hinblick auf eventuelle Bannisierungen die gnädigen Herren dann jeder Zeit nach Gutdünken gegen die Juden verfahren könnten. Die Meinungen waren geteilt. Gegenüber der neuen Bezugsweise wurde geltend gemacht, dass der Oberstknecht sich öfters mit den Juden vergleiche und statt 3 nur 1 Batzen, von anderen auch nur 6—8 Kreuzer nehme. Würde der Zoll zu obrigkeitlichen Händen gezogen, so könnte man von der alten Norm von 5 β nicht abweichen. Dadurch würden die Juden von der Stadt abgetrieben und veranlasst, ihre Handelschaft zum Nachteil des Publikums anderswo zu betreiben. Es wurde entschieden, dass der Judenzoll dem Oberstknecht ungeschmälert verbleiben solle.²⁾ Von seinen daher rührenden

¹⁾ Grossratsprotokolle des Datums.

²⁾ Der Tarif des Judenzolls ist offenbar nicht unbedingt feststehend. Vergleicht man die obigen Angaben mit den früher angeführten (vgl. S. 4, Anmerkung 3), so zeigen auch die offiziellen Aufstellungen Verschiedenheiten. Es scheint bei der ganzen Sache manche Willkürlichkeit mitgespielt zu haben.

Ueber die Frage der Entschädigung des Oberstknechts für den ihm während der Bannisierung entgehenden Leibzoll wurden später (4. April 1744 und 28. Oktober 1754) „Bedenken der löblichen Haushaltung“, also der Finanzverwaltung eingegeben, infolge deren jeweilen eine wöchentliche Vergütung von 10 Gulden in Aussicht genommen wurde. (Räte und Beamte W 2, Oberstknecht und Kirchenakten Q Juden).

Noch andere Entscheide hierüber wurden im Jahre 1755 getroffen. Im Eyd- und Ordnungenbuch (II, S. 329) heisst es, dass der Oberstknecht laut Erkenntnis des Grossen Rates vom 6. Januar 1755 bei Judenbannisierungen keine Entschädigung beanspruchen dürfe und von der gleichen Behörde wird am 12. April 1779 unter den Pflichten des Oberstknechts als Punkt 10 festgestellt: „sich anbei der ihm gegebenen Competenz zu begnügen und wann künftig schon die Juden von allhiesiger Stadt bannisirt werden, dennoch deswegen keine Entschädigung zu begehren haben und mit keinem Jud einig abonnement treffen, sondern den Juden den von unseren gnädigen Herren geordneten Zoll und nicht weniger abzufordern.“ (Eyd- und Ordnungenbuch II, S. 413; Rechtsquellen I, S. 1027).

Einnahmen zahlt er dem Ratsknecht, dem zweiten Ratsdiener, frohnfastenlich also quartalsweise, zehn neue Taler, die nur wegfallen, wenn eine Judenbannisierung über ein Jahr dauern würde.¹⁾

Aus der gleichen Quelle werden jeweilen auf den Auffahrtstag an das „Gescheid der mehreren Statt“ somit derjenigen Behörde, die über Bannstreitigkeiten entscheidet, sechs Taler entrichtet, die von der Judenschaft der Umgebung ersetzt werden. Als in den Jahren 1759 und 1776 während Bannisierungen der Oberstknecht die Zahlung verweigerte, wurde er auf die Beschwerde „E. E. Gscheyds“ hin dazu angehalten.²⁾

Abgaben an das
„Gscheid.“

In dem betreffenden Memoriale vom 16. Juni 1759 wurde ausgeführt, dass die jährliche Judenabgabe auf den Himmelfahrtstag „seit undenklichen Zeiten“ entrichtet werde. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, auf wann und worauf sie zurückgeht. Bei Ulrich³⁾ findet sich die Mitteilung, dass früher die Juden dem Gescheid für den Auffahrtstag ein Pferd zu stellen hatten und dass später diese Naturalleistung durch Geld abgelöst wurde. Das dürfte mündliche Tradition sein, denn Aktenstücke hierüber sind uns bis jetzt entgangen. Vielleicht hängt die Sache mit der städtischen Pferdelieferung zusammen, welche die Juden im Jahre 1676 (vgl. S. 41) übernommen hatten.⁴⁾

Verschiedentlich⁵⁾ wird berichtet, dass dem Oberstknecht auch die Judikatur über die Juden zustand. Das ist, in diesem allgemeinen Umfang gesagt, nicht zutreffend. In

Judikatur
des Oberst-
knechts.

¹⁾ Grossratsprotokolle vom 4. Oktober 1762 und Oberstknechtordnung vom 26. April 1779. (Räte und Beamte W 2, ferner Rechtsquellen, a. a. O.) Ueber die Ablehnung einer diese Abgabe betreffenden Beschwerde siehe Kleinratsprotokolle vom 20. März 1771.

²⁾ Kirchenakten Q Juden. Kleinratsprotokolle vom 16. Juni 1759 und 6. November 1776.

³⁾ A. a. O., S. 206.

⁴⁾ Mittelalterlich ist die Steuer höchst wahrscheinlich nicht. In den verschiedenen älteren Beschreibungen des Bannrittes am Auffahrtstage werden die Juden unter denen, die Pferde zu stellen haben, nicht genannt. Vgl. zu der ganzen Sache Stobbe, a. a. O., S. 38 f. samt Noten, wo über jüdische Naturalabgaben berichtet wird.

⁵⁾ Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten aus dem 17. Jahrhundert. Basel 1872, I, S. 107. — Kirchenakten M 2. Gutachten an den Bürgermeister vom 8. Dezember 1844.

dem „Bedenken der Herren Verordneten zu den Eyden wegen Ordnung und Rechten des Oberstknechts“,¹⁾ verlesen am 30. Januar 1779 und vor den Grossen Rat gebracht am 1. Februar 1779 heisst es wörtlich: „In Ansehung der Juden hat der Oberstknecht nicht nur den Zoll zu beziehen, sondern übt auch den dazu gehörigen Gerichtszwang über sie aus“, anders ausgedrückt, nur soweit Fragen des Judenzolles in Betracht kommen, entscheidet er über Streitigkeiten mit den Juden, anderweitige, gerichtliche Funktionen kommen ihm ihnen gegenüber nicht zu. Es geht dies indirekt auch daraus hervor, dass in den Verfügungen über seine sonstige Judikatur gegenüber dem Gesinde, den Kaminfegern und seinen Untergebenen die Juden nicht genannt werden.²⁾

Rechts-
streitigkeiten.
Judeneid.

Rechtsstreitigkeiten der Juden gelangen, da eine strenge Trennung der Gewalten fehlt, ebenso oft vor den Rat als vor die Gerichte. Die Gerichtsordnung enthält ihretwegen nur inbezug auf die Eidesleistung besondere Bestimmungen.³⁾ Der Eid ist nicht mehr so abenteuerlich gestaltet wie im Mittelalter,⁴⁾ sein Wortlaut ist aber nach wie vor sehr umständlich und der Wahrheitsliebe des schwörenden Juden wird darin mit ausgesprochenem Misstrauen begegnet.

Versuche, den Judeneid noch mehr zu erschweren, werden vom Rate abgelehnt, so am 6. Juni 1762 das Verlangen einer Prozesspartei, dass ein Rabbi dabei anwesend sein müsse.⁵⁾

In den Jahren 1768/69 war die Geistlichkeit wegen der Missbräuche bei der Eidesleistung im allgemeinen vorstellig geworden.⁶⁾ Auf Anregung der Landpfarrer, die wohl an den sich häufenden mit Schwüren verbundenen Prozessen zwischen Bauern und Juden Anstoss genommen hatten, gelangte E. E. Kirchenkonvent mit Memoriale

¹⁾ Räte und Beamte W 2, Oberstknecht.

²⁾ Rechtsquellen I, S. 1026.

³⁾ Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719. Tit. LX, § 211, Rechtsquellen I, S. 828 f.

⁴⁾ M. Ginsburger, a. a. O., S. 339. — Steinberg, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz. Zürich 1902, S. 29 f.

⁵⁾ Kleinratsprotokolle des Datums.

⁶⁾ St.-A. B. Justiz P 8.

vom 11. April 1771¹⁾ wegen des Judeneides an den Rat und setzte auseinander, wie dabei auf bestimmte Zeremonien Wert gelegt werden sollte und wie in dieser Hinsicht bisher zu leichtfertig verfahren worden sei. Dadurch verliere die Eidesleistung, die durch gewisse, jüdische Religionsübungen (was unrichtig ist), unverbindlich gestaltet werden könne, an Wert. Es wird dem Rate anheimgestellt, ob er den Eid „zur Rettung der Ehre Gottes“ überhaupt abschaffen oder verbindlicher gestalten wolle als bisher. Die Dreizehnerherren,²⁾ an welche die Sache gewiesen wurde, berichten in einem am 7. September 1771 behandelten Ratschlag³⁾, dass es bei der Eidesleistung vor den Stadtgerichten selten zu Missbräuchen käme, dass auch die Christen hiebei oft fahrlässig vorgingen und dass man es für bedenklich halte, in diesem Punkte an der Gerichtsordnung etwas zu ändern. Man möge nur die städtischen Gerichte anweisen, den Juden den Eid so wenig als möglich aufzuerlegen und die Gerichte der Landschaft verpflichten, vor der Aufgabe eines Judeneides immer zuerst die Ermächtigung des Rates einzuholen.

Es scheint, dass die Annahme dieser Anträge dazu führte, den besonderen Judeneid, ohne ihn formell aufzuheben, nach und nach fallen zu lassen, wie denn die moderne Basler Gerichtspraxis charakteristischer Weise auf den eigentlichen Eid als Beweismittel, wenn ihn schon die Prozessordnung zulässt, je länger je mehr verzichtet hat.⁴⁾

Die Beziehungen der Juden zu Basel im 18. Jahrhundert

¹⁾ Kirchenakten Q Juden.

²⁾ Die Dreizehnerherren, die in dieser Arbeit oft angeführt werden, bildeten als Geheimer Rat das wichtigste Kollegium der Basler Regierung. Es gehörten dazu der alte und der neue Bürgermeister, der alte und neue Oberstzunftmeister, zusammen die vier Häupter geheissen, neun Kleinräte, sowie der Stadt- oder Ratschreiber. Genaueres über die Basler Verwaltung vor der Staatsumwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts siehe bei L. Freivogel, Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1899, S. 171 f.

³⁾ Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q Juden. Rechtsquellen I, S. 1059 f.

⁴⁾ In einer Petition um Abschaffung des *juramentum calumniae* vom 30. Januar 1832 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass entgegen der zu Recht bestehenden Stadtgerichtsordnung auch der Judeneid nicht mehr geschworen werde (St.-A. B. Justiz P 8). In den Materialien zur Revision der Stadtgerichtsordnung (St.-A. B. Justiz B 7, P 3), die seit dem Jahre 1832 zur Diskussion steht, wird der Judeneid völlig ignoriert.

bieten eine Fülle der verschiedenartigsten Vorkommnisse. Wir begnügen uns damit, nur die wesentlichen Tatsachen hervorzuheben, indem wir Gleichartiges im Rahmen des bezeichneten Zeitraums zusammenstellen.

Interventionen
Frankreichs.

Obschon die elsässischen Juden damals keine Bürgerrechte besaßen und nur geduldet waren, genossen sie bei ihrem Verkehr im Ausland den Schutz der französischen Regierung. Basel, das dieses Verhältnis zunächst nicht berücksichtigte, wurde bei mehreren Gelegenheiten veranlasst, ihm Rechnung zu tragen.

Affaire Paccoton.

Zuerst wirkt in diesem Sinne im Jahre 1701 die „Affaire Paccoton“. Ein Berner Bürger, Paccoton aus Yverdon, war auf einer Reise zwischen Nürnberg und Fürth ungerechter Weise des Mordes an einem Juden beschuldigt worden. Die Juden der Gegend sollten ihm arg zugesetzt haben: deren Vorsteher wurde deshalb dazu verurteilt, ihm 1000 Taler Entschädigung zu zahlen. Die Summe wurde nicht entrichtet. Bern nahm sich seines Bürgers an, beschloss als Repressalie den Juden sein Gebiet zu sperren und suchte, allerdings ohne Erfolg, auch die Tagsatzung zu einem ähnlichen Vorgehen für die ganze Eidgenossenschaft zu bewegen. Nach mehreren Jahren fand der Streit dadurch seine Erledigung, das zwei von Bern während sechs Jahren gefangen gehaltene Fürther Juden, die völlig unbeteiligt waren, ihre Freilassung durch eine grosse Geldsumme erkaufen mußten, bei welchem Anlass dann das Landesverbot aufgehoben wurde. Basel ist bei der Sache, die als ein Beispiel für die von den Regierungen geltend gemachte Solidarhaftung aller Juden hervorgehoben zu werden verdient, insofern beteiligt, als Bern ein Gesuch um deren Bannisierung aus Basler Gebiet gestellt hatte, dem der Rat, wie er es auch im Jahre 1655 gegenüber Schaffhausen getan hatte, sofort zustimmte. Hier intervenierte der französische Botschafter de Puyzieux zugunsten der aus Basel ausgeschlossenen, elsässischen Judenschaft. In seinem Schreiben vom 16. November 1701 (Beilage IX) führte er, formell im Auftrag des Königs aus, — das Vorkommnis fällt in die Regierungszeit Ludwig XIV. — dass es nicht angehe, die Bewohner der Basler Umgebung für diejenigen Bayreuths

verantwortlich zu erklären. Die Massregel schädige zudem die durch den Allianzvertrag garantierte Handelsfreiheit zwischen den Kantonen und den französischen Untertanen, als welche nach dem Wortlaut des Schriftstücks auch die Juden angesprochen werden. Er erwarte die baldige Zurücknahme der Sperre. Nach Einholung eines Gutachtens der Dreizehnerherren bewilligte der Rat ohne weiteres die Forderung und hob unter der Bedingung, dass beim Besuche der Stadt Pässe vorgewiesen würden, die Bannisierung auf.¹⁾

Eine abermalige Einmischung der französischen Botschaft zugunsten der elsässischen Juden, die weittragender ist als die eben berichtete, wird im Jahre 1718, als in Frankreich für Ludwig XV. der Herzog Philipp von Orléans die Regentschaft führte, durch die Angelegenheit des Jäcklin Nordemann von Hegenheim, des Ururgrossvaters des Verfassers, hervorgerufen.

Angelegenheit
Jäcklin Nordemann.

Jäcklin Nordemann war im Mai 1718 wegen einer Schuldforderung des Bürgers Andreas Roschet im Betrag von 52 Pfund, 10 β durch den Schultheissen der mehreren Stadt Basel, Johann Friedrich Wettstein, verhaftet worden. Zur Rede gestellt, weigerte er sich zu antworten, weil ihm von dem Dorf- und Gerichtsherrn seines Wohnorts dies bei einer Strafe von 300 Pfund verboten worden sei. Man dürfe ihn nicht willkürlich vor einen beliebigen Richter stellen, sondern müsse ihn vor seinem ordentlichen und natürlichen Richter in Hegenheim belangen. Der Schultheiss nahm dem Juden sein Geld (16 neue Gulden) ab, überwies es als Teilzahlung dem Kläger Roschet und entliess jenen vorläufig der Haft. Eine Zitation des Beklagten vor das Stadtgericht schickte C. F. von Bärenfels, der Dorfherr Hegenheims, zurück, indem er dem Rat erklärte, dass der Stadt Basel kein Recht zustehe, seine Dorffangehörigen abzuurteilen. „Les juifs sont réputés sujets du Roy de mesme que les Chrétiens“, heisst es in dem Postskriptum seines Briefes. Auch der procureur

¹⁾ Tobler G., a. a. O., S. 125 f. Dort ausführliche Quellenangaben: St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 6. April 1700, 21. September und 26. November 1701. Ibidem Kirchenakten Q Juden.

général du Roy in Colmar, Neef, vertritt den gleichen Standpunkt. Dem gegenüber setzt der Stadtschultheiss Wettstein in einem den französischen Behörden zugestellten, ursprünglich an den Rat gerichteten Memoriale auseinander, dass es einen empfindlichen Verlust für die Bürger und Untertanen Basels bedeuten würde, wenn man die Juden nicht mehr beliebig arretiren dürfte, da sie nirgends ein ständiges Domicilium hätten und daher nicht, wie Herr von Bärenfels meine, als königliche Untertanen anzusehen seien, „vielmehr wie von altersher also auch in das künftige als vagabundi und Umschweifer zu consideriren und zu halten sind.“ Schliesslich erbittet sich Wettstein die Instruktionen des Rats. Dieser beschliesst zunächst: „Der Ratschreiber soll sich mit dem Herrn von Bärenfels ins Benehmen setzen und ihn veranlassen, diese Infraktion in die Jura MGH (meiner gnädigen Herren) einzustellen.“ Im September 1718 wurde Jäcklin Nordemann, der die Stadt neuerdings besucht hatte, abermals gefangen gesetzt und seine Freilassung davon abhängig gemacht, dass er sich mit seinem Gegner verständige. Als er dies ablehnte, wurde er in Haft behalten. Weitere Schritte des Generalprokurators in Kolmar blieben erfolglos. Auf eine Verlautbarung des Fiskals von Hegenheim hin, dass die Sache weiter gezogen worden sei, erhielten die Dreizehnerherren den Auftrag, zu „deliberieren, wie das Verfahren des Herrn von Bärenfels anzusehen sei.“ Da traf aus Solothurn ein vom 7. Oktober 1718 datiertes Schreiben des französischen Botschafters d’Avaray ein, in dem die anderseitige Auffassung der Rechtslage noch einmal klargelegt und in nicht misszuverstehenden Ausdrücken, nahezu in Form eines Ultimatums, die Freilassung des Juden gefordert wurde (Beilage X). Am 12. Oktober 1718 nimmt daraufhin der Rat einen Bericht des Schultheissen entgegen des Inhalts, dass Jäcklin Nordemann vor Eintreffen der französischen Note, sogar auf Begehren des Klägers Roschet selbst, auf freiem Fuss gesetzt worden sei. Nachträglich wird auf Antrag der Dreizehnerherren beschlossen, dem Generalprokurator sowohl als dem „Ambassador“ den letzten Schultheissenbericht einzusenden, ferner aber nicht in die Materie einzutreten, sondern was von beiden gedachten Herren weiter

einkommen möchte, abzuwarten. Damit ist die Sache erledigt.¹⁾

Die Wichtigkeit des Vorgangs von 1701 sowohl als desjenigen von 1718 ist nicht zu verkennen. Beide Male wird die Zugehörigkeit der Juden zum französischen Untertanenverband hervorgehoben und auf Grund dieses Verhältnisses der Schutz gegenüber dem Ausland gewährt. Während das erstemal für ihren Handel die gleichen Freiheiten beansprucht werden, wie sie vertraglich den Christen zustehen und es Basel, das diesen Handel auch nicht unterbinden wollte, nicht schwer fiel, das verlangte Zugeständnis zu bewilligen, bietet die Lösung des späteren Konflikts grössere Schwierigkeiten. Die Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands“ der Juden, ihre Anerkennung als sesshafte Einwohner, die nicht mehr beliebig abgeurteilt werden können, bedeutet in der Tat eine Minderung damaliger Basler Interessen, wie andererseits der Rückhalt, den die Juden des Sundgaus bei der eigenen Landesregierung finden, für ihren Verkehr im Ausland hoch angeschlagen werden muss. Die eifersüchtige Wahrung seiner Hoheitsrechte und seines „Prestige“ mag für das Vorgehen Frankreichs, das mit Basel in jener Zeit auch über andere Fälle streitiger, Nichtjuden betreffender Gerichtsbarkeit verhandelt,²⁾ ebenso bestimmend gewesen sein wie Bestrebungen des Judenschutzes. In letzterer Hinsicht ist daran zu erinnern, dass, wenn schon die Juden nur in einigen wenigen Provinzen des damaligen Frankreichs offen geduldet wurden, man seit Colbert nichtsdestoweniger ihre Bedeutung als Kaufleute und Finanzmänner allgemein zu würdigen und einzelne von ihnen auch am Hofe zu begünstigen anfang.³⁾

Aehnliche, minder wichtige und nicht so weit getriebene Fälle wie die eben geschilderten, ereignen sich gleichzeitig

Regelung
der grenznach-
barlichen Ver-
hältnisse.

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q Juden. Kleinratsprotokolle vom 25. Mai, 24. und 28. September, 1., 12., 15. Oktober 1718. Adelsarchiv B3 von Bärenfels. — Wir haben Erkundigungen darüber eingezogen, ob entsprechende Akten auch in den Archiven des französischen Ministeriums des Auswärtigen vorhanden seien. Der Bescheid lautete hiefür sowohl als für die Intervention des Jahres 1701 negativ.

²⁾ St.-A. B. Frankreich C 1, C 5.

³⁾ Sombart, a. a. O., S. 21, 52, 56.

oder bald nachher. Auf Verlangen des Hans Debary, des ältern, waren dem Juden Levy aus Hegenheim Pferde mit Arrest belegt worden. Wieder erfolgt ein Schreiben des Herrn von Bärenfels, der mit der Intervention der königlichen Behörden droht. In einem Fall Mathys Dreyfus von Buschweiler, in dem es sich um das gleiche Vorgehen handelt, greift tatsächlich der Generalprokurator ein (25. Mai 1718, 25. Juli 1719). Die Streitsachen werden schliesslich in Minne geschlichtet. Ebenso verständigt man sich in den Jahren 1723/24 über die Auslieferung von Juden an Basel, die auf Grund deren Zugehörigkeit zu Frankreich anfänglich verweigert worden war. [Ils se trouvent sujets du roi et domiciliés dans le royaume (18. Dezember 1723, 3. Januar 1724, 3. und 6. März 1724)].¹⁾

In der Folge verschwinden die grenznachbarlichen Schwierigkeiten, die auf Grund der praktischen Erfahrungen geregelt erscheinen.²⁾ Als in dem Prozess des Rudolf Gättelin von Niederdorf gegen Adam Schwob von Hegenheim der conseil souverain d'Alsace die Verhandlung nach Kolmar verlegt wissen wollte, gab der Rat nach und liess den gefangenen gesetzten Juden frei (17. Juni 1767). Umgekehrt anerkannte in einer verwickelten Rechtssache zwischen Samuel Levi in Hegenheim und J. J. Mäglin's Erben in Basel die elsässische Behörde die Basler Gerichtsbarkeit als zuständig an, was unter ausdrücklichem Hinweis auf die Unparteilichkeit der französischen Rechtsverwaltung von dem Gesandten hervorgehoben wurde (27. Mai 1786).³⁾

An allgemeiner Zuvorkommenheit in Judenangelegenheiten liess es der Basler Rat gegenüber den französischen Beamten nicht fehlen. Dem Juden Alexander aus Kolmar

¹⁾ Kleinratsprotokolle des Datums.

²⁾ So in der Praxis. Theoretisch bleiben Vorbehalte bestehen. Im Jahre 1783 waren zwischen Frankreich und Solothurn wegen eines Streites über richterliche Zuständigkeit Differenzen entstanden. Es handelte sich um Waren, die dem Juden Bumsel in Niederhagental gehörten und die mit Arrest belegt worden waren. Die Sache beschäftigte die Tagsatzung. In den Abschieden heisst es bei diesem Punkt: „Basel wie einige andere Orte behalten sich vor, ferner ihrer Verfassung gemäss gegen die Judenschaft zu verfahren“ (Eidgenössische Abschiede VIII, S. 83, Juli 1783).

³⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle des Datums. Kirchenakten Q Juden.

wird ausnahmsweise gestattet, für den Marquis d'Uxelles und „in Consideration desselben“ in der Stadt Pferde zu kaufen (29. Oktober 1701), Herrn de l'Aubaine, dem Gouverneur von Breisach, wird gegen in Basel verkehrende Pferdehändler aus Dornach gerne Justiz gewährt (29. Oktober 1701) und viel später im Jahre 1773 bewirkt die Fürsprache des maréchal de Contadès die Zurücknahme der Landesverweisung gegen den Armeelieferanten Lehmann Levi, den préposé des juifs in Hegenheim, und ihre Umwandlung in eine Geldstrafe (13. Januar 1773).¹⁾

Aus den verschiedenen Einzelaufzeichnungen entwickelt sich der Eindruck, dass die Machtstellung Frankreichs und der Schutz, den es den elsässischen Juden im Ausland zuteil werden liess, für die Judenpolitik Basels mitbestimmend gewesen seien und zu dessen relativer Toleranz schon im 18. Jahrhundert nicht unwesentlich beigetragen haben.

Der Handelsverkehr der Juden gibt bis zum Jahre 1767 zu besonderen Massnahmen keine Veranlassung. War er doch erst in der Weiterbildung begriffen und fiel darum der Allgemeinheit kaum sehr störend auf. Ohne dass für Basel selbst Schlüsse daraus gezogen worden wären, vermittelt der Oberstknecht Isaac Merian die Anzeige an die Juden (5. Februar 1757), dass nach einer Verordnung des Markgrafen Karl Friedrich im badischen Gebiet ihnen alle Geschäfte, bei welchen die Summen nicht in bar ausbezahlt würden, verboten sind.²⁾ Später aber erlangten auch in der Stadt andere Strömungen die Oberhand und die Einschränkung des jüdischen Handels erschien in den letzten drei Dezennien des Jahrhunderts immer wieder unter den Verhandlungsgegenständen des Rates. Die Aenderung der Lage bewirkte der schon erwähnte Prozess zwischen Rudolf Gättelin und Adam Schwob, bei welchem wegen Unvermögens eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt werden konnten. Doch gab diese Sache, der eine übermässige Wichtigkeit nicht beizumessen war, wohl nur das veranlassende Moment zu dem ganzen Vorgehen ab. Die allgemeine Zunahme des jüdischen Verkehrs unter der bauerlichen Bevölkerung, daraus

Massnahmen
gegen den jü-
dischen Handel.

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Ibidem.

sich ergebende Reibungen, sich mehrende gerichtliche Arbeit hatten gewiss schon lange den Gedanken nahe gelegt, hier gesetzliche Hindernisse zu errichten. In diesem Sinne beschloss der Rat bei Besprechung des genannten Falles, den Handel der Juden in der Landschaft durch die Landkommission untersuchen zu lassen und Vorschläge darüber einzufordern, wie Abhilfe gegen die Misstände geschaffen werden könne (17. Juni 1767). Erst nach 1½ Jahren erfolgte die Berichterstattung. In der Absicht, die Frage erschöpfend zu lösen, war man sehr gründlich vorgegangen und hatte bei den Städteverwaltungen und Regierungen der Nachbarschaft Erkundigungen darüber eingelesen, was in der Materie dort Rechtens sei. Der Schultheiss zu Liestal und die Vögte aller Aemter waren zur Meinungsäusserung eingeladen worden. Nach den gemeinsamen Vorschlägen der Landkommission und der Dreizehnerherren wurden am 31. Dezember 1768 definitive Beschlüsse gefasst, die in dem Mandat des gleichen Datums niedergelegt sind.¹⁾ Eingangs wird darauf verwiesen, dass der Landmann durch die sich „immer mehr einschleichende jüdische Handelschaft“ und durch deren „Gefährden und Betrügereien“ grossen Schaden leide und oft dem gänzlichen Ruin entgegengeführt werde. Infolgedessen wird festgesetzt, dass in der Landschaft den Juden jeglicher Vieh- und Warenhandel unter Androhung sich steigender Geldstrafen, eventuell der Warenkonfiskation ausserhalb der öffentlichen Märkte verboten sei, dass bei diesen erlaubten Gelegenheiten nur um bares Geld gehandelt werden dürfe und dass alle Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Januar 1769 ausgestellt worden seien, der Rechtsgültigkeit entbehrten. In der Stadt bleibt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, der jüdische Handel gestattet.

Diese Verordnung zeichnet, mit einer kurzen Unterbrechung während der Helvetik, bis ins 19. Jahrhundert hinein die Richtlinie für das Verhalten der Behörde gegenüber dem ländlichen, jüdischen Verkehr, von der nicht abgegangen wurde. Erkundigungen, welche die Verordneten zur Haushaltung (17. Mai 1770) und später der

¹⁾ Ibidem ferner: Gedruckte Mandate des St.-A. B. II, III, Nr. 485, Rechtsquellen II, S. 422 f.

Bürgermeister Debary über ihre Wirksamkeit einzogen, lauteten, wie das bei etwelcher Beamendisziplin nicht anders erwartet werden durfte, zunächst nicht ungünstig. An einzelnen Stellen dringt aber doch der Eindruck durch, dass ihr Nutzen ihren Schaden aufwiege.¹⁾ Am 4. März 1776 rät das Marktamt offen zur Aufhebung des Borgverbots beim Viehhandel, da dieser ganz in den Händen der Juden sei und die Bauern durch jenes benachteiligt würden. Der Rat lehnt indessen den Vorschlag ab.²⁾

Beschlüsse, das Mandat von 1768 „frischer Dinge“ zu publizieren, erfolgten am 20. März 1771, am 13. Januar 1773, am 9. Juni 1784, am 14. März 1787, am 12. März 1788. Mehrere Male waren die „Erfrischungen“ mit Verschärfungen verbunden, die durch Versuche der Juden, das Gesetz zu umgehen, hervorgerufen waren. So wurde am 13. Januar 1773 bestimmt, dass eine Prüfung aller noch Gültigkeit besitzenden Handschriften durch die Landschreibereien vorzunehmen sei, damit in Zukunft durch Antedatierung nicht neue, gesetzlich verbotene Schuldverpflichtungen geschaffen werden könnten. Gleichzeitig wird davor gewarnt, vorgeschobene, christliche Gläubiger an die Stelle der tatsächlichen, jüdischen zu substituieren.³⁾ — Nach einem Bericht des Stallamts vom 5. Juni 1784 wurde von den Juden der Viehhandel mittelst besonderer Kontrakte, des sogenannten „Kaufs ins Halbe“ betrieben. Das überlassene Tier wird dabei von dem kaufenden Bauern während einer gewissen Zeit auf eigene Kosten gefüttert und beim Verkauf der Gewinn zwischen dem Bauern und Juden geteilt. Es wird am 9. Juni 1784 verfügt, dass diese Uebereinkommen bei Strafe der Konfiskation der Handelssumme verboten sind und keinerlei Rechtsschutz geniessen.⁴⁾

Schon vor Erlass des Mandats von 1768 war der Hausierhandel, den die Juden mit kleinen Waren in der Landschaft betrieben, mehrfach, zuletzt am 11. August 1762, untersagt

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q.

²⁾ St.-A. B. Fleisch K, 6 Viehmärkte.

³⁾ St.-A. B. Gedruckte Mandate II, IV, Nr. 541. Rechtsquellen II, S. 422, Anmerkung.

⁴⁾ St.-A. B. Gedruckte Mandate II, IV, Nr. 639. Rechtsquellen II, St. 431 f.

worden. Auf besonderes Verlangen der Kleinkaufleute wird am 30. Oktober 1779 bestimmt (Beilage XI), dass allen fremden Krämern, besonders aber den Juden, das Herumziehen ausserhalb der Messen und Jahrmärkte verboten sei. Einige Ausnahmen werden gestattet, doch ausdrücklich beigefügt, dass die Juden derselben nicht teilhaftig sein sollten. Der dritte Artikel dieses Reglements, nach dem es gestattet war, während Messe und Jahrmärkten Räume auch an Juden zu vermieten, wurde nachträglich, auf Betreiben des Direktoriums der Kaufmannschaft, im Sinne eines entsprechenden Verbots umgeändert (15. Dezember 1779).¹⁾

Die sämtlichen, vorerwähnten Erlasse werden im Jahre 1790, mit Bezug auf die polizeiliche Aufsicht einigermaßen verschärft, zusammengefasst (Beilage XII).²⁾ Dies geschah, nachdem ein Jahr früher während des Aufruhrs im Elsass die Juden gastliche Aufnahme in der Stadt gefunden hatten. Gesuche um Milderung, die im Hinblick auf die Unruhen in Frankreich mit besonderer Eindringlichkeit gestellt und von dem Ratsredner³⁾ Burkard vertreten wurden, blieben erfolglos. Insbesondere wird, wieder auf das Betreiben des Direktoriums der Kaufmannschaft, den Juden jede Möglichkeit, das Kaufhaus zu benützen, verweigert, am 13. Oktober 1790 sogar das Verbot, ihnen Lokale zu überlassen, durch besonderes Mandat erneuert (Beilage XIII).

Da die Juden fernerhin der Hausierordnung „auf das Auffallendste“ zuwiderhandeln, wird den Amtsstellen „genaueste Vigilanz“ anbefohlen und in Aussicht genommen, die bestehenden Verordnungen zweckmässig umzuarbeiten. Aus den Beratungen geht die „Ordnung über den Judenhandel vom 13. Mai 1797“ hervor, in welcher alle früheren Mandate ver-

¹⁾ St.-A. B. Handel und Gewerbe, Hausierwesen M I und die gewöhnlichen Quellen (Kirchenakten Q und Kleinratsprotokolle).

Ein Frankfurter Jude, Moses Amschel Flörsheim, der von diesem Verbot betroffen wurde, beschwerte sich hierüber beim Rat in Frankfurt, der für ihn einstand. Wenn schon die zu erteilende Antwort in Basel einige Bedenken verursachte, wurde doch auf dem Verbote beharrt (16. Nov. 1782).

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q.

³⁾ Die Beamtung des Ratsredners diente einer Art offizieller Vertretung der Parteien vor dem Rat, ähnlich derjenigen, die heute noch die Basler Amtleute vor dem Zivilgericht einnehmen. Sie bestand von 1730—1830. St.-A. B. Räte und Beamte T. 9.

einigt sind und nach welcher die bisherigen Beschränkungen ungeschwächt weiter zu Recht bestehen sollen.¹⁾

Bei einer allgemeinen Betrachtung dieses ganzen Vorgehens ergibt sich ohne weiteres, dass die Hausierverbote mit lebloser Ware in natürlicher Weise sich auf die Konkurrenzfurcht der sesshaften Kaufleute zurückführen lassen, deren Absatz durch das Angebot der alle Zeit beweglichen, von Ort zu Ort ziehenden, der Bequemlichkeit der Kundschaft sich anpassenden Krämer unzweifelhaft Abbruch erleidet. Je mehr die jüdische Bevölkerung in der Umgebung der Stadt zunimmt, um so mehr Familien wollen ernährt sein, um so grösser wird ihr Andrang, gegen den, da ihm anders nicht beizukommen ist, die Gesetzgebung zu Hilfe gerufen wird. Diese Erscheinung wiederholt sich in den verschiedensten Ländern zu den verschiedensten Zeiten.²⁾

Wenn die Wirksamkeit einzelner prohibitiver Verordnungen auf die bäuerliche Bevölkerung beschränkt wurde, so geschah das offensichtlich deshalb, weil man ihr bei ihrem geringeren Bildungsgrade, bei ihrer mangelnden Erfahrung einen verstärkten Schutz zubilligen wollte. Im Sinne der Mandate will man sie dazu anhalten, alle Zukunftsberechnungen auszuschalten, sie darf daher nur Geschäfte gegen bar, Zug um Zug und unter öffentlicher Kontrolle wie an den Märkten abschliessen und soll, nach einem modernen Ausdruck, Termingeschäfte vermeiden. Die Berechtigung einer derartigen Gesetzgebung mag hier unerörtert bleiben und nur hervorgehoben werden, dass Bauernverschuldung und komplizierte Formen des Viehhandels schon vor der Anwesenheit der Juden nicht zu den Seltenheiten gehören.³⁾

Für die Juden bedeuteten die Handelsverbote eine einschneidende Beeinträchtigung ihrer Interessen. Viele von ihnen, denen dadurch ihre Erwerbsquellen abgeschnitten wurden, wurden gezwungen, neue Absatzgebiete aufzusuchen. Andere fanden Gelegenheit, die Wachsamkeit der Behörden zu umgehen. Die immer wiederholte Publikation der Verordnungen zeigt, was ja auch unverblümt in den Akten steht,

¹⁾ Rechtsquellen I, S. 1089 f.

²⁾ Sombart, a. a. O., Kap. VII.

³⁾ Gothein, a. a. O., S. 472, S. 474 f.

dass von einer strengen Handhabung derselben auf die Dauer keine Rede sein konnte. Der jüdische Viehhandel entsprach eben bei den damaligen Verkehrsverhältnissen zu sehr einem Bedürfnis. Zur Umgehung der Vorschriften hat vor allem auch der Umstand mitgeholfen, dass absolute Handelsverbote gegen die Juden nicht erlassen wurden und man im Gegenteil ihnen den Marktbesuch immer offen hielt. Hier mochte man, natürlich nicht aus humanitären, sondern aus rein egoistischen Beweggründen, die von ihnen ausgehende Belebung des Kauf- und Tauschhandels nicht missen¹⁾ und hier liegt auch sicherlich der schwache Punkt, der es ihnen ermöglichte, sich immer wieder durchzusetzen und ihre geschäftlichen Beziehungen in eine Zeit hinüber zu retten, da eine grössere Freiheit der Bewegung ihnen wieder vergönnt war.

Wiederholte
Bannisierungen.

Von den handelstechnischen Einschränkungen²⁾ abgesehen, leidet der jüdische Verkehr auch durch die allgemeinen Bannisierungen. Die in die Jahre 1655, 1676 und 1701 fallenden Beispiele derselben sind besprochen. Durch die geschilderte Einwirkung auf die jüdische Gesamtheit wird auch weiterhin versucht, gefährdete Forderungen zu erzwingen, die eigentlich nur einzelne Juden angehen.

Als im Jahre 1722 Hans Franz Sarasin und Konsorten die Rückgabe ihrer Behauptung nach von Juden entwendeter

¹⁾ Ein Berner Judenmandat vom Jahre 1723 sollte die Juden „auffrischen“, die Märkte zu besuchen (Tobler, a. a. O., S. 128).

²⁾ Eine oft wiederkehrende Polizeiverordnung sei hier eingeschaltet. Sie betrifft die jüdischen Pferdehändler, denen verboten wird, ihre Ware auf dem Kornmarkt, dem heutigen Marktplatz zum Verkauf auszustellen und die auf den Rossmarkt verwiesen werden. Besonders an den Nachmittagen der Markttag, die am Freitag stattfinden, hielten sie sich gern an diesem Standort auf (Kleinratsprotokolle vom 30. September 1758, 11. August 1764, 26. Oktober 1776).

Der Rossmarkt befand sich gegenüber dem ehemaligen Steinenkloster, das den Marstall enthielt, an der heutigen Theaterstrasse, der Viehmarkt in nächster Nähe am Steinenberg. Vgl. hiezu: Basler Kunstverein, Bericht-erstattung für 1909. Basel 1910 und darin: Das alte Baslerische Stadtbild und seine Maler in den Zeiten der Romantik von D. Burckhardt-Werthemann. Unter den dort wiedergegebenen Basler Stadtbildern ist auch eine Reproduktion des alten Rossmarkts nach J. J. Neustück zu finden (S. 39).

In den Akten über Pferde- und Viehhandel (St.-A. B. Fleisch K 1, K 5, K 6) sind manche Angaben über die Abschlüsse einzelner jüdischer Pferde- und Viehhändler enthalten. Man vergleiche hiezu die Protokolle des Stallamts (C 6, 2), wo über allerlei Streitigkeiten derselben berichtet wird.

Edelsteine auf keine andere Weise erlangen konnten, sprach der Rat nach ihrem Antrag die Bannisierung sämtlicher Juden aus (27. Juni 1722). Auf den Bericht der Dreizehnerherren aber, dass der städtische Handel durch das Fernbleiben der Juden und die infolgedessen verstärkte Konkurrenz des neu errichteten Marktes in Hüningen¹⁾ beeinträchtigt werde, hob er, ohne dass ein Erfolg eingetreten wäre, die Aussperrung nach erst sechswöchentlicher Dauer wieder auf (12. August 1722).²⁾

In einer Streitsache zwischen der Witwe Fechterin und dem Juden Meyer Aron Dreyfus von Niederhagenthal rief die Klägerin den Schutz des Rates an, der ohne Bedenken am 21. März 1759 die Bannisierung aller Juden aus Stadt und Land bis zur Ordnung jener Privatangelegenheit verfügte. Bei der Ausdehnung, welche die Beziehungen zu den Juden erreicht hatten, wurden auch Drittpersonen, unter ihnen besonders die Rosszoller³⁾ und der Oberstknecht durch diese Massnahme erheblich geschädigt und die Fechterin deshalb verpflichtet, sich mit denselben auf eigene Kosten abzufinden. Die Bemühungen, die Sperre rückgängig zu machen, wurden sofort an die Hand genommen. Auf beiden Seiten bestand grosse Geneigtheit zu Unterhandlungen. Am 14. Juli 1759 heisst es in den Kleinratsprotokollen: „Eingezogen: Den Juden den freien Eintritt in die Stadt wieder zu öffnen,

Streitsache
Meyer Dreyfus.

¹⁾ Ueber den Hüninger Markt siehe bei Tschamber, Geschichte der Stadt Hüningen. St. Ludwig 1894, S. 89 und De Boug, Ordonnances d'Alsace I, S. 141, II, S. 11 f. Früher schon am 16. Februar 1715 (Kleinratsprotokolle) wird den Juden, die vom Besuche des Marktes in Hüningen abgehalten werden sollen, in ähnlicher Weise entgegengekommen.

²⁾ Bei dieser Kriminalsache sind die aus Thann stammenden, vorübergehend in Lörrach sich aufhaltenden Nathan und Lazarus Brunshwig die Angeschuldigten. Sie wurden schliesslich an Basel ausgeliefert, zu einer Strafe von 3000 Gulden verurteilt und der Stadt verwiesen (Kleinratsprotokolle von 1722—1725 nach den zugehörigen Registern). In einer etwas tendenziösen Weise berichtet über diesen Prozess Ch. Hoffmann. (L'Alsace au dix-huitième siècle, Colmar 1907, IV, p. 477 s.) Bei ihm ist von einer Fortsetzung desselben die Rede, während welcher die Juden behaupteten, zu Unrecht bestraft worden zu sein. Auf die gleiche Angelegenheit bezieht sich wohl eine mit den Ratsprotokollen nicht ganz stimmende Angabe in den „Mitteilungen aus einer Basler Chronik des beginnenden 18. Jahrhunderts“ von A. Burckhardt-Finsler, Basler Jahrbuch 1892, S. 184.

³⁾ Man erfährt bei dieser Gelegenheit, dass der zumeist von den Juden entrichtete Pferdezoll in elf Wochen 200 Pfund ergeben hatte.

massen um einer Persohn willen viele hiesige Herren Fabrikanten und E. Handwerker leiden müssen.“ Vier Tage später wird beschlossen, dass die Familie des beklagten Dreyfus aus Niederhagenthal bis auf weiteres bannisiert bleibe, allen anderen Juden aber der Zutritt unter der Bedingung gestattet werde, dass sie für jene keinerlei Kommissionen besorgten und der Frau Fechterin ihre Prozesskosten im Betrage von 50 Dublonen ersetzten. Um diese Summe aufzubringen, unterzog sich die völlig unbeteiligte Hegenheimer Judenschaft, deren Mitgliedern wegen ihrer besonders regen Beziehungen zu Basel an der Ordnung der Sache am meisten gelegen sein musste, einer Selbstbesteuerung.¹⁾ Die Bannisierung der Familie Dreyfus wurde erst nach 14jähriger Dauer am 9. Januar 1773, immer noch unter Ausschluss des Beklagten und seines Bruders, aufgehoben. Ein „Intercessionale“ des maréchal de Contadès zu ihren Gunsten, das früher, am 13. Juli 1768 ergangen war, hatte keinen Erfolg.²⁾

Sanitäts-
polizeiliche Ban-
nisierungen.

Mehrfach wurden aus sanitätspolizeilichen Gründen Stadt- und Landverbote ausgesprochen. Sowohl Menschen- als Tier-epidemien boten hiezu Veranlassung.

Weil Seuchen in der näheren und fernerer Umgebung herrschen, wird den Juden am 12. September 1714 der Zutritt „bis auf bessere Zeiten“ untersagt. Die von ihnen besorgten Fleischtransporte und „die Gattung eines öffentlichen Marktes“, den sie beim „Lindli“ vor dem Spalentor zu halten angefangen, sollen aufhören. Schon nach kurzer Zeit aber wird ihnen auf Ersuchen des Oberstknechts, Hans Jakob Fäsch, der von ihnen „den meisten Genuss seines

¹⁾ Nordmann A., Friedhof Hegenheim, S. 27, S. 161.

²⁾ Kleinratsprotokolle der entsprechenden Daten. Kirchenakten Q Juden, Ratsbücher C 18, Nr. 235 B (Urkundenbuch der Stadt Basel), Bd. XI, S. 286. Gerichtsarchiv A, 203, S. 286, Frankreich C 1.

Das Materielle dieser Sache ist schwer zu beurteilen. Dreyfus befand sich in Zahlungsschwierigkeiten, hatte sich mit seinen übrigen Gläubigern verständigt, Verhandlungen mit Frau Fechter aber abgelehnt und behauptet, ihr nichts schuldig zu sein. Während Frau Fechter von schwerem Betrug redet, findet Dreyfus bei den elsässischen Gerichten Schutz. Es handelt sich um beträchtliche Summen, die Angaben schwanken zwischen 20,000 und 40,000 livres.

Während der Zeit der Bannisierung, deren Folgen für den gewöhnlichen Verkehr sowohl als für den Transit sehr schwere gewesen sein müssen, halfen sich die jüdischen Pferdehändler so, dass sie ihre Tiere von Bauern durch die Stadt führen liessen.

tragenden Dienstes zu beziehen habe“, wieder erlaubt, mit Pässen versehen frei ein- und auszugehen (3. Oktober 1714).¹⁾

Aehnlich wird im folgenden Jahre verfahren. Es herrscht eine „Contagion“ in Böhmen, Mähren und Bayern, die den Grund zu einer am 9. Januar 1715 ausgesprochenen Judenbannisierung abgibt. Da der Handel dadurch leidet, wird sie schon am 16. Februar 1715 aufgehoben, aber im Hochsommer dieses Jahres, am 24. August 1715, mit einigen Einschränkungen zugunsten der Juden der Umgebung erneut in Wirksamkeit erklärt (Beilage XIV).¹⁾

Vom 2. November 1743 bis zum 27. Juni 1744 und für die Landschaft bis zum 24. Februar 1745 dauert eine Bannisierung, die wegen einer schweren Viehseuche verhängt wurde. Anfänglich wurden bei derselben nur diejenigen Juden zurückgewiesen, die nicht mit Pässen versehen waren, später aber alle ohne Ausnahme (13. November 1743). Weder die Fürsprache hoher französischer und österreichischer Offiziere, noch die Intervention des Oberamts Lörrach²⁾ vermochten den Rat diesmal umzustimmen. Der Oberstknecht, der über

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle des Datums.

²⁾ Die älteste Erwähnung der Lörracher Juden in den Basler Judenakten betrifft die im Jahre 1722 sich vorübergehend dort aufhaltenden Gebrüder Brunschwig (vgl. S. 63, Anm. 2). Genannt wird im Jahre 1733 ein Marx Nathan, der mit einem Bauern einen Prozess führt. Er wird vom Oberamt Rötteln gegen Joseph Socin, den Schultheiss der minderen Stadt geschützt, der seinerseits die Juden „nach wie vor als vagabundi ansehen“ und ihre Effekten mit Beschlagnahme belegen will. Ferner wird angeführt und für ihn ebenfalls amtlich interveniert Lazarus Braunschweig, der einen starken Pferdehandel nach der Schweiz betreibt (August und September 1751, 27. Januar 1759). St.-A. B. Kirchenakten Q Juden, Kleinratsprotokolle, Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 62. An letzterer Stelle (S. 61 f.) wird auch über die Juden in Kirchen, deren Niederlassung ins Jahr 1736 zurückreicht, berichtet. (Vgl. auch über die Juden in Kirchen und Lörrach: Julius Schmidt: Kirchen am Rhein. Bühl 1912, S. 226 f.)

Es ist bemerkenswert, dass die Organe der badischen Regierung bei jeder Gelegenheit sich ihrer Juden ebenso annahmen wie die französischen Behörden im Elsass. In dieser Richtung bleibt zu erwähnen übrig, dass, als in den Jahren 1779/80 Basel wegen Tierseuchen den Viehhandel untersagt hatte, das Rötteler Amt sich für den freien Verkehr der Lörracher Juden, wenn auch erfolglos, verwendete (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 18. September 1779, 3. März und 19. April 1780).

In der rechtsrheinischen Umgebung Basels sind übrigens im 18. Jahrhundert die Juden sehr viel spärlicher als im Elsass. Ungefähr je ein halbes Dutzend Familien in Lörrach und in Kirchen bilden den ganzen Bestand.

den Ausfall seiner Einnahmen infolge des fehlenden Judenzolles klagt, erhält „vom löblichen Direktorium der Kaufmannschaft, das die Sanitätskosten bezahlt“, 200 Gulden Entschädigung (4. April 1744).¹⁾ Den Pfundzollern, die sich im gleichen Fall befinden, werden 100 Pfund „als Gratifikation, nicht als Indemnisation, ohne Consequenz“ zugesprochen.¹⁾ Erst nach dem völligen Erlöschen der Seuche wird der Bando auf Antrag der löblichen Sanität aufgehoben. Etwas über-eifrig war man wohl beim diesmaligen, sanitätspolizeilichen Vorgehen. Denn es erscheint eigentümlich, dass selbst die Juden, die kein Vieh führten, die Uebertragungen vermitteln sollten, aber nicht die christlichen Einwohner der Nachbarschaft, die ohne Hemmung frei verkehrten.²⁾

Prozesse.

Die Akten enthalten ein reiches Material über Prozesse, bei denen als Kläger oder Beklagte Juden beteiligt waren. Die zivilrechtlichen Fälle, die allgemeines Interesse bieten, sind im übrigen Zusammenhang bereits erwähnt. Vielfach handelt es sich um unerhebliche, wenn auch verworrene Sachen, die nicht nur vor die Gerichte, sondern auch vor den Rat gebracht werden, und, weil sie nur privatrechtlicher Art sind, hier übergangen werden dürfen.³⁾

Bei den Kriminalangelegenheiten, in welchen Juden beteiligt sind, bleibt das Verfahren das gewöhnliche. Die Inculpaten werden von den „Siebener Herren“ die untersuchungsrichterliche Funktionen ausüben, „besprochen“, zur Erforschung der Wahrheit „dem Meister vorgestellt“, der sie

¹⁾ St.-A. B. Fleisch K 6, Viehmärkte.

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle der entsprechenden Daten.

³⁾ Einige Namen der streitführenden Parteien mögen hier mitgeteilt werden: Der Jude Joseph Präger in Kems liegt in Hader mit einem Solothurner aus Metzerlen (9. September 1702), wegen Fleischlieferungen sind uneinig Leopold der Jude von Hagenthal und Balzer Frech sowie Mathys Gass (6. Oktober 1702), Salomon Sée, der Jude von Grosshüningen beklagt sich über Jakob Gyssendörfer, den Kandtenwirt (21. Mai 1704, die Wirtschaft zur Kandte oder Kanne entspricht dem heutigen Hotel Simon, neuestens Hotel Spalenhof, in der Spalenvorstadt 5). Am 2. Januar 1729 verwendet sich der Landvogt Lentulus für den Juden Jakob Guggenheim aus Lengnau und bittet für ihn um gute Justiz. Zu vielen Verhandlungen geben im Jahre 1769 Veranlassung Rechtsfragen zwischen Bernhard Ditisheim in Hegenheim und Jakob Weber von Ormalingen, dem Lehenmüller in Bretzwil. In anderem Zusammenhang wird um diese Zeit erwähnt Samuel Woog, genannt Schnegg, von Hegenheim (St.-A. B. Kleinratsprotokolle, Kirchenakten Q).

„mit und ohne Gewicht auszieht“. Je nachdem werden sie „härter gesetzt“, an den Pranger gestellt, erhalten Prügelstreichungen, werden „mit aufgehobenen Stäben“ zur Stadt hinausgeführt, verwiesen oder für eine gewisse Zeit zur Zwangsarbeit „auf das Schänzlin getan“. Es wird nicht geduldet, dass die an den Pranger gestellten Juden allzu schlecht behandelt werden, insbesondere darf man sie nicht mit faulen Eiern bewerfen (29. Mai 1754).¹⁾

Wichtige Einzeltatsachen der strafrechtlichen Kasuistik sind kaum hervorzuheben.²⁾ Ueber das Alltägliche hinaus reichen die Requisitionen, die die Broschüre „Observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des juifs d'Alsace, Franc-

¹⁾ Die Belege für die gemeldeten Massnahmen finden sich in den Kleinratsprotokollen, besonders in denjenigen der Jahre 1748—1750, in welchen allerlei sogenannte jüdische Diebsgeschichten vermerkt sind.

Der Ausdruck „mit aufgehobenen Stäben“ zur Stadt hinausgeführt werden, der um diese Zeit den Ausweisungsbeschlüssen beigefügt wird, entspricht wohl einer alten Gerichtsformel. Nach J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe, Leipzig 1899, I, S. 185 sind „die aufgehobenen Stäbe“ ein Zeichen der Landflüchtigkeit, der Erniedrigung und Knechtschaft. Verbannte und Verwiesene räumen das Land, „den Stab tragend“.

²⁾ Meistens ist dabei von zweifelhaften Machenschaften bei Handelsgeschäften und von kleineren Eigentumsvergehen die Rede. Der Anwerbung von Husaren wird Hirz Salomon aus Pfastatt am 5. März 1735 beschuldigt. Doch kann ihm sein Vergehen nicht scharf nachgewiesen werden. Er soll „mit aufgehobenen Stäben“ zur Stadt hinausgeführt und bei Strafe des Prangers von Stadt und Land verwiesen sein (Kleinratsprotokolle).

Auf Verlangen des Herrn Darimont, Kommandanten zu Hüningen, wird vom 2. Juli 1746 ab auf Sebastian Biller gefahndet, der den Juden Salomon Zé von Bergheim, sonst zu Hüningen wohnhaft, ermordet hatte. Nach Akten des Bezirksarchivs Kolmar hatte der Mord bei Rorschweier in der Nähe von Bergheim im Oberelsass stattgefunden. Der Mörder sollte sich bei St Jakob aufhalten.

Diese Angelegenheit hat zu einer merkwürdigen, wenn auch unberechtigten Verwechslung Veranlassung gegeben. In der Responsensammlung „Noda Bijehuda“ des Prager Oberrabbiners E. Laudau wird berichtet (I, 3, Nr. 93), dass die Witwe des ermordeten Chajim bar Zewi aus „Basilea“ den Verfasser ersuchte, ihr durch Erfüllung gewisser religiöser Formalitäten zur Wiederverheiratung zu verhelfen. Man vermutete, dass „Basilea“ mit Basel identisch sei. Doch ist dies unrichtig. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass in jenem „Basilea“ um das Jahr 1750 eine grosse, jüdische Gemeinde existierte, was unbedingt gegen Basel spricht, ferner dass das Gutachten aus Ungarisch Brod in Mähren datiert ist, wohin man sich auch aus der Umgebung von Basel nicht gewendet hat. Die Frage findet ihre Lösung wohl dadurch, dass man „Basilea“ auf die gleichnamige, in Wolhynien gelegene Stadt bezieht (Ritter, Geograph.-statist. Lexikon, 9. Aufl., Leipzig 1905, I, S. 190).

Am 6. November 1782 (Kleinratsprotokolle, Kirchenakten Q) lassen die

fort 1779“ betreffen. Diese ohne Angabe eines Verfassers veröffentlichte Schrift, als deren Autor Joseph Hell, der Amtmann von Landser so gut wie sicher gestellt ist, erregte im Elsass das grösste Aufsehen und steht mit dem berühmten „procès des fausses quittances“ in engem Zusammenhang. Der Präsident des Conseil souverain d'Alsace, de Salomon, wandte sich ihretwegen auch an den Basler Rat und ersuchte ihn, auf den Drucker zu fahnden und die weitere Verbreitung zu verhindern. Die Dreizehnerherren veranstalteten daraufhin eine genaue Untersuchung, aus der hervorging, dass der Druck nicht in Basel, sondern in Neuchâtel erstellt worden sei, dass allerdings ein katholischer Geistlicher erfolglos eine deutsche Uebersetzung hier habe verlegen wollen. Der Vertrieb der Schrift wurde den Basler Buchhändlern streng untersagt.¹⁾

Basel als
Zufluchtsstätte
der Juden.

Wie schon im 17., dient auch im 18. Jahrhundert das Gebiet Basels den Juden in Zeiten von Krieg und Aufruhr als Zufluchtsstätte. Im besonderen ist angeführt, dass am 24. August 1709, während des Mercy'schen Durchpasses sie durch den Oberstknecht um die Erlaubnis bitten lassen, ihre Habe in das Mönchensteiner Amt bringen zu dürfen und dass ihrem Gesuch auch entsprochen wurde.²⁾

Eine ausgedehnte Hilfsaktion Basels zugunsten der Juden bei ähnlicher Veranlassung erfolgt im Jahre 1789. Als die Nachricht von der Erstürmung der Bastille im Elsass Verbreitung gefunden hatte, entstand, vorzugsweise im Sundgau,

einheimischen, sesshaften Juden der Nachbarschaft durch den Ratsredner Burkard die offizielle Erklärung abgeben, dass sie jede Gemeinschaft und jede Verantwortung für das Tun und Lassen fremder, aus der Ferne herbeigekommener Glaubensgenossen ablehnen.

Schwer geahndet werden vom Rat im Jahre 1772 (Kleinratsprotokolle) lebensgefährliche Misshandlungen, die ein durchreisender Jude, Lambert Weil aus Metz, erlitten hatte. Die christlichen Uebeltäter werden zu lebenslanglichem Zuchthaus, zu achtjähriger „Galéestrafé“ und zu ewiger Verweisung verurteilt.

¹⁾ St.-A. B. Frankreich C 6. Requisitionen in Kriminalsachen. Kleinratsprotokolle vom 23. Oktober, 1., 4., 11., 22. Dezember 1779. Handel und Gewerbe JJJ 6. Unzensierte, verbotene Bücher.

Ginsburger M. in Strassburger Post 1908, Nr. 854, 1909, Nr. 431. Procès des fausses quittances in Petite gazette des tribunaux de l'Alsace par de Neyremand T. III, p. 145, 166, 178, Kolmar 1861.

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle.

eine sich rasch ausdehnende, revolutionäre Bewegung der bäuerlichen Bevölkerung. Anfänglich richteten sich die Angriffe gegen die Schlösser der Dorfadligen, bald aber wurde scharf gegen die Juden vorgegangen, die sich über die Grenze, in die Stadt und Landschaft Basel zu retten suchten. Der Obervogt, Niklaus Munzinger, berichtete, dass am Abend des 28. Juli viele jüdische Familien aus dem Elsass in den „Löwen“ zu Binningen und ins Neubad geflüchtet seien, ebenso befänden sich solche in Benken. Am 1. August kamen die ersten derselben in die Stadt, wo sie in der nächsten Zeit in reichlichem Masse Aufnahme und Unterstützung genossen. Ohne viele Worte wird „E. Collect“ vom Kleinen Rate beauftragt (1. August 1789), „die anhero geflüchteten Juden mit etwas Angemessenem zu unterstützen und was etwa für sie nötig sein möchte, für sie zu veranstalten, wegen der Kranken und der Abgesonderten mit einem löblichen Bauamt oder einer löblichen Inspektion des Waisenhauses sich zu unterreden.“ Im ganzen hatten sich 708 Juden aus den Gemeinden Hegenheim, Hagenthal, Buschweiler, Blotzheim und Dürmenach nach Basel in Sicherheit gebracht. Dreihundert derselben waren bedürftig, sechszehn wurden als Kranke in der Herberge verpflegt. Von Amtswegen wurde Mehl und Brot unter sie verteilt. Die Unruhen erreichten, da die elsässischen Behörden energisch einschritten, ein rasches Ende.¹⁾ Schon nach wenigen Tagen wurde berichtet, dass die Rückkehr der Juden gefahrlos sei. Einige derselben, besonders die von Dürmenach, kamen aber ein zweitesmal und anderen, deren Häuser zerstört worden waren, wurde die Erlaubnis zum Stadtaufenthalt verlängert. Die Dauer ihrer Anwesenheit in Basel schwankte zwischen zwei und vier Wochen. Die Verpflegungskosten, die die Staatskasse übernahm, beliefen sich auf 247 L., 13 s., 4 d.

¹⁾ Mehrere der Aufrührer, die über die Grenze zu gelangen suchten, wurden in Basel verhaftet. Bei den Akten liegen die Urteile, welche von der *maréchaussée générale de l'Alsace*, der die Erledigung der Straffälle übertragen war, unter Leitung des ausserordentlichen Kommissärs Weinborn gefällt wurden. Darunter befinden sich drei zur Vollstreckung gelangte Todesurteile und mehrere Verfüllungen zu Galeerenstrafe. Nach dem Texte der richterlichen Erwägungen sind es eher die Zerstörungen der herrschaftlichen Schlösser als die Angriffe gegen die Juden, welche für diese Strenge ausschlaggebend waren.

Die Juden wussten die ihnen erzeigten Wohltaten zu schätzen. Im Ratsprotokoll vom 12. August 1789 heisst es: „Sie verhielten sich ruhig und höchst dankbar, enthielten sich anfänglich des Bettelns, wurden aber durch die allzu grosse Guttätigkeit der E. Bürgerschaft verwöhnt und bettelten auf die Letzte ohne Scheu.“ Offiziellen Ausdruck fand ihr Dank in zwei in den rühmendsten Ausdrücken abgefassten Schreiben, von denen das eine von Marx Berr, dem Sohne Cerf Berrs, im Namen der syndics des juifs d'Alsace, von Strassburg aus (Beilage XV), das andere von Cerf Berr selbst, dem hervorragendsten Vertreter der damaligen, elsässischen Judenschaft von Paris an den Rat gerichtet wurden. Ein besonderes Gebet sollte in Zukunft in allen elsässischen Synagogen für das Wohl Basels jeden Sabbath gesprochen werden.¹⁾

Auch im Auslande fand die Handlungsweise Basels überaus herzliche Anerkennung. Man war des Ruhmes voll über dieses Verhalten der Stadt gegenüber einer Bevölkerungsschicht, die man sonst so strenge von sich fern hielt. Der neuhebräische Dichter, Hartwig Wessely, ein Zeitgenosse des Philosophen Moses Mendelssohn, verfasste zu Ehren der Stadt ein von Kennern gerühmtes Gedicht, das wir in Beilage XVI im hebräischen Urtext und in deutscher Uebersetzung abdrucken.²⁾ Man wird kaum fehlgehen, wenn man diese Mildtätigkeit einerseits auf die Einwirkung der zeitgenössischen, zumeist judenfreundlichen Aufklärungsliteratur zurückführt, zu deren Vertretern doch wohl auch der Basler Ratschreiber Isaac Iselin zu zählen ist, andererseits auf den suggestiven Einfluss, den allerlei, den Juden günstige Massnahmen, die in benachbarten Ländern getroffen worden waren, ausüben mochten.

In dem Schlussbericht, den die „Verordneten zur Collect“ am 12. August 1798 über die Angelegenheit vorlegten, heisst es, „da nun Alles glücklich vorbei, wünschten die Mitglieder

¹⁾ Der Text desselben wurde ebenfalls dem Rate zugestellt und von ihm „viro venerando, dem Herrn Antistiti“, zur Einsicht und Verwahrung übergeben. St.-A. B. Kirchenarchiv S. 4, Israeliten. Reproduktionen sind in den weiter unten genannten Quellen enthalten.

²⁾ Das Gedicht, das mit dem vorerwähnten Gebet nicht verwechselt werden darf, erschien zuerst im „Hamaassef“, „Der Sammler“, einer jüdischen Monatsschrift, Berlin und Königsberg, 1789. — Ueber Wessely siehe bei Grätz, a. a. O., Bd. XI, S. 91 f., sowie Revue orientale I, p. 97.

des Collegiums, dass die Judenschaft wieder auf altem Fuss in die Stadt gelassen werden möchte, mit der Anzeige unter den Toren, dass sie sich des Bettelns enthalte und E. E. Bürgererschaft nicht weiter beschwärllich falle.“ Ein Jahr später werden die bereits gemeldeten Bestimmungen zur Erschwerung des jüdischen Handels in verschärfter Form in Erinnerung gerufen.¹⁾

Die Vorgänge, die an die französische Revolution sich anschlossen und der erste Koalitionskrieg hatten zunächst keinen merklichen Einfluss auf den Verkehr der Juden in Basel. Später allerdings wird berichtet, dass sie in grösserer Zahl im Kantonsgebiet verweilen und, wohl ermutigt durch das ihnen zuteil gewordene französische Bürgerrecht, — hievon wird gleich nachher gesprochen werden — etwas freier auftreten. In diesem Sinne schreibt der Schultheiss von Liestal (1. Dezember 1793), dass sie nicht nur während der Woche ihren Geschäften nachgehen, sondern an einzelnen Orten der Landschaft auch Wohnungen inne haben und dort ihren Sabbat feiern. Der Rat will das unter keinen Umständen zulassen und verordnet (4. Dezember 1793), dass alle diese Eindringlinge auszuschaffen und ihnen fernerhin nur die Durchreise, aber keinerlei längerer Aufenthalt zu gestatten sei. Da auch aus der Stadt ähnliche Klagen einlaufen, wird der Oberstknecht Felix Burkhardt mit Bezug auf die Judenpolizei zu grösserer Strenge gemahnt.²⁾ Dieser

Erste
Einwirkung der
französischen
Revolution.

¹⁾ Die Quellen sind die gewöhnlichen (Kleinratsprotokolle und Kirchenakten Q Juden). Ausserdem besteht über die Angelegenheit eine reiche Literatur. Wir nennen: Revolutionsalmanach, Göttingen 1793, J. J. Dietrich, S. 129 f., Ginsburger M., Strassburger israelitische Wochenschrift 1908, Nr. 36 f.

Ein Teil der geflüchteten Juden hatte sich auch nach Mülhausen gewandt, doch waren es ihrer, da diese Stadt weniger im Zentrum der Unruhen lag, eine viel geringere Zahl. Vgl. Mieg, der Stadt Mülhausen Geschichte 1816, I, S. 347 f., Graf, Geschichte der Stadt Mülhausen 1826, IV, S. 7.

²⁾ Bisher gab der Oberstknecht den Juden den Passzeddel nach folgendem Formular:

den Juden
lasst das Land hinauf
und der Landstrass
nach hinunter passieren
den 179
gilt Tag.

Gemäss Kleinratsbeschluss (27. Januar 1794) sollte es in Zukunft heissen „nur der Landstrass nach“ und gleichzeitig auf das Hausierverbot aufmerksam gemacht werden.

Beamte meldet daraufhin, dass von einem ständigen Aufenthalt der Juden in Basel selbst nicht die Rede sein könne, nur die „Lieferantenjuden“, das heisst die Armeelieferanten, herbergten in den Basler Gasthöfen, am liebsten im „Wilden Mann“, oft mehrere Nächte nacheinander.¹⁾ Mit dieser Auskunft lässt man sich indessen nicht genügen, sondern erteilt den Dreizehnerherren den Auftrag, einen Ratschlag „wegen des Ueberschwalls der Juden“ vorzulegen. Auf erneute, beruhigende Erklärungen des Oberstknechts wird jedoch der Sache keine weitere Folge gegeben.²⁾

Abschaffung des
Leibzolles.

Die eigentümliche Stellung der Basler Behörden zur Judenfrage, in der sie einerseits an den alten Staatsgrundsätzen festhalten möchten, andererseits durch die Machtstellung Frankreichs gezwungen werden, das neue französische Bürgerrecht der Juden zu berücksichtigen, tritt besonders bei den Verhandlungen über die Abschaffung des Judenleibzolles zu Tage. Seit dem Jahre 1795 entstehen wegen der Erhebung desselben Schwierigkeiten,³⁾ denen gegenüber der Rat recht ängstlich vorgeht. Der Oberstknecht soll in den Fällen von Zahlungsverweigerung Nachsicht üben und von denjenigen nichts fordern, die in Geschäften der französischen Republik die Stadt besuchen. Die Dreizehnerherren werden eingeladen, darüber zu berichten, wie es in Ansehung des

¹⁾ Von diesen Armeelieferanten ist besonders die Rede in den Briefen des französischen Geschäftsträgers Théobalde Bacher an den Bürgermeister Peter Burkhardt (St.-A. B. Politisches Y 11, alte vaterländische Bibliothek O 26).

Als im Jahre 1795 Oesterreich durch ein Verbot der Nahrungsmittelzufuhr Frankreich zu „boykottieren“ suchte, waren es eben diese Juden (unter ihnen besonders ein Leopold Samuel), die sich der Reisausfuhr ins Fürstbistum Basel schuldig machten und deshalb bestraft wurden (Ochs, a. a. O., VIII, S. 161 f., Kleinratsprotokolle 5. April 1794, 11. und 14. Februar 1795).

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle, Kirchenakten Q, Protokolle des Dreizehnerrates C, 1., 5., 25. April und 27. April 1794.

³⁾ Bereits am 10. Januar 1795 beschwerte sich der Oberstknecht über den schlechten Willen der Juden bei der Entrichtung des Zolles. Charakteristisch ist der Fall eines französischen Juden, Cerf Zacharias, fournisseur général de l'armée du Rhin. Er weigerte sich den Leibzoll zu zahlen und verlangte, als der Oberstknecht ihn deshalb zur Verantwortung zog, Genugtuung. Die vom Rate angeordnete Untersuchung ergab, dass jener auf die Frage, wessen Glaubens er sei, geantwortet habe, er sei französischer Bürger, alles weitere kümmere ihn nicht. Der Oberstknecht hatte entschieden, dass er, da er seine Zugehörigkeit zur jüdischen Konfession nicht zugeben wolle, ohne Zollentrichtung seines Weges ziehen könne.

Judenzolles der französischen Bürger in Zukunft zu halten sei (18. und 22. April 1795).

Als die Erledigung der Frage sich in die Länge zog, erfolgte von seiten Frankreichs am 20. Mai 1797 eine erste Mahnung zur Eile, „in welcher aus Auftrag des Executiv-directorii das Ansuchen enthalten ist, den Zoll, den die Juden bisher als persönliche Abgabe bezahlen müssen, rücksichtlich auf diejenigen, welche französische Bürger sind, abzuschaffen, insofern sie sich weder durch äusserliche Zeichen noch Trachten als der jüdischen Religion zugetan, auszeichnen.“ Der Rat zögert aber immer noch, er will vorerst die Gesinnung der übrigen Stände kennen lernen. Auf eine erneute, dringendere Vorstellung, die am 10. September 1797 eintraf, wird die Angelegenheit endlich ernstlicher an die Hand genommen, am 26. September 1797 von den Dreizehnerherren vorberaten und, da die Meinungen geteilt sind, ein Ratschlag ausgearbeitet, in dem die verschiedenen Anschauungen dargelegt werden.¹⁾

Nicht der Kleine, sondern der Grosse Rat, in dessen Protokoll dieser Bericht wörtlich wiedergegeben ist, beschliesst darüber am 2. Oktober 1797. Die Minderheit erachtet, dass die Aufhebung des Judenzolles von bedenklichen Folgen begleitet sein werde, dass die Zollbefreiung sich bald auch auf die Juden ausdehne, die sich noch durch äussere Merkmale auszeichneten, dass das Aerarium durch die Verminderung des Oberstknechteinkommens Schaden erleide.

¹⁾ Unter den erwähnten Briefen Bachers an den Bürgermeister Peter Burckhardt (St.-A. B. Politisches Y 11) findet sich folgende mehr private Aeusserung, die wie aus dem Datum geschlossen werden darf, vielleicht mehr zur endlichen Lösung der Frage beigetragen hat als die offiziellen Noten:

„J'étais dans la persuasion, Mr. le bourgmestre, que les gens d'Israel, proprement rasés et munis de passeport, étaient assimilés aux Français du nouveau testament. Je viens d'apprendre aujourd'hui avec une vraie peine que vous n'avez point encore imité les autres Etats de la Suisse, c'est vouloir de gaieté de coeur vous faire un démerite près du gouvernement de la République Française et m'exposer à recevoir sous peu une lettre ministérielle très-désagréable. Pourquoi quand une chose est mûre, se faire tirer ainsi l'oreille et ne pas faire de bonne grâce ce qu'on ne peut refuser lorsqu'il viendra une réclamation vigoureuse, c'est donner des armes aux malveillants et laisser à Paris gratuitement des impressions défavorables contre votre Etat.

Salut cordial et inviolable amitié

Bacher“

18 septembre 1797.

Sie schlägt vor, ausweichend zu antworten, darauf hinzuweisen, dass die Finanzlage nicht gestatte zu willfahren, dass das Geleitsgeld die Stadt wenigstens vor allzu reichlichem Judenverkehr schütze und dass man wohl diejenigen von der Abgabe befreien wolle, die im Auftrage der französischen Regierung reisten. Die Mehrheit andererseits setzt auseinander, dass es dem Stand Basel, als dem nächsten Nachbar Frankreichs, am wenigsten zieme, sich dieser berechtigten Forderung zu widersetzen, dass es nach der politischen Gleichstellung der Juden in Frankreich gegen das Völkerrecht verstosse, den Zoll weiter zu erheben, dass immer noch Juden übrig blieben, die ihn zu entrichten hätten. Das grosse Einkommen des Oberstknechts aus dem Judenzoll rühre daher, dass entgegen den bestehenden Verordnungen viel mehr Juden zugelassen würden, als gesetzlich gestattet sei. Es sei ein grösseres Verdienst, jetzt freiwillig nachzugeben, als in kurzer Zeit gezwungener Weise. Der Grosse Rat beschloss: „Soll nach der mehreren Herren Meinung (also im Sinne der Aufhebung des Judenzolles) verfahren und nach Anleitung derselben nach Zürich (an den Vorort) geschrieben, auch löblicher Haushaltung und den Herren Deputierten ad aerarium aufgetragen werden, die nötigen Einrichtungen zu treffen“.¹⁾

Nicht nur die Kantone hatten sich mit der Aufhebung des Judenzolles zu beschäftigen, auch die eidgenössische Tagsatzung verhandelte darüber. Im Juli 1797 erklärte auf die Anregung des Botschafters Barthélemy hin die Mehrheit der Stände sich geneigt, den französischen Wünschen entgegenzukommen, eine schriftliche Zusicherung konnte aber nicht gegeben werden, weil vor allen Basel, „daselbst obwaltender Verhältnisse halber“, einen ablehnenden Standpunkt einnahm und einige Gesandte ohne Instruktionen waren. Immerhin wurden die Landvögte der eidgenössischen Herrschaften schon im August 1797 angewiesen, gegenüber französischen Bürgern von der Erhebung des Judenzolles abzusehen.²⁾

¹⁾ Klein- und Grossratsprotokolle der betreffenden Daten. Protokolle des Dreizehnerrats C 1, 6. Kirchenakten Q Juden.

²⁾ Eidgenössische Abschiede VIII, S. 262, § 17. — Ibidem S. 267, § 15 und S. 318.

Nahezu ein Jahr später am 1. Mai 1798, also bereits unter der Herrschaft der helvetischen Verfassung, beschlossen die gesetzgebenden Räte Helvetiens auf eine Beschwerde der aargauischen Judenschaft hin, dass alle speziellen, persönlichen Steuern und Abgaben, mit denen die Juden belastet waren, weil sie eine Verletzung der Menschenrechte bedeuteten, in ganz Helvetien abgeschafft sein sollten.¹⁾ Als am 5. Juni 1798 die Basler Behörden von diesem Gesetz Kenntnis nahmen, blieb ihnen nur übrig, da durch den früheren, kantonalen Entscheid die Frage gegenüber den französischen Juden bereits gelöst war, dessen allgemeine Anwendung anzuordnen.²⁾

Basel folgte bei diesem Vorgehen dem anderwärts gegebenen Beispiel. Bereits im Jahre 1737 hatte die fürstlich Onolzbach'sche Regierung in Ansbach wenigstens die einheimischen Juden für zollfrei erklärt. Durch verschiedene Dekrete der Jahre 1781—1785 schaffte Joseph II. von Oesterreich die jüdische Leibmaut ab. Am 17. Januar 1784 wurde das Edikt Ludwig XVI. verkündet, das den Leibzoll, „der

¹⁾ Aktensammlung der helvetischen Republik, herausgegeben von Johannes Strickler, Bd. II, S. 72 f.

²⁾ St.-A. B. Protokolle der Verwaltungskammer A 6, 1. — Kantonsblatt Basel 1798, S. 80/81.

Zur Feststellung der finanziellen Einbusse, die der Oberstknecht infolge der Aufhebung des Judenzolls erlitt, wurden wöchentliche Listen geführt. In ihnen wurden vom 8. Oktober 1797 bis 13. Januar 1798 diejenigen verzeichnet, „welche auf hohen Befehl persönlich zollfrei in die Stadt kamen“ oder „welche ohne äusserliches, jüdisches Zeichen persönlich zollfrei zur Stadt hinaus gelassen wurden.“ In der Liste vom 14. bis 21. Oktober ist bemerkt, dass zwei Juden, welche Zeichen tragen (entgegen dem Wortlaut der französischen Verordnung) und nicht zollen wollten, abgewiesen wurden, ein anderer, der einen Bart trug (was als spezifisches, jüdisches Zeichen galt), den Zoll entrichtete. Die Zahl der damals in Basel verkehrenden Juden schwankt zwischen 114 in der zweiten Oktoberwoche als Minimum (in diese Zeit fallen hohe, jüdische Feiertage) und 397 in der Woche vom 5. bis 11. November 1797. Der Sonntag zeigt jeweilen die geringste Zahl der Passanten, gewöhnlich weniger als fünf. Die höchste Ziffer, die an einem Tag erreicht wird, ist 122. Laut einem Schreiben des Oberstknechts vom 13. März 1798 soll der Judenzoll in jener Zeit jährlich 3000 Pfund, oft auch mehr ergeben haben. Für diese Zeit vom 2. Oktober 1797 bis 28. Februar 1798, also für 5 Monate wurde ausschliesslich von deutschen Juden nur noch etwas über 78 Pfund eingenommen. Ein Beschluss über die Art der Entschädigung des Oberstknechts scheint nicht gefasst worden zu sein. Vielleicht hängt das damit zusammen, dass um diese Zeit diese Beamtung überhaupt aufgehoben wurde (St.-A. B. Kirchenakten Q Juden. Räte und Beamte W 2).

die Juden dem Vieh gleichstellte“, in Frankreich und besonders im Elsass und in der Stadt Strassburg für aufgehoben erklärte. Im Jahre 1787 schloss sich mit der gleichen Massregel Friedrich Wilhelm II. von Preussen an, indem er dabei das Verhalten seiner Räte missbilligte, die ihn nicht früher auf diese unwürdige Abgabe aufmerksam gemacht hatten. In den verschiedenen Fürstentümern Süd- und Westdeutschlands liessen entsprechende Verfügungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf sich warten, in Baden ergingen sie am 20. Januar 1804.¹⁾

Helvetik.

Die Aufhebung des Leibzolls bildet die letzte Massnahme des Basler ancien régime gegenüber den Juden. Wenige Monate später stimmte der Grosse Rat der Forderung der Landbevölkerung, die eine Umgestaltung des ganzen Staatswesens anstrebte, zu, und legte in friedlicher Weise die Gewalt in die Hände der „Basler Nationalversammlung“ nieder. Als Frankreich den Widerstand Berns mit bewaffneter Macht gebrochen hatte, gelangte nach mancherlei Verhandlungen die sogenannte „helvetische Verfassung“ zur Annahme, welche die Schweiz aus einem Bund verbündeter Staaten in einen Einheitsstaat nach französischem Muster umwandelte. Das Gesetzgebungsrecht ruhte in demselben beim Senat und Grossen Rat der helvetischen Republik, die vollziehende Gewalt bildete ein Direktorium von fünf Mitgliedern, das Minister ernannte. Die Kantone haben ihre Selbständigkeit verloren und sind in administrative Bezirke umgewandelt worden. Die Basler Staatsgeschäfte werden, soweit sie nicht an die Zentralbehörden übergegangen sind, nicht mehr von Bürgermeister und Rat, sondern von einem Regierungsstatthalter und der ihm beigegebenen Verwaltungskammer erledigt.²⁾

¹⁾ Scheppler F. J. K. Ueber die Aufhebung des Judenzolls, Hanau und Leipzig 1806, S. 66 f., S. 150 f., S. 154 f. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Braunschweig 1892, Bd. V, S. 126 f. Glaser A., Geschichte der Juden in Strassburg, Strassburg 1894, S. 44 f. Lewin, Geschichte der badischen Juden, Karlsruhe 1809, S. 49 f.

²⁾ Burckhardt-Finsler A., Die Revolution zu Basel im Jahre 1798. Basler Jahrbuch 1899, S. 1 f. Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1903. Vischer F., Der Kanton Basel von der Auflösung der Nationalversammlung bis zum Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges, Basel 1905.

Wenn während des ganzen 18. Jahrhunderts die Basler politischen Zustände für die Verhältnisse der Juden so ziemlich belanglos waren und eine Einwirkung jener auf diese nicht erkannt werden kann, so tritt zur Zeit der Helvetik in dieser Hinsicht ein vollständiger Umschwung ein. Denn die helvetische Verfassung vom 28. März 1798, die im Geiste der Aufklärungsperiode und auf den Grundsätzen der grossen Revolution aufgebaut ist, bedingt die bürgerliche Gleichstellung, gewährleistet in ihrem Art. 6 die uneingeschränkte Gewissensfreiheit und gestattet jede Art von Gottesdienst, der die öffentliche Ordnung nicht stört. In schweizerischem Gebiet waren Juden damals nur in den Dörfern Endingen und Lengnau der Grafschaft oder des helvetischen Kantons Baden niedergelassen, deretwegen in den gesetzgebenden Räten die wichtige Diskussion über die Leistung ihres Bürgereides stattfand, die trotz der bekannten, glänzenden Reden Suters mit einem Verschiebungsbeschluss endigte. Doch wurden ihnen daraufhin diejenigen Rechte zugesprochen, welche den in der Schweiz niedergelassenen Fremden zukamen.¹⁾

Im Sinne des helvetischen Fremdengesetzes vom 29. Mai 1798 und seiner Zusätze vom 24. November 1800 war auch die Stellung zu beurteilen, welche die in Basel verkehrenden elsässischen Juden, die gleichberechtigte, französische Bürger geworden waren, einnahmen. Nach ihm stand die Erlaubnis zur Niederlassung anfänglich dem Exekutivdirektorium, also der Zentralbehörde, später den Verwaltungskammern zu. Auf Grund desselben konnten die Juden, wie alle anderen Fremden, liegende Güter erwerben und nach zwanzigjährigem Aufenthalt das helvetische Bürgerrecht beanspruchen. Ein Gesetz vom 3. Mai 1800 garantierte ihnen zudem in Handels-sachen die gleichen Rechte wie den Schweizerbürgern. Durch den französisch-schweizerischen Allianzvertrag vom 19. August 1798, der in seinem Art. 9 mit Bezug auf Rechtsgleichheit, Niederlassungs- und Handelsfreiheit der französischen Bürger in der Schweiz das Gleiche bestimmte wie das Fremden-gesetz, wurden alle diese Vergünstigungen bekräftigt.²⁾

¹⁾ Aktensammlung der helvetischen Republik, Bd. I, S. 568, II, S. 874—884. Die Rede Suters findet sich im Wortlaut in den dort verzeichneten Quellen.

²⁾ Ibidem, Bd. III, S. 293 f., VI, S. 396 f., V, S. 1069 f., II, S. 884 f.

Gesetzliche Beschränkungen der Juden während der Helvetik haben somit, von der Frage des Bürgereides abgesehen, nicht bestanden. Die hemmenden Bestimmungen, die ihre Existenz einengten, sind gefallen. Vor allem aber hat ihnen die helvetische Konstitution das freie Niederlassungsrecht gebracht. Diese Errungenschaft bildet für die spezielle Geschichte der Juden in Basel den bemerkenswerten Abschluss des achtzehnten Jahrhunderts.¹⁾

Ein Ueberblick über eben diesen Zeitraum lässt erkennen, wie während desselben das Verhältnis der Juden zur Stadt ein immer engeres geworden ist. Nach schwierigen Anfängen ist es ihnen gelungen, wenn sie schon ausserhalb des Kantonsgebiets und der Eidgenossenschaft niedergelassen sind und in Basel nur verkehren aber nicht wohnen dürfen, aus unstäter Lage festen Boden zu gewinnen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts noch kaum recht sesshaft geworden, sozusagen rechtlos und reichlicherer, materieller Mittel entbehrend, bilden sie hundert Jahre später Gemeinschaften mit unbestrittenen Siedelungen und einem entwickelten, vorwärts strebenden Handel. Das bunte Bild jener bald wichtigeren, bald nebensächlichen Vorkommnisse, die sich während des Jahrhunderts abspielten, lehrt, welcher Art die Hindernisse waren, die ihnen immer von neuem entgegengesetzt wurden. Die meist schlecht motivierten, mit wenig Folgerichtigkeit durchgeführten Bannisierungen haben sie zu überwinden verstanden. Im letzten Viertel des Jahrhunderts hört man nichts mehr von der Anwendung dieses Zwangsmittels. So widerwillig man einerseits ihre Anwesenheit bemerkte, so wollte man doch verhüten, dass ihr Handel

¹⁾ Auch in der Geschichte der Emigranten zur Zeit der Helvetik spielen Juden in der Nähe Basels eine gewisse Rolle. Genannt wird ein Jakob Witta (wohl verunstaltet aus Vita), sonst „Der Judenbub von Bern“ geheissen. Er treibt sich im Jahre 1798 im Fricktal herum, wird in Augst gesehen, wo er Kutsche und Pferde mit sich führt, bezeichnet sich als Oberst, wird als Emigrant und Spion der in der Gegend weilenden bernischen Oligarchie verhaftet und nach Aarau transportiert. Man kann ihm aber nicht viel nachweisen und so kommt er mit acht Tagen Gefängnis davon (14. Juni, 23. Juli, 4. August 1798). St.-A. B. Politisches Z 7. Weitere Akten über diese Persönlichkeit finden sich wohl in Bern. — Es ist zu vermuten, dass der von Felix Burkhardt (Die Schweiz. Emigration 1798—1801, Basel 1908, S. 130 und 464) angeführte, geheimnisvolle Mr. Okeef ebenfalls ein Jude gewesen und dass sein „irländisch“ klingender Name aus dem jüdischen „Jokef“ gleich Jakob entstanden sei.

sich an anderen, konkurrierenden Märkten konzentrierte und leistete gern oder ungern seinem Aufkommen dadurch Vorschub. Das Gedeihen und Vordringen des jüdischen Verkehrs in der Schweiz und das Wachstum und die Blüte der jüdischen Gemeinden im Elsass laufen einander parallel und nehmen beide gleichzeitig an Bedeutung zu. Wie im Elsass selbst die volkreichsten, jüdischen Ansiedelungen in der Nähe der grossen Städte sich entwickelten (Bischheim bei Strassburg, Winzenheim bei Kolmar), so auch an der Grenze die drittgrösste derselben, Hegenheim, in der unmittelbaren Nähe Basels.¹⁾

Nachdem Joseph II. für Oesterreich im Jahre 1781 im Anschluss an das Toleranzedikt für die Protestanten auch zugunsten der Juden verschiedene, wichtige Verordnungen erlassen hatte, nachdem von Ludwig XVI. umfassende Gesetzesänderungen für ihre Besserstellung in Aussicht genommen worden waren, hat das aufgeklärte Frankreich der grossen Revolution den entscheidenden Schritt gewagt, der ihre Lage in ungeahnter Weise umgestaltete. Nach langen Kämpfen, trotz lebhaften Widerspruchs, gegen den Willen der beteiligten Bevölkerung verlieh ihnen die Konstituante am 27. September 1791 das uneingeschränkte, französische Bürgerrecht. Seit der Zerstörung Jerusalems hat sich eine wichtigere Tatsache in der Geschichte des Judentums nicht ereignet. Wenn jene im Sinne einer Anschauung Jakob Burckhardt's²⁾ als ein Unglück zu betrachten ist, so darf der Beschluss der Konstituante ihr als ein glückliches Ereignis gegenübergestellt werden. Ist er doch nach M. Philippson's Worten³⁾ „der grosse Freiheitsbrief, die magna charta libertatum einer viele Jahrhunderte hindurch geknechteten und misshandelten Rasse geworden.“

Französische
Juden-
emanzipation.

Das kühne Vorgehen der Konstituante,⁴⁾ das ohne Ueber-

¹⁾ Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 20 und 24.

²⁾ Jakob Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen. Berlin und Stuttgart 1905, S. 268.

³⁾ Philippson M., Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Leipzig 1907, I, S. 7.

⁴⁾ Genaueres hierüber siehe bei Graetz, a. a. O., Bd. XI, Kap. V und bei Philippson, a. a. O., Kap. I. Vgl. auch Halphen A. E., Recueil des lois concernant les israélites. Paris 1851, p. 9 s.

Ueber den Zusammenhang zwischen dem Vorgehen Frankreichs und ent-

gangsmassregel die elsässischen Juden aus ihrer Pariastellung befreite und ihnen die gleichen Rechte wie allen anderen Franzosen gewährte, schuf auch ihrem Verkehr im Ausland eine sichere Grundlage. Die Regierungen Europas und besonders diejenige der Schweiz waren gezwungen, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden. Zu den vorwiegend wirtschaftlichen Faktoren, die bis dahin für die Duldung der Juden in Basel ausschlaggebend gewesen waren, treten nun Beweggründe politischer Natur hinzu. Wollte man unangenehme Verwicklungen mit Frankreich vermeiden, so durfte das neue, französische Bürgerrecht der in dem Gebiet der Eidgenossenschaft lebenden elsässischen Juden fortan nicht übersehen werden. Ihm trug in diesem Sinne die Verfassung der Helvetik weitgehende Rechnung. Mag man diese Periode vom Standpunkt der nationalen, schweizerischen Unabhängigkeit nur sehr herbe beurteilen können, im Lichte einer freiheitlichen Entwicklung muss man anerkennen, dass sie mit ihren vielfachen, idealen Werten einen entschiedenen Fortschritt der staatlichen Einrichtungen in die Wege leitete. Indem sie auch mit Bezug auf die Juden neuzeitliche Rechtsbegriffe an die Stelle mittelalterlicher Beschränktheit zu setzen versuchte, wollte sie Verwaltungsgrundsätze einführen, die nicht nur einer grösseren, politischen Reife, sondern auch einer höheren Kulturstufe angepasst waren.

II.

Neunzehntes Jahrhundert. Die dritte Gemeinde.

19. Jahrhundert.
Erste
Niederlassungen
in Basel.

Das gesetzmässige Recht der freien Niederlassung, das durch die Helvetik den Juden in der Schweiz zuerkannt war, führte keineswegs, wie man vielleicht erwartete und befürchtete, zu einer rasch anwachsenden Ansiedelung derselben in Basel. Im Gegenteil, sei es, dass die zutreffenden Bestimmungen nicht zu allgemeiner Kenntnis gelangten, sei es, dass solche Absichten und Bedürfnisse überhaupt nicht

sprechenden, früheren Massnahmen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, ebenso wie über die Abhängigkeit der Judenemanzipation von den Grundsätzen der Aufklärungsperiode, vgl. Kohler J. M., Phases in the history of religious liberty in America with special reference to the Jews in Publications of the American Jewish historical society, Baltimore 1903, Nr. 11, 5. 53 s.

bestanden, es dauerte nahezu zwei Jahre, bis der neue Verfassungsgrundsatz Anwendung fand. Erst am 29. Januar 1800 bescheint der Minister der inneren Angelegenheiten der helvetischen Republik, — damit beginnen wir nach dem im Eingang dieser Arbeit gegebenen Hinweise den zweiten Abschnitt unserer Darstellung, — dass der Vollziehungsausschuss dem Bürger Leopold Levi von Niederhagenthal die Erlaubnis erteilt habe, sich in der Gemeinde Basel niederzulassen (Beilage XVII).¹⁾

Der neue Einsasse betrieb eine kleine Wirtschaft. Am 27. Mai 1801²⁾ richtete er an die Verwaltungskammer die Bitte, ihm ein förmliches Patent zu erteilen, wegen Mangels eines solchen war er, obschon er nur Wein in kleinen Quantitäten ausschenkte, gebüsst worden.³⁾ In dem Verzeichnis der am 13. Juli 1801 bewilligten Pintenschenken wird er denn auch als „Pintenschenk für Juden“ besonders erwähnt.⁴⁾

Unter den Niederlassungen des Jahres 1800 ist am 2. Juli angeführt Hirtz Schwob aus Buschweiler, dem eines

1) St.-A. B. Niederlassung P 1. Einzelne Fälle. Buchstabe L.

2) Ibidem.

3) St.-A. B. Räte und Beamte, H 4. Journal des Statthalters, fol. 93, 8. Mai 1801.

4) Einige weitere Personalien über Leopold Levi, der als erster das neue Basler Niederlassungsrecht erhielt, mögen hier Platz finden:

Sein Name wird genannt in einem Verzeichnis der Fremden, die seit dem 17. Dezember 1798 als Aufenthalter aufgenommen wurden und unter denjenigen, die Niederlassungsbewilligungen des Ministers des Innern besitzen. Er ist 42 Jahre alt, verheiratet mit Mindel Bernheim, hat drei Kinder und hält sich seit 1799 in Helvetien, seit dem 2. März 1800 in Basel auf. Abwechselnd ist er als „Judenwirt“ und als „Handelsjude“ eingeschrieben. Als Gebühr für seine Niederlassung bezahlte er Fr. 32. Er führt die „Judenherberge“ in Nr. 609 der Spalensektion (heute Schnabelgässlein Nr. 6) und entrichtet für seine Patente vom 1. Januar 1800 bis 31. Dezember 1800 Fr. 36, später 1801 für 9 Monate Fr. 24 und für das letzte Quartal Fr. 8, im Jahre 1802 für je ein halbes Jahr Fr. 16. (St.-A. B. Protokolle der Verwaltungskammer A 6, 9, 13. Juli 1801. — Niederlassung A 1, Register der Wirtspatente Q 8, Q 9.)

Nicht nur in Basel, sondern auch in manchen anderen Städten wurde die Niederlassung zuerst den Wirten unter den Juden gewährt, deren Notwendigkeit für die handeltreibenden Glaubensgenossen bis zu einem gewissen Grade im Hinblick auf das Zeremonialgesetz anerkannt wurde. (Wegen der Quellen hiezu vgl. S. 84, Anm. 1.)

Prozesses wegen vom Unterregierungsstatthalter der Aufenthalt in der Stadt auf unbestimmte Zeit bewilligt worden war.¹⁾

Am 26. Dezember 1800 stellt Lehmann Dreyfus von Hegenheim das Gesuch, sich in der Landschaft Basel, in Gelterkinden, ansiedeln zu dürfen.²⁾ Seinem Begehren wird gegen die Entrichtung der höchsten Gebühr entsprochen. Zu gleicher Zeit und unter den gleichen Bedingungen wird das Wohnungsrecht für Liestal gewährt an Moyses Maus von Hegenheim.³⁾

Während die Niederlassung des Leopold Levi, der sich auf eine ministerielle Urkunde berufen konnte und die gemeldeten Etablierungen in der Landschaft offenbar ohne besondere Schwierigkeiten vor sich gingen, gaben die eben dahinzielenden Bemühungen der Gebrüder Picard, die auch aus Niederhagenthal stammten, zu mancherlei Verhandlungen Veranlassung. Nicht alle Beamte scheinen den Geist der helvetischen Gesetze voll erfasst und die Weisungen der Zentralregierung anfänglich ganz ernst genommen zu haben, sondern versuchten, ihnen zeitweise, so gut es ging, auf eigene Faust entgegenzuwirken. In diesem Sinne berichtet der Agent der Stadtsektion,⁴⁾ Franz Heinrich von Speyr, dem Bürger Mieg, Unterstatthalter des Bezirks Basel, am 24. November 1800, dass die genannten Picard in der Hutgasse Nr. 1723 (dem heutigen Nr. 12 entsprechend) einen offenen Laden mit langen Waren halten. Sie wollten von dem Bürgeradministrator Faesch die Ermächtigung zu ihrem Vorgehen erhalten haben. Schon mehrere Male, fügt der Agent bei, habe er derartige Vorkommnisse angezeigt und immer noch hätten die Juden ihre Magazine räumen müssen. Am 3. nivôse des Jahres IX (24. Dezember 1800) beschwerten sich die Gebrüder Picard bei der Verwaltungskammer über den Agenten und fügen bei, sie seien dessen Räumungs-

¹⁾ St.-A. B. Niederlassung Q 3. Protokoll der Erlaubnisscheine für Fremde.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q, Niederlassung A 1.

³⁾ Ibidem. Das Leumundszeugnis des Maus, dessen Heimort bald als Hegenheim, bald als Herlisheim angegeben wird, befindet sich bei den Akten Niederlassung P 1, Buchstabe M.

⁴⁾ Agent der Stadtsektion = Vorsteher des Stadtquartiers. (Ausdruck der Helvetik).

befehl, der ungesetzlich sei, nicht nachgekommen. Es ist den Akten zunächst nicht zu entnehmen, welchen Erfolg dieser Schritt hatte; wenige Monate später aber, am 14. April 1801, wird jenen die förmliche Niederlassung bewilligt. In den Berufsrubriken werden sie, wie auch die früher zugelassenen, jüdischen Einwohner, als „Handelsjuden“ aufgeführt.¹⁾

Auf die geschilderte Weise ist auf Grund der weiterherzigen Gesetzgebung der Helvetik in den Jahren 1800 und 1801 die Ansiedelung dreier jüdischer Familien in der Stadt und zweier solcher in der Landschaft ermöglicht worden. Seit ziemlich genau 400 Jahren sind damals zum erstenmal wieder dauernde Niederlassungen der Juden in Basel erfolgt.²⁾

Vergleichende Berichte über ähnliche Vorgänge in anderen Schweizerstädten während der Helvetik können deshalb hier nicht gegeben werden, weil einschlägige Arbeiten fehlen. Die Verhältnisse der Juden in der Grafschaft Baden sind bereits berücksichtigt.³⁾

Von elsässischen Städten hatte Strassburg schon im Jahre 1767 dem Vorsteher der elsässischen Judenschaft, Cerf-Berr, sehr widerwillig Zulass gewähren müssen. Aus Kolmar waren die Juden dem Gesetze nach bis zu den Ereignissen des Jahres 1791 zwar ausgeschlossen, tatsächlich aber wohnten einzelne seit 1700 in der Stadt, so der früher im Jahre 1701 erwähnte Pferdlieferant Alexander. Die Möglichkeit ihrer freien Niederlassung in Mülhausen beginnt

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q, Niederlassung A 1. Verzeichnis der seit dem 19. Januar 1801 bis Februar 1802 bewilligten Niederlassungsbegehren. — In den Akten der vaterländischen Bibliothek haben sich nachträglich noch Korrespondenzen zwischen den Agenten der Stadtsektion, dem Regierungstatthalter und dem helvetischen Minister des Innern vorgefunden, aus denen wiederum hervorgeht, dass die unteren Amtsstellen sich mit der so unvermittelt gestatteten Judenniederlassung nur schwer befreunden konnten.

²⁾ Eine alte Basler Tradition berichtet, dass zu allen Zeiten drei jüdische Familien in Basel Wohnrecht besessen hätten. In den Akten finden sich hierfür aber keinerlei Anhaltspunkte. Vielleicht handelt es sich um eine Verwechslung mit den Niederlassungen der Jahre 1800 und 1801.

³⁾ Bei Haller (a. a. O., S. 58) ist mitgeteilt, dass Endinger und Lengnauer Juden sich im Jahre 1803 vorübergehend in der Stadt Baden niedergelassen hatten, und von 1807—1833 ein Jude in Rheinfeldern wohnte.

mit dem Jahre 1798, nach der Vereinigung der Stadt mit Frankreich. Im rechtsrheinischen Gebiet wurde in Freiburg im Breisgau zuerst im Jahre 1808 ein Jude als „Wirt für die jüdische Nation“ aufgenommen, wogegen die Gewerkemeister als gegen eine Bedrückung Beschwerde erhoben. In dem neugegründeten Karlsruhe sind die Juden seit 1717 zugelassen.¹⁾

Hausierhandel.

Sieht man von den Niederlassungsfragen ab, so fehlen während der Helvetik, was bei ihren ausgleichenden Bestrebungen verständlich ist, in den Basler Akten Aufzeichnungen über die Juden fast gänzlich. Nur ihr Hausierhandel gibt zu etwelchem Schriftwechsel Veranlassung. Klagen über das Herunziehen der „Judenbuben“, Anfragen der Munizipalität Zürich, wie man sich solcher Misstände erwehren könne, Erkundigungen des Ministers des Inneren, vorübergehende Massnahmen des Regierungsstatthalters werden dadurch bedingt.²⁾

**Mediation.
Einführung.**

Nach langwierigen Verfassungskämpfen hatte am 10. März 1803 die helvetische Zentralregierung, deren Autorität während der letzten zwei Jahre ihres Bestandes immer schwerere Erschütterungen erlitten hatte, sich aufgelöst. Am 15. April 1803 wurde die neue Mediationsverfassung in Kraft erklärt, die Napoleon als Vermittler der Schweiz zuerkannt hatte. Der helvetische Einheitsstaat war darin durch einen Staatenbund von 19 souveränen Kantonen ersetzt. Die Zentralgewalt wurde wiederum einer Tagsatzung und einem Vorort übertragen. Das Haupt jedes der sechs Vororts- oder Direktorialkantone stand je ein Jahr als Landammann an der Spitze der Eidgenossenschaft. In Basel traten an die Stelle von Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer, wie früher Bürgermeister, Grosser und Kleiner Rat des

¹⁾ Glaser, a. a. O., S. 37 f. Ginsburger M. in Strassburger israelitische Wochenschrift 1909, Nr. 47. Mossmann X., Etude sur l'histoire des juifs à Colmar. Extrait de la Revue de l'Est 1866, p. 50, 55. Lewin A., a. a. O., S. 101. Fecht K. G., Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe 1887, S. 48 f.

²⁾ St.-A. B. Handel und Gewerbe M 1, Hausierwesen. Protokolle der Munizipalität Basel D 1, 2, 24. August 1801. Protokolle der Verwaltungskammer A 6, 8, 8. Juni 1801.

Kantons. Die Geschäfte der Munizipalität übernahm der grosse und kleine Stadtrat.¹⁾

Wie im allgemeinen strebt die Mediationsverfassung,²⁾ verglichen mit derjenigen der Helvetik, auch in den besonderen, hier interessierenden Punkten die Wiedereinführung der vorgängigen Zustände an. Hervorzuheben ist, dass nicht mehr die Religionsfreiheit, sondern nur diejenige Religion garantiert wird, welche der betreffende Kanton anerkennt. Wenn so die christlichen Bekenntnisse schon unter sich nicht allzu grosse Weitherzigkeit walten lassen wollten, war auf Zugeständnisse gegenüber den Juden um so weniger zu rechnen.³⁾ Nicht unwesentlich erscheint, dass das liberale, helvetische Fremdenrecht aufgehoben und die Niederlassungs- und Handelsfreiheit in Zukunft nur den Schweizerbürgern gewährleistet wurde.⁴⁾

Dass trotz dieser offen zutage tretenden, rückschrittlichen Tendenzen elsässische Juden während der Mediationszeit in Basel ansässig werden konnten, ist die unmittelbare Folge des ihnen zustehenden, französischen Bürgerrechts.⁵⁾ Der Defensiv- und Allianzvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 27. September 1803, der eine revidierte Form des Uebereinkommens vom 19. August 1798 darstellte, bestimmte, ohne Nennung von Konfessionen in seinem Art. 12, dass die beiderseitigen Landesangehörigen in Bezug auf Niederlassungs- und Gewerbefreiheit den einheimischen Bürgern gleich zu halten seien.⁶⁾ Hierauf gestützt verlangte

Verträge
mit Frankreich.

¹⁾ Burckhardt-Finsler A., Zwei Basler Verfassungen. Basler Jahrbuch 1896, S. 1 f. — Oechsli, a. a. O., Abschnitt V—VIII.

Wenn im folgenden vom Stadtrat kurzweg geredet wird, so ist darunter immer der kleine Stadtrat verstanden. Der grosse Stadtrat beschäftigt sich kaum mit Judenangelegenheiten.

²⁾ Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1803—1813. 2. Auflage von Jakob Kaiser. Bern 1886, S. 395 f.

³⁾ Ibidem, S. 409, § 20 der Basler Mediationsverfassung. — Oechsli, a. a. O., S. 456. — Langhard, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach schweizerischem Bundesrecht. Bern 1887, S. 13 f.

⁴⁾ Repertorium der Abschiede, a. a. O., S. 479, § 4 der Mediationsakte.

⁵⁾ Die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte der Basler Juden zwischen 1803 und 1830 sind in fragmentarischer, zum Teil nicht ganz zutreffender Weise von einem nicht genannten Verfasser zusammengestellt in „Baslerische Mitteilungen“, Basel, J. G. Neukirch, 5. Jahrgang 1830, S. 271 f., S. 319 f.

⁶⁾ Repertorium der Abschiede, a. a. O., S. 587 f., S. 592.

der französische Botschafter die Beseitigung aller der Ansiedelung seiner Landsleute entgegenstehender Hindernisse. Am 16. Juli 1804 kam die Tagsatzung diesem Wunsche nach und beschloss über die im Einzelfall nötigen Formalitäten. Vornehmlich erklärte sie die Beibringung eines seither eine grosse Rolle spielenden „Immatrikulationsscheines“ für obligatorisch, aus dem hervorgehen müsse, dass der betreffende französische Bürger auf Grund einwandfreier Ausweisschriften in das Verzeichnis seiner Gesandtschaft eingetragen worden sei.¹⁾

Während so das freie Wohnrecht der französischen Juden in die Mediationszeit hinüber gerettet werden konnte, lässt sich aus Einzeltatsachen der Periode erkennen, dass die kantonalen Behörden in Basel geneigt gewesen wären, in Fragen der Judenpolitik zu den vor der Helvetik massgebenden, mehr mittelalterlichen Anschauungen zurückzukehren, wenn nicht die internationalen Verpflichtungen diesen Bestrebungen hemmend entgegengestanden hätten. Als bald nach der Annahme der Mediationsverfassung wird dieses Verhältnis offenbar.

Erneute Niederlassungen.

Am 4. April 1803 berichtet die Basler Verwaltungskammer, die bis zum 12. September noch weiter amtete, an die provisorische Regierungskommission und am 6. Mai 1803 an den Kleinen Rat, dass zwei Israeliten, Samuel Braunschweig von Blotzheim und Joseph Rueff von Dürmenach um die Niederlassungsbewilligung nachsuchten. Sie fügt bei, dass sie nach Auflösung der helvetischen Zentralregierung Bedenken trage, deren frühere Verordnungen zu befolgen, um so mehr als sie immer getrachtet habe, Judenfestsetzungen zu erschweren. Da die nötigen Ausweisschriften und besonders der Immatrikulationsschein der Ambassade beigebracht wurden, entschied der Kleine Rat, weil er ohne Verletzung der Verträge nicht anders konnte, am 6. Mai 1803, „der Verwaltungskammer ist die Hand geöffnet, die beehrten Niederlassungen nach bisheriger Uebung zu bewilligen.“ In gleichem Sinne wird auch ein Gesuch des Aron Picard von Oberhagenthal erledigt.²⁾

¹⁾ Ibidem, S. 31 f.

²⁾ St.-A. B. Niederlassung A I 1802—1813, L 6 1575—1816. Kleinrats-

Bis zu Ende des Jahres 1803 waren nach der bisherigen Darstellung in der Stadt Basel dauernd niedergelassen die Familie des Judenwirts Leopold Levi von Niederhagenthal, zwei Familien Gebrüder Picard und Aron Picard von Oberhagenthal, die Familie Samuel Braunschweig aus Blotzheim und die Familie Joseph Rueff aus Dürmenach, im ganzen sechs Haushaltungen, in der Landschaft Liebmann Dreyfus in Gelterkinden und Moses Maus in Liestal. Die Einführung der Immatrikulationsscheine, die erst seit Juli 1804 ausgefertigt wurden, hatte zur Folge, dass in den Niederlassungslisten¹⁾ der Aufenthalt auch der früher Angesiedelten erst vom Datum dieses Schriftstückes an gerechnet wurde. Langsam nur und vereinzelt wurden weitere Juden in Basel wohnungsberechtigt. Im März 1808 sind es immerhin bereits 18 Familien mit 113 Personen, im Mai 1808 schon 22 Familien mit 128 Personen.²⁾ Wie aus der Fussnote hervorgeht, ist ein Massenzug nicht vorhanden. Die nächstgelegenen und

protokolle vom 6. Mai 1803. — Niederlassung P 1. Einzelne Fälle. Stadt Basel, Buchstabe P. Kleinratsprotokolle vom 8. Juli 1803.

¹⁾ St.-A. B. Niederlassung L 6. Angehörige von Frankreich und deren Heimatschriften.

²⁾ Nach den angeführten Listen folgen sich die Neuankömmlinge von 1804—1813 chronologisch in folgender Weise:

- 1804: Salomon Coschel oder Coschelsberg von Winzenheim. Er wird in einer der Haas'schen Bibelausgaben als Korrektor genannt. (Vgl. S. 26).
 Samuel Picard von Niederhagenthal.
 Samuel Weiler von Oberhagenthal.
- 1805: Moses Ullmann von Zimmersheim.
 Joseph Mayer (oder Meyer), Vorsänger, früher Getz (oder Götz) Schreiber geheissen.
 Benjamin Wolf, früher mit dem Geschlechtsnamen Felix und dem Vornamen Wolf genannt, von Oberhagenthal.
- 1806: Samuel Braunschweig, Meyers Sohn von Blotzheim.
- 1807: Matthieu Battagay von Lumschweiler.
 Naphthali (Cerf) Braunschweig von Hegenheim.
 Abraham Rueff von Hegenheim.
 Leopold Schwob von Buschweiler.
 Abram Woog von Buschweiler.
- 1808: Joseph Bloc (oder Bloch) von Fröningen.
 Raphael Picard von Hegenheim.
 Salomon Schwob Witwe von Buschweiler.
- 1809: Isaac Wahl von Dürmenach.
 Samuel Wahl von Dürmenach.
- 1810: Israel Goschler von Oberhagenthal.
 Samuel Woog von Buschweiler, in Sissach wohnhaft.

volkreichsten jüdischen Gemeinden, Hegenheim und Blotzheim, sind unter den neuen Bewohnern nur schwach vertreten. Das Bedürfnis des Niederlassungswechsels war dort, da die Entfernung von der Stadt nur gering war, weniger dringend als in schwieriger erreichbaren Ortschaften, wie den beiden Hagenthal. Die Zulassungen zwischen 1804 und 1813, bis zum Ende der Mediationszeit, erfolgten allem Anschein nach ohne irgendwelche Anstände. In den Akten finden sich wenigstens keine Aeusserungen über Schwierigkeiten, die dabei entstanden wären. Nach den in Kraft stehenden Vereinbarungen mit Frankreich war es, auch wenn man gewollt hätte, unthunlich, Juden, die mit korrekten Immatrikulationsscheinen versehen waren, die Aufenthaltsbewilligung zu versagen.¹⁾

Liegenschafts-
erwerb.

Auch die Möglichkeit, Liegenschaften zu erwerben, musste den Juden auf Grund des französischen Allianzvertrags zugestanden werden, denn Art. 12 desselben bestimmte, dass man hinsichtlich des Eigentums französischer Bürger die gleichen Gesetze anwenden werde wie gegenüber Inländern. Nach einem Kleinratsbeschluss vom 15. Juni 1803

1811: David Bumsel von Oberhagenthal.

Samuel Dreyfus von Lumschweiler.

Emanuel Schwob von Hegenheim.

1812: Hirz Bumsel von Oberhagenthal.

Isaac Dreyfus von Sierenz.

Naphthali Maus in Waldenburg wohnhaft (Sohn des früher genannten Moses Maus in Liestal).

Aron Schwob von Hegenheim.

1813: Emanuel Bumsel von Oberhagenthal.

Abraham Levy von Blotzheim.

Theodor Picard von Niederhagenthal.

Abraham Picard von Niederhagenthal.

Josua Wahl von Dürmenach.

Bernard Wolff von Oberhagenthal.

Simon Wolff von Oberhagenthal.

Mit Ausnahme der zwei angeführten, in Sissach und Waldenburg ansässigen Familien, wohnen alle anderen in der Stadt.

Seit 1813, also nach Aufhebung der Mediationsverfassung bis in die neuere Zeit (1843) ist eine dauernde Niederlassungsbewilligung nur an Elias Picard, den Knopfmacher, gegen den Antrag des Stadtrats vom Kleinen Rat am 27. September 1815 (siehe Kleinratsprotokolle) erteilt worden. Vorübergehender Aufenthalt an ledige Personen wurde dagegen des öfteren gestattet.

¹⁾ Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 618 f. Dort ist auseinander gesetzt, wie einzelne Kantone, die zur Judenaufnahme vertragsrechtlich gezwungen waren, selbst christlichen Schweizerbürgern die Niederlassungsfreiheit nur ungern zugestanden.

hatten Nichtbasler in solchen Fällen vor der Fertigung der Käufe die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen. Ein frühestes derartiges Gesuch wurde am 12. September 1805 von Moses Hauser von Dürmenach eingereicht.¹⁾ In gleicher Weise petitionierten am 6. Mai 1809 Raphael Picard und am 10. April 1810 Joseph Rueff. Die Bewilligungen wurden ohne Bedenken erteilt.²⁾

Musste man in Niederlassungsfragen den Juden entgegenkommen, so versuchte man dagegen deren Verkehr durch mancherlei Hemmungen der Handels- und Gewerbe-freiheit zu erschweren. Für den Geist der Zeit ist vor allem die Erneuerung der alten Verordnung über das Hausieren derselben bezeichnend. Auf den Vorschlag der städtischen Behörden, die von nun an in unverkennbarer Weise, oft im Gegensatz zur Kantonsregierung, das treibende Element der judenfeindlichen Strömung bilden, publiziert der Kleine Rat am 23. Juli 1803 ein Dekret, das die früher, zuletzt im Mai 1797, hierüber erlassenen Bestimmungen wieder in Kraft setzt. Dass man sich dabei mit dem Inhalt des Allianzvertrags, laut welchem die gegenseitige Gewerbefreiheit zugesichert war, in Widerspruch setzte, wurde nicht in Betracht gezogen.³⁾

Handels-
beschränkungen

¹⁾ Das Gesuch betraf das Haus Leonhardsgraben Nr. 396 (jetzt Nr. 61), das dem Käufer hypothekarisch verpfändet war.

²⁾ St.-A. B. Niederlassung M 1, M. 2. Erwerb von Liegenschaften durch Fremde.

³⁾ St.-A. B. Handel und Gewerbe M 1, Hausierwesen. Sammlung der Gesetze des Kantons Basel 1806, I, S. 142 f. Kleinratsprotokolle der betreffenden Daten.

Anlässlich der Verhandlungen über die neue Hausierordnung vom 10. Mai 1813 — das mag hier vorweg genommen werden — anerkannte das begutachtende Handelskollegium, dass die früheren Bestimmungen über den Judenhandel nicht mehr zeitgemäss seien. In diesem und späteren Erlassen über die Materie kommt denn auch das Wort „Jude“ nicht mehr vor. (Basler Gesetzes-sammlung, III, S. 333 f.) Noch vereinzelt berichten Schriftstücke über Anstösse, die sich beim Hausieren der Juden auf der Landschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ereigneten, später verschwinden auch diese Angaben vollständig. — Die Bestimmungen über den Viehhandel, die in der Verordnung des Jahres 1803 enthalten sind, gehörten nach der Meinung des Handelskollegiums im Jahre 1813 nicht in eine Hausierordnung. Trotzdem wurden sie durch Dekret vom 22. März 1817 (Gesetzessammlung IV, S. 234) in Erinnerung gerufen und strenge gehandhabt. (St.-A. B. Handel und Gewerbe M 1, Hausierwesen). Auf ihnen bestanden besonders die Metzger, die glaubten, dass durch das Hausieren der Juden die Mastviehpreise in die Höhe getrieben würden (Stadtratsprotokolle vom 15. März 1817). Eine Ausdehnung

Die Wiederaufrichtung der alten Schranken erzeugte alsbald diplomatische Schwierigkeiten. Eine Anzahl elsässischer Juden beschwerte sich bei Michel Ney, der gleichzeitig als Obergeneral und Gesandter Frankreichs bei der Eidgenossenschaft bestellt war, über Störungen, die ihr Handel im Kanton Basel erlitten hatte und baten um seine Intervention. Ney richtete eine energische Note an den Landammann d'Affry und verlangte Abhilfe. (Beilage XVIII, 13. Thermidor des Jahres XI, 1. August 1803). Aus der Korrespondenz zwischen d'Affry und dem Basler Rat geht hervor, dass letzterer grundsätzlich an seinem Standpunkt festhält und nicht weichen will. Es ist nicht ersichtlich, dass Frankreich der Sache weitere Folgen gegeben hätte.¹⁾

Wirtschafts-
bewilligungen.

Zu ähnlichen Verhandlungen bot die Frage der Wirtschaftsbewilligung an Leopold Levi und Aron Picard Veranlassung. Ersterer besass eine solche seit 1801 und war um deren Erneuerung eingekommen, letzterer wollte sie neu erwerben.²⁾ Der Stadtrat lehnte beide Gesuche ab. Da die Juden auch sonst mit Christen verkehrten, bestehe kein Bedürfnis für eine getrennte Judenwirtschaft, deren Duldung gefährlich wäre. Man dürfe sich bei dieser Sache nicht auf verjährte Titel von Freiheit und Gleichheit berufen. Als Rekurse an den Kleinen Rat erfolglos blieben, wandten sich die Petenten, die sich auf ihr französisches Bürgerrecht und auf die Verträge beriefen, wiederum an ihre, noch von Ney geleitete Gesandtschaft. Von neuem werden zwischen letzterer, dem Landammann d'Affry und der Basler Regierung Noten gewechselt. D'Affry schreibt am 5. September 1803 nach Basel: „Es ist, als ob alle Juden, die sich in der Stadt Basel befinden, einen Bund geschlossen hätten, um mit Klagen bei dem Minister einzukommen und auf diese Weise teils Meinen Hochgeachteten Herren teils dem Landammann der

des Handelsverbots auf Pferde wurde später abgelehnt (Kleinratsprotokolle vom 13. September 1819).

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Protokolle des kleinen Stadtrats und des Kleinen Rats vom 16. und 17. August 1803. Missiven A 269.

²⁾ Levi wohnte damals nicht mehr im Schnabelgässlein, sondern Spalenberg 608, heute Nr. 21. Die Uebertragung der alten Hausnummern in die modernen ist nach dem Adressbuch der Stadt Basel vom Jahre 1862, in welchem die neue Bezeichnung zum erstenmal durchgeführt ist, vorgenommen.

Schweiz die zwar nicht schwere, aber doch lästige Verantwortung aufzubürden.“ Der Rat antwortet: „In der Tat scheine es, wie Ew. Exc. in der verehrlichen Zuschrift vom 5 c. sich auszudrücken beliebten, als ob alle fränkischen Juden um Basel einen Bund gemacht hätten, um mit ungegründeten Klagen bei dem fränkischen Herrn Minister einzukommen.“ Im übrigen wird auf das Tatsächliche nicht lange eingegangen, sondern die Beschwerde kurz „nach den gefallen Bedenken“ beantwortet. Es handle sich um eine Pintenschenke, deren Patent man nicht habe erneuern wollen. Gegen christliche Wirte sei ähnlich verfahren worden. Wie in dem vorhergehenden Falle bleibt auch hier ein Erfolg der diplomatischen Intervention zunächst aus. Doch ist die Sache damit noch nicht erledigt. Trotz des Verbotes wirtet Levi, der wohl im Stillen von der französischen Behörde in seinem Widerstand bestärkt wurde, weiter. Stadtrat und Kleiner Rat nehmen seine Ausweisung in Aussicht, „damit dieser Jud in seiner Anmassung abgewiesen werde“. Schliesslich aber, am 16. Juli 1804, erhält er, weil er ein vorteilhaftes Attest der französischen Ambassade beibringt, die Erlaubnis, „seinen Glaubensgenossen koscheren Wein auszuschenken“, also eine Pintenschenke zu betreiben. Seinem Berufsgenossen Picard wird eine ähnliche Vergünstigung endgültig versagt und ihm nur gestattet, mit Levi in dessen Wirtschaftsbetrieb abzuwechseln.¹⁾

Das sogenannte „infâme décret“,²⁾ das Napoleon am 17. März 1808 gegen die französischen Juden erlassen hatte, übte auch in der Schweiz seine unheilvolle Wirkung aus. Napoleon, der anfänglich den Juden wohl ziemlich voraussetzungslos gegenüberstand, der in Aegypten und Palästina ihnen die Wiederaufrichtung ihres Tempels und ihres Reiches in Aussicht gestellt hatte, wurde durch mancherlei Einflüsse, die an seinem Hofe tätig waren, gegen sie eingenommen. Es kam dazu, dass schwere Klagen über ihre Tätigkeit als

Das
„infâme décret“.

¹⁾ St.-A. B. Protokolle der Verwaltungskammer, des Kleinen Rats und des kleinen Stadtrats vom 20. und 30. Juli, vom 9. September, vom 4. und 31. Oktober 1803, vom 30. April, 21. Mai, 16. Juli, 29. August und 5. September 1804. Missiven A 269.

²⁾ Diese Bezeichnung, die eine allgemeine geworden ist, dürfte wahrscheinlich zum erstenmal bei Halphen, a. a. O., p. 301 sich vorfinden.

Finanzleute, zumeist aus dem Elsass, an die Regierung gelangten, die, wenn auch vielleicht bis zu einem gewissen Grad begründet, im Lichte der eigenartigen Zeitverhältnisse hätten beurteilt werden sollen. Um Abhilfe zu schaffen, erliess der Kaiser die genannte Verordnung, durch welche die Rechte der Juden als Bürger und als Gläubiger wesentlich beschränkt wurden. Speziell wurden dabei die elsässischen Juden ins Auge gefasst. Merkwürdigerweise unterzeichnete unter dem gleichen Datum Napoleon ein weiteres Dekret, in welchem auf Grund der vorausgegangenen Beratungen des grossen Sanhedrin der israelitische Kultus zum erstenmal in Frankreich amtlich anerkannt, systematisch organisiert, die sogenannte Konsistorialverfassung geschaffen und so dem französischen Judentum die Richtlinien vorgezeichnet wurden, die für dasselbe während eines vollen Jahrhunderts bis zur Trennung von Kirche und Staat massgebend blieben. Von welchem Standpunkt aus man auch dieses Vorgehen beurteilen mag, sicher ist, dass eine ursprünglich judenfeindliche Gesinnung Napoleons nicht daraus abgeleitet werden darf, dass er hier vielmehr fremden Einwirkungen nachgegeben hat. Es lag ihm, wie aus den geschichtlichen Einzelheiten hervorgeht, fern, die Juden in den Zustand, wie er vor der Revolution bestanden hatte, zurückzusetzen, er glaubte aber, in Vervollständigung der 1791 geschaffenen theoretischen Gleichberechtigung in Bezug auf Lebensgewohnheiten, kulturell und assimilatorisch, auf dem Verordnungsweg in kurzer Zeit — die Giltigkeitsdauer des Dekrets war auf zehn Jahre bestimmt — alles das erreichen zu können, was nur eine langsame Entwicklung unter günstigen, äusseren Verhältnissen zu erstreben vermag.¹⁾

Es ist leicht zu verstehen, dass das „infâme décret“ in Basel sowohl als in der übrigen Eidgenossenschaft, wo man, was immer wieder betont werden muss, den elsässischen Juden nur auf Grund des französischen Allianzvertrags die Niederlassung gestattet hatte, einen nachhaltigen Widerhall fand; musste es doch einleuchten, dass diese unliebsamen

¹⁾ Ueber die Beziehungen Napoleons zu den Juden besteht eine reichhaltige, neuere Literatur. Wir verweisen auf: Graetz, a. a. O., Bd. XI, S. 301 f., S. 620 f. — Philippson M., a. a. O., Bd. I, S. 11 f. — Sagnac Ph., Les juifs et Napoléon, Revue d'histoire moderne, T. II et III.

Gäste in der Fremde keine bessere Behandlung beanspruchen durften als im eigenen Mutterlande. Nachdem Bern bereits am 4. April 1808 sich in dieser Sache an den Landammann Vincenz Rüttimann in Luzern gewandt hatte, unternahm Basel am 12. Mai 1808 einen gleichen Schritt. Beide Regierungen befürchteten, dass infolge der französischen Prohibitivmassregeln „ein Ueberschwall der Juden“ in der Schweiz entstehen könnte. Es sollte ihrer Ansicht nach dagegen durch eidgenössische Massnahmen oder durch ein Konkordat der Kantone vorgegangen werden. Die Tagsatzung überwies die Angelegenheit einer Kommission zur Prüfung, in deren Namen Altlandammann Merian von Basel dem Plenum Bericht erstattete. Ohne gesetzlich etwas festzulegen, wurde beschlossen, die zugehörigen Berichte und Protokolle sämtlichen Kantonsregierungen mitzuteilen und ihnen die Notwendigkeit eines Vorgehens darzulegen.¹⁾

Im Sinne dieses Beschlusses erliess Basel nach längerem Gedankenaustausch mit anderen Kantonen auf den Antrag des Staatsrats am 27. September 1809 eine „Verordnung wegen der Juden“, die sich teils an das französische Dekret, teils an die Anregungen der Tagsatzung anlehnte.²⁾ Ihr wesentlicher Inhalt lässt sich dahin zusammenfassen, dass die im Kanton niedergelassenen Juden sich bei den Polizeiorganen anzumelden haben, die, wenn nichts Ungünstiges vorliegt, die Ausstellung eines Handelsscheines, eines Patentos, durch das Justizkollegium veranlassen. Alle Geschäftsbücher müssen in deutscher oder französischer Sprache und in guter Ordnung geführt werden. Sie sind auf Verlangen vorzuweisen. An minderjährige und unselbständige Personen darf kein Geld auf Pfänder geliehen werden. Alle Schuldverschreibungen müssen vor einem Notar oder vor den Bezirksschreibereien gefertigt sein. Die Hausierverordnung vom Jahre 1803 bleibt auch weiterhin in Kraft.³⁾

¹⁾ Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen 1803—1813, 2. Auflage, Bern 1886, S. 229 f. — St.-A. B. Kirchenakten Q.

²⁾ Gesetzessammlung Basel, II, S. 424 f. Die gleichen Bestimmungen wurden in die für die Landschaft und später nach der Kantonstrennung für den Landbezirk gültige Landesordnung vom 20. Mai 1813 aufgenommen. Gesetzessammlung, Bd. 3, Anhang § 110, 268, 288.

³⁾ Einige Angaben über das entsprechende Vorgehen in anderen Kantonen

Einschneidende Wirkungen haben das „infâme décret“ und die auf ihm beruhenden Verfügungen in Basel indessen nicht ausgeübt. Mehrere Niederlassungsgesuche blieben damals längere Zeit unerledigt. Wie früher schon (2. März 1805) wurden die Niederlassungsbewilligungen solcher Familien, die zwar in der Stadt verkehrten, aber auswärts wohnen blieben, für ungiltig erklärt, falls die tatsächliche Uebersiedelung nicht in kürzester Zeit erfolgte. Der seit 1804 in Basel wohnhafte Samuel Weiler wurde, weil er Waren verdächtiger Herkunft gekauft hatte, ausgewiesen, der Beschluss aber auf Verlangen der französischen Botschaft wieder zurückgenommen.¹⁾ Eine von der Polizeiaufsichtskommission veranstaltete, eingehende Untersuchung über das Tun und Lassen sämtlicher Basler Juden ergab ein günstiges Resultat. „Dermalen ist von Wucher unter ihnen nichts bekannt, was zu rügen wäre“, heisst es in dem Bericht. Aus der gleichen Quelle erfährt man Einzelheiten über ihre Verhältnisse. Von Berufen sind vorwiegend vertreten die Tuch-, Uhren- und Juwelenhändler, mehrere sind Häusercourtiers. Eine Anzahl hält offene Läden. Viele von ihnen können nur hebräisch, aber weder deutsch, noch französisch schreiben. Im Anschluss an eine Verordnung Napoleons über die Geschlechtsnamen der Juden vom 20. Juli 1808 haben einige derselben ihre Namen gewechselt. Der vielerwähnte Judenwirt Leopold Levi heisst jetzt Leopold Hirz, statt Wolf Felix (Felix ist hier Geschlechtsname) unterzeichnet ein anderer in Zukunft Benjamin Wolf und der Vorsänger Götz Joseph Schreiber nennt sich von nun an Joseph Meyer.²⁾

mögen hier Platz finden: Aargau erliess bei dieser Gelegenheit das Judengesetz von 1809 (vgl. Haller, a. a. O., S. 48 f.), Bern eine ähnliche Verordnung wie Basel (Leuenberger, a. a. O., S. 198, Tobler, a. a. O., S. 135), Zürich hatte seit 1803 vorgesorgt und bekräftigte die früheren Vorschriften durch eine neue Publikation (Zürcher Gesetzessammlung, I, Seite 347, II, S. 94, IV, S. 157), Schaffhausen verkündigte verschiedene, auf die benachbarte, badische Judenschaft in Gailingen hinzielende Verbote und Graubünden und Appenzell a. Rh. untersagten den Juden den Aufenthalt in ihrem Gebiete sozusagen gänzlich. (Oechsli, a. a. O., S. 623. Der Zusammenhang aller dieser Massnahmen mit dem Napoleon'schen Dekret wird von diesem Autor nicht berücksichtigt).

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 2. März 1805, vom 6. Juli, 3. August und 1. Oktober 1808. Kirchenakten Q.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten. Halphen, a. a. O., p. 48 s.

Seit dem Jahre 1813 schweben langwierige Verhandlungen zwischen dem israelitischen Konsistorium des Oberelsasses, das noch in Winzenheim bei Kolmar seinen Sitz hatte, und den Basler Juden wegen der Zahlung der diesen zufallenden Quote der alten elsässischen Judenschuld. Diese rührte von Verpflichtungen her, welche die jüdischen Gemeinden vor 1790 eingegangen waren und welche die Regierung zur Liquidation bringen wollte.¹⁾ Spätere Forderungen bezogen sich auf Requisitionskosten, die durch die alliierten Armeen verursacht waren. Nach der Auffassung der elsässischen Behörden blieben die nach Basel verzogenen Juden für den sie betreffenden Teil dieser Posten haftbar. Durch Vermittlung der Basler Regierung sollten sie zur Zahlung angehalten werden. Der Kleine Rat schien anfänglich geneigt, den elsässischen Wünschen zu willfahren. Er beschied die ihm namhaft gemachten Schuldner vor seine Kanzlei und „insinuierte“ ihnen, ihre Betreffnisse bei Strafe der Ausschaffung mit Beschleunigung zu entrichten. Reklamationen, die von Doppelbesteuerung sprachen und die Ansprüche „auf den Hass und Neid des Winzenheimer Consistoriums“ zurückführen wollten, blieben zunächst unberücksichtigt (13. und 16. April 1813). Später (11. Mai 1814) wird den Basler Juden eröffnet, dass, wenn sie innert 24 Stunden ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, sie ihres französischen Bürgerrechts verlustig gehen sollten. Entgegen diesem ersten guten Willen wird das Zivilgericht in der Folge angewiesen, sich in der Sache für inkompetent zu erklären. Der ganze Streit zieht sich in die Länge. Noch im Jahre 1815 findet ein Schriftenwechsel darüber statt. Auch die regulären Abgaben und die elsässischen Kultusbeiträge sollten von den Basler Juden nachträglich entrichtet werden, weil sie angeblich ihr französisches Domizil nicht aufgegeben hätten. Von einer definitiven Erledigung der Frage wird nicht berichtet.²⁾

Elsässische
Judenschulden.

In die Mediationszeit fallen die Anfänge der neuen,

Anfänge
der dritten Ge-
meinde.

¹⁾ Es existieren hierüber zwei spezielle Dekrete Napoleons vom 18. brumaire des Jahres XII und vom 5. September 1810. Halphen, a. a. O., p. 16, 58, 332.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Entsprechende Kleinratsprotokolle. Bezirksarchiv Kolmar V 100.

israelitischen Gemeinde, die, wenn man die zwei mittelalterlichen Siedelungen als erste und zweite benennt, als dritte Formation bezeichnet werden darf.¹⁾ Der genaue Zeitpunkt ihrer Gründung ist nicht unbedingt feststehend. In dem Basler Adressbuch des Jahres 1862 (S. XXI), in welchem unter den privaten, religiösen Einrichtungen auch die israelitische Gemeinde angeführt wird, ist, wohl nach mündlicher Auskunft und nach der Tradition, 1803 als Gründungsjahr mitgeteilt. Zuschriften, die der früher erwähnte Vorsänger, Götz Schreiber alias Joseph Meyer im Jahre 1817 wegen Differenzen mit seinem Gemeindevorstand an den Kleinen Rat richtete, weisen darauf hin, dass er bereits 1805 sein Amt in Basel antrat, nachdem er früher die gleichen Funktionen in Blotzheim versehen hatte.²⁾ Aus der Besetzung des Vorsängeramtes darf mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die Konstituierung der Gemeinde im Jahre 1805 erfolgt ist. Vielleicht reichen Anfänge derselben, wie freie Vereinigungen zu gottesdienstlichen Zwecken, bis ins Jahr 1803 zurück.³⁾

¹⁾ Vgl. M. Ginsburger, diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 315 f.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. — Protokolle des Stadtgerichts des mehreren Basel, Lit. G vom 8., 22., 29. Juli 1817. An letzterer Stelle wird über eine Klage berichtet, die der Vorsänger Meyer wegen Dienstentlassung gegen die jüdische Gemeinde eingeleitet hatte. Den Prozessverhandlungen sind einige Einzelheiten über Gemeindeverhältnisse zu entnehmen. Die Amtswohnung des Vorsängers befand sich seit 1808 bei dem jeweiligen Betsaal. Als Gehalt bezog dieser Beamte, der auch die Funktionen des Schächters versah, 250—300 livres, dazu allerlei Kasualien für das Schächten und die Beaufsichtigung der Fleischausgabe. — Als Vorsteher des Jahres 1805 wird ebendort Marx Piccard genannt; er war wohl der erste Vorsteher der Gemeinde und gehört zu jenen Gebrüdern Piccard, denen bereits 1801 die Niederlassung bewilligt worden war. (Genanntes Gerichtsprotokoll S. 226).

³⁾ Aus den Akten der Basler israelitischen Gemeinde ist Genaueres über diese Tatsache nicht in Erfahrung zu bringen, da deren gegenwärtig noch vorhandene Protokollbücher nur bis zum Jahre 1862 zurückgehen und anderes urkundliches Material über die Gemeindeanfänge fehlt. — Ein jedenfalls ältestes, im Privatbesitz befindliches Rechnungsregister der Basler israelitischen Armenkasse (hebräische Bezeichnung: Pinkes dehekdisch min kahal Basel) haben wir in Händen gehabt. Es beginnt mit dem Frühjahr des Jahres 1807 und wurde bis gegen Ende des Jahres 1813 (Adar 5567 — Kislev 5574) benutzt. Es ist in hebräischer Kurrentschrift geführt. Die Einträge, und unter ihnen besonders diejenigen über die sabbatlichen Spenden, wurden von den einzelnen Gemeindemitgliedern abwechselungsweise besorgt. Besonders interessante Tatsachen sind in ihm nicht enthalten. Den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Protokollen ist zu entnehmen, dass diese Armenkasse

Der erste Gottesdienst fand in der Wohnung der Familie Piccard am Schlüsselberg statt,¹⁾ später, in den ersten Monaten des Jahres 1808, wurde ein erster Betsaal in der Liegenschaft des Zimmermeisters Plattner auf der Lys eingerichtet. Erst jetzt wird über die Zulässigkeit der jüdischen Religionsübung offiziell verhandelt. Auf die Meldung hin, dass die Juden am 29. Januar 1809 eine Synagoge eingeweiht hätten, verweist der Kleine Rat die Sache an den Staatsrat, der an die Stelle der früheren Dreizehnerherren getreten war, zur Begutachtung. Die Juden hatten rechtzeitig erklärt, dass die beanstandete Zeremonie keineswegs eine Synagogeneinweihung, sondern nur die Verifikation einer Thoraabschrift zum Zwecke gehabt habe, dass sie sich aber, da bisher die Abhaltung ihres Gottesdienstes in einem Privathause nicht gehindert worden sei, wegen Raummangels um ein öffentliches Lokal umgesehen hätten. Sie seien bereit, sich allen Polizeiverordnungen zu unterziehen, wenn man ihnen eine solche Miete gestatten wolle. Der Staatsrat kommt zu dem Schluss, dass nach den Verhältnissen, in welchen die Schweiz dermalen zu Frankreich stehe, den Juden, die das französische Bürgerrecht besäßen, die Niederlassung nicht verweigert werden könne. Darum möge ihnen auch die Abhaltung ihres Gottesdienstes im Stillen gestattet werden. Irgendwelche öffentliche Zeremonien sollten aber durchaus unterbleiben, jüdische Ehen in Basel nicht eingesegnet²⁾ und jüdische Leichenbegängnisse nicht gefeiert

gegen Ende 1813 zu bestehen aufhörte. Als im Jahre 1817 der Rat gegen die jüdischen Bettler aus der Nachbarschaft polizeilich vorging, versuchte der damalige Vorsteher Benjamin Wolf eine neue Armenkasse zu begründen und bat den Rat, ihm auf dem Verordnungsweg dazu behilflich zu sein. Das Gesuch wurde aber abgelehnt. (St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 19. Juli 1817). — Ueber einen merkwürdigen Brief der damaligen Basler Gemeindeverwaltung haben wir an anderer Stelle berichtet. (Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 68).

¹⁾ Diese Tatsache finden wir ebenfalls in den erwähnten Stadtgerichtsprotokollen, Lit. G, S. 226 verzeichnet. Nach dem Adressbuch des Jahres 1806 wohnt die Familie Piccard, die identisch ist mit derjenigen des genannten, seither verstorbenen Vorstehers Marx Piccard, Schlüsselberg Nr. 1450, welche Bezeichnung der heutigen Nummer 3 entspricht.

²⁾ Der Beschluss, dass jüdische Ehen in Basel nicht eingesegnet werden dürften, wurde am 28. März 1810 ausdrücklich erneuert. Sie sollen in den Heimatgemeinden der Brautleute abgeschlossen werden. Den Vorstehern der israelitischen Gemeinde wird bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit die genaue

werden dürfen. Verlegungen des Betzimmers seien jeweilen der Behörde zu melden. Der Kleine Rat schloss sich am 6. Februar 1808 in allen Teilen diesen Anträgen an und der Kleine Stadtrat verfügte seinerseits am 1. Juni 1808, „dass an den Lampen der Synagoge und der jüdischen Privatwohnungen (gemeint sind wohl offene Sabbatlampen) Hüte anzubringen seien.“ Im März 1810 wurde mit Zustimmung der Regierung der Betsaal in das Haus des Lohnkutschers Neuenschwander, unterer Heuberg Nr. 407 (gegenwärtig Nr. 7) verlegt.¹⁾

Israelitische
Privatschule.

Im Jahre 1813 versuchten die Basler Juden für den profanen Unterricht ihrer Kinder eine israelitische Privatschule mit christlichen Lehrern einzurichten.²⁾ Sie begründeten ihr Vorgehen mit dem Hinweis auf die verschiedenen kleinen Beleidigungen, denen die jüdischen Schüler in den öffentlichen Anstalten immer wieder ausgesetzt seien. Rektor Miville berichtete, dass der einzige jüdische Schüler des damaligen Gymnasiums zwar von seinen Mitschülern geduldet werde, erstattete aber im übrigen einen günstigen Bericht. Auch das Deputatenamt unter dem Vorsitz von Peter Ochs empfahl die Zulassung der neuen Schule. Ihr Dasein dürfte aber nur kurze Zeit gedauert haben, denn man hört später nichts mehr von ihr.³⁾

Abschluss der
Periode.

In den ersten Monaten des Jahres 1814 findet die Periode der Mediation ihren Abschluss. Wenn auch während derselben, dank den engen Beziehungen zu Frankreich, die früheste Entwicklung der neuen Basler israelitischen Gemeinde ermöglicht wurde, bedeutet sie doch, wie im allgemeinen so auch für die Juden der Schweiz und Basels, eine Zeit zweifelloser Minderung. Ohne den französischen Einfluss wären sie damals nicht geduldet worden. Die bereits im Jahre 1803 nach der Aufhebung der helvetischen Ver-
Beobachtung dieser Verordnung eingeschärft. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle des Datums. Gesetzessammlung Basel, Bd. 3, S. 31 f.)

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Entsprechende Protokolle des Kleinen Rats und des Kleinen Stadtrats.

²⁾ Für früher werden als zeitweilig angestellte Lehrer der Gemeinde genannt Jacques Blum und Samson Nathan aus Strassburg. (St.-A. B. Niederlassung L 6. Verzeichnis der unverheirateten, in Kondition stehenden französischen Bürger in Basel, November 1808).

³⁾ Erziehungsakten MM 8, 3.

fassung einsetzenden, oft kleinlichen Chikanen, die Verordnungen der Jahre 1803 und 1809, die zur Zeit des schweizerischen Einheitsstaates zu Beginn des 19. Jahrhunderts undenkbar gewesen wären, verraten zu deutlich, dass man immer wieder auf ungefährliche Gelegenheiten wartete, um ihnen in den Weg zu treten. Der Eindruck, dass man selbst in Frankreich, dass besonders Napoleon, ohne an den von der Konstituante aufgestellten Grundsätzen rütteln zu wollen, ihnen doch weniger gewogen war als die republikanische Regierung, trug zu dieser Haltung wesentlich bei. Die Fürsprache der französischen Botschaft tritt in den einzelnen Fällen wohl immer wieder ein, sie ist aber nicht nur weniger nachhaltig als früher, sondern oft geradezu wirkungslos. Die Zukunft der neugegründeten Gemeinde musste unter diesen Umständen recht unsicher erscheinen und in hohem Grade davon abhängen, wie sich die politischen Verhältnisse nach dem Sturze des französischen Kaiserreichs gestalteten.

Als nach der für Napoleon verhängnisvollen Völkerschlacht bei Leipzig die alliierten Armeen in die Schweiz einmarschiert waren, erklärte die Tagsatzung die Mediationsakte und die auf ihr beruhenden Ständeversfassungen für aufgehoben. Bald nachher begannen in Basel die Verhandlungen über die Revision des kantonalen Grundgesetzes, dessen neuer Entwurf am 4. März 1814 gutgeheissen wurde.¹⁾ Die Punkte, in welchen es sich von dem bisherigen unterschied, beziehen sich zumeist auf die Wahlart der Behörden und haben für unseren Gegenstand keine Bedeutung. Nicht einmal dessen Artikel 16,²⁾ nach dem wie zu Zeiten der Mediation diejenige Religionsübung garantiert wird, zu welcher der Staat sich bekennt, fällt, sobald man die Juden überhaupt nur dulden wollte, hiebei als Hemmung in Betracht. Weit mehr aber musste mit den verhaltenen Absichten gerechnet werden, die, ohne nach aussen klar gelegt zu sein, nichtsdestoweniger die Richtung der damaligen Basler Politik bestimmten. Der gleiche Geist, der in der

Restoration.
Verfassungs-
änderung.

¹⁾ Burckhardt-Finsler, A. Zwei Basler Verfassungen. Basler Jahrbuch 1896, S. 22 f.

²⁾ Basler Gesetzessammlung, IV, S. 1 f.

Frage des Wahlrechts Stadt und Land verschieden behandelte und dadurch die späteren Konflikte vorbereitete,¹⁾ stiess sich auch an der Existenz der Basler Judensiedelung. Schien es doch, dass auf dem Boden der wieder gewonnenen, weitgehenden, kantonalen Souveränität eine Rückkehr zu den Zeiten vor 1798 und mit ihr die gänzliche Annullierung des jüdischen Wohnrechts nicht allzu schwierig erreichbar sein würden. Der andauernde Kampf um das letztere bildet den wesentlichen Inhalt der Basler Judengeschichte während der ganzen Periode der „Restauration“ (1815—1830).

Vorgehen gegen
die jüdischen
Niederlassungen

Ohne Zögern ging man daran, die vorgefassten Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen. Zumeist gibt der Kleine Stadtrat, der auch jetzt wieder gegenüber den Juden seine besondere Unfreundlichkeit an den Tag legte, die nötige Anregung und treibt, wenn Stillstand einzutreten droht, zu neuem Vorgehen an. Berichte „über den Aufenthalt unbefugter Fremden, speziell der Juden und feilen Dirnen“ sowie zwei Niederlassungsgesuche Biesheimer Juden geben ihm Veranlassung, auf die schädlichen Folgen der zunehmenden Ansiedelung jüdischer Familien in der Stadt hinzuweisen. Der Kleine Rat teilt offenbar seine Auffassung, denn er ermächtigt ihn, die Entscheidung über die erwähnten Begehren hinauszuschieben und beschliesst zugleich, es solle dem französischen Botschafter hinsichtlich einer Einschränkung der an jüdische Familien zu erteilenden Immatrikulations-scheine „das Angemessene vorgestellt werden.“ Der Botschafter, Comte Auguste Louis de Talleyrand, ein Vetter des gleichnamigen, berühmten Staatsmannes, dessen Antwort am 22. November 1814 zur Verlesung gelangt, gibt die Zusage, sich über die Basler jüdischen Familien erkundigen zu wollen und nur denjenigen, über die eine gute Auskunft eingehe, neue Immatrikulations-scheine auszustellen. Weiter aber schreibt er:

„Je conçois, Monsieur le bourgmestre, que votre conseil municipal ne voit pas avec plaisir les individus de cette religion s'augmenter dans votre ville, cependant je sais par des Bâlois très-estimables qu'il en a profité très-amplement,

¹⁾ Burckhardt-Finsler, a. a. O., S. 31.

en les chargeant beaucoup au delà de toute proportion pendant le séjour des troupes alliées. Au reste je ne puis promettre à votre Excellence de ne plus accorder aux juifs d'Alsace aucun acte d'immatriculation pour résider dans votre canton; ils sont Français et je ne suis pas le maître de restreindre jusqu'à un certain point la jouissance des droits qui leur sont attribués par les lois du Royaume, mais je vous assure bien volontiers, Monsieur le bourgmestre et Petit Conseil, que je n'en accorderai dorénavant qu'avec les plus grandes difficultés et après avoir pris les informations les plus sévères sur la moralité de ces juifs et sur le genre d'industrie et de commerce qu'ils exercent, j'espère par ce moyen répondre en grande partie au désir de votre conseil municipal¹⁾)

Das Verhalten der französischen Vertretung in der Schweiz deckt sich natürlich mit den Absichten der Pariser Regierung. Von der Ueberschwänglichkeit der revolutionären Periode ist nichts mehr zu bemerken, aber es fehlt doch, wenn auch in leisem Unterton ein Stimmungswechsel festzustellen ist, eine grundsätzlich feindselige Gesinnung. Auf dem Boden des strengen Rechts werden die Juden als vollgültige Bürger geschützt. In der französischen Verfassung wird, selbst unter Ludwig XVIII., wiederholt das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit und der Kultusfreiheit ausgesprochen und im Jahre 1818 das „infâme décret“ für vollständig aufgehoben erklärt.²⁾ Die Verhältnisse ändern sich wohl einiger, massen nach dem Tode dieses Fürsten (1824), als unter Karl X. am Hofe und im Ministerium reaktionäre Strömungen mächtig wurden.

Unentwegt verfolgt indessen der Kleine Stadtrat seine Ziele weiter. In einem neuen „Bedenken“ gelangt er im

¹⁾ St.-A. B. Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 23. Juli 1814, und 7. Januar 1815, des Kleinen Rats vom 1. und 22. Oktober, vom 12. November 1814. — Niederlassung L 6, 1575—1816.

In gleichem Sinne wie der Talleyrand'sche Brief ist eine von dem Botschaftssekretär, Chevalier Rouyer, unterzeichnete Notiz abgefasst, in der es wörtlich heisst: „mais il ne faut pas exiger et attendre plus que nous ne pouvons d'après la ligne de nos devoirs et des principes d'équité.“

²⁾ Halphen, a. a. O., p. 66 s., p. 301 s.

November 1814 an den Kleinen Rat des Kantons. Die Zuzuschrift des Herrn de Talleyrand lasse wenig Tröstliches erwarten. Dies sei um so bedauerlicher, als die anderen Kantone von Judeneinwanderung fast gänzlich verschont seien.¹⁾ Die Nachteile, welche die Bürgerschaft und der Handel dadurch erleiden müssten, seien beträchtlich. „Die meisten Handwerker könnten nicht bestehen, diese für das bürgerliche Leben notwendige und nützliche Klasse werde für gegenwärtige und künftige Generationen zugrunde gehen“. Bei diesem ganzen Verfahren, dessen Ungereimtheit nicht dargelegt zu werden braucht, fällt mildernd nur in Betracht, dass die gleiche Behörde auch gegen die niedergelassenen, nichtjüdischen Franzosen und selbst über die christlichen Schweizerbürger in ähnliche, bewegliche Klagen ausbricht. Der Kleine Rat würdigt wohl die Eingabe des Stadtrats, ist aber der Ansicht, dass „bis die Lage des Vaterlandes nach erfolgter endlicher Bestimmung seines Verhältnisses es erlaubt, diesen Gegenstand zu allgemeiner Sprache zu bringen“, zugewartet werden soll, mit anderen Worten bis die Tagsetzung und der Wiener Kongress über die Zukunft der Schweiz beraten hätten, solle nichts unternommen werden. Eine halbjährige Ruhe war mit diesem dilatorischen Beschlusse gewonnen.²⁾

¹⁾ Eine vom Stadtrat veranlasste Umfrage, deren Belege sich bei den Akten „Niederlassung L 6“ befinden, hatte ergeben, dass nach Aufhebung der Mediationsakte in St. Gallen eine einzige jüdische Familie wohnte, deren Niederlassungsrecht nicht angetastet wurde, Luzern zählte gar keine jüdischen Einwohner, in Zürich hatte sich nur eine schweizerisch-jüdische Familie angesiedelt, deretwegen besondere Verfügungen überflüssig erschienen, Solothurn schrieb, dass es „zum Glück“ von Juden verschont geblieben sei und in der Waadt war ihre Zahl sehr unbedeutend. In der Stadt Basel aber wohnten unter 291 französischen Haushaltungen 41 jüdische und in der Landschaft unter 28 je eine jüdische in Liestal, Sissach und Waldenburg. Die Basler Zahlen stimmen mit den weiter oben berichteten Einzelheiten überein.

²⁾ Der Stadtrat wird gleichzeitig ermächtigt, die anhängigen Niederlassungsgesuche entweder abzulehnen oder unerledigt zu lassen. Um den Schein des Rechtes zu wahren, sollte von den Bewerbern der Nachweis verlangt werden, dass der in ihrem Immatrikulationsschein angegebene Beruf auch wirklich zu ihrem Lebensunterhalte ausreiche. Am 17. Dezember 1814 gab der Stadtrat der Hoffnung Ausdruck, bei Gelegenheit der Revision der Handelspatente auch den schon ansässigen Juden die Unzulänglichkeit ihres Erwerbs nach- und sie selbst daraufhin ausweisen zu können! (Entsprechende Stadtratsprotokolle).

In den Rahmen der Bestrebungen, den Juden um diese Zeit den Wohnsitz in Basel zu erschweren oder zu entziehen, lassen sich eine ganze Reihe mehr oder minder wichtiger Einzelvorkommnisse einreihen.

Im Februar 1814 wird das Judenwirthshaus, das, wie früher berichtet wurde, seit seiner Existenz dem Stadtrat ein Dorn im Auge war, wegen Erkrankung seines Inhabers Leopold Levi an Nervenfieber, geschlossen. „Die Juden, welche sich ohnehin zur Mitteilung der Krankheiten eigneten, gingen daselbst ein und aus, hausierten in der Stadt herum und trügen sozusagen das Gift von Haus zu Haus“. Leopold Levi erlag der Krankheit. Seiner Witwe wurde trotz ärztlicher Fürsprache nicht gestattet, ihr Geschäft wieder zu eröffnen, vielmehr als sie angeblich weiter wirtete, ihre Ausschaffung beschlossen. Weder ein Gesuch, sie im Hinblick auf ihre sechs Kinder zu „begnadigen“, noch die Intervention der französischen Botschaft, die an die Menschlichkeit und Billigkeit des Rates appellierte, konnten an diesem Beschluss etwas ändern.¹⁾

Schliessung
des Judenwirts-
hauses.

Besonders viel zu reden gab das Verhalten der Juden während der Belagerung Hüningens und der damit zusammenhängenden Beschiessung Basels (Juli und August 1815). Es wurde ihnen vorgeworfen, dass etwa 20 Familien derselben sich damals aus der Stadt entfernt und die zur Bedienung der Löschgerätschaften verpflichteten Männer nicht erschienen seien. Wiederum ist es der Stadtrat, der auf den Antrag seiner Polizeikommission hierüber in überaus leidenschaftlicher Sprache an den Kleinen Rat berichtet und zum Schluss gelangt, „es sei keine Verbindlichkeit vorhanden, diese herumziehende, lästige Nation länger zu dulden, auch die übrigen möchten nach und nach fortgewiesen und den Häuserbesitzern eine Frist zur Veräusserung ihrer Liegenschaften gewährt werden.“ Kurzerhand beschliesst der Kleine Rat im Sinne dieser Anregung. Die Häuserbesitzer sollten innert 12, die anderen Juden innert 6 Monaten Basel verlassen. Die Betroffenen setzten sich zur Wehr und wiesen nach, dass die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen

Folgen
der Belagerung
Hüningens.

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 9., 11., 22. April, 2., 12., 26. November 1814. Niederlassung L 6 und P 1, Buchstabe L.

entweder unzutreffend oder ganz falsch seien, dass eine Anzahl abwesend war, andere einen Vertreter gestellt, noch andere bei den Löschapparaten persönlich erschienen waren. Die Rekurse wurden an das Justiz- und Polizeikollegium gewiesen, das feststellte, dass die Juden nichts anderes getan hätten als viele Christen, und dass in diesem Fall ein ernstlicher Vorwurf gegen sie nicht erhoben werden dürfe. Daraufhin nahm der Kleine Rat seine Ausweisungsverfügung vorläufig zurück.¹⁾

Neues Niederlassungsgesetz.
Versuch
der Judenwegweisung.

Am 7. August 1815 hatte die Tagsatzung nach langem Hader den neuen Bundesvertrag beschworen, der über die wichtige Frage der Niederlassung, der Gewerbe- und Kulturfreiheit stillschweigend hinwegging und der kantonalen

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q, Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 2., 9., 16., 23. August, 15. November 1815, des Kleinen Rats vom 12., 30. August, vom 2., 30. September, vom 28. Oktober 1815.

Einige andere, hiehergehörende Angelegenheiten sind mehr untergeordneter Art:

Samuel Wahl, der wegen Abwesenheit und schwerer Krankheit keine Einquartierung hatte aufnehmen können, muss deswegen eine ausserordentliche Steuer von 10 Louis d'or entrichten, an der, ungeachtet ärztlicher Zeugnisse, festgehalten wird. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 5. und 12. November 1814. Kirchenakten Q).

Zwei Söhne des Isaac Braunschweig und Leopold Schwob, die nach ihrer Verheiratung ohne Immatrikulationsscheine bei ihren Eltern wohnen, werden trotz der Fürsprache der französischen Botschaft ausgewiesen. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 4. Februar, 1. März, 15. März 1815).

Simon, Bernhard und Benjamin Wolff sowie Samuel Wahl waren des Wuchers und der schlechten Buchführung bezichtigt. Eingehendere Untersuchungen ergaben, dass in allen diesen Fällen von wirklichen Verfehlungen nicht die Rede sein konnte und die vom Stadtrat beantragten Wegweisungen nicht ausgesprochen werden durften. (St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 18. Februar und 29. April 1815).

In anderen Fällen nehmen sich die kantonalen Behörden im Gegensatz zum Stadtrat der Juden an. Die Niederlassung, die der Kleine Rat in Widerspruch zum Stadtrat dem Elias Picard am 27. September 1815 erteilte, ist bereits erwähnt. — Zwei Juden sind an den Pranger gestellt und dabei mit faulen Eiern beworfen und sonst misshandelt worden. Der Kleine Rat entrüstet sich darüber ernstlich und erteilt der Polizei einen strengen Verweis. — Gegen Moses Uhlmann, der ohne Erlaubnis gewirtet haben soll, inszeniert der Kleine Stadtrat ein förmliches Inquisitionsverfahren und beantragt dessen Wegweisung. Der Kleine Rat rügt auf den Antrag des Justizkollegiums das angewandte Verfahren scharf und lehnt den Antrag des Stadtrats ab. (St.-A. B. Kirchenakten Q Juden, Stadtratsprotokolle vom 7. September 1814, Kleinratsprotokolle vom 27. September 1815, vom 24. Juli 1814, vom 4. September 1816, Straf und Polizei, S 7). Weitere, weniger wichtige Kasuistik soll übergangen werden.

Souveränität den weitesten Spielraum gewährte.¹⁾ Im gleichen Jahr regelte der Wiener Kongress die internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft. Nun hielt man in Basel, im Sinne eines früheren Beschlusses, „die Lage des Vaterlandes“ für genügend geklärt, um die aufgehobene Entscheidung über die Judengemeinde wagen und treffen zu können. Am 23. Dezember 1815 verlangte der Stadtrat neuerdings deren Wegweisung. Die Judenschaft, die von der ihr drohenden Gefahr vernommen hatte, richtete ihrerseits ein eindringliches und demütiges Bittgesuch an die Behörde, in dem sie ihren Befürchtungen Ausdruck verlieh und in warmen Worten bat, den niedergelassenen, christlichen Franzosen gleichgestellt zu werden. Das ganze Material wurde dem Staatsrat überwiesen, der einen Gesetzesentwurf „Ueber die Niederlassungen“ ausarbeitete. In dem beigegeführten Ratschlage wird die Judenfrage eingehend erörtert. Hinsichtlich der Juden, heisst es, seien Ausnahmebestimmungen am Platze. Man müsse auf den Wunsch, sie zu entfernen, Rücksicht nehmen. Sie seien zwar auf Grund des französischen Allianzvertrages²⁾ niedergelassen, aber trotzdem könne man sie nicht den christlichen Franzosen gleichstellen. Sie seien ja (Anspielung auf das „infâme décret“) auch in Frankreich selbst in ihren Rechten beschränkt. Jedenfalls lägen in ihren Verhältnissen genügende Gründe, um sie aus der Stadt zu entfernen und so einem Uebel abzuhelpfen, das nicht entstanden wäre, wenn in der Bürgerschaft mehr Gemeingeist geherrscht hätte. Man möge aber mit Billigkeit vorgehen und die erforderliche Zeit zur Auswanderung zugestehen. Den von der städtischen Behörde mit grellen Farben aufgetragenen, übertriebenen Beschwerden

¹⁾ Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814—1848 von Wilhelm Fetscherin, Bern 1874/76, II, S. 695 f.

²⁾ Die Existenz des Allianzvertrags wurde bei dem ganzen Vorgehen unangenehm empfunden. Bestand er weiter zu Recht, so bedeutete dieses eine Vertragsverletzung. Man frug darum bei verschiedenen Kantonen an, ob sie diesen Vertrag noch für verbindlich hielten oder nicht. Die Antworten fielen ungleich aus. Am interessantesten war diejenige Freiburgs, das die Ansicht äusserte, der aus der Revolutionszeit stammende Vertrag falle selbstverständlich dahin und die Beziehungen zu Frankreich seien nach dem Uebereinkommen einzurichten, das im Jahre 1777 mit dem erlauchten Königshause der Bourbonen abgeschlossen worden sei (St.-A. B. Niederlassung A 1).

und dem Antrag auf sofortige Ausweisung¹⁾ könne man nicht beipflichten. Es wird vorgeschlagen, den Juden ihre Bewilligungen für eine gewisse Zeit zu verlängern, dabei aber festzusetzen, dass nach einer Anzahl von Jahren jegliche jüdische Niederlassung aufgehört haben müsse und in Zukunft keine neue bewilligt werden dürfe.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Grossen Rat in Beratung gezogen. Die Diskussion ist weder in den Protokollen noch durch die Presse überliefert. Es ist darum nicht möglich, zu sagen, ob sich nicht auch Stimmen zugunsten der Juden erhoben haben. In dem neuen Gesetz über die Niederlassungen vom 19. Mai 1816 fanden die mitgeteilten Erwägungen ihren Ausdruck in dessen Art. 6, der bestimmt:

„Den in der Stadt sowohl als in den Landbezirken dormalen mit obrigkeitlicher Bewilligung haushäblich sich aufhaltenden Juden kann nach vorausgegangener Revision, wenn sie den hievor bestimmten Erfordernissen Genüge leisten, die Niederlassung und Gewerbsbewilligung um drei Jahre verlängert und dann auch in Berücksichtigung der Umstände auf gleiche oder kürzere Zeit erneuert werden; jedoch wird festgesetzt, dass nicht nur künftighin keine neuen Niederlassungsbewilligungen Juden erteilt, sondern dass auch alle bestehenden, welche bei der Revision eine Verlängerung erhalten haben, längstens innert den nächsten sechs Jahren gänzlich erloschen sein sollten.“²⁾

Mit möglichster Schonung in der Ausführung, ein wahres Paradigma für das *suaviter in modo*, sollte mit diesem Beschluss, dessen grundsätzliche Festigkeit deutlich zum Ausdruck gelangt, der dritten Basler Judensiedelung nach ungefähr zwanzigjährigem Bestande ein Ziel gesetzt werden. Die unablässigen Bemühungen des Stadtrats schienen ihren Zweck erreicht zu haben. Die Periode der Restauration, die in der

¹⁾ Die verschiedenen Memoriale des Stadtrats an den Kleinen Rat sind in dem Faszikel „Niederlassung A 1“ vereinigt. Wie schon angedeutet, zeichnen sie sich durch eine für eine Behörde ganz ungewöhnliche, masslose und heftige Sprache aus. Ueber die jeweilige Zusammensetzung des Stadtrats vgl. die „Regimentsbüchlein“ der entsprechenden Jahre.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten, Niederlassung A 1, Kleinratsprotokolle vom 23. Dezember 1815, Grossratsprotokolle, Sitzung vom 17. Juni 1816, fol. 199, Basler Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 124 f.

Geschichte mit Recht auch diejenige der Reaktion genannt wird, bringt dem Judentum vielerorts neuerdings schwere Einschränkungen, zu eigentlichen Ausweisungsbeschlüssen gegen organisierte Gemeinschaften wie in Basel, hat man sich, ausser in den freien Hansastädten Bremen und Lübeck, in den zivilisierten Teilen Europas doch nicht entschliessen mögen.¹⁾

Um diese Zeit fand nach Art. 7 des neuen Niederlassungsgesetzes eine Zählung der Fremden nach den zwei Rubriken der Gewerbetreibenden und der ohne Gewerbe Angesessenen statt. Unter den Franzosen der ersteren Art fanden sich 31 jüdische Familienväter, die verschiedenen Zünften, den Hausgenossen oder der Schlüssel- oder der Safran-, einer auch der Schneidernzunft zugeteilt waren. Im Jahre 1814 waren es ihrer 41 gewesen. Sie hatten sich somit in zwei Jahren um etwa 25% vermindert. Unter den nicht gewerbetreibenden Franzosen sind Juden nicht aufgeführt.²⁾

Schon vor den geschilderten Basler Verhandlungen hatte der französische Botschafter sich bei dem eidgenössischen Vorort Zürich über die Hindernisse beklagt, welche den Franzosen bei ihrer Ansiedelung in einzelnen Kantonen bereitet würden. Da das neue Basler Gesetz auch den nichtjüdischen Fremden vielerlei Beschränkungen auferlegte, gab es dem Vertreter Frankreichs wiederholte Veranlassung, vorstellig zu werden. Die Angelegenheit gelangte vor die Tagsatzung, die darüber vom 12. August 1818 ab längere Zeit debattierte.

Intervention
Frankreichs.

¹⁾ Philippson, a. a. O. Buch II, Kap. I und III und S. 89 f.

Einige vergleichende Daten mögen hier Platz finden. Genf als neues, selbständiges Bundesglied, beschränkte ungefähr gleichzeitig die seit 1783 mit Erlaubnis des Herzogs von Savoyen in Carouge angesessenen Juden. (Jost, Neuere Geschichte der Israeliten, Berlin 1847, II, S. 237). — Jüdische Ansiedelungen lassen sich dafür damals zum erstenmal in La Chaux-de-fonds nachweisen, obschon Neuenburg an der Tagsatzung erklärt hatte, dass es sich gegen die Juden immer ablehnend verhalten werde, „dont il regarde l'établissement comme infiniment préjudiciable“. (Wolff J. Notice historique sur la communauté israélite de La Chaux-de-fonds, La Chaux-de-fonds 1896, p. 8 s. Tagsatzungsabschiede 1819, S. 175.) — Neben Frankreich wohl am liberalsten behandelte die Juden während der Restauration das Grossherzogtum Baden, das ihren Kultus organisierte und ihnen nahezu Gleichberechtigung verlieh (Philippson, a. a. O., S. 100).

²⁾ St.-A. B. Niederlassung F 6, I, L 6.

Der bestrittenste Punkt betraf die Frage der Giltigkeit des schweizerisch-französischen Allianzvertrags vom Jahre 1803. Während französischerseits daran festgehalten wurde, dass er weiter wirksam bleibe, bezeichneten ihn die Vertreter der schweizerischen Stände als einen durch Gewalt erzwungenen Akt, der mit dem Sturz Napoleons hinfällig geworden sei. In mehreren Zuschriften beharrt Graf Talleyrand auf seinem Standpunkt, legt dar, dass neuen Gesetzen keines Falles rückwirkende Kraft verliehen werden dürfe und stellt eventuelle Repressalien in Aussicht. Auf Grund eines Kommissionsberichtes vom 26. August 1818 fasste die Tagsatzung drei Konklusa, das heisst für die Kantone verbindliche Beschlüsse, deren wichtigster Inhalt dahin lautete, dass den neuen Verfügungen in der Tat keine rückwirkende Kraft zuzusprechen sei, dass somit der Niederlassung von Franzosen, die infolge früherer Verhältnisse in der Schweiz wohnten, nichts entgegenstehe. Ein Jahr später (2. September 1819) bestätigte sie diesen Entscheid und empfahl den Kantonsregierungen, Frankreich in freundschaftlicher Weise entgegenzukommen.¹⁾

In Basel war inzwischen gemäss Art. 5 und 6 des Gesetzes vom Juni 1816 den jüdischen Familienvätern die Niederlassungsbewilligung zweimal um je drei Jahre verlängert worden, beim zweiten Male führte der dem Stadtrat vorgelegte Kommissionsbericht aus, es seien zwar fast alle Petenten Kleinhändler, die den Bürgern Abbruch zufügten, in den letzten Jahren seien aber sozusagen keine Klagen gegen sie eingegangen²⁾ und keiner derselben falle der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last, was man von den anderen Fremden nicht sagen könne. Die zweite Verlängerung, die am 26. April 1820 gewährt wurde, bestimmte den Januar 1823 als definitiven Endtermin jeglicher jüdischen Nieder-

¹⁾ St.-A. B. Niederlassung A, 1, L 6. — Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1814—1848 von Wilhelm Fetscherin, Bern 1874/76, II, S. 35 f. — v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche, Bern und Zürich 1849, II, S. 44 f.

²⁾ Bei den Akten befindet sich nur eine Beschwerde gegen Benjamin Wolf, der sich für die Vermittlung eines Darlehens eine zu hohe Gebühr hatte zahlen lassen. Er wurde vom Rat um 6 Louis d'or gebüsst. (Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 26. und 30. Juli 1817).

lassung und entsprach wohl dem Gesetze von 1816, bedeutete aber eine Ignorierung der seither ergangenen Tagsatzungsbeschlüsse. Dies betonten auch die Basler Juden in ihrer Kollektiveingabe vom 4. Mai 1820, in welcher sie die zeitlich beschränkte Zulassung ablehnten und die gleichen Rechte beanspruchten wie alle anderen Franzosen. In völliger Verkennung der Sachlage beschloss hierauf der Stadtrat ganz kurz, „können MHGAH in dieses Begehren nicht eintreten.“ Mehr fruchtete eine fast gleichzeitige Reklamation bei dem französischen Botschafter, auf dessen Intervention und Drohung hin der Kleine Rat antwortete, dass eine Revision des beanstandeten Gesetzes im Gange sei.¹⁾

Tatsächlich hatte der Grosse Rat bei Entgegennahme der Tagsatzungsbeschlüsse im Oktober 1818 den Auftrag erteilt, darüber zu berichten, wie das neue Niederlassungsgesetz mit ihnen in Einklang zu bringen wäre. Am 13. Juni 1820 war ein erster Gesetzesvorschlag hierüber aus nicht ersichtlichen Gründen zurückgewiesen worden. Neue Vorschläge wurden am 4. Dezember 1820 vorgelegt. In ihnen wurde anerkannt, dass der Art. 5 des Niederlassungsgesetzes mit den seitens der Eidgenossenschaft eingegangenen Verpflichtungen in Widerspruch stehe, dass die Juden wie die andern Franzosen behandelt werden müssten und darum jene Bestimmung aufzuheben sei. Am 7. November 1821 beschloss der Grosse Rat demgemäss und annullierte damit den darin enthaltenen Ausweisungsbeschluss.²⁾ So war das Schlimmste, was die Juden befürchteten, die Zerstörung ihres häuslichen Herdes, für einmal abgewendet. Der Vorstoss, der ohne materiellen Grund, nur unter dem Eindruck alter, tiefsitzender Antipathien auf Betreiben des Kleinen Stadtrats gegen sie unternommen worden war, war zu nichte gemacht, das gegen sie erlassene Niederlassungsverbot hatte sich als ein Versuch mit unzulänglichen Mitteln erwiesen, der, ein Zeugnis staatsmännischer Kurzsichtigkeit, die eigene Kraft überschätzte und die internationalen Verpflichtungen nicht in Rechnung gestellt hatte.

Zurücknahme
der Ausweisung.

¹⁾ Kirchenakten Q, Stadtratsprotokolle vom 23. Juni 1819, 5. April, 26. April, 17. Mai 1820, Kleinratsprotokolle vom 20. und 27. Mai 1820.

²⁾ St.-A. B. Grossratsprotokolle des Datums, Niederlassung L 6.

Den begleitenden Umständen nach war aber diese Er-rungenschaft nur ein Augenblicks- und Teilerfolg und bot zum Jubeln keine Veranlassung. Denn das bereinigte Niederlassungsgesetz vom 7. November 1821¹⁾ setzte in seinem Art. 2 fest, dass für alle nicht eingebürgerten Einwohner die Niederlassungs- und Gewerbebewilligungen von 6 zu 6 Jahren erneuert werden könnten, dass aber — und das war für die Juden der springende Punkt — eine solche Erneuerung sich nie auf die Kinder eines verstorbenen Ein-sassen ausdehnen dürfe. Waren vielleicht auch die stillen Absichten gegenüber dem christlichen Teil der ausländischen Bevölkerung nicht so ablehnend wie gegenüber den Juden, so bekunden diese und einige andere Einschränkungen doch die deutliche Absicht, das nicht baslerische Element langsam aussterben zu lassen und seinen Ersatz durch Nach-wuchs zu verhindern. Es ist nicht zu verwundern, dass auch unter den christlichen Niedergelassenen dieses Gesetz, ein charakteristisches Produkt der Restaurationszeit, viel böses Blut erzeugte. Ein ausgesprochener, mittelalterlicher Geist der Abschliessung tritt darin zu Tage, dessen Ueberwuchern nur durch eine rechtzeitig einsetzende fortschrittliche Ent-wicklung ein Damm entgegengesetzt werden konnte.

Neue Verträge
mit Frankreich.

Für die nichtjüdische Bevölkerung brachte ein neuer französischer Handels- und Niederlassungsvertrag die Ver-besserung ihrer Lage. Bereits während der Verhandlungen über den alten Allianzvertrag während der Jahre 1818/19 hatte man sich beidseitig geneigt gezeigt, über eine neue Vereinbarung, die alle anhängigen Fragen regeln sollte, Besprechungen einzuleiten. Die Beratungen zogen sich vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1827 in die Länge und die Frage der Judenniederlassungen gab dabei zu weitläufigen Erörterungen Veranlassung. Mit Bezug auf sie wurde in der Sitzung vom 17. Mai 1821 schweizerischerseits ausein-andergesetzt, dass die Kantone nicht in der Lage seien, ihre Gesetzgebung, welche die Juden aus dem Niederlassungs-verhältnis ausschliesse, fremder Gesetze wegen aufzugeben, um so weniger als keine Niederlassungen von Juden aus der Schweiz in Frankreich stattfänden. Die freie Nieder-

¹⁾ Basler Gesetzessammlung V, S. 148 f.

lassung sollte auf die französischen Christen beschränkt bleiben. Würde aber diese klare Fassung in dem geplanten Staatsvertrag einen unüberwindlichen Stein des Anstosses abgeben und von Frankreich nicht genehmigt werden, so sei dieser Punkt ausserhalb des Vertrags in genügender Weise festzustellen. Früher erworbene Rechte, also die Niederlassungen aus der Mediationszeit, sollten ungeschmälert weiter anerkannt werden. Die Sache blieb während der nächsten Jahre anhängig, ohne irgendwie vorzurücken. Ein zweimaliger Wechsel der Botschaftsbesetzung trug zu dieser Verzögerung bei. Erst im Juli 1826, nachdem Baron de Rayneval accreditiert worden war, wurde wieder lebhafter unterhandelt. Von französischer Seite wurden jetzt spontan über die Unzulässigkeit neuer Niederlassungen französischer Juden in der Schweiz beruhigende Erklärungen abgegeben und damit das wesentliche Hindernis des Vertragsabschlusses beseitigt. Im Juli 1827 wurde das neue Uebereinkommen, dem 16 Stände, unter ihnen Basel, beigetreten waren, ratifiziert. In dessen Artikel ist zwar ganz allgemein von den Franzosen die Rede, die sich unbehindert niederlassen könnten, in einer Note des Botschafters an die Tagsatzung vom 7. August 1826 (Beilage XIX) ist aber erläuternd ausgeführt, dass jene Bestimmung den Franzosen nur diejenigen Rechte verleihe, welche jeder Stand den Angehörigen der anderen Kantone zubillige, anders ausgedrückt, in denjenigen Kantonen, in welchen grundsätzlich keine Juden und also auch keine jüdischen Angehörigen anderer Kantone zugelassen werden, dürfen auch die französischen Juden diese Vergünstigung nicht beanspruchen. In praxi bedeutete diese Auslegung, die als „Rayneval'sche Erklärung oder Note“ bezeichnet wird, die Anerkennung der bestehenden Niederlassungsverbote.¹⁾

Rayneval'sche
Erklärung.

¹⁾ Repertorium der Abschiede von 181~~8~~⁴—1848, S. 41 f. Tagsatzungsabschiede von 1821, S. 108 f., S. 112, Tagsatzungsabschiede 1826, S. 100, 104, 105. — St.-A. B. Frankreich E 2.

Die Rayneval'sche Note spielt während der nächsten Jahrzehnte bei allen Diskussionen über die Stellung der Juden eine so wichtige Rolle, dass wir sie nach dem Repertorium der Abschiede 1814—1848 II, S. 926 f. in gekürzter Form als Beilage XIX wiedergeben zu sollen glaubten. Bei L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, Zürich 1839, Bd. I, S. 764 f. ist

Die Zusatznote zum Vertrag von 1827 zeigt, dass für einmal Frankreich seinen bisherigen liberalen, die Gleichheit der Konfessionen vertretenden Standpunkt aufgegeben hat. Zweifellos hängt die Entwicklung der ganzen Angelegenheit mit den rückschrittlichen Tendenzen zusammen, die, worauf schon hingewiesen wurde, unter Karl X und seinem Ministerium Villele die Regierungstätigkeit charakterisierten, und im Gefolge derer die französischen Juden sich auch im eigenen Lande manche Zurücksetzung gefallen lassen mussten.¹⁾

Verhalten
Basels.

In Basel verständigte der Kleine Rat den Stadtrat von dem Abschluss des neuen Vertrags und hob dabei die Schlüsse, die daraus mit Bezug auf die Rechte der Juden zu ziehen waren, ausdrücklich hervor. Eine neuerlich vorgenommene Zählung der französischen Einsassen ergab, dass in der Stadt selbst 22, in Liestal und Sissach je 1 jüdische Familien wohnten. Etwas später wurde dem Botschafter Frankreichs eine Zusammenstellung der Basler Gesetze und Verordnungen über das Niederlassungswesen übermittelt und dabei, ohne dass solches in ihnen offen ausgesprochen gewesen wäre, beigefügt: „Soll in Folge bestehender Verordnung keinem Juden und wenn er auch ein Schweizerbürgerrecht dartun könnte, eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, welche Bestimmung jedoch auf die dormalen im Kanton niedergelassenen Israeliten keinen Bezug hat.“²⁾

das Schriftstück in extenso abgedruckt. Wegen der besondern Folgen derselben für den Kanton Aargau siehe Haller, a. a. O. S. 67 f.

Ueber angebliche geheime Abmachungen, die gleichzeitig getroffen worden sein sollen, vgl. bei Halphen, a. a. O. Note 1, Verhandlungen der französischen Deputiertenkammer vom 25. Mai 1846.

Ein nachträgliches Studium der französischen Aktengrundlage zur Rayneval'schen Note (Archives du ministère des affaires étrangères. Correspond. de Suisse T. 513, p. 65, 67, 144, 224, 327) hat nichts wesentlich Neues ergeben. Der damalige Minister des Auswärtigen, Damas, schreibt an de Rayneval, dass der König zwar zwischen seinen Untertanen keine konfessionellen Unterschiede gemacht wissen wolle, er stimmt aber schliesslich dazu, dass die Juden von der Niederlassungsfreiheit ausgeschlossen würden. Nur sollte diese Tatsache nicht in dem Vertrag selbst festgestellt werden, sondern in einem Zusatz, den man anfänglich geheim halten wollte.

¹⁾ Philippson, a. a. O. S. 235.

²⁾ St.-A. B. Niederlassung L 6. Kleinratsprotokolle vom 10. September 1828.

Die gegenüber den Juden zu befolgende Politik war nun auch auf internationalem Wege geregelt. Während der neue schweizerisch-französische Vertrag den christlichen Franzosen bedeutende Milderungen des Niederlassungsgesetzes brachte und sie in der Hauptsache den Kantonsbürgern gleichstellte, lastete die unverminderte Schwere desselben auch weiterhin auf den Juden.¹⁾ Bei alledem ist auffallend, dass die Sachlage von diesen selbst nicht ohne Optimismus beurteilt zu werden schien. Denn nur so kann man sich die damals erfolgten zahlreichen Hauskäufe derselben erklären, die, da sie nach dem Niederlassungsgesetz von 1821 (Art. 8)

¹⁾ Zur Erhärtung dieser Tatsache mögen einige Beispiele angeführt werden:

Alexander Wahl hatte am 24. April 1822 vom Kleinen Rat entgegen den dringenden Vorstellungen des Stadtrats eine Aufenthaltsbewilligung von 6 Monaten erhalten, um nach dem Tode seines Vaters seiner Mutter bei der Ordnung des Nachlasses behilflich zu sein. In Uebereinstimmung mit dem Stadtrat wurde eine Verlängerung dieser Bewilligung am 19. Oktober 1822 abgelehnt und auch eine Befürwortung der französischen Botschaft nicht berücksichtigt. (Kleinratsprotokolle vom 17. April, 27. April, 5. und 19. Oktober 1822, 14. Mai 1823.)

Von vorneherein abgewiesen wurde 8 Jahre später ein ähnliches Gesuch des Baruch Wahl, eines Bruders des Vorgenannten, der ebenfalls eine erfolglose Korrespondenz der französischen Botschaft veranlasst hatte. (Kleinratsprotokolle vom 4. November 1829 und 30. Januar 1830.)

Alexander und Baruch Wahl sind diejenigen, welche in den Jahren 1835/36 dem zwischen Frankreich und Baselland spielenden „Wahl'schen Handel“ den Namen gaben.

Dem Salomon Wolf, dem Sohne des in Basel wohnhaft gewesenen und hier verstorbenen Benjamin Wolf, der sich nach seiner Verheiratung um eine Niederlassungsbewilligung beworben hatte, wurde eine solche verweigert. (Kleinratsprotokolle vom 26. und 30. August, 9. September 1826.)

In dem Falle des Bonifacius Wolf, für welchen als für den Vorsänger der Gemeinde die damaligen Vorsteher Salomon Coschelsberg und Naphtali Braunschweig eintraten, drückt sich der Stadtrat in seinem Gutachten besonders deutlich aus: „Sollte die nachgesuchte Bewilligung zugestanden werden, so erhält damit eine neue Judenfamilie gegen das Gesetz den hiesigen Aufenthalt auf vielleicht lange Zeit, da im Gegenteil wir, auf das Gesetz gegründet, die Hoffnung hegen, es müsse die seit Jahren niedergelassene Judenschaft nach und nach aussterben.“ Der Kleine Rat erkannte in dieser Sache „finden MHGAH, dass nach dem Gesetz keine neue Niederlassungsbewilligung mehr an israelitische Glaubensgenossen erteilt werden könne.“ (St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 24. März 1827.)

Schulbesuch auswärtiger israelitischer Kinder wurde abwechselnd erlaubt und verboten. (St.-A. B. Stadtratsprotokolle vom 30. März und 26. April 1826.)

zulässig waren, vom Kleinen Rat, entgegen einem Votum des Stadtrats, fast ausnahmslos bewilligt wurden.¹⁾

Kleinere
Begebenheiten.

Neben den Niederlassungsfragen bietet die Geschichte der Basler Juden während der Restaurationsperiode nur wenig bemerkenswerte Tatsachen.

Am 22. März 1816 wird Herz Bloch von Kirchen, der in der Stadt verhaftet worden war, an Baden ausgeliefert. Er hatte einen reisenden Glaubensgenossen überfallen, tödlich verletzt und beraubt. Er wurde am 10. November 1816 in Lörrach enthauptet.²⁾

Auf Anregung des Stadtgerichts verfügte der Kleine Rat am 29. Dezember 1821, dass in Zukunft auch bei Sterbefällen von Juden die Gerichtsbehörden gleich verfahren sollten wie bei denjenigen anderer Fremden. Die Judenvorsteher sollten verpflichtet sein, jeden Todesfall anzuzeigen, damit die amtliche Inventur vorgenommen werden könne. Bis dahin hatten sich die Behörden weder um die jüdischen Todesfälle noch um die Ordnung der betreffenden Hinterlassenschaften irgendwie gekümmert.³⁾

Im Jahre 1824 waren von dem Tribunal in Altkirch wegen Wuchers drei in Basel wohnhafte Juden, Samuel Braunschweig, Josua und Samuel Wahl, ersterer zu einer längeren Haft- und Geldstrafe, die zwei letzteren nur zu Geldstrafen verurteilt worden. Der procureur du roi verlangte von den Basler Behörden die Auslieferung Braunschweigs, die nach längeren Beratungen und nachdem das Justizkollegium sein Gutachten in ablehnendem Sinne erstattet hatte, verweigert wurde. Dagegen wurden alle drei Genannten unter Gewährung einer Frist von 6 Monaten, die zur Ordnung ihrer Angelegenheiten dienen sollte, ausgewiesen. Die beiden Gebrüder Wahl rekurrirten wiederholt gegen diesen Ent-

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 20. November 1822, 22. Februar 1826, 4. Dezember 1827, 27. Februar, 1. Oktober 1830, 14. Mai 1831.

Ausnahmsweise abgelehnt wird das Gesuch des Moses Maus in Liestal, „dessen Niederlassung nach seinem Tode erlischt“, auf besonderen Wunsch der Gemeinde Liestal hin. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 16. September 1826.)

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 22. März 1816, Baden F 3.

³⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 10. September, 29. Dezember 1821. Kirchenakten Q.

scheid und veranlassten zuletzt eine Intervention der französischen Botschaft, der Rat liess sich aber nicht umstimmen.¹⁾

Im Jahre 1820 entstanden Streitigkeiten innerhalb der israelitischen Gemeinde. Ein Mitglied derselben, Isaac Wahl, beklagte sich über angeblich ihm zugefügtes Unrecht, über Gewalttätigkeit und übertriebene Besteuerung bei P. LaRoche, der aus privater Initiative mit einem vom 23. Juni 1820 datierten Schreiben Wahl an den Bürgermeister Wenk empfahl und letzteren aufforderte, Ordnung zu schaffen. In den Protokollen ist über die Angelegenheit nichts vermerkt, eine Folge scheint ihr demnach nicht gegeben worden zu sein. Wahrscheinlich wurden aber in der Sache Erkundigungen eingezogen und so den Akten zwei Schriftstücke beigefügt, von denen das eine die Budgetaufstellung der Gemeinde pro 1820 wiedergibt, das andere wohl die ältesten überlieferten Statuten derselben darstellt, die in Gestalt einer gegenseitigen Verpflichtung von allen Gemeindemitgliedern mit Ausnahme der Gebrüder Wahl unterzeichnet sind.²⁾

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 2. Juni, 10. Juli, 31. Juli 1824, 26. Januar 1825. Kirchenakten Q, Niederlassung P 1, Buchstabe W. Vgl. Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 105 f.

²⁾ Die Budgetaufstellung lautet folgendermassen:

Ausgaben:			
	Franken	Btzn.	Rappen
für unser Bethaus laut einem desshalb ausgefertigten Accord	400.—		
für das Bad	240.—		
Jährliches Gehalt unseres Vorsängers	200.—		
Dem Rabbiner von Hegenheim	66.—	7	
Einer allhier wohnhaften, armen Wittfrau	133.—	3	3
Der Frau des Herrn Neuenschwanders, um an Feiertagen die Lichter zu besorgen	24.—		
Der Unterhalt der Lichter	ca 60.—		
Total	Fr. 1124.—		3 Rpn.
Einnahmen:			
für die Plätze im Bethaus werden jährlich erlöst	656.—		
durch den Verkauf der zehn Gebote etc.	ca 700.—		
Total	Fr. 1356.—		

Erläuternd ist bemerkt, dass das Bethaus mit dem Bade in keiner Verbindung stehe. Trotzdem mehrere Mitglieder letzteres nicht benützen, tragen sie dem Frieden zu lieb doch zu dessen Kosten bei. Der Vorsänger wurde früher aus dem Ertrag einer den Vermögensverhältnissen der Mitglieder angepassten Steuer besoldet.

Das zweite Schriftstück bestimmt, wie die Synagogenplätze verteilt werden, verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrags an die Armen-

Vereine zur
Judenbekehrung

Während der Restaurationsperiode nahm in Basel sowohl wie in der übrigen Schweiz das religiöse Leben der christlichen Bevölkerung besondere, durch warmen Glaubenseifer ausgezeichnete Formen an, die zu mannigfachen Vereinsbildungen anregten. Ihrer aller vornehmlicher Zweck war Ausbreitung und Stärkung des Christentums. Mit Vorliebe wandte sich ihr Interesse den Juden zu. Der um das Missionswesen viel verdiente Christian Friedrich Spittler richtete bereits 1812 in seinem eigenen Hause „Zum Fätkli“, Stapfelberg 2 und 4, eine Judenschule ein, und im Oktober 1820 gründete er den „Verein zur Förderung des Christentums unter den Juden“, an dessen Stelle am 12. Dezember 1830 der heute noch bestehende „Verein der Freunde Israels“ getreten ist. Dieser steht neben der im Jahre 1808 ins Leben gerufenen Londoner „Gesellschaft für Ausbreitung des Evangeliums unter den Juden“ an hervorragender Stelle unter diesen Organisationen.¹⁾

Von dem „Verein zur Erziehung und Versorgung israelitischer Kinder“, dessen Vorsteher Pfarrer von Brunn war, melden die Ratsverhandlungen seit 1827. Jedenfalls im Anschluss an dessen Wirksamkeit ist in den folgenden Jahren, nachdem die Protokolle seit dem 6. Juli 1782 darüber geschwiegen hatten, wiederholt von jüdischen Proselyten die Rede. Weder der Stadtrat noch der Kleine Rat stehen dieser Tätigkeit sympathisch gegenüber. Ersterer schreibt an letzteren: „Wir finden uns in dieser (ablehnenden) Ansicht bestärkt, da uns nicht unbekannt geblieben, welche Vorkehrungen E.W., unsere hochgeachtete Herren, gegen unnötige Proselytenmacherei und Bekehrungssucht an anderer Stelle kasse und zu eventuellen weiteren Abgaben. Es setzt ferner fest, dass ein Kassier zur Verwaltung der Gelder gewählt werden soll und dass diejenigen, welche ihre Beiträge nicht entrichten, mit dem „kleinen Bann“ zu belegen seien.

¹⁾ Joh. Kober, Johann Friedrich Spittler. Basel 1887, S. 83. Hadorn W., Geschichte des Pietismus in der schweizerisch-reformierten Kirche. Konstanz und Emmishofen 1901, S. 502. Heman F., Geschichte des jüdischen Volkes. Calw und Stuttgart 1908, S. 578. Idem, Der Verein der Freunde Israels in Basel während 50 Jahren. Basel 1881.

Als „Ein Basler Vorläufer des Zionismus“ kann Pfarrer Samuel Preiswerk bezeichnet werden, der seit 1838 in seiner Zeitschrift „Das Morgenland“ lebhaft für die Erwerbung Palästinas durch die Juden eintrat. Vgl. Ch. Lauer im Israel. Wochenblatt für die Schweiz 1912, Nr. 31—34.

getroffen haben“. Die verschiedenen Bekehrungskandidaten, deren Aufenthalt und Taufe zu gestatten die Behörde je-weilen angegangen wurde, finden um diese Zeit ungleiche Berücksichtigung. Einzelne derselben werden zugelassen, andere abgelehnt. Oft geben sie zu diplomatischen Erkundigungen bei ihrem Heimatstaate (ein grosser Teil derselben stammt aus Bayern, einer aus dem Aargau) wegen ihrer späteren bürgerlichen Rechte Veranlassung.¹⁾

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 31. Januar 1827, Stadtratsprotokolle vom 14. Februar 1827. Kirchenakten Q.

In den Ratsprotokollen lassen sich Angaben über Judentäuflinge seit dem 25. September 1699 nachweisen. Eine Anzahl der dort angeführten und früherer Fälle ist zusammengestellt bei „Hans Rudolf Merian, Christliche Predigt, gehalten im Münster am 24. Juli 1740, als ein jüdischer Proselyt alda getauft wurde.“ Weitere Mitteilungen finden sich, von der Eingangs erwähnten, den Konzilsakten entnommenen Kasuistik abgesehen, in Basler Chroniken I, S. 122, Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten aus dem 17. Jahrhundert, Basel 1877, II, S. 106 f., Ulrich, a. a. O., S. 305 f., Wackernagel, a. a. O., S. 474 und 56*. Im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erweist sich der Rat bei diesen Veranlassungen fast immer sehr entgegenkommend. Die Proselyten werden für kürzere oder längere Zeit aufgenommen, beköstigt und meistens mit einem nicht unbedeutendem Zehrgeld (Viatikum) versehen. Einige erhalten Unterkunft im Collegium alumnorum und unterrichten die Studenten in der hebräischen Sprache, so Baruch Günzburger, ein aus Böhmen stammender, in Hegenheim wohnhafter Talmudjünger im Jahre 1740. Im allgemeinen handelt es sich um besonders tief gesunkene, verdorbene Individuen, die in der Taufe ein letztes Mittel erblicken, um sich über Wasser zu halten und denen es im Uebrigen mit dem Glaubenswechsel nicht sehr ernst ist, wenn auch nicht geläugnet werden soll, dass ausnahmsweise einmal bei mystischer Veranlagung und entsprechender Suggestion und Autosuggestion einer der Uebertretenden einem wahren, inneren Drang gefolgt sein mag. Listen der Täuflinge samt Einzelakten finden sich im Kirchenarchiv des St.-A. B. unter der Signatur S. 9.

Am 22. März 1713 beschloss der Rat die Errichtung einer Proselytenkammer, wie dies vorher Bern und Zürich schon getan hatten. Sie sollte kompetent sein, die sich Anmeldenden entweder mit einem Viatikum zu entlassen oder sie in den Schoss der Kirche aufzunehmen (St.-A. B. Kirchenarchiv S 5). Im Hause, unterer Heuberg 414, später Gernsberg 7, befand sich, entgegen anderweitiger Angabe, nicht die Proselytenkammer, sondern der Sitz des „Vereins der Freunde Israels“, bei dessen Ankauf die Handänderungssteuer erlassen worden war (St.-A. B. Kirchenakten R 3).

In der jüdischen Bevölkerung der Umgebung Basels hat sich die alte Tradition erhalten, dass seit dem Judenbrand des Jahres 1349, da viele Judenkinder dem Feuertod entzogen und getauft wurden (Wurstisen, Basler Chronik, 1850, S. 170), in manchen alten Basler Familien jüdisches Blut fliesse! Auch unter den Refugianten sollen sich, von dem feststehenden Beispiel Perez abgesehen, jüdische Beimengungen gefunden haben. In diesem Zusammenhang wäre ausserdem zu verweisen auf A. Burckhardt, die Eberler genannt Grünenzweig, diese Zeitschrift IV, S. 246 f. und IX, S. 174 f.

Regenerationsperiode.
Bedeutung.

Im Gegensatz zur „Restauration“, während der man auf die Wiederherstellung der alten Zustände hinarbeitete, bezeichnet man, wie bekannt, die Zeit von 1830–1848 in der Schweizergeschichte als die Periode der „Regeneration“, der Wiedergeburt, der Verjüngung. Unter dem anregenden Eindruck der französischen Julirevolution waren in einem grossen Teil der Eidgenossenschaft Bestrebungen hervorgetreten, die grundsätzliche Aenderungen der kantonalen Verfassungen sowohl als des Bundesvertrags im Sinne neuzeitlicher Anschauungen herbeiführen wollten. Zwar drangen die Bundesverfassungsentwürfe der Jahre 1832 und 1833, die in ihren Artikeln 36 und 30 allen Schweizern freie Niederlassung und freie Gewerbeübung zuerkannten,¹⁾ nicht durch, in einer grossen Anzahl von Kantonen traten aber Reformen in Kraft, die dem Volke einen wesentlich grösseren Anteil an den Regierungsgeschäften gewährleisteten als früher. Auch in Basel wurde sowohl im Jahre 1831 vor der Trennung des Kantonsgebiets als auch im Jahre 1833 nach diesem Ereignis²⁾ die Verfassung Revisionen unterzogen, einschneidendere Umformungen des Staatswesens dabei aber vermieden. Die strengen Niederlassungsbestimmungen gegen die Juden insbesondere blieben die alten. Das baldige Ende ihrer zusammenschmelzenden Siedelung war so, beim Ausbleiben eines Umschlags, mit Sicherheit vorauszusehen.

Einzel-
vorkommnisse.

Bagatellangelegenheiten erinnerten die Behörden immer wieder an ihre Existenz. Ein gewisser Gegensatz in den etwas freieren Ansichten des Kleinen Rats des Kantons und den beschränkten Anschauungen des Kleinen Stadtrats tritt bei deren Erledigung zeitweise zutage.

Entgegen einem Gutachten des Stadtrats und ohne Rücksicht auf die Einsprache einiger Bürger wurde dem Moses Ulmann im Juli 1835 gestattet, den Gasthof „zur Kanne“ zu erwerben. Zwei frühere Gesuche desselben, die ebenfalls Liegenschaftsübernahmen bezweckten, waren in den Jahren 1827 und 1829 erfolglos geblieben. Bei diesem Anlass wurde

¹⁾ Repertorium der Abschiede 1814—1848, I, S. 364 f., II, S. 719 f.

²⁾ Basler Gesetzessammlung, VII, S. 151, VIII, S. 49 f. Vgl. auch Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1913, II, S. 787 f.

auf Betreiben des Stadtrats festgesetzt, das, wenn ein Liegenschaftskäufer ein Jude sei, ein stadträtliches Gutachten über dessen Zulässigkeit eingeholt werden müsse. Auch in anderen Fällen von Handänderung, die Juden betrafen, entschied der Kleine Rat in Widerspruch zu den Anträgen des Stadtrats.¹⁾

Einer Anregung der Polizeidirektion bei jüdischen Sterbefällen, bei welchen bisher eine Leichenschau gefehlt hatte, eine genauere Kontrolle einzuführen, wurde in der Hauptsache keine Folge gegeben.²⁾

Akten über lärmende, jüdische Fastnachtsbelustigungen im Hause des Modewarenhändlers Wolf, wo man trotz der Ungunst der Zeiten heiter gestimmt zu sein schien, und mehrere langatmige Beschwerdeschriften des Joseph Bloch, der gegen die Verwaltung der israelitischen Gemeinde beim Amtsbürgermeister vorstellig wird und polizeiliche Untersuchungen veranlasst, sind unerheblicher Natur.³⁾

Dem Geldwechsler Samuel Brunschwig von Hünigen wurde der Gewerbebetrieb untersagt, obschon Wechselseusal Huber für ihn eingetreten war,⁴⁾ dem Viehhändler Haas aus

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 19. April, 27. Mai 1826, 29. April 1829, 19. Dezember, 26. Dezember 1835, 1. Mai 1839. Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 1. Mai 1839. Niederlassung M 1.— Moses Ulmann führte das Gasthaus „zur Krone“, das heutige „Hôtel Spalenhof“, Spalenvorstadt 5, bis zu seinem im Jahre 1857 erfolgten Tode. Am 3. Oktober 1855 wurde ein Gesuch, die Wirtschaft durch einen Lehrer Adler, den Verlobten einer der Töchter Ulmann, weiter führen zu lassen, abgelehnt, am 3. Januar 1856 und abermals am 24. Januar 1857 zwei Töchtern Ulmann gestattet, das Geschäft auf ihren Namen zu übernehmen (St.-A. B. Kleinratsprotokolle der entsprechenden Daten. Weinakten S 2). Gegen 1870 unter der Regie von Mülhäuser-Ulmann wurde das Gasthaus in den benachbarten „Engel“ verlegt, wo es bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts verblieb.

Judenwirtschaften betreffend ist nachzutragen, dass ein Gesuch des Samuel Picard um Zulassung einer solchen vom Stadtrat am 30. April 1823 abgewiesen wurde. Von 1831—1834 besass aber der gleiche Petent die Erlaubnis, Kuttelgässlein 1694 (heute Münzgässlein 20), eine Pintenwirtschaft zu führen. Als ihm dies später wieder verboten wurde, übernahm zum Schein ein Christ das Geschäft. Am 24. Oktober 1838 geht es mit obrigkeitlicher Erlaubnis wieder auf den früheren Inhaber über, nachdem ihm mit Rücksicht auf Dienste, die er während der Wirren von 1833 geleistet hatte, eine Bewilligung dazu erteilt worden war (St.-A. B. Protokolle des Kleinen Stadtrats der angegebenen Daten. Weinakten S 1.)

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 3. u. 13. April 1833.

³⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q.

⁴⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 27. Januar, 17. Februar 1847. Handel und Gewerbe. Wechsel X 1.

Rixheim, der in Riehen ein ausgedehntes Geschäft führte, wurde unter gewissen Vorbehalten aber bestätigt, dass ein gesetzliches Hindernis gegen seine Tätigkeit nicht bestehe.¹⁾

Anlässlich der Unruhen, die im Sundgau durch die Judenverfolgungen des Jahres 1848 hervorgerufen wurden, empfahl der eidgenössische Vorort Bern den Grenzkantonen und unter ihnen auch Basel, den jüdischen Flüchtlingen Asyl zu gewähren und sie womöglich in das Innere des Landes zu verbringen.²⁾

Abnahme
der Gemeinde.

Die eidgenössische Volkszählung des Jahres 1837 ergab die Anwesenheit von 13 jüdischen Familien mit einem Bestand von 126 Personen. Im Jahre 1815 waren es ihrer 35 Familien mit 198 Köpfen gewesen. Während die Gesamtbevölkerung der Stadt zwischen diesen zwei Terminen um ein Drittel zugenommen hatte, war die Zahl der Juden im gleichen Verhältnis zurückgegangen, „eine offenbare Folge der Beschränkungen in den Niederlassungsgesetzen für diese Religionsgenossenschaft“, wie es in dem Berichte heisst.³⁾ Wiederholte diese Feststellung nur zur Genüge Bekanntes. so wies sie die Juden doch neuerdings auf ihre missliche Lage hin und zeigte ihnen in eindringlicher Weise, dass sie entweder dem Eingehen ihrer Gemeinde mit Resignation entgegensehen oder aber sich aufraffen mussten, um, wenn immer möglich, eine Verbesserung ihrer gesetzlichen Wohnungsbedingungen zu erstreben.

Milderung der
Niederlassungs-
bestimmungen

Tatsächlich zeitigt das Jahr 1839 den ersten dahin zielenden Versuch. Am 14. August 1839 reichen, namens der in Basel niedergelassenen, französischen Israeliten, A. Ruef, Isaac Dreyfus und Raphael Moses Bicard dem Kleinen Rat eine Bittschrift ein des Inhalts, es möchte derselbe dem Grossen Rat eine Aenderung des Niederlassungsgesetzes

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 13. Februar 1847. Kirchenakten Q.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 4. März, 27. Dezember, 30. Dezember 1848.

An dieser Stelle sind als weitere Einzelheiten mit Prangerstellung verbundene Strafurteile gegen Juden einzufügen, die von Paul Burckhardt in seiner Darstellung dieser Zeit im Neujahrsblatt 1912, S. 46 mitgeteilt werden. (Vgl. Baselstädtisches Kantonsblatt 1834, 1, S. 16, 1834, 3, S. 255, 1836, 3, S. 128).

³⁾ St.-A. B. Volkszählung 1837, E I. — In einem Anhang zum Adressbuch von 1835 sind die „jüdischen Handel und Gewerbe treibenden Leute“ besonders zusammengestellt.

vom 7. Februar 1821 in dem Sinne vorschlagen, dass die Uebertragung der Gewerbsbewilligung eines niedergelassenen, israelitischen Familienvaters auf dessen Kinder, die nach Art. 2 jenes Gesetzes verboten war, in Zukunft gestattet sein sollte. Die Petenten begründeten ihre Eingabe in der Hauptsache mit dem allgemeinen Hinweis auf die zwischen Frankreich und der Schweiz in Niederlassungssachen herrschende Reziprozität, die allerdings durch die oben besprochene Rayneval'sche Erklärung vom 7. August 1826 eingeschränkt worden war. Der Kleine Rat wies das Gesuch zur Begutachtung zunächst an das Staatskollegium und auf des letzteren Antrag später auch an den Stadtrat. Die Sache zog sich so sehr in die Länge, dass die Juden am 25. Juli 1840 an sie erinnern zu sollen glaubten. In seinem ausführlichen Bericht setzt das Staatskollegium auseinander, dass das Niederlassungsgesetz mit Bezug auf die Juden wirklich schwere Härten enthalte, die man anderswo kaum begreifen würde, dass deswegen früher oder später diplomatische Verwicklungen mit Frankreich zu erwarten seien, bei denen man auf die Unterstützung der anderen, eidgenössischen Stände nicht zählen dürfe und kommt zu dem Schluss, es sei den Gesuchstellern zu entsprechen und ihrem Vorschlag gemäss an die gesetzgebende Behörde zu gelangen. Anders aber der Stadtrat, der entschieden gegen die Eingabe Stellung nimmt und an dem „abgeschlossenen System des Baseltädtischen Niederlassungswesens“ nichts geändert wissen will. Der Kleine Rat, der den Stadtrat offenbar nicht brusieren wollte, aber zu der Auffassung des Staatskollegiums hinneigte, wies die Frage zur erneuten Beratung an letzteres zurück. In gemeinsamen Besprechungen zwischen diesem und einer Delegation des Stadtrates einigte man sich darüber, dass zugunsten der Juden etwas geschehen müsse; nicht nur Recht, sondern auch Billigkeit verlangten dies; die Stadt dürfe nicht in den Ruf eines besonders harten Benehmens kommen; beharre man auf dem ablehnenden Standpunkt, so werde man um so schneller eine Krisis in der Niederlassungsfrage herbeiführen. Eine Gesetzesänderung dürfe aber deswegen nicht stattfinden, sondern der Stadtrat solle vom Kleinen Rat auf dem Verordnungsweg ermächtigt wer-

den, dem Gesuche der Petenten entsprechend zu verfahren. Demgemäss fasste der Kleine Rat in Erledigung der eingereichten Petition am 28. April 1841 folgenden Beschluss:

„Wollen MHGAH in Ausnahme von denjenigen Vorschriften hinsichtlich der Israeliten, welche im Schreiben des Kleinen Rats vom 3. November 1827 an den Stadtrat und in der am 10. September 1828 vom Kleinen Rat verfassten Zusammenstellung der Niederlassungsbestimmungen enthalten sind, den Stadtrat ermächtigen, den drei Petenten auf an ihn gelangendes Gesuch dahin zu entsprechen, dass einem in hiesiger Stadt geborenen und erzogenen und mit guten Leumden versehenen Sohne derselben eine selbständige Aufenthaltsbewilligung auf 6 Jahre erteilt werden könne, damit derselbe seinen Eltern bei ihrem bereits bestehenden Geschäft Hülfe leiste und sollten noch andere der gegenwärtig hier niedergelassenen Israeliten mit dem nämlichen Gesuch an den Stadtrat gelangen, so möge derselbe die ihm heute erteilte Ermächtigung ebenfalls in Anwendung bringen“.¹⁾

Mit dieser Verfügung war trotz aller Verklausulierung und trotzdem die Gesetzesänderung dabei umgangen war, in „das abgeschlossene Niederlassungssystem Basels“, wie es der Stadtrat nannte, eine kleine Bresche gelegt. Ohne dass es in den einzelnen Dokumenten deutlich ausgesprochen wäre, lässt sich zwischen den Zeilen lesen, dass es dem Staatskollegium, das damals den Amtsbürgermeister Frey, den Bürgermeister Karl Burckhardt, die Ratsherren Samuel Minder, A. Heusler und Peter Merian zu Mitgliedern zählte, nicht geringe Mühe kostete, um den Stadtrat einer weiter blickenden Politik zugänglich zu machen und dass dieser schliesslich nur unter Anwendung eines gewissen Druckes sich zu einem Kompromiss herbeiliess. Die französischen Beschwerden, von denen in den Gutachten die Rede ist, sind zwar damals noch nicht ergangen, aber die Erinnerung an die „Wahl'sche Angelegenheit“, bei welcher in den Jahren 1835/36 die französische Regierung gegenüber dem Kanton

¹⁾ St.-A. B. Entsprechende Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q, Niederlassung L 6. Die Mitteilung an die Petenten erfolgte in etwas abgeänderter, aber gleichsinniger Form.

Baselland sich der Juden in sehr energischer Weise angenommen hatte, liess voraussehen, dass über kurz oder lang von dieser Seite her diplomatische Interventionen zu gewärtigen seien.¹⁾

Eine erhebliche, materielle Bedeutung indessen konnte dem erlangten Zugeständnis keineswegs beigemessen werden. Die freie Niederlassung war nach wie vor ausgeschlossen, nur Söhne angesessener, jüdischer Familien, deren Tätigkeit im elterlichen Geschäft erforderlich war, konnten der neuen Vergünstigung teilhaftig werden. Der Stadtrat gedachte auch nicht, die Konzession, der er so widerwillig zugestimmt hatte, weitherzig anzuwenden. Von 1841—1847 erhielten nur je ein Sohn der Familien Moses Raphael Bicard, Isaac Dreyfus, Abraham Levy und Abraham Ruef im Sinne des Kleinratserkennnisses die Aufenthaltsbewilligung. Als der Musiklehrer Felix Ulmann, der zwar in Basel geboren und erzogen war, aber sich nicht an dem väterlichen Erwerbe beteiligte, darum einkam, wurde er veranlasst, seine Anmeldung zurückzuziehen; denn trotzdem er 1831 in der Bürgergarde gedient und auch seither Militärdienst geleistet hatte, wäre die Verweigerung sicher gewesen.²⁾ In gleicher Weise wurde ein Gesuch, das am 30. Mai 1845 Isaac Dreyfus für seinen Sohn Samuel einreichte, zurückgewiesen und in Beantwortung einer Beschwerde hierüber vom Stadtrat dargelegt, dass nach dessen Ansicht nur einem einzigen Sohne der gleichen Familie die Milderung des Niederlassungsgesetzes zugute kommen dürfe, nicht aber, was hier der Fall

¹⁾ Vgl. Baumgartner J. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen. Zürich 1854, Bd. II, S. 185 f. — Feddersen P. Geschichte der schweizerischen Regeneration. Zürich 1867, S. 224 f. — Wir haben die Sache auch in den Archives du ministère des affaires étrangères à Paris, Correspondance de Suisse, vol. 539, fol. 189 erwähnt gefunden. Merkwürdigerweise lehnt der Minister diesmal die Fürsprache ab und begründet seine Handlungsweise damit, dass er in dem Vorgehen der Petenten, die sich rühmen, im Jahre 1833 baselstädtischen Militärdienst geleistet zu haben, ein unfreundliches Benehmen gegen Frankreich erkennen will. „Ils laissent voir la désaffection pour la France“.

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 17. April 1841 und 5. Januar 1842. Anders verfuhr man gegenüber den Angehörigen der reformierten Konfession, die während der dreissiger Wirren Militärdienst geleistet hatten. Durch besonderes Gesetz wurden ihnen beim Erwerb des Bürgerrechts aussergewöhnliche Vergünstigungen gewährt. (Gesetzessammlung VIII, S. 231 f., Mai 1834).

gewesen wäre, mehreren. An dieser Auffassung sei um so eher festzuhalten, als man lieber eine Verminderung als eine Vermehrung des israelitischen Elementes sehen möchte. Erst am 22. Dezember 1847 beschliesst der Kleine Rat in dieser Sache, dass, weil eine besondere Kommission mit der Revision der Niederlassungsfragen betraut sei, der anhängige Rekurs aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen sei und am 27. Mai 1848 erteilt in dessen Auftrag der Amtsbürgermeister Frey der Polizei die Weisung, wegen dieses bestrittenen Aufenthalts Belästigungen zu unterlassen.¹⁾

Volkszählung
1847.

Im Februar 1847 wurde abermals eine Volkszählung diesmal kantonaler Art vorgenommen. Unter einer Gesamtbevölkerung von 25,787 Seelen fanden sich 104 Juden; 34 davon wohnten im Stadt-, 1 im Steinen-, 62 im Spalen- und 7 im St. Johannquartier. Gegenüber der Zählung von 1837 ergab sich also eine neuerliche Verminderung von reichlich 17%. Der quantitative Tiefstand der dritten Basler Judengemeinde im 19. Jahrhundert ist damit erreicht.²⁾

Aenderung des
Niederlassungs-
gesetzes.

Es muss anerkannt werden, dass, trotzdem die äusseren Verhältnisse nichts weniger als günstig lagen, die Basler Juden nicht erlahmten, sondern in der begründeten Hoffnung, dass eine durchgreifende Besserung ihrer Lage nur eine Frage absehbarer Zeit sein konnte, allmähliche Fortschritte zu verwirklichen suchten. So gelangten sie, als in den Jahren 1846/47 eine Revision der baselstädtischen Verfassung zur Beratung stand, an die damit beauftragte Fünfeznerkommission und baten, indem sie auf die Emanzipationsbestrebungen in anderen Ländern hinwiesen, bescheiden und genügsam um die Aufnahme einer Bestimmung,

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Entsprechende Kleinratsprotokolle.

²⁾ St.-A. B. Volkszählung 1847, F 1. — Ein nichts Neues meldender Registraturbericht aus dem Jahre 1844 über jüdische Verhältnisse findet sich St.-A. B. Kirchenakten M 2.

Folgende Familien setzten die Gemeinde zur Zeit ihres kleinsten Bestandes zusammen: Moses Ullmann, Bernhard Wolf, Abraham Ruef, Wwe. Isaac Dreyfus, Abraham Levy, Raphael Moses Bicard, Joseph Bloch, Wwe. Samuel Dreyfus, Simon Wolf, Naphthali Braunschweig, Samuel Bicard, also im ganzen 11 Haushaltungen. Dazu kam noch der ledige Felix Wolf, der nur mit Aufenthaltskarte versehen war. Die erwähnten 4 ältesten Söhne der Familien Dreyfus, Ruef, Levy und Bicard, die infolge des Beschlusses von 1841 besondere Bewilligungen erhalten hatten, sind nicht mitgezählt.

nach der „Niederlassung und Gewerbe“ auch den hier von Jugend auf erzogenen Kindern hiesiger Einsassen gestattet sein sollte. Die Petition wurde am 5. Januar 1847 behandelt. Ratsherr Peter Merian stellte dabei den Antrag — nach einem späteren bei den Akten liegenden Schriftstück vom 28. Mai 1847 tat er dies in besonders warmherziger Weise — dass, da diese Einzelheit nicht in die Verfassung selbst hineingehöre, in dem zu erstattenden Bericht die gewünschte Aenderung in Anregung gebracht werde. Es wurde demgemäss beschlosseu.¹⁾

Nachdem am 8. April 1847 die neue Verfassung angenommen worden war,²⁾ ernannte der Kleine Rat zur Revision des Niederlassungsgesetzes eine Spezialkommission, die bei ihren Arbeiten auch das durch ein wiederholtes Gesuch in Erinnerung gebrachte Begehren der Israeliten zu prüfen hatte. Die Ansichten waren geteilt. Während die einen auf einen besonderen Judenparagraphen verzichten wollten, sprachen andere gegen jegliches Entgegenkommen. Der Kleine Rat vertritt in dem Gesetzesentwurf einen vermittelnden Standpunkt. Er hält dafür, dass zwar eine Vermehrung der Judenschaft so lange wie möglich zu verhindern sei, möchte aber den Wünschen der bereits niedergelassenen Juden entsprechen. Er schlägt als § 7 des neuen Gesetzes folgende Fassung vor: „Inbezug auf die Israeliten bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, dass keine neuen Niederlassungsbewilligungen an solche erteilt werden, ausgenommen hiervon sind lediglich die bereits niedergelassenen Israeliten, welchen ihre Bewilligung jeweilen erneuert werden kann und die hier geborenen und erzogenen Söhne derselben,

¹⁾ St.-A. B. Protokolle B 6, 2., 23. und 24. Sitzung. Verfassung B 4. Die in dem letzteren Faszikel enthaltene Petition der Israeliten trägt das Datum des 14. Dezember 1846. Ebendort findet sich das gedruckte Gutachten der Verfassungskommission, das die Frage S. 11, § 10 behandelt. Es heisst dort: „Indess glauben wir bei diesem Anlass doch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass sowohl um das eigene Billigkeitsgefühl zu beruhigen, als auch um andere mit den besonderen, durch unsere Verhältnisse geforderten, ausschliesslichen Niederlassungsbestimmungen auszusöhnen, es der Fall sein dürfte, darauf Bedacht zu nehmen, einzelne besonders grelle Härten dieser Bestimmungen namentlich zugunsten hier geborener und erzogener Söhne hiesiger Einsassen einiger Massen zu mildern.“

²⁾ Basler Gesetzessammlung, Bd. XII, S. 16 f.

welchen, wenn sie die nötigen Requisite besitzen, der Kleine Rat nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse künftig ebenfalls selbständige Niederlassung und Gewerbebetrieb bewilligen kann.“ Bei der Verhandlung vor dem Grossen Rat am 6. Februar 1849 wurde beschlossen statt „geboren und erzogen“ zu sagen „geboren oder erzogen“ und das Wort „neue“ vor Niederlassungsbewilligung zu streichen, im übrigen aber dem vorgeschlagenen Text zugestimmt. In dem vom 7. Februar 1849 datierten Gesetze¹⁾ wurde gleichzeitig zur Leitung des gesamten Niederlassungswesens eine besondere Regierungskommission bestellt, in der der Stadtrat zwar vertreten, aber, was zweifellos einen Fortschritt bedeutete, als massgebende Behörde ausgeschaltet war.²⁾

¹⁾ Ibidem, Bd. XII, S. 171f.

²⁾ St.-A. B. Grossratsprotokolle 1848/49. Ratschlag vom 16. November 1848. Verhandlung vom 6. Februar 1849. — Niederlassung A 1.

Ueber die Einzelheiten der Verhandlungen erfährt man weniger aus den Akten als aus der Presse. Erwähnenswert ist ein Artikel eines ungenannten Politikers im Intelligenzblatt der Stadt Basel 1846, Nr. 288, auf den auch P. Burckhardt (a. a. O., S. 20) Bezug nimmt und in dem es heisst, man müsse die Israeliten möglichst ausschliessen, denn sie mehren sich wie Schmalen und verdrängen nach und nach jedes andere Element.

Gegenüber den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nimmt die „Basler Zeitung“, das konservative Organ, keine ausgeprägte Stellung ein, sondern begnügt sich damit, sie wiederzugeben. Jahrgang 1847, Nr. 4, 6, 7, 1849, Nr. 32. — Das „Intelligenzblatt der Stadt Basel“ ist schon etwas mittheilsamer. In seinem Bericht über die Grossratsverhandlungen vom 9. Februar 1849 schreibt es: „Der Vorschlag (der Regierung) trifft so die richtige Mitte zwischen denjenigen Meinungen, die ohne alle Rücksicht auf bestehende Verhältnisse und Ansichten die Juden völlig emanzipieren wollen und zwischen denjenigen Stimmen alter und neuer Zeloten, welche dieses unglückliche Volk heute lieber als morgen ausrotten möchten.“ 1849, Nr. 22. — Am ausführlichsten äussert sich die „Schweizerische Nationalzeitung“, die trotz ihres Radikalismus der Ansicht ist, „dass eine Ueberschwemmung unseres Platzes mit Juden jeglicher Art kein Gewinn wäre“ (1849, Nr. 29). Ueber die Diskussion im Grossen Rat berichtet sie am eingehendsten: Bürgermeister Sarasin empfiehlt den Vorschlag des Kleinen Rats. Dr. Birrman, ein jung verstorbener Advokat (C. Meyer, im Basler Jahrbuch 1902, S. 83) und neben den Gebrüdern Brenner der hervorragendste Vertreter der damaligen Linken, findet den Zelotismus gegen die Juden empörend, obschon er begreifen kann, dass man sich vor einer Ueberzahl derselben fürchte. Er will weiter gehen als der Ratschlag und meint, es sollten auch fremde Juden zugelassen werden. Auch Köchlin tritt für sie ein. Man betrachte die Israeliten so, als ob sie keine Menschen wären, „obschon es brävere unter ihnen gebe, als manche Christen seien.“ Er beantragt zu sagen statt „hier geboren und erzogen“ „hier geboren oder erzogen“. Es folgen mehrere Voten für und gegen die Juden, „einige von äusserst zelotischer Gesinnung zeugend“. „Die Diskussion wird langweilig“.

Wurde auch durch dieses ganze Vorgehen nichts anderes erreicht, als dass die frühere auf dem Verordnungsweg zugestandene Milderung eine etwas breitere, gesetzliche Grundlage erhielt, so wurde dadurch doch, wenigstens für die nächste Zeit, das Weiterbestehen der jüdischen Siedelung gesichert und der Politik des Aussterbenlassens, die bis dahin immer wieder als Richtlinie aufgestellt wurde, ein Ende gesetzt. Zum erstenmal seit der Aufhebung der Mediationsakte erschien hier wieder ein Lichtpunkt in der Existenz der vielfach bedrängten Gemeinde. Bittere Zeiten hatte sie, wie in kurzem Ueberblick noch einmal zusammengefasst werden mag, seither durchlebt. In den ersten Jahren der Restauration stand sie in der schweren Gefahr, weggewiesen zu werden. Als das französische Bürgerrecht ihrer Glieder sie vor der unmittelbaren Ausführung dieser Absicht bewahrt hatte, wurde von 1820—1840 von massgebender Stelle aus ihr gänzliches Verschwinden, wenn auch nur indirekt, so doch systematisch betrieben. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts verstieg sich das Stadtrégiment wenigstens zur Zulassung der Nachkommen der bisherigen Niedergelassenen. Wohl sah man — wie aus den Aufzeichnungen deutlich hervorgeht — die bevorstehende Entwicklung deutlich voraus und erkannte, dass auch Basel dem Strome der Emanzipation nicht Widerstand leisten können, aber statt den Bedürfnissen der Zeit, dem zunehmenden Handel und Wandel schon jetzt einigermassen Rechnung zu tragen, hielt man es für staatsmännischer, sich von den Ereignissen überholen und in unangenehme Situationen hineindrängen zu lassen.

Bei der Beurteilung dieses Verhaltens mag in die Wagschale fallen, dass man nur in vereinzelt Schweizerkantonen der Frage der jüdischen Niederlassungen mehr Verständnis entgegenbrachte, dass man selbst da, wo die Verfassungen während der Regenerationsperiode in radikalem Sinne geändert wurden, es in diesem Punkte beim Alten liess und nur wenige Orte ihre Gesetzgebung früher oder jetzt in freierem und humanerem Sinne umwandelten. So unter-

Vergleich
mit anderen
Kantonen.

„Gottlob“ wird Schluss erkannt und der Antrag der Regierung mit der Modifikation Köchlin angenommen. Jahrgang 1849, Nr. 32.

nahm Aargau verschiedene, dahin zielende Versuche, die aber zu keinem Abschluss gelangten. Allen anderen voran ging Bern, das in seiner neuen Verfassung von 1846 die Niederlassungsfreiheit für Schweizer und Fremde gewährleistete und auch bei dieser Gelegenheit seinen politischen Scharfblick nicht verleugnete. Genf hatte den Juden schon 1841 alle bürgerlichen Rechte zuerkannt und 1843 sogar einige derselben naturalisiert. In den meisten anderen romanischen Kantonen fehlten von vornherein einschränkende Bestimmungen.¹⁾

Periode 1848—1875.
Bundes-
verfassung.

Das ablehnende Verhalten, das manche führende, schweizerische Staatsmänner liberaler oder radikaler Richtung gegenüber den Juden beobachteten, findet auch in der Bundesverfassung von 1848 deutlichen Ausdruck. In ihrem Art. 41 gewährt sie die freie Niederlassung nur den christlichen Schweizern, ihr Art. 44 sichert die Ausübung des Gottesdienstes nur den christlichen Konfessionen zu und ihr Art. 48 begrenzt die Gleichheit in der Gesetzgebung und im Rechtsverfahren in übereinstimmender Weise.²⁾

¹⁾ Ueber *aargauische* Verhältnisse vgl. Haller, a. a. O., S. 66 f., S. 228 f. — Ueber *Bern*: Tobler, a. a. O., S. 136 f., Leuenberger, a. a. O., S. 199. Nach Tobler (S. 140) wohnten im Jahre 1846 im ganzen Kanton Bern 315, in der Stadt Bern 165 Juden, also reichlich mehr wie in Basel. Die grosse Mehrheit derselben war jedenfalls auch elsässischen Ursprungs. Sie sollen sich im Sonderbundskrieg sehr patriotisch benommen haben. (Ersch und Gruber, a. a. O., 2. Sekt., Bd. 27, S. 115). — Seit 1836 wirkte in Bern der Jude G. Valentin als Professor der Physiologie. Gleichzeitig mit der Berufung nach Bern hatte er solche nach Lüttich und Dorpat erhalten, die beiden letzteren aber nur unter der Bedingung des Konfessionswechsels. Er entschied sich für Bern, das ihm keine derartige Zumutung stellte. (Pagel in Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1895, Bd. 39, S. 464). — Ueber *Genf* siehe Jost, a. a. O., S. 337. M. Kayserling in The Jewish Encyclop, V, S. 611f.

²⁾ Aus den Verhandlungsprotokollen geht hervor, dass immer 15—17, also ungefähr $\frac{2}{3}$ Stimmen der Tagsatzung für die Einschränkungen eintraten, so dass die Anträge gegen dieselben in ständiger Minderheit blieben. Gegen die Juden sprach sich besonders scharf aus der Zürcher Furrer, dessen liberale Anschauungen von Dändliker (Geschichte der Schweiz, 3. Auflage, Zürich 1904, S. 717) als entschiedene und zuverlässige hervorgehoben werden. Für die Juden traten ein die Gesandtschaften Aargaus und diejenigen der romanischen Kantone Neuenburg, Waadt und Genf, sowie im Prinzip Bern, das infolge seiner neuen Verfassung des Jahres 1846 eine ausgesprochen radikale Politik vertrat. Es empfahl die Gestattung jeglichen Kultus, auch desjenigen der Israeliten. Denn die Eidgenossenschaft dürfe dem türkischen Grossultan nicht nachstehen, der durch einen neuerlichen Erlass allgemeine Religionsfreiheit gewährleistet habe. Ueber Bern siehe Dändliker, a. a. O., S. 677 und Baum-

Diese zuwartende, um nicht zu sagen feindselige Haltung befremdet um so mehr, als vor und während 1848 in den Nachbarländern die „Emanzipation der Juden“ teils durchgeführt, teils wesentlich gefördert wurde. Allen anderen war Frankreich, wie ein Minister sagte, als „Vertreterin der edlen und ewigen Ideen“ mit seinem massgebenden Beispiel vorausgegangen. Die von Louis-Philippe im Jahre 1830 beschworene Charte schaffte die Staatsreligion ab und stellte alle Bekenntnisse einander gleich. Der grösste Teil der jüdischen Kultusaufgaben wurde auf das öffentliche Budget übernommen. Die Assimilation machte hier in jeder Beziehung rasche Fortschritte. Aehnlich wie Frankreich verfuhr Belgien. In Deutschland war die Lage der Juden in den verschiedenen Staaten eine wechselnde. Ueberall aber waren Bestrebungen zu ihrer Besserstellung im Gange. Zwischen den Regierungen und Parlamenten bestanden dabei oft Gegensätze, bald waren die ersteren, wie in Baden, bald die letzteren, wie in Baiern, liberaler gesinnt. Im Allgemeinen waren vor 1848 auch die Liberalen in Deutschland nicht besonders judenfreundlich. Die Sache änderte sich nach der Februarrevolution dieses Jahres. Die damalige deutsche Nationalversammlung, die bereits mehrere jüdische Abgeordnete und einen jüdischen Vizepräsidenten zählte, sprach die Gleichberechtigung aller Konfessionen aus, die, wenn sie auch zunächst nur theoretischen Wert besass, doch weiterreichenden Einfluss ausübte, und z. B. in die neue preussische Verfassung aufgenommen wurde. Die rückläufige Bewegung, die um 1850 einsetzte, wirkte, wie natürlich, auf alle diese

gartner, a. a. O., IV, S. 250, für das Uebrige Abschiede der Tagsatzung 1847, 4. Beilage D, passim, Haller, a. a. O., S. 232 f.

Die Stellung der Mehrheit des schweizerischen Radikalismus zur Judenfrage während und gegen das Ende der Regenerationsperiode, gibt einen bis dahin wenig gewürdigten Gradmesser ab zur Beurteilung seiner Entwicklung. Von festen, weit ausholenden, leitenden Gedanken, von einer idealen Auffassung der Menschenrechte ist nicht die Rede. Es werden in der Hauptsache eng begrenzte, kantonale Interessen vertreten, mit denen man nicht in Konflikt kommen mochte. Vielfach entspricht wohl die Stimmung der Parteiführer einer inneren, keineswegs judenfreundlichen Ueberzeugung. Dass in jener Zeit die freisinnige Auffassung der Judenfrage ein „Paradestück“ des Radikalismus gebildet habe, kann man schlechterdings nicht behaupten. Vgl. auch Gobat im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von N. Reichesberg, Bern 1906, Bd. 3, I, S. 255 f.

Errungenschaften herabmindernd. Ein Teil derselben aber erhielt sich, der Grundsatz der Gleichberechtigung insbesondere blieb für Preussen bestehen. In Süddeutschland verhielt man sich zwar nicht ablehnend, ging aber in der Frage doch nur langsam voran. Erst in den sechziger Jahren wurde die völlige Gleichstellung hier gesetzlich festgelegt. Aehnlich vollzogen sich die Ereignisse in den übrigen Ländern, besonders in Oesterreich und Italien. Charakteristisch ist der Befehl Pius IX., die Mauern des römischen Ghetto im Jahre 1848 niederzulegen und sie später wieder aufzurichten. Trotz dieser Rückschläge gelangte der Grundsatz der Gleichstellung allmählich zu fast allgemeiner Geltung.¹⁾

Die Basler Juden
um 1848.

Gegenüber den grosszügigen Bewegungen im übrigen Europa erschienen die Bemühungen der Juden in der Schweiz, Verbesserungen ihrer Lage durchzusetzen, bei der Geringfügigkeit ihrer Resultate enttäuschend. Aber man war wenig verwöhnt und die Basler Juden im Besonderen scheinen mit der neuen Gesetzesbestimmung, die ihren Söhnen die Niederlassungsmöglichkeit verschaffte, schon recht zufrieden gewesen zu sein. Auf Grund derselben meldete sich in den Jahren 1851 und 1852 in rascher Folge eine ganze Anzahl in Basel geborener oder erzogener Söhne bisheriger oder früherer jüdischer Einsassen, denen vom Kleinen Rat so ziemlich anstandslos die Niederlassungs- und Gewerbsbewilligung erteilt wurde. Gesuchsteller, deren Requisite den Anforderungen des Gesetzes nahe kamen, ihnen aber nicht ganz entsprachen, wurden ebenso regelmässig abgewiesen. Im Ganzen wurden 12 Begehren bewilligt und 3 abgelehnt.²⁾ Bei der eidgenössischen Volkszählung des Jahres 1850 ist von einer nennenswerten Vermehrung des jüdischen Elements noch keine Rede. Man

¹⁾ Philippon M., a. a. O. 4. Buch, speziell S. 234 f. Dieses Werk gibt zur Zeit die beste zusammenfassende Darstellung dieser Verhältnisse. So weit die Schweiz darin berücksichtigt ist, sind aber die Angaben zum Teil irrtümlich. Vgl. insbesondere S. 387 f., 305 f., 386 f. — Moniteur universel vom 9. Januar 1831 (Rede des Ministers Mérilhou), Halphen a. a. O., p. 427 s.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle der in den ersteren Akten zu entnehmenden Daten.

zählte auf eine städtische Gesamtbevölkerung von 29 698 Seelen 107 Juden.¹⁾

Die gesetzlich gesicherte Fortdauer der jüdischen Niederlassung veranlasste die zwar nur 10—12 Familien zählende Gemeinde zur Einrichtung einer neuen Synagoge. Wie oben (S. 98) mitgeteilt ist, fand seit dem Jahre 1810 der Gottesdienst in einem gemieteten Lokal des Hauses „unterer Heuberg Nr. 407“, gegenwärtig Nr. 7 statt. Mit Schreiben vom 23. November 1849 bitten namens der Gemeinde Leopold Dreyfus, Abraham Bicard und Adolphe Ruef, die damaligen Vorsteher, den Kleinen Rat um die Erlaubnis, das sogen. Nidecker'sche Magazin, ebenfalls unterer Heuberg Nr. 403, jetzt Nr. 21 gelegen, käuflich erwerben und zu einem Bet-saal umbauen zu dürfen. Stadtrat und Staatskollegium, über die Sache befragt, gaben einen günstigen Bericht ab. Auf des ersteren Wunsch nur wurde verlangt, dass der Kauf, der um den Preis von Fr. 4050. — alter Währung erfolgte, zur Vermeidung eventueller späterer Verwicklungen nicht auf den Namen der Gemeinde, sondern denjenigen eines einzelnen Mitgliedes, als welches Leopold Dreyfus einzutreten bereit war, erfolgen sollte. Im Uebrigen erteilte der Kleine Rat ohne Vorbehalt seine Genehmigung.²⁾ Nach Beendigung der Umbauten fand am 4. September 1850 die Einweihung der neuen Synagoge statt, zu der die Behörden und die Geistlichkeit eingeladen waren und bei welcher Rabbiner M. Nordmann von Hegenheim die Festpredigt hielt.³⁾

Einrichtung
einer Synagoge
1850.

So sehr auch die Bundesverfassung des Jahres 1848 mancherlei Wünsche und Hoffnungen befriedigte, so war

Schweiz. Juden-
emanzipation.
Einteilung.

¹⁾ St.-A. B. Volkszählung 1850 G 1.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q, Bauakten JJ 47. Entsprechende Kleinratsprotokolle.

In der Kaufpublikation (Kantonsblatt 1850 I, Nr. 7, S. 66) heisst es: „Es verkauft Ludwig Maring, der Zimmermeister, eine früher gerichtlich versteigerte (Kantonsblatt 1849 II, Nr. 12, S. 112), dem Johann Jakob Nidecker, Hafnermeister, zugehörig gewesene, durch den heutigen Herrn Verkäufer damals erstandene Scheune, nebst Höflein, Ziehbrunnen und Hinterfacade usw.“

³⁾ Rede gehalten bei der Einweihung des israelitischen Bethauses in Basel am 4. September 1850 durch M. Nordmann, Rabbiner in Hegenheim. Gedruckt zum Besten der Armen. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei 1850.

Berichte über die Einweihungsfeierlichkeit bringen die Basler Zeitung und die Schweizerische Nationalzeitung, beide in ihrem Jahrgang 1850, Nr. 210.

ihr doch durch die Rückständigkeit, die sie in Bezug auf die bürgerliche Gleichstellung der Juden aufwies, vom Beginn ihrer Wirksamkeit an ein überaus hinderlicher Stein des Anstosses in den Weg gelegt. Die Bemühungen, auch in dieser Hinsicht veraltete Voreingenommenheit durch zeitgemässe Auffassungen zu ersetzen, beschäftigten während fast zweier Jahrzehnte von jetzt ab in ständiger Weise die schweizerischen Centralbehörden. Die Zeit des „neuen Bundes“, wie die Jahre seit 1848 in der Schweizergeschichte wohl bezeichnet werden, entspricht in der Geschichte der Juden in der Schweiz der „Periode der Judenemanzipation.“

Bei der Betrachtung dieser Vorgänge sind zweierlei Reihen von Tatsachen auseinander zu halten. Die einen derselben betreffen die im Aargau wohnhaften, schweizerischen, die anderen die französischen Juden, die in der übrigen Schweiz und besonders in Basel niedergelassen waren. Zu verschiedenen Malen allerdings greifen die Verhältnisse der einen in die der andern über. Die Ereignisse im Aargau, die von Haller¹⁾ eingehend dargestellt wurden, werden von uns nur insoweit Erklärungs- und Vergleichshalber herangezogen, als sie für die an dieser Stelle zu behandelnde Geschichte der Juden in Basel von Bedeutung sind.

Namenleiherei.

Die Einschränkungen der Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit, wie sie in den Gesetzen vom 19. Juni 1816 und 7. Februar 1821²⁾ gegenüber Nichtbaslern und besonders gegenüber Juden ausgesprochen waren, führten dazu, dass die letzteren unter dem Namen dritter, die dazu berechtigt waren, Geschäfte zu errichten versuchten, und in dieser Weise die Vorschriften umgingen. Gegen diese sogenannte „Namenleiherei“ wird um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Basel heftig angekämpft. Bereits am 1. Oktober 1841 waren eine Anzahl Kaufleute, denen diese Konkurrenz natürlich sehr unbequem war, an den Kleinen Rat gelangt und hatten um Abhilfe ersucht. Das Justizkollegium, das um ein Gutachten angegangen wurde, gelangte zunächst zum Schluss, dass bei der bestehenden Gesetzgebung nicht viel ausgerichtet werden könne. Die Sache ruhte aber nicht, sondern wurde während

¹⁾ A. a. O. S. 235 f.

²⁾ Basler Gesetzessammlung IV, S. 124 f, V, S. 148 f., Art. 2 und 8.

der nächsten Jahre wiederholt zur Sprache gebracht. Hatte doch das Niederlassungsgesetz vom 7. Februar 1849¹⁾ erneut festgesetzt, dass nur Kantons- und Schweizerbürger christlicher Konfession, Ausländer nur nach Massgabe der Staatsverträge zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt seien. Die Vertreter des Handels und Gewerbes, deren Einfluss, wie das Verbot der Gewerbefreiheit und der weitgehende Schutz der zünftigen Privilegien in der Verfassung von 1847 beweisen, ein weitreichender war, verlangten, dass diesen Bestimmungen genau nachgelebt und darum auch der ihnen nachteiligen Namenleiherei ein Ende bereitet werde. Der Kleine Rat gab schliesslich nach und erliess trotz der wiederholt abratenden Aeusserungen seines Justizkollegiums als Nachtrag zu den §§ 198 und 204 der Polizeistrafordnung am 2. Juli 1851 hierüber eine Verordnung. Während nach dem ursprünglichen Text der angeführten Paragraphen²⁾ diejenigen, welche ohne zunftgenössig zu sein oder eine Gewerbebewilligung zu besitzen, kaufmännische Geschäfte betrieben, in eine mit Schliessung ihres Betriebes verbundene Strafe von Fr. 2—50 verfielen, wurde in den Zusatzartikeln festgesetzt, dass, wenn diese Uebertretung unter der Form der Namenleiherei stattfinde, beide Teile, sowohl der Namenleiher als der Namenentlehner unter solidarischer Haftbarkeit bis zum Doppelten der ansonst in Aussicht genommenen Strafe gebüsst werden sollten.³⁾

Auf Grund der neuen Verfügungen wurde eine ganze Anzahl jüdischer Handelsleute, die zwar in Basel nicht wohnen durften, aber hier in der geschilderten Form indirekt doch Geschäfte betrieben, in Bussen von Fr. 20—100 verfällt und denjenigen, welche Kontore und Magazine besaßen, aufgegeben, sie in kürzester Zeit zu schliessen.⁴⁾ Vom streng gesetzlichen Standpunkt aus konnte gegen dieses Verfahren, durch das übrigens auch einzelne christliche, schweizerische und ausländische Kaufleute zu Strafe

¹⁾ Ibidem, Bd. XII, S. 171 f., Art. 6.

²⁾ Ibidem, Bd. IX, S. 145.

³⁾ Ibidem, Bd. XIII, S. 52 f. — St.-A. B. Handel und Gewerbe Z 5. Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 3. Januar 1844.

⁴⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q.

gezogen wurden, nichts eingewendet werden, andererseits war nicht zu verkennen, dass die beanstandeten Geschäfte seit vielen Jahren geduldet waren und dass deren plötzliche Wegweisung als eine Härte aufgefasst werden musste. Seit der Aufhebung des Judenzolles gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ist hier zum ersten Mal wieder eingehender von den auswärts wohnenden Juden die Rede, die in der Stadt regelmässig ein- und ausgehen und über welche die Akten während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich fast völlig ausschweigen. Wenn auch über deren Tun keine bestimmten Aufzeichnungen vorliegen, so weiss man schon durch die mündliche Ueberlieferung, dass auch während dieser Zeit, wie vorher und nachher, Basel für die Juden der näheren und weiteren Umgebung das wichtige Verkehrszentrum darstellte, wo sich regelmässig, besonders an Freitagen, dem Tage der Viehmärkte, der jüdische Handel konzentrierte.

Intervention
Frankreichs.

Die wegen Namenleiherei bestraften jüdischen Kaufleute waren sämtlich elsässischer Herkunft, also französische Bürger. In dieser ihrer Eigenschaft beschwerten sich einzelne derselben bei der heimatlichen Regierung. Es traf sich, dass das Pariser Kabinett kurz vorher von rigorosen Schritten des Kantons Basellandschaft¹⁾ gegen elsässische Juden benachrichtigt worden war, deretwegen es sich bereits an den schweizerischen Bundesrat gewandt hatte. Nun wurden neuerdings gegen beide Basel diplomatische Schritte unternommen, die in einem mehrfachen Notenwechsel ihren Ausdruck finden.

Zunächst wurde verlangt (Note vom 14. September 1851,

¹⁾ Die Geschichte der Juden in Baselland kann hier nicht kurz eingeschaltet werden, sondern bedarf einer besonderen Darstellung, die wir im „Basler Jahrbuch 1914“ zu geben versuchen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass eine Verordnung vom 2. August 1851 (Gesetzessammlung Baselland V, S. 152 f., Nr. 20) über die Kontrollierung der fremden Aufenthalter, eine weitere (ibidem S. 162 f., Nr. 23) betreffend den Aufenthalt herumziehender Fremden vom 14. Oktober 1851 und insbesondere das Gesetz vom 17. November 1851 (ibidem S. 180 f., Nr. 26) betreffend die Verhältnisse der Juden diesen die Niederlassung und den Aufenthalt in dem neuen Halbkanton unmöglich machten und ihren Handel in weitgehender Weise beschränkten. Baselland war um diese Zeit in der Judenfrage noch intoleranter als die Stadt.

vom Bundesrat nur ihrem wesentlichen Inhalt nach an die Basler Regierung berichtet), dass dem wegen Namenleiherei verurteilten Uhrenhändler Isaac Schwob zur Liquidation seines Geschäftes eine angemessene Frist bewilligt werde. Aus den Verhandlungen des Kleinen Rats vom 20. und 27. August und 10. September 1851 geht hervor, dass dieser Kaufmann unter dem Namen seines Repräsentanten Gschwind tatsächlich ein Kontor gehalten und dass er, ohne eine Niederlassungs- oder Gewerbebilligung zu besitzen, irrtümlicher Weise sogar zur Zahlung der Sicherheitsgebühr veranlasst wurde. Der Rat zeigte sich geneigt, dem Wunsche des französischen Gesandten stattzugeben. Ein endgiltiger Beschluss war aber darüber noch nicht gefasst, als der Bundesrat eine viel weitergehende französische Beschwerde vom 27. Oktober 1851 (Beilage XX) übermittelte. In diesem Schriftstück war die ganze Angelegenheit von einem mehr allgemeinen Standpunkt aus betrachtet und wenn nicht gerade eine Gesetzesänderung, so doch eine der Judenduldung günstige Interpretation der Bundesverfassung nahe gelegt. Wenn diese auch die freie Niederlassung nicht garantiere, so verbiete sie anderseits den Kantonen nicht, sie zu gewähren. Das Basler Vorgehen sei mit guten nachbarlichen Beziehungen unvereinbar. Weitere Eröffnungen werden in Aussicht gestellt und abermals ein vorläufiger Aufschub der getroffenen Massnahmen gefordert. Am 29. Oktober 1851 beschliesst hierauf der Kleine Rat ganz kurz: „Es ist angeratener Massen zu antworten“, d. h. die schon früher in Aussicht genommene Aufschubfrist sei man zu gewähren bereit.

Die angekündigten ausführlicheren Darlegungen erfolgen in der französischen Note vom 16. Dezember 1851, die auffallend scharf und drohend gehalten ist. Sie vertieft den in der früheren Zuschrift aufgestellten Standpunkt und beansprucht formell Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Sinne der unbehinderten Niederlassung. „L'expulsion violente de nos nationaux . . . nous impose l'obligation de protester contre cet état des choses et de demander formellement au nom des principes du droit public universellement adoptés aujourd'hui, la modification d'une législation intolérante, qui

blesse les principes de civilisation libérale dont la France s'honore d'être le soutien". Weiter wird, allerdings unter Ignorierung der Rayneval'schen Spezialnote, auf den Niederlassungsvertrag von 1827 verwiesen, der die Franzosen in der Schweiz gleich behandelt wissen wolle wie die eigenen Bürger. Für den Fall, dass die französischen Forderungen nicht bewilligt würden, werden einschneidende Repressalien sowohl gegen die ganze Schweiz als besonders auch gegen die beiden Kantone Basel in bestimmte Aussicht genommen.

Massnahmen des
französischen
Judentums.

Das Vorgehen Frankreichs war nicht nur bedingt durch den Gegensatz, der in der Frage der Gleichberechtigung der Juden zwischen seiner eigenen und der schweizerischen Gesetzgebung zutage trat, sondern auch durch besondere Einwirkungen, die sich zugunsten der Basler Juden bei der französischen Regierung geltend machten. Im September 1851 hatten sich die beteiligten jüdischen Kreise zusammengeschlossen und unter Führung von Rabbiner M. Nordmann in Hegenheim und in Uebereinstimmung mit dem israelitischen Zentralkonsistorium in Paris massgebenden Ortes sich für ihre Glaubensgenossen in der Schweiz eindringlich verwendet. Die Beschwerden der Basler Israeliten wurden in einer durch Druck vervielfältigten Note, in der allerdings die Auffassung des Rayneval'schen Schreibens wiederum irrtümlich erscheint, dargelegt und nicht nur die Minister um ihre Intervention angegangen, sondern auch eine Audienz bei dem Prinz-Präsidenten Louis-Napoléon erbeten, der beim Neujahrsempfange im Januar 1852 erklärte, der misslichen Lage der Juden in der Schweiz ein Ende setzen zu wollen.¹⁾

¹⁾ Archives israélites, Paris 1852, T. XIII, p. 145, 147 s., 327, 329. Univers israélites, Paris 1852, Nr. 9.

Das erwähnte Schriftstück führt den Titel: „Note sur la position et les titres des Israélites Français expulsés du territoire de Bâle et de Bâle-Campagne.“ Es ist in dem „Catalogue de l'histoire de France, Paris 1858“ unter der Signatur Ld 184—185, 202, speziell aufgeführt.

Wir besitzen verschiedene aus dem Nachlass des Rabbiners M. Nordmann uns übergebene Korrespondenzen, die Pariser Persönlichkeiten, besonders der Deputierte und Oberst Cerf Berr, der zugleich Präsident des Consistoire central israélite de France war, in den Jahren 1851/52 und später über die Lage der französischen Juden in der Schweiz an jenen gerichtet hatten. Wir behalten uns vor, auf diese Einzelheiten an anderer Stelle zurückzukommen. Vgl. auch Intelligenzblatt der Stadt Basel 1851, Nr. 215 und 217.

In dem Begleitschreiben, das der Bundesrat bei der Uebersendung der französischen Dezembernote nach Basel beifügte, gab er zu bedenken, ob es nicht möglich wäre, im Interesse Basels sowohl als der Eidgenossenschaft „diejenigen Rücksichten eintreten zu lassen, welche geeignet wären, die obwaltenden Kollisionen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen“. Der Basler Kleine Rat antwortete durchaus ablehnend. Zwar weist er auf die bewilligten Aufenthaltsverlängerungen hin, fügt aber bei, eher wolle man auf den französischen Niederlassungsvertrag, der sowieso für die Schweiz ungünstig sei, verzichten, als die Aufhebung der Abwehrbestimmungen gegen die Juden zugestehen.¹⁾

Schweiz. Rück-
äusserungen.

Während auf die früheren französischen Akte schriftliche Beantwortungen des schweizerischen Bundesrats nicht ergangen zu sein scheinen (wenigstens fehlen solche sowohl im Basler Staats- als auch im Bundesarchiv), veranlasst diese letzte Beschwerdeschrift eine eingehende, vom 14. Januar 1852 datierte Rückäusserung.²⁾ In ihr bemüht sich der Bundesrat darzutun, dass die Basler Massregelungen auf streng gesetzlicher Grundlage erfolgt sind und kein ausnahmsweises Verfahren gegen die Juden bedeuten. Er erläutert die zutreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung und setzt das Verhältnis zum Niederlassungsvertrag von 1827 und der ihm beigefügten Rayneval'schen Erklärung auseinander. Laut dieser, deren Geltung nicht verkannt werden dürfe, könne von den Kantonen nicht verlangt werden, dass sie, solange sie den schweizerischen Juden die Niederlassung nicht gestatteten, sie den ausländischen Juden bewilligen müssten. (Vgl. S. 111 und Beilage XIX). Es wird dagegen protestiert, dass durch die Ausweisungen der Juden die Interessen der „liberalen Zivilisation“ geschädigt seien, nicht um Intoleranz und Verfolgung handle es sich, sondern um wirtschaftliche Schutzmassregeln. Energisch wird die Zumutung einer Verfassungsänderung seitens einer fremden Macht zurückgewiesen,

¹⁾ St.-A. B. Missiven 1852, Nr. 2.

²⁾ Der Text der schweizerischen Note stammt wohl von Jonas Furrer, dem schon früher als wenig judenfreundlich charakterisierten Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, dem die Angelegenheit zur Behandlung überwiesen worden war und der 1852 das Amt des Bundespräsidenten zum zweitenmal bekleidete.

die damit unbefugter Weise sich in das innere politische Leben der Schweiz einmischen würde. Eine Rechtsverletzung liege nicht vor, also auch kein Grund zu Repressalien. Würden solche doch ergriffen, so käme das einem einseitigen Bruche des Vertrages von 1827 gleich.

Die Diskussion der Frage ruht vom Januar bis April 1852. Abermalige Verurteilungen jüdischer Kaufleute wegen Namenleiherei, ein Gesuch derselben, sich im Hinblick auf die lange Dauer ihrer Geschäftsbeziehungen in Basel tatsächlich niederlassen zu dürfen (der eine derselben hielt seit 60 Jahren, ein anderer seit 40, ein dritter seit 15 Jahren in der Stadt ein Bureau), veranlassten damals eine in sehr gemässigter Form abgefasste Fürsprache des neu ernannten französischen Gesandten, Grafen von Salignac-Fénelon, der an die Stelle des Comte Reinhard getreten war. (Note vom 28. April 1852). Von Repressalien wird darin nicht mehr gesprochen und viel mehr Billigkeit als Recht in Anspruch genommen. Der Kleine Rat lehnt auf Grund der Gesetzesbestimmungen die begehrte Zulassung zwar ab, bewilligt aber eine um mehrere Monate verlängerte Liquidationsfrist für die aufgehobenen Geschäfte.¹⁾

Fernere offizielle Schritte Frankreichs in dieser Sache unterbleiben, wenn auch von den beteiligten Pariser Kreisen noch mehrmals versucht wurde, die Regierung zum Einschreiten anzuregen.²⁾ Es scheint, wie der schweizerische Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für 1853³⁾ sich aus-

¹⁾ In der Sprache des Originals abgefasste Kopien der französischen Noten vom 27. Oktober, 16. Dezember 1851 und 28. April 1852 sowie ein deutsches Konzept der schweizerischen Note vom 14. Januar 1852 finden sich im St.-A. B. Kirchenakten Q. — Vom Bundesrat wird eine Darstellung der Sachlage in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1852 gegeben. Schweizer. Bundesblatt 1853, Bd. 2, S. 54 f. oder Feuille Fédérale Suisse 1853, T. 2, p. 53 s. An letzteren Stellen sind je in deutscher oder französischer Sprache die Noten vom 16. Dezember 1851 und 14. Januar 1852 in extenso abgedruckt. Die französische Note vom 27. Oktober 1851, die nirgends reproduziert ist, haben wir als Beilage XX dieser Arbeit beigefügt. Vgl. auch Ullmer R. E., Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1862, Zürich 1862, Bd. I, S. 559 f. Weitere Belege finden sich im St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 20., 27. August, 10., 20. September, 29. Oktober, 24. Dezember 1851, 7., 1., 3. April, 21. April, 5. Mai 1852.

²⁾ Vgl. Anmerkung 313.

³⁾ Schweiz. Bundesblatt 1854, Bd. 2, S. 38.

drückt, dass der rechtliche Standpunkt, den die Eidgenossenschaft eingenommen hatte, von der gegnerischen Seite nicht bestritten wurde. Wohl bemüht sich der französische Gesandte hin und wieder Vergünstigungen für einzelne Juden zu erlangen, aber er beruft sich dabei mehr auf freundschaftliche Beziehungen als auf Vertragsbestimmungen.

Das Ergebnis dieser mit grossem Aufwand inszenierten Bestrebungen kommt — das muss unumwunden zugegeben werden — einer diplomatischen Niederlage Frankreichs gleich. Wie schon erklärt wurde und wie besonders in der schweizerischen Note vom Januar 1852 auseinandergesetzt ist, konnte — mochte man den Juden noch so viel Sympathie entgegenbringen — eine tatsächliche Verletzung des Gesetzes- oder Vertragsrechts nicht nachgewiesen werden. Gewiss waren die neuen Verordnungen recht chikanös, aber die Befugnis zu ihrem Erlass war nicht zu leugnen. Mit der Feststellung, dass die verhängnisvolle Rayneval'sche Erklärung zum Niederlassungsvertrag von 1827 nicht angefasst werden konnte, fielen die erhobenen Beschwerden dahin. Der ideale Rechtsstandpunkt und die Interessen der Toleranz und der „liberalen Zivilisation“ mussten unter dem Einfluss der nicht auf diesen Ton gestimmten Anschauungen der schweizerischen Staatsmänner bei der Behandlung des Konfliktes ausscheiden. Ob sie wirklich dabei nicht berührt wurden, ob nur die rein wirtschaftliche Defensive für die Haltung der Eidgenossenschaft und der Kantone massgebend war, konnte vom französischen Standpunkt aus für den Augenblick um so mehr ausser acht gelassen werden, als jedermann fühlte, dass die aufgeworfenen Probleme in absehbarer Zeit ihrer Lösung entgegendrängen würden.

Misserfolg
Frankreichs.

Der zeitweilige Erfolg der Basler Judenpolitik brachte die mit ihr zusammenhängenden Fragen nicht im geringsten zur Ruhe. Immer wieder erhoben sich Schwierigkeiten. Neu entdeckte Fälle von Namenleiherei, deren Bereich viel ausgedehnter war, als man gedacht hatte, Fristverlängerungen für damit zusammenhängende Liquidationen (einmal, am 9. März 1852, wurde in merkwürdiger Weitherzigkeit hierfür sogar ein vierjähriger Termin bewilligt) und Gesuche um

Andauernde
Beunruhigung.

förmliche Niederlassungsbewilligungen beschäftigen immer wieder die Behörden.¹⁾

Angelegenheit
des jüdischen
Vorsängers in
Basel.

Aus der Banalität der Ereignisse tritt die Angelegenheit des Judenvorsängers, Salomon Blum von Bollweiler, heraus. Derselbe versah im Jahre 1854 als lediger Mann schon seit 10 Jahren sein Amt. Um sich verheiraten zu können, bedurfte er einer eigentlichen Niederlassungsbewilligung. Die Vorsteher der nun 14 Familien umfassenden Gemeinde (Abraham Bicard, Leopold Dreyfus, Adolphe Rueff) gelangten für ihn deswegen an den Kleinen Rat. Sie betonten, dass in diesem Fall keinerlei Geschäftsbetrieb in Betracht komme, dass Blum lediglich das Musikfach pflege, Mitglied des Konzertorchesters sei und niemanden in den Weg trete. Nachdem auf Grund der unzweideutigen Gesetzesbestimmungen dieses Gesuch abgelehnt worden war, wurde in gleicher Weise der Grosse Rat angegangen. Die Petitionskommission desselben, in deren Namen Deputat La Roche referierte, war der Ansicht, dass hier eine Gesetzesausnahme sich rechtfertige und beantragte in diesem Sinne die vom Plenum gutgeheissene Rückweisung der Sache an den Kleinen Rat, der nun Blum eine jedes Jahr zu erneuernde Niederlassungsbewilligung erteilen liess.²⁾

Inner-
schweizerische
Judenfrage.

Nicht nur das Ausland nahm an der Behandlung der schweizerischen Judenfrage regen Anteil, auch die inner-schweizerischen Verhältnisse gaben Veranlassung, darauf zurückzukommen. Streitigkeiten, die der Endinger und Lengnauer Juden halber zwischen den Regierungen der Kantone Aargau, Luzern und Zürich entstanden waren und die sich auf das Recht des freien Verkehrs nach Art. 29 der Bundesverfassung bezogen hatten, waren von den Bundesbehörden zugunsten der Aargauer Juden entschieden worden. Im Verlaufe der Diskussionen hatte der Ständerat den Bundesrat im Dezember 1854 beauftragt, über die Beschränkungen der Juden in den einzelnen Kantonen Er-

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 12. November 1853, 17., 24. März, 15. August, 10., 17. November 1855, 17., 18. Februar 1857, 9. Januar 1858.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 11. Juni 1854. Grossratsprotokolle vom 5. Februar 1855. — Schweizerische Nationalzeitung 1855, Nr. 31. Archives israélites, Paris 1855, T. 16, p. 271.

hebungen anzustellen und besonders auch darüber Bericht zu erstatten, ob solche mit der Bundesverfassung in Widerspruch ständen. Es ergab sich, dass ausser im Aargau nur in Bern und Genf israelitische Kantonsangehörige oder Bürger vorhanden waren, dass Zürich, Baselland und Schaffhausen förmliche Gesetze gegen die Juden erlassen hatten und dass sie auch in den meisten anderen Kantonen Zurücksetzungen unterworfen waren. Die Differenzen wurden für diesmal durch den Bundesbeschluss vom Juli/September 1856 beigelegt. Durch denselben wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesverfassung in dem Sinne Nachachtung zu verschaffen, dass die den schweizerischen Israeliten, gleich den anderen Schweizerbürgern nach Art. 29 und 42 zustehende Befugnis des freien Verkehrs und der Ausübung politischer Rechte anerkannt werde. Gleichzeitig wird, was der bisherigen Praxis konform war, ausgesprochen, dass nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die nicht kantonsangehörigen, d. h. die nicht der schweizerischen Nationalität teilhaftigen Israeliten frei seien, soweit dadurch nicht Rechte verletzt würden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession zuständen.¹⁾

So einschneidende Bedeutung diesem Beschluss für den Kanton Aargau zukam, so sehr entbehrte er der Tragweite für Baselstadt. Die Basler Juden waren ohne Ausnahme französische Bürger und wurden somit von dem Wortlaut desselben nicht direkt berührt. Das Recht des freien Handelsverkehrs war ihnen durch die kantonale Gesetzgebung längst nicht mehr bestritten. An eine Ausübung politischer Rechte konnten sie als Ausländer nicht denken. Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit wie sie Art. 41 der Bundesverfassung vorsah, war durch die neue Verfügung nicht aufgehoben. Es heisst demnach auch ganz kurz in den Kleinratsverhandlungen vom 4. Oktober 1856, während welcher das hierauf bezügliche Kreisschreiben des Bundesrats vom 1. Ok-

¹⁾ Haller, a. a. O., S. 235 f. — Der Bericht des Bundesrats über die Rechtsverhältnisse der Juden findet sich im Bundesblatt 1856, Bd. I, S. 258 f. Die baselstädtische Antwort datiert vom 9. Mai 1855. St.-A. B. Missiven 1855, Nr. 126.

tober 1856 zur Verlesung gelangt, „lassen es MHGAH bei der Mitteilung bewenden.“¹⁾

Amerikanische
und englische
Intervention.

Die Bewegung für die Gleichstellung der Juden in der Schweiz verfolgt, durch kleine Anlässe immer von neuem angefacht, ihren Weg weiter. Wie früher Frankreich, treten jetzt die Vereinigten Staaten Nordamerikas auf den Plan, um auf die Bundesbehörden einzuwirken. Zwischen 1850 und 1855 fanden zwischen den beiderseitigen Regierungen immer wieder aufgenommene und unterbrochene Besprechungen über den Abschluss eines Staatsvertrags statt. Ein erster Entwurf war vom amerikanischen Senate im Jahre 1851 abgelehnt worden, weil er einschränkende Bestimmungen über die Niederlassung amerikanischer Juden in der Schweiz enthielt. Trotzdem wurden in das im Jahre 1855 von beiden Parteien ratifizierte Uebereinkommen Vorbehalte aufgenommen, die eine ungleiche Behandlung der Juden ermöglichten. Die vorausgesehenen Schwierigkeiten blieben auch nicht aus. Früher schon hatte der Fall des amerikanischen Bürgers Gootman, dessen Ansiedelung in La Chaux-de-fonds im Jahre 1853 Hindernisse in den Weg gelegt wurden, Anlass zur Intervention gegeben. Später schloss sich ein Konflikt mit dem baselstädtischen Kleinen Rat an, der am 27. März 1858 das Niederlassungsgesuch des amerikanischen Juden Sigmund Mülhäuser abgelehnt hatte. Wenn auch die formellrechtlichen Grundlagen für die erhobenen Beschwerden fehlten, gab sich der amerikanische Gesandte Theo S. Fay nichtsdestoweniger die grösste Mühe, um die Bundes- und Kantonalbehörden davon zu überzeugen, dass eine Revision der die Juden zurücksetzenden Vorschriften eine dringende Notwendigkeit sei. Jedenfalls auf Betreiben der amerikanischen Juden, die in der Sache seit 1850 eine grosse Rührigkeit entwickelten, veranlasste er durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrats eine Umfrage über die Judenverhältnisse in der Eidgenossenschaft. Deren Resultat veröffentlichte er

¹⁾ Eine Anfrage des Kantons Thurgau über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Juden hatte der Kleine Rat im März 1854 dahin beantwortet, dass sie in der Stadt selbst zivilrechtlich keinerlei Beschränkung, im Landbezirk den Bestimmungen der §§ 110, 268, 288 der Basel'schen Landesordnung unterworfen seien. Ueber diese vgl. S. 93 Anm. 2. St.-A. B. Kirchenakten Q.

in einer durch Uebersetzung und Druck verbreiteten Denkschrift.¹⁾ Er weist darin nach, dass die Schweiz in der Frage der Judenemanzipation zu den rückständigsten Staaten zu rechnen sei und dass es hohe Zeit wäre, Abhilfe zu schaffen. Für Fay ist der Gedanke unerträglich, dass die 3—400,000 Juden Nordamerikas in der Heimat allen anderen Bürgern gleichgestellt, in der Schweiz aber minderen Rechtes seien. Sind auch die Ausführungen nicht einwandfrei, so hinterlassen sie doch durch die Wärme, mit der der Verfasser für seine Forderungen eintritt und durch die ideale Auffassung des Gegenstandes den besten Eindruck.

Seit Dezember 1857 wurde Fay in seinen Bestrebungen von dem britischen Gesandten unterstützt. Wohl hatte England in dem im September 1855 abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrage²⁾ in der Frage der freien Juden-niederlassung nachgegeben, aber schon im Dezember 1857 dem Bundesrat eröffnen lassen, dass die Regierung Ihrer Majestät es mit Vergnügen sehen würde, wenn die Schwierig-

¹⁾ Der genaue Titel lautet: „Denkschrift der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, gerichtet an den schweizerischen Bundesrat betreffend die Zulassung der nordamerikanischen Israeliten zur Niederlassung in der Schweiz. (Vom 26. Mai 1859).“ Mit Bezug auf die Judengesetzgebung teilt Fay die schweizerischen Kantone in drei Rubriken, in gemässigt liberale, in absolut restriktive und in absolut freie. Zu den letzteren gehören die romanischen Kantone und Bern, zu den absolut restriktiven auch beide Basel. Er widerlegt — das ist der hauptsächlichliche Inhalt der Broschüre — die Einwände gegen die Gleichstellung der Juden unter sieben Gesichtspunkten, indem er nacheinander ihre Beziehungen zur Bundesverfassung, zum schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrag, den Einwand der Inkompetenz des Bundesrats, die Vorwürfe über die Einmischung eines fremden Staates in schweizerische Angelegenheiten, die Vergleichung der Juden- mit der Sklavenfrage, die aus dem Christentum hergeleiteten Gegenstände und die speziellen, örtlichen Umstände einer eingehenden Besprechung unterzieht.

Baselstadt hatte in seiner Antwort auf die Umfrage (St.-A. B. Missiven 1858, Nr. 79) bemerkt, dass man es sehr beklagen würde, wenn den amerikanischen Juden eine begünstigte Ausnahmestellung eingeräumt würde, weil dann Frankreich sie ebenfalls verlangen und so der Kanton von elsässischen Juden überschwemmt werden würde.

Auch der schweizerische Generalkonsul Hitz in Washington erkundigte sich auf die Beschwerden der amerikanischen Juden hin über die Verhältnisse ihrer Glaubensgenossen in der Schweiz beim Bundesrat, der ihn über die Sachlage verständigte und gleichzeitig beauftragte, die amerikanische Regierung zu ersuchen, von weiteren Reklamationen in der Emanzipationsfrage abzusehen, da solche bestimmt und entschieden abgewiesen werden müssten.

²⁾ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, V, S. 271 f.

keiten, unter denen die Juden in der Schweiz litten, behoben würden. In förmlicherer Weise wurde dem gleichen Gedanken in der Note vom 28. Dezember 1858 Ausdruck verliehen, mit welcher Ed. A. J. Harris, der damalige britische Vertreter, in ähnlicher Weise in Bern vorstellig wurde. Diese diplomatischen Bemühungen Englands haben, da konkrete Beschwerdefälle nicht vorlagen, natürlich nur demonstrative Bedeutung und sind zweifellos ebenfalls auf amerikanischen Einfluss zurückzuführen.¹⁾

Die Denkschrift Fay's sowohl als die britische Note wurden vom Bundesrat den Kantonen mitgeteilt. Zu ersterer, die ohne sonderliche Eile, erst reichlich zwei Monate nach ihrem Empfang weiter gegeben wurde, wurde bemerkt, dass sie eigentlich die Kantone angehe und darum deren Würdigung bestens empfohlen werde, bei der letzteren ersucht, bei sich darbietendem Anlass darauf Rücksicht zu nehmen.²⁾

Erneute Note
Frankreichs.

Waren schon die bisherigen Kundgebungen vom Bundesrat ungern gesehen, so scheint die Note, die in der gleichen Sache von dem französischen Botschafter Turgot am 7. Januar 1860 überreicht wurde (Beilage XXI) ihm nicht weniger Unbehagen verursacht zu haben, denn den französischen Gesinnungen gegen die Schweiz war ungleich mehr Wichtigkeit beizumessen als lockeren, überseeischen Beziehungen. Abermals wurde darin dem Wunsche lebhafter Ausdruck verliehen, dass die noch rückständigen Kantone, unter ihnen

¹⁾ Die Verhandlungen zwischen der nordamerikanischen Union und der Schweiz über die Judenemanzipation sind eingehend geschildert bei M. Strook, Switzerland and American Jews in Publications of the American Jewish Historical Society, Number 11, p. 7s, 1903. Die diplomatische Korrespondenz hierüber ist, soweit sie in amerikanischen Archiven vorhanden ist, veröffentlicht von Cyrus Adler, Jews in the diplomatic correspondence of the United States 1853—1859, Switzerland. Ibidem, Nr. 15, 1906, p. 35—39. Aus beiden Veröffentlichungen geht hervor, wie sehr dem amerikanischen Gesandten die Sache am Herzen lag. Mehrfach wird von ihm als eifriger Mitarbeiter Rabbiner Moses Nordmann in Hegenheim erwähnt (Nr. 11, p. 30, 32, 42, 43), der ihm mancherlei Material lieferte. Mit ihm zusammen unternahm Fay eine Reise durch das Elsass, durch deren Ergebnis er die Vorwürfe zu entkräften gedachte, die immer wieder gegen die dortigen Juden erhoben wurden, und deren Zuwanderung Basel und die Schweiz so sehr fürchteten. Vgl. auch Basler Nachrichten, 1857, Nr. 290, S. 1649.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Ebendort sind die Originale oder Kopien der angeführten, diplomatischen Korrespondenz gesammelt.

beide Basel, ihre Judengesetzgebung in liberalem Sinne ändern möchten und dem Bundesrat nahe gelegt, die Frage vor die eidgenössischen Räte zu bringen. In dem Begleitschreiben, mit dem jener das Aktenstück den Ständen übermittelt, ladet er dazu ein, die entwickelten Gesichtspunkte einer einlässlichen Prüfung zu unterziehen, er selbst, fügte er bei, habe geantwortet, dass er die Angelegenheit der Bundesversammlung nicht vorlegen könne, ohne gleichzeitig eine Revision der Bundesverfassung vorzuschlagen. Dazu aber böten die Rechtsverhältnisse der Juden keine genügende Veranlassung.¹⁾

Aehnliche Verstimmungen und Ueberlegungen wie in Bern erregte, der Folge der Ereignisse nach zu schliessen, die französische Note auch in Basel. Hier war am 8. Februar 1858 wieder eine neue Verfassung von der Bürgerschaft angenommen worden, die, wie auch die früheren Revisionen, allerlei Aenderungen in der Wahlart und Organisation der Behörden zur Folge hatte, aber sonst ohne Belang war.²⁾ Es ist nicht ersichtlich, dass die damalige freisinnige Minorität der Gleichstellung der Juden irgend welches Interesse entgegengebracht hätte. In dem abgeänderten Niederlassungsgesetz vom 6. Juni 1859³⁾ blieb der die Judenniederlassung einschränkende § 7 in gleicher Weise wie bisher bestehen, ohne dass auch nur der Versuch gewagt worden wäre, ihn weitherziger zu fassen. Die Initiative dazu erfolgte erst im Jahre 1860 seitens der konservativen Regierungspartei. Wie offen zugegeben wird, entschloss sich damals der Kleine Rat unter dem Eindruck der geschilderten diplomatischen Aktionen auf Antrag seines Staatskollegiums dem Grossen Rat einen Vorschlag auf Milderung der Niederlassungsbestimmungen einzureichen. Wenn den ergangenen drei Noten — heisst es in der Begründung — auch kein über-grosses Gewicht beizulegen sei, indem dergleichen Materien im diplomatischen Verkehr oft zu einer Art Modesache zu

¹⁾ Ibidem. — Im Jahre 1858 intervenierte in ähnlichem Sinne auch Oesterreich zu Gunsten eines in St. Gallen niedergelassenen Juden. St. Galler Zeitung, 1858, VIII. 12, Nr. 189.

²⁾ C. Meyer in Basler Jahrbuch, 1908, S. 203 f. Basler Gesetzessammlung, XIV, S. 232 f.

³⁾ Ibidem, XIV, S. 361 f.

werden pflegen, so dürfe man sie diesmal doch nicht übersehen. Von einer ungehinderten Zulassung der Juden in die Stadt, die den Mittelpunkt für die Juden des Elsasses, Badens und des Aargaus bilde, könne keine Rede sein, denn sie würde den Ruin mancher kleinbürgerlichen Gewerbe bedeuten und gerade die bisherigen Beschränkungen bezweckten eine beruhigende Abhilfe gegen das drohende Uebel. In einer ziemlich geschraubten Statistik wird nachgewiesen, dass der Kanton Baselstadt mit 4 ‰ und die Stadt Basel mit $\frac{3}{8}$ ‰ Juden verhältnismässig mehr Glieder dieser Bevölkerungsklasse zugelassen habe als viele andere Gemeinwesen. Trotz alledem empfehle es sich jedoch mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen lieber jetzt freiwillig einiges Entgegenkommen zu zeigen, als später vielleicht auf der ganzen Linie nachgeben zu müssen. In Zukunft solle darum, ausnahmsweise und entgegen den Gesetzesbestimmungen, in einzelnen Fällen, in denen die persönlichen Verhältnisse des Petenten dies ratsam erscheinen liessen, die Niederlassung gestattet werden können. Ohne formelle Gesetzesänderung wird beim Grossen Rat beantragt und nach einem Referat des Amtsbürgermeisters Sarasin am 21. Mai 1860 von ihm beschlossen:

„Der Kleine Rat wird mit Bezug auf § 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1859 ermächtigt, im Sinne des vorgelegten Ratschlages ausser den bereits bezeichneten Ausnahmen fernere zu gestatten zu Gunsten israelitischer Angehöriger anderer Kantone sowie solcher Staaten, mit welchen die Schweiz Niederlassungsverträge abgeschlossen hat. Solche ausnahmsweise Bewilligungen sollen nach Prüfung der Verhältnisse nur solchen Petenten erteilt werden, die anderwärts als Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker oder als Künstler bereits eine ehrenhafte, bürgerliche Stellung erworben haben, welche ihre Aufnahme mit oder ohne Gewerbebewilligung als gerechtfertigt erscheinen lässt.“¹⁾

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Klein- und Grossratsprotokolle der betreffenden Daten.

Von einer formellen Gesetzesänderung, die auch vorgeschlagen worden war, hatte man, wie in einem späteren Bericht an den Bundesrat zu lesen ist (6. III. 1862, Kirchenakten Q), abgesehen, „um nicht Begehrlichkeiten aller Art der wohlloblichen, um uns wohnenden Judenschaft zu wecken“.

Auf diese Weise war die Möglichkeit zu neuen jüdischen Ansiedelungen geschaffen, der Kanton war aus der Reihe der absolut restriktiven Stände, nach der Rubrizierung Fay's, in diejenige der gemässigt liberalen, die wohl nicht grundsätzlich, aber doch unter gewissen Umständen die Juden zuliessen, übergetreten. Vom Juni 1860 ab finden sich denn auch in den Akten eine ganze Anzahl Niederlassungsgesuche. Anfänglich waren die Behörden mit den Bewilligungen derselben noch sehr zurückhaltend. In den Berichten der Niederlassungskommission wird betont, dass es sich nur um ausnahmsweise Zulassungen handeln könne, dass man nur solche Personen aufnehmen wolle, die zur Stadt seit längerer Zeit in Beziehung ständen, und dass nur bemittelte Petenten zu berücksichtigen seien. Als man indes gewahr wurde, dass der neue Zuzug nicht in dem Masse eintraf, wie man befürchtet hatte, wurde man weitherziger, genehmigte sogar Gesuche, die man anfänglich zurückgewiesen hatte und stellte in moralischer und materieller Hinsicht weniger weitgehende Forderungen. Die neue Zuwanderung bestand fast ausschliesslich aus elsässischen Juden, die mit wenig Ausnahmen kaufmännische Geschäfte betrieben. Gegen die Aargauer Juden verhielt man sich merkwürdiger Weise mehr ablehnend als gegen jene. Vom Juni 1860 bis Dezember 1863 erlangten im Ganzen 27 jüdische Familien die Erlaubnis in der Stadt wohnen zu dürfen, etwa ein halbes Dutzend Anfragen waren abschlägig beschieden worden.¹⁾

Neue
Niederlassungen

Durch Beschluss des Kleinen Rats vom 1. September 1860 wurde verfügt, dass keine israelitische Firma in das

Einträge in das
Regionenbuch.

„Um von der Sache kein unnötiges und vielleicht nachteiliges Aufheben zu machen“, war auch der Ratschlag nicht gedruckt worden.

Ueber die im Grossen Rat stattgefundene Diskussion berichten die „Basler Nachrichten“, 1860, Nr. 121, und „Der schweizerische Volksfreund“, 1860, Nr. 12. In derselben werden die Eigenschaften der bisherigen, jüdischen Bevölkerung Basels gerühmt, mit der man zufrieden sei. Dr. Carl Brenner, der Führer der Freisinnigen, beantragte dieses Mal, die Juden mit Bezug auf die Niederlassung den Christen vollständig gleichzustellen, die vorgeschlagene Abhilfe sei eine Halbheit, man solle weitherziger vorgehen. Auf diesen Antrag fielen nur 13 Stimmen, der Antrag der Regierung wurde mit 56 gegen 4 Stimmen angenommen.

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q.

Ragionenbuch (so nannte man damals das Handelsregister) eingetragen werden dürfe, wenn nicht mindestens ein Teilhaber derselben die Niederlassungsbewilligung erhalten habe. Die auswärtigen Mitglieder dieser Firmen hatten sich zu verpflichten, für alle gemeinsamen Geschäfte ihr Domizil in Basel zu wählen und den Gerichtsstand und die Steuerhoheit der Stadt anzuerkennen. Diese Regelung war als Folge der durch die neuen Niederlassungen gesteigerten geschäftlichen Beziehungen nötig geworden.¹⁾

Fortschritte
in der inner-
schweizerischen
Judenfrage.

Auch in mehreren andern Kantonen machte die Judenemanzipation um diese Zeit erhebliche Fortschritte. Graubünden, das 1843 den Juden den Kantonsaufenthalt untersagt hatte, erklärte im Juni 1861 durch ein vom Volke genehmigtes Gesetz die sie einschränkenden Bestimmungen für erloschen. Baselland führte im gleichen Jahre wenigstens Milderungen ein. Zürich stellte sie 1862 in Bezug auf Verkehr und Niederlassung allen anderen Einwohnern gleich. St. Gallen verfuhr ähnlich im Jahre 1863. Schwieriger gestaltete sich die Lösung im Aargau. Der Erlass eines Emanzipationsgesetzes im Jahre 1862 wurde mit der Abarufung des Grossen Rates durch das Volk beantwortet und erst nach mannigfachen, vergeblichen Legislaturversuchen und nachdem der Bundesrat interveniert hatte, kam der Beschluss vom 28. August 1863, zu Stande, der den Juden die wichtigsten der bestrittenen Rechte gewährleistete.²⁾ In den Geschäftsberichten des Bundesrates wird „die schweizerische Judenfrage“ vom Jahre 1862 ab regelmässig besprochen und darauf hingewiesen, dass eine fortschreitende

¹⁾ Ibidem und Handel und Gewerbe, Ragionenbuch, K 2.

²⁾ Ullmer, a. a. O., Bd. 2, S. 152 f., Haller, a. a. O., S. 252—282.

Das neue Zürcher Judengesetz gab Gottfried Keller, der zu jener Zeit das Amt des Staatsschreibers versah, die Veranlassung zu dem von idealem Sinn getragenen Bettagsmandat des Jahres 1862, das aber von seinen „sieben Tyrannen“, den Regierungsräten, unter den Tisch gewischt und durch einen farblosen Aufruf ersetzt wurde. Gottfried Keller's nachgelassene Schriften und Dichtungen, 2. Auflage, Berlin 1893, S. 238 f., Jakob Baechtold, Gottfried Keller's Leben, Berlin 1897, Bd. III, S. 3.

Im aargauischen Grossen Rat hielten am 15. Mai 1862 Feer-Herzog, Augustin Keller und Emil Welti ihre berühmten Reden zu Gunsten der Judenemanzipation. Preinfalk, Die Judenfrage vor dem hohen Grossen Rat des Kantons Aargau. Aarau 1862. Argovia, Bd. 28, S. 31 f. Haller, a. a. O.,

Besserung der Lage festzustellen sei. Mit Kreisschreiben vom 9. Januar 1862 wurden die Kantone neuerdings eingeladen, über den Stand ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung Auskunft zu erteilen. So wurde langsam der Boden vorbereitet, auf dem bald nachher die völlige Gleichstellung von Bundes wegen durchgeführt werden konnte.¹⁾ Obschon also nicht spezifisch baslerisch, ist sie für die Basler Juden doch von so überragender Bedeutung, dass eine Darstellung ihres Werdens auch in dem Zusammenhang dieser Arbeit angebracht erscheint.

Seit 1860 hatte Frankreich mit verschiedenen Ländern, insbesondere mit England Handelsverträge abgeschlossen, die auf einem ausgiebigen Freihandelssystem aufgebaut waren. Der Schweiz war sehr daran gelegen, sich die Vorteile der neuen Orientierung ebenfalls zu sichern und sie ergriff darum die Initiative zu Unterhandlungen. Als eine der wesentlichen Forderungen Frankreichs, an der es unter allen Umständen als an einer Ehrensache, als an einer *conditio sine qua non* festhalten zu müssen erklärte, wurde von Anfang an aufgestellt „die Gestattung des Handelsverkehrs und der Niederlassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für alle Franzosen ohne Unterschied, welchem Glauben sie auch angehörten (*sans distinction de culte*).“ Damit war ausgedrückt, dass in Zukunft den französischen Juden die gleiche Niederlassungsfreiheit eingeräumt werden müsse wie den französischen Christen und alle diesem Zugeständnis entgegenstehenden Bestimmungen wegzufallen hatten. Da ein anderer

Vertrags-
verhandlungen
mit Frankreich.

S. 258. Abermals und ausführlicher sprach Welti im gleichen Sinn am 12. März 1863 Argovia, a. a. O., S. 34f., Haller, a. a. O., S. 268.

Das Mandat Keller's und die Aeusserungen der aargauischen Staatsmänner gelten zusammen mit der Rede, die Suter am 8. August 1798 in den helvetischen Räten gehalten hat (vgl. S. 77 Anm. 1), als klassische Zeugen in der Geschichte der schweizerischen Judenemanzipation.

Man hat im August 1913 versucht, den 28. August 1863, an welchem Tag der aargauische Grosse Rat den kantonsangehörigen Juden das politische Stimmrecht zuerkannte, als Jubiläumstag der schweizerischen Judenemanzipation zu feiern. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, wie wenig diese Bestimmung gerechtfertigt ist, die einer rein inneraargauischen Angelegenheit eine ihr nicht zukommende allgemeine schweizerische Bedeutung beimessen will. Vgl. hierüber unsere zwei Aufsätze in „Strassburger Israelitische Wochenschrift“ 1913, Nr. 13 u. 35.

¹⁾ Die Berichte des Bundesrats finden sich in Bundesblatt 1862, 2, S. 229f., 1863, 2, S. 29f., 1864, 1, S. 327f. — St.-A. B. Kirchenakten Q.

Ausweg nicht übrig blieb und auf das Zustandekommen des Vertrags schweizerischerseits der grösste Wert gelegt wurde, stimmte der Bundesrat schliesslich zu. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 15. Juli 1864 setzt er die Sachlage mit schonungsloser Offenheit auseinander. Man dürfe sich nicht darüber täuschen, dass der Vorsatz, die Niederlassungsbewilligung auf die Christen zu beschränken, unhaltbar geworden sei. Das Festhalten an diesem veralteten System habe die Schweiz in eine Lage versetzt, welche für die grossen Interessen des Landes un-
gemein schädlich zu werden beginne. Seit längerer Zeit sei kein Jahr vergangen, ohne dass mit auswärtigen Staaten deswegen unangenehme Verhandlungen stattgefunden hätten.¹⁾ Die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den islamischen Staaten des Orients sei, wie das Beispiel Persiens gezeigt habe, dadurch verunmöglicht worden. Die Schweiz stehe in dieser Frage ganz allein, sie habe hier die wenig beneidenswerte Stellung eines ganz verlorenen Postens in einer ganz verlorenen Sache inne. Ihr moralisches Ansehen leide unter diesem Zustand schwer. Man könne es im Ausland nicht begreifen, dass dieses Land der Freiheit und der vollen Anerkennung der Menschenrechte in diesem Punkte abgestandenen Vorurteilen huldige und seine eigenen Grundsätze preisgebe. Der Bundesrat widerlegt dann die Einwände, nach denen, so lange die Bundesverfassung nicht revidiert sei, ein mit ihr in Widerspruch stehender Vertrag nicht abgeschlossen werden dürfe und stellt eine Vorlage über die Abänderung ihrer Artikel 41 und 48 in nahe Aussicht. Nach derem bisherigen Wortlaut würden den schweizerischen Juden mit Bezug auf Niederlassungsfreiheit und Gleichheit vor den Gesetzen weniger Rechte gewährt worden

¹⁾ Am unnachgiebigsten hatten sich bei solcher Gelegenheit die Niederlande gezeigt, deren zweite Kammer am 18. Juni 1863 einem projektierten Staatsvertrage mit Rücksicht auf die Rechtsungleichheit der Juden in einigen Kantonen die Genehmigung versagte. Bundesblatt 1864, 1, S. 330. Als unter veränderten Verhältnissen im Jahre 1866 ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden war, legte ihn die niederländische Regierung dem Parlamente deshalb nicht zur Genehmigung vor, weil wohl die Niederlassungs- aber nicht die Kultusfreiheit gesetzlich einwandfrei in der ganzen Schweiz anerkannt war. Erst, als auch diese garantiert wurde, kam im Jahre 1878 ein Vertrag zu Stande. Bundesblatt 1878, 2, S. 1066f.

sein als ihren unter dem Schutz des ratifizierten Vertrags lebenden, französischen Glaubensgenossen. Von der Bestimmung über die Juden abgesehen, war der neue „Traité sur l'établissement“, der unabhängig vom Handelsvertrag gefasst ist, eine wortgetreue Reproduktion des Uebereinkommens von 1827.

Bei den Beratungen in den Kommissionen der eidgenössischen Räte standen sich weniger in materieller, als in formeller Hinsicht mit Bezug auf das Verhältnis zur bisherigen Bundesverfassung Mehrheiten und Minderheiten gegenüber. Selbst einige Kantonsregierungen, unter ihnen diejenige Baselsstadts, hatten von vorneherein dagegen schriftliche Verwahrung eingelegt, dass mit dem Ausland Verträge abgeschlossen würden, die den Bestimmungen der Bundesverfassung zuwider liefen. In den Berichten der vorberatenden Stellen, in welchen der Vertrag von keiner Seite seinem Inhalte nach bekämpft wurde, in welchen die Minorität der nationalrätlichen Kommission nur für vorherige Verfassungsrevision eintrat, sind Gründe und Gegengründe eingehend erörtert. Uebereinstimmend wird anerkannt, dass die Schweiz, ohne sich in ihrer Würde etwas zu vergeben, den französischen Israeliten nicht etwas bewilligen könne, was sie ihren eigenen, jüdischen Angehörigen bisher verweigert habe, und dass darum die Revision der Bundesverfassung dringlich sei. Die Einräumung der freien Niederlassung bleibe nur insofern ein Opfer, als das sachlich nicht Untunliche nicht aus freiem Antrieb, sondern unter dem Impuls einer internationalen Verhandlung geschehe. Die französischen Tarife würden durch die freie Zulassung der Juden aufgewogen. Aber schliesslich tue man nur das, was man schon längst hätte tun sollen und nicht länger unterlassen dürfe.

Die Diskussion vor dem Plenum der Räte nahm bei der Wichtigkeit des Gegenstandes einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Hier meldeten sich auch diejenigen zum Worte, die von den neuen Verträgen wegen der darin inbegriffenen Gleichstellung der Juden grundsätzlich nichts wissen wollten. Vornehmlich waren es die Führer der katholischen Rechten, unter ihnen von Segesser im National- und von Hettlingen im Ständerat, die dagegen Stellung nahmen. Ersterer

Stellungnahme
der eidgenössischen
Räte.

erklärte sich unumwunden gegen die Aufnahme der Juden, deren sozialpolitische Stellung nicht in die Schweiz passe, letzterer erging sich in herben Betrachtungen über die Nützlichkeitsmoral gegenüber streng rechtlichen Auffassungen. Man dürfe nicht eine Idee materiellem Vorteile opfern und es solle nicht mehr heissen, kein Geld, kein Schweizer. Bundespräsident Dubs trat mit grossem Eifer in einer glänzenden, von staatsmännischem Weitblick getragenen Rede für den Vertrag ein. Von den Basler Abgeordneten waren im Nationalrat sowohl Stehlin als Klein Anhänger desselben, letzterer allerdings anfänglich nur unter der Bedingung der vorgängigen Bundesrevision. Der Basler Ständerat Stähelin-Brunner hatte als Präsident der vorberatenden Kommission dieser Behörde den empfehlenden Bericht derselben unterzeichnet. Am 24. September 1864 wurde der Vertrag vom Nationalrat mit 96 gegen 20 und am 28. vom Ständerat mit 31 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.¹⁾

Revision
der Bundesver-
fassung.

Dem Ratifikationsbeschluss war der Auftrag an den Bundesrat beigefügt, sobald wie möglich einen Bericht über die Revision der Bundesverfassung, durch den auch den schweizerischen Israeliten die ihnen bisher vorenthaltene Gleichstellung gewährt werde, vorzulegen. In diesem Sinn erging am 19. Dezember 1864 ein Kreisschreiben an die Kantone, in dem ihnen die Situation auseinandergesetzt²⁾ und sie angefragt wurden, ob die beabsichtigte Gesetzesänderung auf dem Wege der Bundesverfassungsrevision oder dadurch erfolgen sollte, dass die Kantone von sich aus auf die bestehenden, beschränkenden Bestimmungen verzichteten.

¹⁾ Bundesblatt 1864, II, S. 253f., 577f., 635f., 679f., 796f. Schweizerische amtliche Gesetzessammlung VIII, S. 162. — St.-A. B. Frankreich C 4. Kleinratsprotokolle vom 30. Juli 1864. Missiven 1864, Nr. 226. — Ein stenographisches Bulletin über die Verhandlungen der Bundesversammlung in Sachen der französischen Verträge war wohl beabsichtigt, ist aber nicht zu Stande gekommen (Schweizer. Volksfreund 1864, Nr. 229). Die besten Berichte über die stattgefundenen Diskussionen sollen sich im Journal de Genève vorfinden. Unsere Darstellung beruht auf den Mitteilungen der Basler Nachrichten 1864, Nr. 226f. und des Schweiz. Volksfreunds 1864, Nr. 228f.

²⁾ Bundesblatt 1864, III, S. 369. In dem Schreiben wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Grossherzogtum Baden, mit dem am 31. Oktober 1863 (Gesetzessammlung VIII, S. 2f.) ein Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen worden war, für seine jüdischen Angehörigen die gleichen Rechte beanspruchen könne wie Frankreich.

Der Bundesrat hätte aus leicht verständlichen Motiven den letzteren Weg vorgezogen. Denn einmal war nicht abzu-sehen, wohin eine Revisionsbewegung führen konnte, andererseits wäre bei Umgehung einer solchen das gesteckte Ziel nicht der Unberechenbarkeit einer Volksabstimmung ausgesetzt gewesen. Der baselstädtische Kleine Rat erklärte den Weg des freien Verzichts für gangbar und war bereit, entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen. In seiner Antwort liess er den leisen Tadel durchklingen, dass es besser gewesen wäre, wenn die Ansichten der Stände vor dem Abschluss der französischen Verträge eingeholt worden wären als erst nachher. Die Mehrheit der anderen Antworten lautete indessen im Sinne der Verfassungsrevision und so blieb dem Bundesrate nichts anderes übrig, als an die ihm gestellte Aufgabe heranzutreten. In seiner Botschaft vom 1. Juli 1865 unterbreitete er den eidgenössischen Räten seine Anträge. Die Gleichstellung der Juden sollte dadurch erreicht werden, dass im Texte der Art. 41 und 48 die Worte „christliche Konfession“ gestrichen würden.¹⁾ Unter den ferneren, in Beratung gezogenen Aenderungen ist diejenige des Art. 44 hervorzuheben, durch welchen in Zukunft die Glaubensfreiheit und die freie Ausübung jeglichen Gottesdienstes garantiert sein sollte. Die Bundesversammlung, in

¹⁾ Dieser Punkt der vorgeschlagenen Revision gibt dem Bundesrat Veranlassung, in seiner zugehörigen Botschaft (Bundesblatt 1865, III, S. 33f.) die immerhin eigentümlichen Umstände, unter denen sie erfolgt, in schöne Worte einzukleiden: „Um sich zu erklären, warum gerade in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz mit ihren milden und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie (wie die Rechtsungleichheit der Juden) sich bis heute habe halten können, darf man nicht übersehen, dass die Schweiz eben ein Land ist, das nicht durch den Wink eines einzelnen oder auch eines erleuchteten Parlamentes unbedingt regiert wird, sondern ein Land, in welchem auch die Anschauungsweise des einzelnen Bürgers mehr als anderwärts beobachtet werden muss, ein Land, wo die volle Aufnahme in alle Rechte der Volksfamilie für den einzelnen wie für das Ganze von grösserer Tragweite ist als anderswo, ein Land, wo selbst ein Irrtum nicht von oben herab und oft im Gegensatz zur Volksansicht, sondern nur mit dem Volk und durch das Volk berichtigt werden kann, in welchem daher mancher Fortschritt auf gewissen Gebieten später als anderswo kommen mag, dann aber auch als wirkliche und bleibende Errungenschaft des Volksgeistes betrachtet werden darf.“ Der eigentümliche Gegensatz zwischen dieser Darlegung und der wenig schmeichelhaften Schilderung schweizerischer Rückständigkeit in der Botschaft zu den französischen Verträgen (Vgl. S. 150) ist in die Augen springend.

der wiederum von Segesser als prinzipieller Opponent auftrat, stimmte in der Hauptsache dem Bundesrate zu und einigte sich ausser auf die genannten zwei noch auf weitere sieben Punkte, über deren jeden die schweizerischen Stimmberechtigten in getrennter Abstimmung sich äussern sollten. Die Aenderung der die Juden betreffenden Art. 41 und 48 wurde am 14. Januar 1866 vom Volke genehmigt und fand auch eine Mehrheit unter den Ständen (170,032 Ja, gegen 149,401 Nein, $12\frac{1}{2}\%$ annehmende, $9\frac{1}{2}\%$ verwerfende Ständesstimmen). Alle anderen Projekte wurden abgelehnt, unter ihnen die Glaubensfreiheit mit 162,992 Nein, gegen 151,629 Ja. Ohne die starken bejahenden Mehrheiten der romanischen Kantone, Zürich's, Aargau's und Thurgau's wäre auch die Gleichstellung der Juden gefährdet gewesen. Der Kanton Bern verwarf sie mit 26,531 Nein, gegen 18,287 Ja. Dieses Resultat ist deshalb auffallend, weil die Berner Regierung dem Bundesrat auf sein erwähntes, der Revision vorausgegangenes Kreisschreiben geantwortet hatte, diese Frage sei für Bern gegenstandslos; denn seit der Kantonsverfassung von 1846 sei sie in positivem Sinne geordnet.¹⁾ Der Kanton Baselstadt lieferte für die Annahme der revidierten Art. 41 und 48 gegenüber 1760 Ja 1278 Nein, für die Annahme der Kultusfreiheit, die hier wie auch in den romanischen Kantonen beliebt, fielen 1866 Ja und 1191 Nein. Die Mehrheiten waren nur durch die Abstimmungen der Stadt bedingt. Von den drei Dörfern des Landbezirks hatten alle die Glaubensfreiheit verworfen, und Riehen und Bettingen auch die Gleichstellung der Juden.²⁾

Würdigung der
schweiz. Juden-
emanzipation.

Durch den Volksentscheid vom Januar 1866 waren nach schweren Kämpfen endlich die Schranken gefallen, welche

¹⁾ Bundesblatt 1865, III, S. 34. — Der hier gestreifte Gegensatz zwischen Berner Regierung und Berner Volk wird vielleicht auch durch folgendes Beispiel gekennzeichnet: Im Bundesblatt 1862, III, S. 490, ist die Auskunft veröffentlicht, die der Bundesrat der preussischen Gesandtschaft auf ihre Erkundigung über die Anstellung jüdischer Lehrer an schweizerischen Universitäten erteilte. Er nennt dabei fünf Fälle. Einer davon (Büdinger) betrifft Zürich, alle vier anderen (Valentin, Lazarus, Hugo Schiff und Frank) Bern.

²⁾ Bundesblatt 1865, III, S. 608f., S. 641f. 1866, I, S. 117f. — Blumer J. J., Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, 3. Auflage, Basel 1891, S. 158f. Schollenberger J., Die Schweiz seit 1848, Berlin 1908, S. 394f. — St.-A. B. Missiven 1865, Nr. 35, Eidgenossenschaft B4.

die Bundesverfassung von 1848 gegen die Juden errichtet hatte. Wohl war infolge der Verwerfung des Artikels über die Glaubensfreiheit ihre Gleichstellung formell noch keine vollständige, aber dieser theoretische Mangel hatte um so weniger Bedeutung, als für die Praxis mit der im Zuge der Zeit liegenden religiösen Toleranz gerechnet werden durfte und man in dieser Richtung Hemmungen nicht zu befürchten hatte. Nicht auf kantonalem, sondern auf dem Boden der Bundesgesetzgebung ist das Ziel der Judenemanzipation erreicht worden, auf der Basis der gleichen Verfassung von 1848, die durch die Umwandlung des Staatenbundes in den Bundesstaat allein solch allgemein verbindliche Beschlüsse ermöglichte. Es wäre müssig zu untersuchen, ob überhaupt und wann, ohne die Dazwischenkunft der Zentralgewalt, in den restriktiven Kantonen die Gleichstellung der Juden durchgeführt worden wäre. Vielen Anzeichen nach zu urteilen, hätte die Erfüllung dieser Forderung in kurzer Zeit erfolgen müssen. Dass das Problem schliesslich für die Gesamtschweiz auf einmal rasch gelöst wurde, hat einzelnen Ständen sicherlich Verwicklungen und Schwierigkeiten aller Art erspart.

Ein Schatten, der über der ganzen Angelegenheit schwebt und sich nicht ganz verwischen lässt, ist dadurch hervorgerufen, dass die Schweiz als der letzte der zentral- und westeuropäischen Staaten unter fremdem Einfluss und im Hinblick auf materielle Vorteile die Gleichstellung der französischen Juden zugestand und, um ein Missverhältnis wegzuräumen, erst nachher in einer psychologisch merkwürdigen Volksabstimmung — diesmal nicht unter ausländischer Einwirkung, denn es handelte sich um die schweizerischen Israeliten und um eine innerschweizerische Frage — sie auf die eigenen Landesangehörigen ausdehnte. Zu weit gegangen aber wäre es, hiebei von einer Verletzung der nationalen Ehre sprechen zu wollen.¹⁾ Die eigenartigen Verfassungszustände der Eidgenossenschaft, die föderalistische Kantonsouveränität und besondere, zum Teil zufällige Ver-

¹⁾ Vgl. Daguët A., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Deutsche Ausgabe, Aarau 1867, S. 536.

kettungen und Situationen erwecken hier einen trügerischen Schein, der bei unbefangener Betrachtung verblassen muss.

Die Rolle
Frankreichs.

Die Tätigkeit Frankreichs gegenüber der Schweiz in der Judenfrage, die hauptsächlich seit den Zeiten der Helvetik eingesetzt hatte, deren Anfänge aber sich bis in das Jahr 1701 zurückverfolgen lassen, erreicht mit der Annahme des Niederlassungsvertrags von 1864 ihren Abschluss. Mochten auch deren Einzelheiten von den Kantonen als lästige Einmischungen empfunden werden, als Ganzes betrachtet hinterlassen sie den Eindruck einer trotz des Wandels der Regierungsformen konsequenten und grosszügigen Politik. Frankreich allein unter den europäischen Mächten scheute nicht davor zurück, immer und immer wieder wie für alle seine Angehörigen auch für die Juden einzutreten und sie vor der Willkür zu schützen, der sie sonst preisgegeben gewesen wären. Geschah das schon unter der Monarchie im Interesse ihrer Machtstellung, so traten Beweggründe idealer Natur seit der grossen Revolution und seit der Erklärung der Menschenrechte und der Gewissensfreiheit hinzu. Der Vergleich drängt sich auf zwischen Frankreich, das die Judenemanzipation schon 1791 aussprach und der Schweiz, die sich in weniger rühmlicher Weise erst viel später dazu verstehen konnte.

Es war oben von zwei verschiedenen Aktionen die Rede, die bei der schweizerischen Judenemanzipation zutage treten. Die eine derselben wird von Frankreich unterhalten und hat die Gleichstellung seiner eigenen Bürger zum Zweck, die andere betrifft die aargauische Judenschaft. Während beide bis zum Abschluss des Vertrages von 1864 ohne viel Berührung einander parallel verlaufen, kreuzen sie sich nach Abschluss desselben, anders ausgedrückt, die Gleichstellung der französischen Juden veranlasst mittelbar durch die sich ihr anschliessende Revision der Bundesverfassung auch diejenige der aargauischen Juden, nicht nur wie bisher im Aargau selbst, sondern auch in der ganzen übrigen Schweiz. Die französische Politik hat also in jeder Beziehung das treibende und entscheidende Element in der schweizerischen Judenemanzipation gebildet und ihren Erfolgen kommt eine

viel bedeutendere, geschichtliche Tragweite zu als den Verwicklungen der Judenfrage im Kanton Aargau.¹⁾

Die französischen Interventionen waren zum weitaus grössten Teile im Interesse der elsässischen Juden erfolgt, die in Basel verkehrten oder wohnten oder sich daselbst das Siedelungsrecht zu sichern wünschten. Im Grunde genommen waren es Basler Angelegenheiten, die bei den geschilderten, weitläufigen Verhandlungen zur Diskussion standen und von der Bundesversammlung für die schweizerische Gesamtheit entschieden wurden. Die anderen Kantone treten dabei durchaus in den Hintergrund. Die schweizerische Judenemanzipation, die zunächst einen Teil der allgemeinen Schweizergeschichte bildet, gehört darum fast als integrierender Bestandteil auch zur Geschichte der Basler Juden und war, wie bereits erwähnt, schon aus diesem Grunde hier eingehender zu berücksichtigen. Wir kehren nun zu den engeren städtischen Verhältnissen zurück.

Nachdem im Jahre 1864 und der ersten Hälfte 1865 die Niederlassungsgesuche der nachbarlichen Juden recht spärlich eingelaufen waren, hören sie von Mitte 1864 an, mit dem Giltigkeitsbeginn des französischen Vertrags als spezifisch jüdische Eingaben gänzlich auf. Die elsässischen Juden wurden von da ab gleich behandelt wie die christlichen Franzosen, ihre Konfession erforderte bei der Niederlassung keine besonderen Formalitäten mehr, in den Listen fiel ihre Rubrik weg und sie wurden auf die Kontrolle der niedergelassenen Franzosen übertragen. Für die zweite Hälfte 1865 sind trotz des neuen Vertrags nur fünf Anmeldungen verzeichnet. In der Folge aber nahm die Zuwanderung rascher zu, immerhin nicht in dem Masse, wie man befürchtet hatte. Die Vergünstigungen kamen zunächst nur den Franzosen und Schweizern zugute. Gegenüber den deutschen Juden war man auch später nicht immer weitherzig. So wurde noch im Jahre 1869 ein hessischer Jude

Folgen der
französischen
Verträge.

¹⁾ Die absolute Vollendung der aargauischen Judenemanzipation hat sich, wie bekannt, bis zum Jahre 1877, dem Zeitpunkt des Erlasses eines dahinzielenden Dekrets und bis 1879, dem Datum seines Inkrafttretens, verzögert. Haller, a. a. O., S. 285f.

abgewiesen und 1871 preussische nur zugelassen, weil deren Heimatland Gegenrecht gewährte.¹⁾

Synagogen-
neubau.

Ihr anhaltendes Wachstum veranlasste die israelitische Gemeinde — sie bestand im Dezember 1865 aus 40 Familien und 300 Personen — zu Vorarbeiten für den Bau einer neuen Synagoge. Wie früher gezeigt wurde, fand der Gottesdienst seit September 1850 in einem als Betsaal eingerichteten Hause am unteren Heuberg statt. Am 18. Dezember 1865 wurde beim Kleinen Rat ein Gesuch um unentgeltliche Ueberlassung eines Bauplatzes eingereicht. Als solcher war ein Terrain beim ehemaligen Fröschenbollwerk, das seiner Lage nach der Stelle des heutigen Spalenschulhauses entsprochen hätte, in Aussicht genommen. Dem Antrag des Baukollegiums gemäss wurde aber auf das Begehren nicht eingetreten. Die Gemeinde erwarb dann aus eigenen Mitteln ein Grundstück an der Ecke Eulerstrasse-Leimenstrasse und errichtete sich dort auf eigene Kosten ein Gotteshaus, zu dem Architekt Gauss die Pläne ausgearbeitet hatte, das je 150 Männer- und Frauenplätze enthielt und einschliesslich des Landerwerbs auf rund Fr. 125,000 zu stehen kam. Die Einweihung desselben fand am 9. September 1868 statt. Die kantonalen und städtischen Behörden und die Geistlichkeit waren dabei durch Abordnungen vertreten. Die Predigten hielten die Rabbiner Nordmann aus Hegenheim und Kayserling aus Lengnau. Präsident der Gemeinde war damals Samuel Dreyfus-Neumann.²⁾

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Verwaltungsberichte des Kleinen Rats, 1864, S. 115, 1865, S. 129. Kleinratsprotokolle 1868, 18. Januar und 11. August 1871, 21. Juni und 26. August.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q. Bauakten JJ 47. Berichte über die Synagogeneinweihung finden sich in Basler Nachrichten 1868, Nr. 215 und Schweiz. Volksfreund, Nr. 216, in mehr polemischer Weise äussert sich „Der Kirchenfreund“, 1868, S. 395f. Die zwei Predigten sind bei J. G. Baur in Basel gedruckt worden. Einzelne Angaben sind Zirkularen der israelitischen Gemeinde entnommen.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass wir davon absehen, die mehr privatrechtlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde hier zur Sprache zu bringen, sondern uns in der Hauptsache darauf beschränken, ihre öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu schildern. Jene werden, ebenso wie die Tätigkeit einzelner, darin besonders hervortretender Persönlichkeiten besser in einem anderen Zusammenhang berücksichtigt, der, in die Zeit vor 1875 zurückgreifend, die innere Entwicklung der Gemeinde zu würdigen haben wird.

Die Seelenzahl der Basler Judenschaft hat sich seit 1850 in nachstehender Weise entwickelt:

Statistik.

Im Jahre 1850 wohnten in der Stadt unter 24399 Einwohnern 107 Israeliten. Der Landbezirk ermangelte zu jener Zeit und bis auf Weiteres der jüdischen Bevölkerung.

Im Jahre 1860 befanden sich unter 37915 städtischen Insassen 172 Juden. Zunahme in 10 Jahren 65. Die Niedergelassenen unter ihnen waren alle Franzosen. Unter den Aufenthaltlern, die nach Basler Niederlassungsrecht als nur vorübergehend zugelassen gelten, zählte man 19 Franzosen, 6 Badenser und je 1 Preussen, Baiern, Hessen und Württemberger. Die Zahl der Ehen betrug 23. Die Juden bewohnen zur grösseren Hälfte das Spalen- und Stadtquartier, in St. Alban und in Kleinbasel fehlen sie.

Im Jahre 1870 war die israelitische Bevölkerung des Kantons bei einer Gesamtzahl von 47040 Seelen auf 429 Personen angewachsen. (Die Zahlen beziehen sich auf die Wohnbevölkerung.) Im Landbezirke (Kleinhüningen) wohnte jetzt ein jüdisches Ehepaar. Zunahme seit 1860 und im Anschluss an den französischen Niederlassungsvertrag 257 = 148%. Ihrer Herkunft nach stammen aus Frankreich 395, aus Deutschland 15, aus Schaffhausen 1, aus dem Aargau 1 und der Rest aus anderen Ländern. Die Zahl der jüdischen Ehepaare belief sich auf 69.¹⁾

Die starke Vermehrung dieser Periode ist wesentlich Folge des deutsch-französischen Krieges. Im Jahre 1870 hatten sich allein 25 neue Petenten um die Niederlassung beworben. Die Zahl dieser Bewilligungen, die im Jahre

¹⁾ St.-A. B. Volkszählung G, H, K. — Burckhardt-Fürstenberger, Die Bevölkerung des Kantons Basel Stadt am 10. Dezember 1860, Basel 1861 und H. Kinkelin, id. am 1. Dezember 1870, Basel 1872. (Berichte an den Kleinen Rat.) Weitere vergleichende Mitteilungen über die Zahl der Israeliten finden sich in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1867, S. 145 und in den verschiedenen Jahrgängen des schweizerischen statistischen Jahrbuchs. Auseinandergehende Angaben an diesen verschiedenen Stellen rühren daher, dass einerseits zwischen ortsanwesender und Wohnbevölkerung nicht genügend scharf unterschieden ist und andererseits alle Nichtchristen als Juden registriert sind. Für das Jahr 1870 wird so irrthümlich die Zahl der Basler Juden mit 506 statt mit 429 angegeben, weil 77 Durchreisende mitgezählt wurden. (H. Kinkelin, a. a. O., S. 34.)

1865 nur 27 betragen hatte, stieg jetzt auf 90 und entsprach (Aufenthalter nicht mitgerechnet) 356 Seelen.¹⁾

Im Jahre 1872 zählte man in Basel 409 israelitische Individuen, von denen 212 männlichen und 179 weiblichen Geschlechts waren.²⁾

Ein leises Abflauen der Zuwanderung nach dem Friedensschluss ist aus diesen Angaben erkennbar. Während bis 1870 die Gemeinde sich nahezu ausschliesslich aus elsässischen Elementen zusammensetzte, fand in den folgenden Jahren auch Zufluss aus Altdeutschland und aus dem Aargau statt. Die Materialien mangeln, um dieses Verhältnis ziffernmässig auszudrücken. Im Allgemeinen nur kann bemerkt werden, dass die neuen Gruppen kleine Minderheiten bildeten.

Bürgerrecht.

Der Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, der in seinem Artikel 2 den Angehörigen der abgetretenen Landesteile das Optionsrecht zwischen deutscher und französischer Nationalität einräumte, legte einigen Basler Juden den Gedanken nahe, statt die Staatszugehörigkeit in der vorgeschlagenen Weise auszuwählen, ein neues Bürgerrecht an ihrem Wohnorte zu erwerben. Nach dem Wortlaut der massgebenden Bestimmungen stand solchen Bestrebungen nichts im Wege. In dem Bürgerrechtsgesetz vom 11. Dezember 1866 war in Abänderung früherer Texte und in Analogie mit dem revidierten Art. 41 der Bundesverfassung, in dem in der Niederlassungsfrage die konfessionellen Schranken ebenfalls aufgegeben worden waren, auf das Requisit des christlichen Glaubens verzichtet und beschlossen worden, bei den Petenten das Bekenntnis ausser Acht zu lassen. Der Katholiken wegen wurde diese Regelung durchgeführt, denen, ob schon das Gesetz vom 4. Dezember 1848 nur den Nachweis einer

¹⁾ Verwaltungsbericht des Kleinen Rats, 1870, S. 172.

²⁾ Diese Zahl ist einer Arbeit des Rabbiners Engelbert in St. Gallen entnommen, der im Jahre 1871 im Auftrag der israelitischen Synode zu Augsburg unter Beihilfe der staatlichen Organe des Bundes und der Kantone eine eingehende Statistik über die jüdischen Verhältnisse in der Schweiz veröffentlichte. Engelbert H., Statistik des Judentums im Deutschen Reich und in der Schweiz, Frankfurt a. M. 1875, S. 91f. Der Basler Bericht ist ausserdem in den Kleinratsprotokollen 1872, S. 54 eingetragen und enthält auch einige Angaben über die inneren Gemeindeverhältnisse.

christlichen Konfession erforderte, wie es in dem Ratschlag heisst, die prinzipiell geöffnete Tür im einzelnen Fall in der Regel verschlossen wurde. Der Einbürgerung von Juden wurde bei jenen Beratungen eine praktische Bedeutung noch nicht beigemessen, in den Akten ist von ihnen nirgends die Rede. Wenn der Stadtrat in seinem Gutachten über das neue Gesetz für die bisherige, konfessionelle Abgrenzung sich aussprach, so geschah das wohl nur im Sinne seiner allgemein konservativen Tendenzen.¹⁾

Dank der liberalen Formulierung, die damals durchdrang, konnte man, als Bürgerrechtsgesuche von Juden vor die Behörden gelangten, auf Grund der bestehenden Vorschriften, ohne nochmalige, grundsätzliche Erörterung darüber schlüssig werden. Als erster jüdischer Bürger wurde, ohne dass bei den vorberatenden Stellen sich irgend welche Anstände ergeben hätten, Salomon Schmoll von Hegenheim in das Basler Stadtbürgerrecht aufgenommen und seine Aufnahme vom Grossen Rat am 4. März 1872 diskussionslos genehmigt. Als zweiter folgte der Vater des Verfassers, Isaac Nordemann, ebenfalls von Hegenheim. Im gleichen Jahr 1872 wurden die Gesuche weiterer 15 israelitischer Petenten, die sämtlich Elsässer waren, genehmigt. Dann nahm der Zudrang rasch ab. Im Jahre 1873 wurde 4 und 1874 nur 2 Israeliten das Bürgerrecht erteilt.²⁾

Die Söhne der neu eingebürgerten Familienväter leisteten alsbald schweizerischen Militärdienst. Im Jahre 1874 schon wurde ein Jude, Ferdinand Blum, zum Unterlieutenant befördert.³⁾ So schienen Emanzipation und Assimilation in raschem Fortschritt begriffen und einträchtiges Zusammenleben an die Stelle früherer Abneigung getreten zu sein!⁴⁾

¹⁾ St.-A. B. Bürgerrecht B, speziell der Ratschlag vom 1. Oktober 1866, ebendort Bericht des Stadtrats vom 21. Juni 1865.

²⁾ St.-A. B. Grossratsprotokolle vom 4. März und 23. September 1872. Bürgerrecht H 10, Nr. 23 und 65. Kantonsblatt 1872, S. 292, Nr. 4. Verwaltungsbericht des Kleinen Rats 1872, S. 274, 1873, XVI, S. 2, 1874, XVI, S. 1. Basler Nachrichten 1872, Nr. 50 und 54.

Die Aufnahmegebühren schwankten, je nach der Dauer der Aufnahme vorausgehenden Niederlassungszeit, zwischen 200 und 800 Franken.

³⁾ St.-A. B. Militär W 4.

⁴⁾ In das Jahr 1873 fallen zwei, mehr untergeordnete Angelegenheiten: Gemäss einer Verordnung des Kleinen Rats durften jüdische Ehepaare,

Glaubens- und
Kulturfreiheit.

Ihre letzte Sanktion fand die Gleichstellung der Juden in Basel bei Gelegenheit der kantonalen Verfassungsrevision des Jahres 1875. Mit Bezug auf das Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Konfessionen bestimmte § 12 der bis dahin gültigen Verfassung vom 8. Februar 1859, dass die Landeskirche die evangelisch-reformierte sei und die Ausübung jedes anderen, christlichen Glaubensbekenntnisses unter Beobachtung der Vorschriften gewährleistet werde. Ueber die Duldung und die Religionsübung eines nicht-christlichen Kultus war nichts festgesetzt. Wurde diesen und speziell dem israelitischen Gottesdienst in der Praxis auch keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so war er doch von dem guten Willen und der Toleranz der Behörden abhängig und kein Gesetz hätte ihn geschützt, wenn man ihn hätte einschränken wollen. Von Bundeswegen war, wie schon erwähnt, bei den Revisionsverhandlungen der Jahre 1864/65 die Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, von ihm aber verworfen worden. Bei den Totalrevisionen der Jahre 1872 und 1874 bildeten beide Punkte Bestandteile der Entwürfe und wurden als Art. 49 und 50 anerkannte Sätze der im Jahre 1874 angenommenen Bundesverfassung. Von da wurde

die auswärts bürgerlich getraut worden waren, nur mit der besonderen Erlaubnis des Zivilstandsbeamten und nur, wenn es sich um Bürger oder im Kanton niedergelassene Brautpaare handelte, in Basel religiös eingesegnet werden. Gegenüber den anderen Konfessionen galt natürlich das Gleiche. (St.-A. B. Kirchenakten Q.)

Um diese Zeit machen sich die ersten Anfänge der gegen das Schlachten nach jüdischem Ritus, gegen das sogenannte „Schächten“ gerichteten Bewegung bemerkbar. Die Schlachthausverwaltung hatte im Januar 1873 angeordnet, dass nach dem Schächtschnitt der sogenannte „Genickstich“ erfolgen müsse und die israelitische Gemeinde hatte mit ihrer Eingabe vom 7. Februar 1873 dagegen Beschwerde geführt. Es wurden seitens der Regierung Erkundigungen über die Vorschriften in anderen Staaten und Städten eingezogen und das Sanitätskollegium daraufhin beauftragt, die Angelegenheit unter möglichster Schonung des bestehenden Rituals zu ordnen. Die Rabbiner Levy von Hagenthal und Nordmann von Hegenheim erklärten, dass ein nach dem Schächtschnitt geführter Schlag auf den Kopf zur Not zulässig wäre, betrachteten aber den Genickstich von ihrem religiösen Standpunkt aus als unannehmbar. Es wurde verfügt, dass diesem Gutachten entsprechend zu verfahren sei. Seitdem wurde im Basler Schlachthaus nach Führung des Schächtschnittes ein Schlag auf den Kopf des geschlachteten Tieres hinzugefügt. Bei dieser Anordnung verblieb es bis zum absoluten Schächtverbot des Jahres 1893. (St.-A. B. Fleischakten B 4.)

ihr wesentlicher Inhalt fast wörtlich ohne Widerspruch in die neue Verfassung des Kantons Baselstadt vom 10. Mai 1875 als deren § 11 hinübergenommen und damit der letzte Unterschied beseitigt, der in der Gesetzgebung die Juden noch ungünstiger stellte als die christlichen Konfessionen.¹⁾

Unserem eingangs mitgeteilten Programme gemäss sind wir am Ende unserer Ausführungen angelangt.

Das zuletzt behandelte 19. Jahrhundert ist wohl die interessanteste und wichtigste Periode des von uns in Betracht gezogenen Zeitraums. Wollte man die Schicksale der Juden in Basel während desselben graphisch darstellen, so müsste die Kurve mit einem Kulminationspunkt beginnen, der der gesetzlichen, wenn auch nicht tatsächlichen, politischen und konfessionellen Gleichstellung während der Helvetik entspricht, an ihn würde sich ein absteigender Schenkel anschliessen, der die Mediationszeit andeutet, während welcher die Juden zwar zugelassen, aber rechtlich eingeschränkt waren, der Tiefpunkt würde zur Zeit der Restauration erreicht, als ihre gänzliche Wegweisung beschlossen wurde. Ein leises Ansteigen wäre auf die Zurücknahme jener Verfügung zurückzuführen und nun würde die Kurve sich in ungefähr gleicher Höhe hinziehen, jenen 20 Jahren entsprechend, da man die von früher her Zugelassenen dulden musste, aber mit ihrem Aussterben rechnete und jeden neuen Zuwachs fernhielt. Jetzt folgte ein leichter Aufstieg, als im Jahre 1841 den ältesten Söhnen jeder Familie auf dem Verordnungsweg ein Aufenthaltsrecht zugestanden wurde, das man 1849 einigermaßen ausdehnte und gesetzlich festlegte. Der Anstieg der Kurve würde dann steiler, um zu zeigen, dass im Jahre 1860 die Ansiedlungsmöglichkeit zwar immer noch in die Diskretion der Behörden gestellt, aber doch erheblich erweitert wurde. Noch höher käme man mit dem Abschluss des französischen Niederlassungsvertrags, der die Niederlassungsfreiheit zur Folge hatte und ein weiteres Steigen wäre durch die Er-

Uebersicht.

¹⁾ St.-A. B. Verfassung B 7. Basler Gesetzessammlung XIV, S. 234, XIX, S. 2 f., § 11. Langhard J., Die Glaubens- und Kultusfreiheit, Bern 1888, S. 17, 20, 38. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Basel 1891, S. 419 f.

teilung des Bürgerrechts bedingt. Schliesslich würde die Kurve den gleichen Kulminationspunkt erreichen wie zu ihrem Beginn während der Helvetik, indem mit der verfassungsmässig ausgesprochenen Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gleichberechtigung in jeder Beziehung eine vollständige wurde. In der Tat ein merkwürdiger Verlauf in der kurzen Spanne von 75 Jahren.

Schluss.

Zu einem bis zu einem gewissen Grade ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn man das ganze halbe Jahrtausend überblickt, das unsere Darstellung umfasst und das an die Jahre anreicht, da die Juden des 14. Jahrhunderts wohl den Unbilden und Gefahren des mittelalterlichen Kultur Tiefstandes ausgesetzt waren, aber als Städtebewohner doch mancherlei Rechte genossen, ja „Bürger“¹⁾ genannt wurden. Durch die trostlosen Epochen des 15. und 16. Jahrhunderts hindurch, gewinnen sie im 17. Jahrhundert wieder festen Boden, werden im 18. ein Element, das sich mehr und mehr Geltung verschafft, um im 19. Jahrhundert in raschem Aufstieg die Anerkennung als vollberechtigte Bürger des Landes im modernen Sinne des Wortes zu erringen.

Die Geschichte der Juden weist ähnliche Entwicklungsformen in vielen Städten auf, aber nur an wenigen Orten, zumal nirgends sonst in der Schweiz, ist sie ihrem Wesen und ihrem Inhalt nach so ausgezeichnet wie in Basel, das auch hier eine eigenartige Stellung einnimmt.²⁾

¹⁾ Vgl. M. Ginsburger diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 371, 380.

²⁾ Nachtrag: Ueber den S. 78 Anm. 1 erwähnten Jakob Witta finden sich weitere Einzelheiten in Aktensammlung der helvet. Republik, Bern 1903, Bd. IX, S. 1178 und in „Die Reise Karl Stettler's“ in Neues Berner Taschenbuch 1913, S. 174 f.

Urkundliche Beilagen.

I.

St.-A. B. Gedruckte Mandate II. I, Nr. 16.

Der Rat zu Basel warnt vor den Juden der Umgebung. 20. September 1561.

Vgl. Text S. 16.

Es lassend unser gnedig Herren Burgermeister / uñ ein Ersamer Rhat dieser Stat Basel gemeyne jre burger uñ geschworne hindersassen ernstlich ermane

— — — — zuerst folgt eine Verordnung über Nachtruhe, dann heisst es weiter:

verner dass sich ein jeder der Juden so zu Wyl / Plotzen / und an andern orten umb die Statt gesessen sind / gentzlichen müssige / uñ denselben nützit / weder zen erkouffen noch zen ersetzen pringe noch zutrage / bey verhüttung der straff / so jhre gnaden von denen die sollichen zuwider handeln, so oft das beschuche ohn gnad bezeichnen lassen werden.

— — — — Dann folgt ein allgemeiner Hinweis auf frühere Verordnungen wegen Gotteslästerns, Zutrinkens usw.

Actum et decretum Sambstag den XX Septembris / Anno MDLXI.

Heinrich Falckner
Stattschriber zů Basel.

II.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden. Fascikel I, Nr. 19.

Der Abt von Murbach antwortet dem Basler Rat, der wegen der Niederlassung von Juden in Häsingen Beschwerde geführt hatte. 21. Januar 1543.

Vgl. Text S. 20.

Johann Rudolf von Gotsgnaden, Abt zu Murbach und Luders.

Unsern fruntlichen Gruss inn nachparlichem Willen zuvor streng from vest fuersichtig ersam liebe Freund nachpuren und besonders Euer Schreyben, des Datum den XI Tag dis Monats dess Inhalts wie sich etlich Juden dass sie zwar Sitz und Wohnung zu Hesingen zu haben willen verlangt bruemen sollend mitt fruntlichem und nachpurlichem bitten und begeren dieweyl auch solche nachpurn zu gedulden beschwerlich und unlidlich Ir auch bisweiland unseren lieben Herrn Vaetern

und Vorfarn seliger Gedachtnuss sovil das wirr bishr den Juden so damals uns sy alda gehapt von dannen geschafft erlangt. Auch fürther mühe so darauff volgen mocht zufürkommen solchs bey unserem bruder Diebolt Stören dem wir solichs Dorff zu lehen geliehen abzuschaffen haben wir seines Inhalts vernommen. Und fuegen Euch daruff zu vernemen dass wir nit wüssen noch uns verstehen dass genannter unser Bruder Einichen von Juden Euch oder andern zuwider zu Hesingen inkommen zu lassen gesinnt wollen uns aber dessen bei ihm erkunden und Euch zu nachpurlichem Gfallen mitt Im (wo dem also) handeln, der Zuversicht er werd sich zu dem und anderem aller nachpurlichen Gutwilligkeyten gegen Euch beflissen. Wollten wir auch nachpurlich guter Meinung nit verhalten und sind auch zu guter nachpurschaft wol geneigt. Dat Inn unserem Gotshuss Luders den XXI January Anno 1543

Rufus Abb. Mur^{bi} et
Ludersi sst.

III.

St.-A. B. Handel und Gewerbe JJJ₁₃.

Druck des Talmuds durch Ambrosius Froben.

Schreiben des Kaisers Rudolf II. an den Rat zu Basel vom 25. Juni 1579.

Vgl. Text S. 30.

Rudolff der Annder von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs.

Ersamen liebe getrewen Wir haben Eweren Bericht auf Unserer vor der Zeit, der Talmutischen Buecher halben so bei Euch daselbst zu Basel getruckt werden, an Euch getane Schreiben empfangen und seines Inhalts nach lengs vernommen. Wenwol wir nuhn daraus so vil vermercken, dass solche Bücher nit der gestalt, wie etwan vormalen geschehn, sondern mit allerley verbesserungen ausgehn sollen, so können wir es doch, es werden gleich dieselben Buecher corrigirt und geändert, wir sy wollen gar nit für gut, sondern für bass ärgerlich und schädlich halten, dass solchem Truck statt gegeben werde. Derwegen wir denn aus christlichem, guetherzigen eiffer nit umbgehn mögen, Euch nochmals gnediglich zu ersuech und zu vermahnen, dass Ir vorigen, unsern Schreiben nach denselben Truck allerdings abschaffen oder zum wenigsten Uns mit ehistem ain exemplar davuon überschicken. Mittler weyl aber nur bis wir dasselb ersehen und darauf unsere Meinung Euch werden zu erkennen geben Ir ernstliche fürsehung thun wöllet, dass derselben Buecher keins von Hand gelassen oder undter die Leuth gegeben sondern verwahrlich beysammen gehalten werden. Inmassen wir uns dan dessen und dass Ir Euch zu ainem oder dem anderm Werg gehorsambs und willfärig erzeugen werdet, gnedig und genzlich verstehn wöllen. Das reicht auch solches neben dem, dass es Euch, als einer Christlichen Obrigkeit rhümblich sein wirdt zu Andern angenehmen gefallen. Und

wir sind Euch mit gnaden wol genaigt. Geben auf unsrem Klünnen Schloss zu Prag den fünfundzwanzigsten Tag Juny Anno Im Neunund-siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hung-ri-schen im siebendten und des Behaimischen auch im siebenten

Rudolff

Vt. S. Vieheuser.

Ad mandatum Sacrae Caesar^{ae}
Mjst^{is} proprium
Phernburger.

Den Ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen N. Burger-
maister und Rath der Statt Basel.

IV.

St.-A. B. Gleiche Signatur wie beim vorhergehenden Aktenstück.

*Der Rat der Stadt Basel antwortet Kaiser Rudolf II. auf seine Ein-
sprache den Talmuddruck betreffend. 25. Juli 1579.*

Vgl. Text S. 30.

Aller Durchlechtigster, Grossmechtigster, Unüberwündtlichster Keyser, aller gnedigster Herr, Ewer Rō: Key: Mjst. syend underthenigst, gehorsam dienst alle Zeytt ungespartes vlysses, zuvor, aller gnedigster Keyser, was Ewer Rō: Key: Mjst: uns abermalen der Talmuttischen Büchern halben, so by uns alhir getruckt, allergnedigst zugeschriben und begert, das haben wir underthenigklichen woll vernommen und hatten zwar, wir und unser Burger, Ambrosius Froben, der Truckher uns in keinen weg versechen, dass uff unsern hiebevör, Euwer Rō: Key: Mjst. dernhalben, überschickten, gründtlichen Bericht wegen diser Büchern ein sollich yetztgemellt Euwer Rō: Key: Mjst. schribenn uff wyss und mass, wie wir das unverdienstlich verlesen, angehört, ervolgt sein solte, sonders vylmehr verhofft, diewyll an der Correction gemelten Büchern nützit erwunden noch underlossen, sonders aller vlyss und ernst darunder angewendt und gebrucht worden ist. Ewer Rō: Key: Mjst. würde sich desselben allergnedigst haben ersettigen lassen. Wann aber Ewer Rō: Kay: Mjst. über des Alles jetzund an uns gnedigst be-geren, dass wir derselben mit ehestem ein Exemplar von sollichen Tal-muttischen Büchern überschicken wolten, so haben wir vermeldtem unserm Burger und Buchtruckher, dem Frobenio ein sollichts unverzog-lichen zu erstatten uffgelegt und bevolen der es auch also zu verrichten sich gehorsam und guttwillig anerbotten hatt, der dienstlichen Zuversicht und Hoffnung, wenn desselbig Exemplar durch Gelerte von der hebrä-ischen Sprach, verständige Leuth, besichtiget und censiert, es werde dar Innen nuetzit schedliches, noch ergerliches, sondern dasselbig als ein gut nutzlich werkh befunden werden. Wie wir dan nit gesynnet sind (welches Ewer Key. Mjst. uns aller gnedigst wol vertrauen mögen)

ützit in unser statt truckhen zu lassen, so was nachteyliges oder an der christenlichen Religion und glouben zewyder geachtet werden und seyn mochte. Wir glouben auch gantzlich, dieweyll dieser Tallmuth, wie der by uns im Truckh, zuvor und man den by uns ze truckhen furgenommen hatt, durch den Inquisitor zu Venedig corrigiert und verbessert, er werde nützit schedliches oder der Christenheytt nachteyligs darinn gelossen habn, gelangt dernhalben nachmals an Ewer Key. Mjst. unser undertheniges bitten, Sie wolle sich unsers gethonen berichts und so die bucher jetzunder ersehen werden, dises Trucks gnedigst ersettigen und Iro denselbigen alls unschädlich nit zuwider sein lassen, auch der Ursachen uff einen milteren Weg sich gegen uns gnedigst resolviren und entschliessen. Das begeren umb Ewer Rö. Key. Mjst. wir demütigst und gutwillig verdienen, derselbigen, gnedigsten, willfarigen Antwort erwartende. Datumb Sambstag den XXV Juli Anno 1579 Ewer Rö: Key: Mjst. underthenige

Burgermeister und Rat der
Statt Basel.

Dem aller durchlechtigsten, grossmechtigsten und unüberwundtlichsten Fürsten und Herren Herren Rudolffen dem Andern, Römischen Kayser, zu allen zytten merern des Rychs in Germanien, zu Hungern, Böhem, König, Ertzherzogen zu Oestrych, Hertzogen zu Burgund, Graven zu Tyroll, unserm allergnedigsten Herrn.

V.

St.-A. B. Ratsbücher C₁₁. Urkundenbuch XI, fol. 36.

Beschluss des Rates der Stadt Basel über Ausschaffung der Juden aus Stadt und Land. 11. Dezember 1639.

Vgl. Text S. 38.

Unser gnädiger Herr der Herr Burgermeister und die Räth dieser Statt haben erkhandt, dass die Juden, welche sich eine Zeit hero täglichs in grosser Anzahl allhier befunden und gemeiner Burgerschaft sowohl mit Auswechslung der guetten, groben Geldsorten als in ander weg übermässig überlästig und beschwerlich gewesen noch bey dieser heutigen Tags Zeit weiders aus Ihr Wysh: Statt wie nit weniger dero Landschaft und Gebiett unverzogenlich aus- und abgeschafft und deren kheiner sich darinnen weiters ohne sonderbar der neuen regierenden Herren Häubter erlaubnuss und bewilligung bey confiscation Alles dessen so dero hiermit Handelnde bey sich haben würdet, betretten und fünden lassen: auch dieses männiglich zur nachricht als hiemit geschieht, wüssende gemacht werden soll.

Decretum Mittwoch 11 X^{bris} 1639

Canzley Basel.

VI.

St.-A. B. Gedruckte Mandate II. II, Nr. 301.

Den Juden wird der Geldwechsel verboten. 20. Juli 1718.

Vgl. Text S. 41.

Demnach Unseren gnädigen Herren, Einem Ehrs. Wohl-weisen Rhat dieser Statt zu vernennen kommen, was massen die Juden den Geld-Wexel allhier zu treiben sich unterstehn; Und aber dabey einfältige Leuth mercklich übernommen werden, mithin ein Solches zu Nachtheil des Publici gereicht; Als haben Hoch-besagt Ihr Gnad. Str. Ehrs. Wsht. anheute erkannt und zu publiciren befohlen, dass hinführo die Juden sich allhier und in Ihro Gnad. Landschafft des wucherischen Gelt-Wexlens gänzlich und durchaus müssigen sollen, bey Verlust und Confiscation ihres Gelts, davon die Helffte dem Fisco, die andere Helffte aber dem Delatori oder Angeber zukommen und verfallen seyn solle; Und damit die Juden sich hiernach zu richten wissen; so haben Hoch-besagt Ihr Gnad. ferner erkandt: Das nicht allein gegenwärtiges Mandat unter den Statt-Thoren und hin und wieder in der Statt affigirt werden, sondern auch die Wachtmeister unter den Thoren die hereinkommenden Juden deshalb warnen und denselben den Inhalt solchen Mandats anzeigen sollen, damit auf allen Fahl selbige sich keiner Unwissenheit bedienen können.

Actum & Decretum, Mittwochs den 20. Julii, An. 1718.

Cantzley Basel, sst.

VII.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden. Fascikel I, Nr. 24.

Mehrere Basler Bürger bitten den Rat, den Juden den Aufenthalt in der Stadt zu untersagen. 30. Dezember 1643.

Vgl. Text S. 39.

Hochgeacht, Gestreng, Edel, Ehrenvest, Fromm, Fürnemm, Fürsichtig, Ehrsam undt Weiss, Gnädig gebietendt undt Hoch Ehrende Herren

E. G. St. F. E. W. geben wir unterschribene Supplicanten in Underthänigkeit zu vernennen, was gestalten Isaac der alte Judt neben seinen zween Söhnen Jäckle undt Joseph, wie auch andere Juden sich nicht allein als fräventlich, wider E. G. St. E. W. unterschiedenlich ausgegangene Mandate, Rathserkandtnusse, alte Herkommen und Gewohnheiten dörfen gelusten lassen, nicht allein mit Pferdten Kauffen und Verkauffen, auf dem öffentlichem Markt sich zu begeben, sondern auch ihre Wohnungen ein Zeith hero gänzlichen anzustellen, ihre Feyrtag undt Jüdischen Gottesdienst allhier zu halten, dardurch dann sie allgemeiner Burgerschaft überauss grossen schaden causiren, ihnen das Brot augenscheinlich und ungescheucht vor dem Maul abschneiden und noch darzu gross ärgernuss geben.

Wann dann, Gn. gebietendt und Hoch Ehrende Herren, diese überauss schädliche Leuth, welche nicht allein gemeiner Burgerschaft schädlich, sondern auch ärgerlich sin, indem sie nicht allein unsern lieben Herrn und Seligmacher Jesum Christum auf das gräwlichste lästern, schänden und schmehen (wesswegen unlängsten ein Jud zu Zürich enthauptet und darüber allen Juden Statt undt Land Zurich zu ewigen Zeiten verbothen worden¹⁾), sondern auch alle Morgen und Abendt die Christen vermaledeyen und verdammen (wie solches Herr Doctor Buxtorff ohnlängst in einem Buch, die Judenschul genandt, genugsamlich ussgestrichen hat) keines weiss zu leiden seyen; wie denn auch solche in keinem orth der Löblichen Eidgenossenschaft nicht gelitten werden.

Als gelangt undt ist an E. G. St. F. E. W. unser ganz underthänigst undt flöhentliches Bitten, es geruhen dieselbige vermög obrigkeitlichen Gewalt, die alten Statuten, Gebräuch undt Freyheithen, wie auch Ihre so oft wegen der Juden ergangene Rahts Erkandtnussen erfrischen undt diesen oberzelten, der gemeinen Burgerschaft hochschädlichen und ärgerlichen Isaac sambt seinen zween Söhnen, undt alle übrigen Juden zur Statt und Land Basel bandisiren; damit auch ein Ehrlicher Burger bei diesen höchstgefährlichen undt überauss schweren undt tewren Zeithen Ein Stück Brodt für sich und seine Kinder gewinnen, undt von diesen schädlichen Juden ihnen nicht abgeschnitten werde.

Diese uns erzeigende Gnadt und guthat wollen wir die Tag unseres Lebens, umb E. G. St. F. E. W. in gehorsam undt underthänigkeit zu beschulden uns befeissen. Thun hiemit E. G. St. F. E. W. inn den Schutz undt Schirm des Allerhöchsten undt unss in dero beharliche Gnad undt Gunsten wohl befehlenn.

E Gn St F E W .

underthänig undt gehorsame Burger

Hanss Emil Zässlin
 Hanss Rudolf Merian
 Christianus vohn Reinach
 Hanss Jörg Bürgi
 Hanss Keller
 Simon Keller
 Hanss Jakob Schönauer
 Melchior ImHoff
 Nielaus Uebelin
 Hanss Jacob Müller
 Hanss Rudolph Schönauer.

¹⁾ Diese Anführung bezieht sich auf Samuel Eiron aus Lengnau, der im Jahre 1633 in Zürich der Lästerung gegen die christliche Religion angeklagt und enthauptet wurde. Im Anschluss an dieses Ereignis wurden im Jahre 1634 die Juden aus dem Zürcher Gebiet ausgewiesen. Ulrich a. a. O. S. 81 ff. S. 119 ff. Littmann in „Israelit. Wochenblatt für die Schweiz“ 1901, No. 30. An letzterer Stelle ist nachgewiesen, dass der Eiron'sche Prozess in das Jahr 1634, nicht 1633 fällt.

VIII.

St.-A. B. Kleinratsprotokolle des siebenzehnten Jahrhunderts.

Auszüge aus den wichtigeren, die Juden betreffenden Einträgen.

Vgl. Text S. 37 und 39.

9. Juli 1617:

Die Ordnung das Judengleit betr. sub anno 1543 und 1552 an- gestellt und im schwarzen Buch fol. 87 eingeschrieben, ist abgelesen. Ist die Ordnung Ao 1543 gfirmirt.

20. August 1617:

Eingezogen: Die Juden auszuschaffen.

11. Februar und 10. Juni 1618 (beide Mal identisch):

Juden aus der Statt aus- und abzuschaffen, dem Oberstknecht bevolen.

8. August 1621:

Eingezogen: Die Juden so Münz hieherbringen, zur Hafft zu ziehen. Der Ratsknecht soll die Juden einziehen, so man hier betroffen. So man Hirzels oder Gumprechts bedarf, kranke Ross zu arzneu, soll man, vor das jehenwiels geschehe, der Herren Häupter erlaubniss erlangen.

30. Januar 1622:

Eingezogen: Die Juden so sich zum Wilhelm Tell aufhalten, ab- schaffen. Sein fortgewiesen.

11. Juni 1623:

Denen Juden, so in der Münz zu handeln begeren, soll auf ihr Reversiren, in der statt bei verlust bei sich habenden gutts nützit zu handeln, der scheyn und gleydt gegeben werden.

12. August 1635:

Eingezogen: Viel Juden lassen sich in der Statt sehen, gangen mit dem Silberkauf umb; seige ein Ziegler am Leonhardsberg, so aller- hand leuth einziehen thünge.

22. August 1635:

Auf das ohnlängst eingezogene stuckh, dass sich vill Juden in der Statt aufhalten und sehen lassen, ist ein umbfrag geschehen, was man sich ihretwegen zu halten bedacht sein möge.

Soll desswegen in der Canzley mehreres nachgeschlagen werden.

16. Dezember 1635:

Wegen der Juden sollte es bei der alten Ordnung verbleiben. Wenn sich einer vor der Statt für einen Juden ausgabe, soll derselbe nit eingelassen, der Oberstknecht seye denn dessen vorerst berichtet und wenn solches geschehen, alsdann möge dem Juden erlaubt sein, zu einem Tor ein-, zum anderen auszuziehen, aber in der Statt einzu- kehren oder etwas zu handeln, soll ihnen gänzlich verboten sein.

22. Juni 1636:

Eingezogen: Die Juden aus der Stadt zu schaffen.

Vor bed Rät gewiesen, soll die am 16. Dezember 1635 ergangene Ratserkenntniss die Juden betreffend abgelesen werden.

18. Juli 1636:

Ihro Excellenz der Herr Freyherr von Reynach intercediert für etliche Juden, dass ihnen der freie Eintritt und Handel in der Statt möchte gestattet werden. Bleibt bei der früheren Ratserkenntniss.

3. April 1639:

Beede Juden, Abraham und Isac, haben underdienstlich gebeten, ihnen noch eine kleine Zeit zu Münchenstein sich uffzuhalten gn. zu verstaten.

Ist ihnen noch ein Monat lang draussen sich uffzuhalten bewilliget worden, doch sollen sie inzwischen der Märkte sich enthalten und müssig stehn.

19. Februar 1640:

Die Juden so in die Münz Geld bringen, sollen durch einen Soldaten vom Tor bis zurück begleitet und nach Vollendung ihrer Verrichtung alsbad wider weggewiesen werden, sollen in der Statt nicht herum-schweifen.

27. Mai 1640:

Die Juden schleichen sich wiederum ein. Bleibt bei früherem, die Juden und die Zigeuner abzuschaffen, desswegen an die Aempter geschrieben.

1. August 1640:

Ulrich Hug, der Landschreiber zu Landser, intercedirt für den Juden Würtz Bieg. Abgewiesen. (Statt Würtz muss es wohl heissen Hirz.)

31. Oktober 1640:

Herr Bürgermeister Faesch Ihr Ehr Wht hat angebracht, wie sich etlich Juden bei ihm angemeldet und begert, dass er sie als handels-leut bei dieser messzit allhier dulden welle, denen er aber mit keinem Bescheid begegnet, erachtet es notwendig für einen ersamen Rat müsse gebracht werden.

Zeit während der Baselmäss soll ihnen erlaubt sein, ihre Geschäfte allhier zu verrichten, doch nach Ausläuten derselben sich vermög Rats-erkenntniss wieder fortmachen.

30. November 1642:

Die Juden halten sich hier sampt ihren Weibern auff, sollte ein Bedenkhen desswegen abgefasst werden.

Soll bei voriger Ratserkenntniss verbleiben, aussert denen zween, welchen vor disem Licentz erteilt worden, die übrigen alle abgeschafft und solches unter den Toren angezeigt werden.

13. März 1643:

Die Juden aus der Statt abzuschaffen und dem Torwächter soll befehl gegeben werden aussert denjenigen, welchen unsere gn. Herren erlaubt, die Rossmarkt zu besuchen, keinen in die Statt zu lassen, sie

haben denn in der Müntz zu schaffen, welchen Falles sie durch einen Soldaten dahin begleitet und hiemit geschürmt werden sollen.

12. August 1643:

Schreiben von Herrn Bernhold aus Rheinfelden¹⁾ zu Gunsten Isaac Braunschweig eines Juden, denselben uff dem Markte allhier frey und sicher passiren zu lassen, wie auch uff unser gn. Herren Landschaft.

Soll Herrn Bernhold wieder geschrieben werden, man zwar nicht ungeneigt wäre gewesen, ihn in seinem Begehren zu erzeigen, aber weil solches den allhiesigen Ordnungen zuwider lauffe, könne man nicht verwilligen. Man habe zwar etlichen Juden den Pass vergünstigt, seye aber aus gewissen Ursachen geschehen, diejenigen, wenn sie mit Pferd herkommen, seye man alle zeyt frey passiren zu lassen gewillt.

8. Januar 1645:

Weil bei jetziger Zeit bei den Benachbarten etwas Unterscheid in Ansehung der Juden halber zu halten ist, ist es zu der neu regierenden Herren Häupter Discretion gestellt, die mit Patenten ankommenden Juden nach Gelegenheit und bis auf anderweitige Verordnung einzulassen.

18. Februar 1646:

Ein gewisser Ausschuss von einer Ehrenburgerschaft hat eine bewegliche Supplication eingegeben und in schuldiger Unterthänigkeit gebeten, gleich den in Gott ruhenden Vorfahren, die verfluchten, gotteslästerlichen Juden als höchst schädliche Leuth auszuschaffen.

Sol bis künftigen Samstag Rat gehalten und alsdann von diesem bedenklichen Geschäft wie zu verfahren, reiflich beratschlagt werden.

23. Februar 1646:

Mein Herr Bürgermeister Wettstein Ihr Ehr Wht haben der Juden gedacht und erzellet was ein ehrwürdig ministerium ihm derselbigen halb vorgebracht und höchlich gebeten, darauf zu gedenken dieselben möchten abgeschafft werden und ist desswegen ein Umbfrag ergangen, dabey aber ist der bürger jüngst ergangene Supplication neuer Dinge abgelesen und auch die vor diesen unterschiedlichen Zeiten der Juden halb ergangene Ratserkanntnisse abgelesen worden.

Die Juden sowohl Männer als Weibspersonen wie auch die Kinder sollen abgeschafft und dann fürbas nicht zugelassen werden bei Confiscation alles dessen, was sie bei sich haben möchten, weder auf der Landschaft noch in der Statt zu handeln. Es soll der Oberstknecht nicht Macht haben die Juden zu begleiten, so der eine oder andere Jude vor die Statt kommen würde, soll er ohne ausdrückliche Bewilligung der Herren Häupter nicht zugelassen werden, jedoch also dass ihm der Transit allhier gestattet werde und nicht über Nacht hier verbleiben, dies soll auf die Landschaft geschrieben werden.

¹⁾ Bernhold hiess damals der in schwedischen Diensten stehende Oberst-Platzkommandant Rheinfeldens. (Burkart S. a. a. O. S. 432, 435). Vgl. auch St.-A. B. Missiven 1643.

8. Juni 1659:

Eingezogen: Die Juden abzuschaffen. Soll vorderst worinnen sie dem gemeinen Gut schädlich erkundigt, alsdann man thätig wird wie zu verfahren.

26. September 1674:

Schreiben von dem Herrn Obervogt auf Mönchenstein, der haltet um Consens an, dass die wegen Kriegszustand geflüchteten Juden eine Zeit lang in seiner Beamtung Unterschlauf haben möchten. Ist ihm willfährn, aber nur für so lang, als ihre Flucht währt. Doch sollen sie sich gestohlener Sach müssigen. In der Statt aber es bei Ordnung verbleibt.

10. April 1675:

In der Steinvorstadt halten sich Juden in Partikularhäusern auf, die nach Belieben handeln. Die ihnen ohne obrigkeitliches Bewilligen Unterschlauf geben, sollen zur Straf gezogen, die Juden aber ausgeschafft und in die Wirtshäuser gewiesen werden.

IX.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden. Fascikel I, Nr. 32.

Schreiben des französischen Gesandten wegen der Bannisierung der Juden. 16. November 1701.

Vgl. Text S. 52.

Magnifiques Seigneurs,

Sur ce qu'il est revenu au Roy que Mrs. du Louable Canton de Berne sur un demeslé qu'ils ont avec les Juifs de Bareyth, vous ont requis de ne laisser passer aucun Juif sur les terres de vôtre Louable Canton, j'ay ordre de sa Majesté de vous représenter, qu'elle ne croit pas que cette défense s'étende sur les Juifs qui sont établis dans la Province d'Alsace, lesquels n'ont aucun commerce avec ses premiers, Ainsy trouvés bon que je vous prie de vouloir faire une distinction sur ce qui regarde ces derniers en levant en leur faveur les défenses que vous avés faites, parce qu'autrement ils ne pourroient pas continuer commodement le commerce qui doit être libre entre les Louables Cantons et les sujets de sa Majesté et agir dans ce qui peut leur être commandé pour l'exécution de ses ordres et le bien de son service. Ainsy je me flate que vous vous voudrés bien faire une juste attention à mes representations. Sur cela pour donner autant plus de marques à sa Majesté de vôtre amitié confederale et de vos dispositions à l'observation des alliances.

J'attendray la réponse qu'il vous plaira me faire, pour avoir l'honneur d'en rendre compte au Roy et je me sers de cette occasion pour vous renouveler les assurances de mes dispositions à contribuer à tout

ce qui pourra vous être le plus agréable. Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui vous est le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs

Votre affués à vous servir

A Soleure le 16 9bre 1701.

Puyzieux.

Mrs. de Basle.¹⁾

X.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden. Fascikel I, Nr. 39.

Schreiben des französischen Gesandten in Sachen der Freilassung des Juden Jäckle Nordemann von Hegenheim. 7. Oktober 1718.

Vgl. Text S. 54.

Magnifiques Seigneurs,

Je receus hier la lettre que vous avez pris la peine de m'écrire le premier de ce mois, avec les pièces qui y estoit jointes concernant le juif de Héguenheim qui a été mis en prison dans vostre ville. Vous n'ignorez point que le Roy souffre dans ses Estats des juifs qui sont par conséquent sous sa protection et qu'il n'y ait une grande différence à faire entre ceux qui n'ayant ni feu ni lieu ne sont avoués de personne et les autres qui sont domiciliez, protegez et reclamez. Il est certain, Magnifiques Seigneurs, que l'on devait poursuivre devant le juge de Hegenheim le juif dont il s'agit puisqu'il y est non seulement souffert mais protégé par le Roy; d'ailleurs ce juif ayant été réclamé par un officier de Sa Majesté, je suis surpris que vous ne l'aiez point fait relascher sur le champ; je ne le suis pas moins de voir la sécurité avec laquelle vostre avoier fait le jurisconsulte dans un cas de cette nature et je ne me serois pas attendu que vous lui eussiez permis de faire arrester cet homme comme il l'a fait contre toutes les règles. Je vous rendrois un mauvais office, Magnifiques Seigneurs, si j'informois le Roy de ce qui vient de se passer dans vostre ville à cet esgard, ainsi je compte qu'après que vous aurez réfléchi sur le contenu de cette lettre, vous ordonnerez que le juif de Hegenheim soit mis incessamment en liberté.

Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui peut vous être le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs,

Votre affectionné à vous servir

A Soleure le 7 8bre 1718.

D'Avaray.

¹⁾ Dieses Aktenstück sowohl als die Beilage X finden sich bereits in unserer Arbeit über den Hegenheimer Friedhof (genauer Titel siehe oben) abgedruckt. Die Orthographie dieser und anderer französischer Belege entspricht genau derjenigen der Originale.

XI.

St.-A. B. Gedruckte Mandate II. IV, Nr. 610.

Verordnung wider das Hausieren der Juden und anderen fremden Krämeren. 30. Oktober 1779.

Vgl. Text S. 60.

Wir Burgermeister Neu und Alte Râthe der Stadt Basel geben hiemit zu vernehmen; Demnach unsere G. L. Burgere, die in offenen Läden oder (en Détail) im Ausschnitt handelnde Kaufleute des mehrern vor Uns klagend angebracht haben, was massen zuwider Unseren den 12. Wintermonat 1691, 21. Jenner 1728 und 4. May 1757¹⁾ ergangenen Verordnungen das Hausiren und Feilhaben der Juden und anderer Fremden ausser dem Jahrmarkt und den Frohnfasten-Märkten zu ihrem, der Burgeren grösstem Nachtheil sehr überhand nehme, wie auch dass zum Behuf dieses so schädlichen Hausirens in hiesiger Stadt sehr viele nachmahafte, den Juden und anderen fremden Krämern zuständige Waaren-Lager errichtet und gehalten werden;

Dass wir zur Festhaltung obangezogener Unserer Verordnungen und zu Verhütung des sowohl Unseren Burgern, als unserem Gemeinen Gut in Ansehung des Pfundzolls aus diesem Hausiren und den darzu bestimmten Waaren-Lagern zuwachsenden Abbruchs und Nachtheils verordnet haben, was hienach folgt:

Erster Artikul.

Erstlich wollen wir allen Fremden, Krämern, Juden, Gimplern, Regen- und Sonnenschirmkrämern, Landleuten und Hindersässen ernstlich untersagt und verboten haben, ausser der Jahrmess und den vier Frohnfastenmärkten, weder an den zween Wochenmärkten, noch andern Tagen innert dieser Zwischenzeit einige Waaren, wes Namens und welcher Gattung solche immer seyn möchten, feil zu haben oder herum zu tragen, auch solche weder in die Häuser noch auf unserer Landschaft in den Dörfern herumzutragen, bey einer dem Werth der Waaren angemessenen Geldstrafe für das erstemal; bei Strafe der Confiscation der Waaren für das zweytemal; und bey Strafe, Uns zur Bannisierung von Stadt und Land verzeiget zu werden, für denjenigen so zum drittenmale in Hausiren feilbar werden erfunden werden.

II. Von diesem Verbote sollen ausgenommen seyn — — — — hier folgen eine lange Reihe von Ausnahmen, unter ihnen werden mehrere Kategorien ausländischer Hausierer namhaft gemacht. — —

Dann heisst es weiter:

Alle in diesem zweiten Artikul offene gelassene Freyheit aber solle nicht auf die Juden ausgedehnt werden, sondern es in Ansehung

¹⁾ Siehe diese Verordnungen im St.-A. B.: Handel und Gewerbe M¹, Hausierwesen. Es ist in ihnen von den Juden kaum die Rede; sie sind allgemeiner gefasst. Nur eine Verordnung vom 11. August 1762, die den Juden das Hausieren auf der Landschaft verbietet, nennt sie ausdrücklich.

derselben bey dem ersten Artikul dieser Verordnung und bey dem neunten Artikul der Kaufhaussordnung sein gänzlich Verbleiben haben.

III, Keiner Unserer Burgeren noch Schirmsverwandten sollte irgend einem fremden Krämer, noch weniger Juden einiges Waaren-Lager, Hauss oder Kammer zum Hausiren aussere der Jahrmess und den vier Frohnfastenmärkten ausleihen und überlassen, bey einer Straf von fünfzig Gulden: Diesem nach sollen die dem ersten und zweyten Artikul dieser Ordnung zuwider den Juden und andern verliehene Waaren-Lager aufgehbt, und die Waaren entweder in unser Kaufhaus gelüfert oder aus der Stadt geschafft werden.

IV, V, VI betreffen Ausführungsbestimmungen.

Also erkannt in Unserer Rathsversammlung Samstags den 30. Weinmonats 1779

Canzley Basel, sst.

Auf einem anderen Exemplar des Mandats ist beigefügt:

Erneuert und frischer Dingen kund zu machen befohlen den 18. Heumonats 1787 und den 8. Herbstmonats 1790.

Canzley Basel, sst.

XII.

St.-A. B. Gedruckte Mandate II. IV, Nr. 666.

Verordnung wegen dem Handel der Juden und anderen fremden Krämer mit hiesigen Unterthanen. 8. September 1790.

Vgl. Text S. 60.

Demnach *Unsere Gnädigen Herren, E. E. und Wohlweisen Raths*, mit Missfallen wahrnehmen müssen, wie das Handeln der Juden und Landkraemer mit unsern Unterthanen, aussert auf den bewilligten öffentlichen Märkten, täglich mehr überhand nimt, und wie den dissorts ertheilten Verordnungen, vollkommen zuwider gehandelt werde; Insonderheit auch, wie dieselben auf dem Land herum hausiren, unsere geliebten Unterthanen öfters zu unüberlegten, und zu Zeiten gar zu betrügerischen Käufen und Händeln bereden und verleiten, wodurch noch überdis unseren geliebten Bürgern und Unterthanen Verdienst entzogen und beträchtlichen Eintrag verursacht wird. Als haben Hochgedachte *Unsere Gnädige Herren*, beide *Räthe*, nach reifer Erdaurung der Sachen, aus landesväterlicher Fürsorge zu verordnen gut befunden, und wollen:

1^o Dass vorderst den unterm 31 Christmonats 1768 und 13. Jenner 1773 über den Handel der Juden mit Vieh, und auf Borg und derselben Hausiren mit hiesigen Landleuten kund gemachten Verordnungen, vollkommen nachgelebt werden solle.

2^o Dass auch ferner, nach der Verordnung vom 9 Brachmonats 1784 alle sogenannte Käufe in's Halbe und auf Borg, zwischen den Juden und unseren Underthanen gänzlich verboten, und nicht nur auf dieselbe nirgend kein Recht gehalten, sondern auch, falls dieselben ent-

deckt und unserem verordneten Lobl. Stallamt angezeigt würden, die Summa um welche gehandelt worden, zum Vortheil des gemeinen Guts, confiscirt, und dem Angeber die Helfte davon als eine Belohnung zugesprochen werden sollte.

3^o Solle nach der den 30 Weinmonat 1779 ergangenen, und den 18 Heumonat 1787 frisch publicirten Verordnung, allen fremden Krämeren, Juden und Gimpleren, aussert an den bewilligten öffentlichen Märkten verboten seyn, einige Waaren, was Nahmens und welcher Gattung solche immer seyn möchten, feil zu haben und herum zu tragen, und davon weder öffentlich in den Dörfern, noch insgeheim in den Häusern zu verkaufen, bey einer dem Werth der Waaren angemessenen Geldstraf für das erstemal, bei Straf der Confiscation der Waaren für das zweitemal, und bei Straf, Uns zur Bannisirung von Stadt und Land verzeigt zu werden, für diejenigen so zum drittenmal im Hausiren fehlbar werden erfunden werden.

Zu dem End allen Unterbeamtetten, Harschirern und Wächtern auf der Landschaft, ernstlich anbefohlen seyn solle, auf die Fehlbaren geflissene Achtung zu halten, die über dem Hausiren betretene Juden und Krämer, samt bei sich habenden Waaren, dem Herrn Schultheiss oder Obervogt des Amtes, in welchem sie angehalten waren, zuzuführen, welche nach Vorschrift dieser Verordnung gegen die Fehlbaren zu verfahren, und jeweilen dem Angeber, den vierten Theil von der Straf zutheilen sollen.

Und soll diese Verordnung auf samtllicher Landschaft kund gemacht, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, und mit dem Ersten des nächstkünftigen Weinmonats der Anfang gemacht werden. Also erkannt bei *Unseren Gnädigen Herren* den beiden *Räthen* den 8. Herbstmonat 1790.

Canzley Basel.

XIII.

St.-A. B. Gedruckte Mandate II. IV, Nr. 670.

Anhang zur Verordnung wider das Hausieren der Juden. 13. Oktober 1790.

Vgl. Text S. 60.

Da (seit der letzten hier unterm 8. Herbstmonat erneuerten Verordnung wider das Hausieren der Juden) verschiedene Anstände sich über den Vorbehalt des dritten Artikels ergeben, als welcher ihnen gestattet, in der Jahrmesse und den vier Frohnfastenmärkten Waarenlager Haus oder Kammer in Bestand zu nehmen und da die Erkenntnisse vom 15. December 1779 und 16. November 1782 solches ihnen ausdrück-

lich verboten, und verschiedene unserer Bürger den Wunsch geäußert, bey denselben geschützt zu werden, so haben U. G. H. E. E. und W. W. Rath gut befunden, obgedachten dritten Artikel dahin zu erläutern und abzuändern, dass zu keiner Zeit, weder ausser noch in der Messe und an den Frohnfasten-Märkten, irgend jemandem erlaubt seyn solle, den Juden offene Läden, Magazine oder Kammern auszuleihen, oder einzuräumen bei einer Strafe von fünfzig Gulden.

Zu männiglich Verhalt kund gemacht. Sign. den 13. October 1790.

Canzley Basel sst.

XIV.

St.-A. B. Sanitätsakten Q, Seuchen, ansteckende Krankheiten.

Schreiben der „Geordneten an der Sanität“, die Bannisierung der Juden wegen ansteckender Krankheiten betreffend. Verlesen am 24. August 1715.

Vgl. Text S. 65.

Wohlweiser Herr Bürgermeister

Hochgeacht

Nachdem wür den Inhalt des von Lobl. Reichsstatt Nürnberg an Ew. Gnaden abgelassenen Schreibens und denn angeschlossenen Beylagen in riffliche Erwägung genommen, so haben wir einer ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, dass alle frömbden und sonderlich aus Teutschland kommenden Juden in der höchstwichtigen Betrachtung, dass durch dieselben und ohne Zweifel durch die mit inficirten Waaren getriebene, verdammliche Schacherey die läydige Contagion in die im besagten Nürnberger Schreyben gemelte Land introducirt worden, von hiesiger Statt und Land, sie haben gleich Pässe oder nicht, bannisiert seyn und bleiben, die hieländisch und benachbarten Juden aber bis auf weitere Verfügung zwar noch eingelassen, doch aber mit den auswärtig gegen Teutschland gelegenen frömbden Juden keine Correspondentz noch Handlung treiben werden wollen, Leinwand, Carpettes, Barchet, Federn, Kleydungen und andere verdächtige Waar bey Straaf der Verbrennung hereinbringen auch bey Ihrer Hereinkunfft sich für Ihre Personnen und ohnverdächtigen Waaren mit einem Pass von der Obrigkeyt Ihres Domicily legitimiren sollen.

Und gleich wie diese Verfügung, damit solche durch die ganze hiesige Nachbarschaft durchgehend und uniform seye, viele resp^e Befehle und Notificationen erfordert, also geruhen Ew. Gn. aus den Beylagen zu ersehen, wohin wir solche ergehen zu lassen für nöthig erachtet. Sambt noch einem Project eines Danksagungs-Schreibens an die Statt Nürnberg.

Solches alles aber zu Ew. Gn. Hochobrigkeitl. Ratification wir in
Unterthänigkeit anheimstellen und pflichtschuldig verbleiben

Ew Gn

Getrew auch unterthänig
gehorsambe Miträht und Burger

Die Geordneten an der Sanität.

XV.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden.

Marx Berr dankt im Namen der „Sindics des Juifs d'Alsace“ für die gute Aufnahme, welche die Juden im Jahre 1789 in Basel gefunden haben. 24. August 1789.

Vgl. Text S. 70.

Strasbourg 24 Aoust 1789

Très Hauts, Très Puissants et Très Magnifiques Seigneurs

Recevez avec bonté, nous vous en supplions, les sinceres remerciemens que nous devons à la Sérénissime République des bienfaits signalés qu'un grand nombre de nos frères de tout sexe et de tout âge ont trouvé par la miséricorde divine dans la Magnanimité de vos ames.

Chassés, poursuivies avec une férocité inouïe, forcés d'abandonner leurs foyers et leur fortune, sans le moindre délai pour se soustraire à un malheur plus grand, Vous leur avez, Très-hauts, Très-Puissants et Très-Magnifiques Seigneurs, dans ces jours de désolation, donné azile et des secours de toute espèce avec une noble urbanité et une sainte hospitalité qui ont pénétré nos cœurs de la plus grande reconnoissance et qui vous assure celle de notre Postérité.

Que cette lettre, Très-Hauts, Très-Puissants et Très-Magnifiques Seigneurs soit le signe et le gage des mille couronnes civiques qui vous sont dûs et que vous décernent tous nos frères et que le Dieu que nous adorons tous qui ne laisse aucune bonne œuvre sans récompense ne cesse jamais de protéger La Sérénissime République en la conservant en Paix.

Nous sommes avec le plus profond Respect Très-Hauts, Très-Puissants et Très-Magnifiques Seigneurs

Vos tres-humbles, très-obéissants et tres
reconnoissants serviteurs

Les Sindics des Juifs d'Alsace

Marx Berr.

XVI.

Gedicht Wessely's zu Ehren Basels, verfasst bei Gelegenheit der Aufnahme der geflüchteten Juden im Jahre 1789. Aus: „Der Sammler“ („Hameassef“), 1789, Monat Elul (September).

Vgl. Text S. 70.

נְטֵעֵי שָׂדֵה כִּי יִבּוֹלוּ יֵאבְדוּ
 נְטֵעֵי נֶפֶשׁ כַּחַם לְעַד יִתְנוּ
 גַּם אַחֲרֵי בְלוֹתָם עוֹד יִתְעַדְנוּ
 כִּי חַיִּים הֵם לְקוֹנֵיהֶם יִלְדוּ

 בְּאַזְיִל! אֶת הַעִידוֹתַי עַל זֹאת בְּאֶרֶץ
 יוֹם נִדְחִים מִצָּר בְּךָ מֵצְאוּ עֵזֶר
 יוֹם בּוֹ אֶהְבֵּת אָדָם עֲדִית פְּנֵזֶר
 שׁוֹד וְשָׂרְאֵל רְאִית עֲמַדַּת בְּפָרֶץ

 עִם הַרְחַקְתָּ מִדּוֹר דּוֹר מִבּוֹא אֶלְנֶךָ
 בְּצָר לֹא רֹב רַחֲמֶיךָ עָלָיו נִכְמְרוּ
 מִה יִקְרָה נֶפְשֵׁנוּ הִרְאוּ הוֹרֵנוּךָ

 אִם אֵין כָּל לָעַם זֶה תֵּת תִּגְמוּלְנֶךָ
 יֵשׁ כָּל לְאֵל אֶת כָּל יָדָיו וְצָרוֹ
 הוּא יִשְׁבִּיעֶךָ מִפְּרֵי עֲלִילוֹתֶיךָ

נפתלי הירעי וויזל.

Uebersetzung.

Der Felder Pflanzen, wenn sie welken, gehen sie zu Grunde,
 Der Seelen Pflanzen entwickeln ewig ihre Kraft.
 Auch in ihrem Alter gedeihen sie noch,
 Denn sie sind Leben, im Greisenalter zeugen sie.

Basel! Du hast dies vor aller Welt bestätigt,
 Am Tage, da die Verfolgten bei Dir Hilfe gefunden haben,
 Am Tage, da Du Dich mit Menschenliebe, wie mit einer Krone,
 schmücktest.

Israels Verfolgung sahst Du, Du sprangst in die Bresche.

Das Volk, das Du Generationen hindurch Dir ferne hieltest,
 Als es in Bedrängnis kam, regte sich Dein Erbarmen.
 Wie wertvoll unser Leben ist, hat Deine Liebe gezeigt.

Wenn auch dies Volk nichts besitzt, um Dich belohnen zu können,
 So besitzt Gott alles, dessen Hände das All gebildet haben,
 Er möge Dich sättigen mit der Frucht Deiner Werke.

Hartwig Wessely.

XVII.

St.-A. B. Niederlassung P₁. Einzelne Fälle. Stadt Basel. Buchstabe L.

Der helvetische Minister des Innern bescheinigt, dass der Vollziehungsausschuss dem Leopold Levi die Erlaubnis erteilt hat, sich in Basel niederzulassen. 29. Januar 1800.¹⁾

Vgl. Text S. 81.

Freyheit

Gleichheit

Der Minister der inneren Angelegenheiten der helvetischen einen und unteilbaren Republik

erklärt hiemit,

dass der Vollziehungsausschuss durch seinen Beschluss vom 29. Januar 1800 dem Bürger Leopold Levi, gebürtig von Niederhagenthal, einem Handelsmann auf dessen Begehren die gesetzmässige Erlaubniss sich in der Gemeinde Basel, District Basel, Canton Basel niederzulassen erteilt habe.

Kraft derselben wird dieser Fremde gleich den helvetischen Bürgern und unter den nemlichen Bedingungen seinen Beruf frey und ungehindert ausüben und ebenfalls liegende Gründe eigenthümlich an sich bringen können, wogegen er aber alle einem helvetischen Bürger obliegenden Lasten und Abgaben getreu zu entrichten hat.

Dieser Erlaubnisschein bleibt jedoch nur für den darin bestimmten Niederlassungsort so lange gültig, als sich der Inhaber nicht durch ein gesetzwidriges oder unsittliches Betragen desselben verlustig macht,

¹⁾ Dieses Aktenstück bildet zwar nur die Ausfüllung eines vorgedruckten Formulars, erscheint aber seiner Wichtigkeit halber (vgl. Text) doch der vollständigen Wiedergabe wert.

muss aber bey einer Veränderung seines Aufenthaltsortes frischerdings nachgesucht und erneuert werden.

Gegeben in Bern den 29. Jenner 1800.

Der Minister der inneren Angelegenheiten
Rengger
Im Namen des Ministers
Merian.

XVIII.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden.

Schreiben des französischen Gesandten General Ney an den Landammann der Schweiz in Angelegenheiten der einigen französischen Juden bereiteten Handelserschwerungen. 13 Thermidor An XI (1. August 1803).

Vgl. Text S. 90.

Au quartier général à Fribourg
13 thermidor an 11 de la R. F.

Ney, général en chef et Ministre Plénipotentiaire en Suisse
au Citoyen d'Affry, premier Landamman de la Suisse.

Les citoyens Jean Nordemann, Joseph Bloch, Jacques Levy, Gerscher Wog et Meyer Bloch, tous Français, immatriculés sur le registre de la Légation, m'exposent que les vexations qu'ils éprouvent de la part du Magistrat de Bâle, les mettent dans l'impossibilité absolue de profiter de la faculté de commerce en Helvétie, accordée aux Français par le traité de l'an 6. S'ils demandent des Patentes on les leur refuse, s'ils exposent leurs marchandises en vente, on les saisit. C'est ainsi qu'ils se plaignent de ce qu'ils ont été depuis peu arrêtés et conduits par la gendarmerie devant le Magistrat de Police de Bâle qui les a condamné arbitrairement en des amendes pécuniaires et de ce que Jacques Lévy, ne s'étant pas trouvé en état de payer, il a été traîné aux cachot des Galériens, où il a été détenu pendant deux jours.

Des procédés de cette nature, citoyen Landammann, sont intolérables et je ne puis pas douter un moment que, s'ils sont vrais, vous ne réprimiez sévèrement le magistrat qui a osé se les permettre. Cette seule considération m'engage à différer d'en rendre compte à mon Gouvernement et de provoquer contre les Suisses qui sont en France, des mesures pareilles à celles dont on se sert en Suisse contre les Français.

Je vous prie, citoyen Landammann, de prendre des informations exactes sur les faits contenues dans cette lettre et particulièrement sur celui de l'incarcération de Jacques Lévy, qui, si elle n'a d'autre fondement que le fait énoncé dans la plainte, ne peut pas être autrement

regardé que comme une injustice manifeste et un véritable abus de pouvoir.

Agréez, Citoyen Landammann, — — — —

signé Ney

Pour copie conforme à l'original

Mousson

Der vorstehende Text befindet sich nicht als Original, sondern nur in einer von dem eidgenössischen Kanzler Mousson beglaubigten Abschrift bei den Basler Akten.

XIX.

Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung. 1814—1848. II. S. 926.

*Auszug aus der offiziellen Note des französischen Botschafters an den Tagsatzungspräsidenten vom 7. August 1826, als **Rayneval'sche Erklärung** bezeichnet.*

Vgl. Text S. 111.

Monsieur le Président,

La Commission chargée par la Diète fédérale de se concerter avec moi sur les bases de la négociation que mon gouvernement m'a autorisé à suivre avec la Suisse a témoigné le désir de recevoir quelques explications propres à ne laisser subsister aucun doute sur le véritable sens de quelques-uns des articles que nous avons arrêtés d'un commun accord dans notre dernière conférence, je m'empresse d'autant plus volontiers d'acquiescer à ce vœu que l'intention bien certaine du Roi, mon maître, en réglant par une nouvelle transaction les rapports habituels de ses États avec ceux qui composent la Confédération, est d'écartier pour l'avenir sur les obligations réciproques qui en résultent, tout sujet de mal-entendu et d'incertitudes.

Le premier point qui ait paru avoir besoin de quelques éclaircissements est relatif aux israélites, sujets du Roi, qui en cette qualité pourraient se croire autorisés à réclamer dans tous les cantons le bénéfice de l'article I du projet arrêté entre la Commission et moi. Je ferai observer à cet égard que cet article ne concédant aux Français que les droits qui sont accordés par chaque État de la Confédération aux ressortissans des autres cantons, il s'en suit nécessairement que dans ceux des cantons où le domicile et tout nouvel établissement seraient interdits par la loi aux individus de la religion de Moïse, les sujets du Roi, qui professent cette religion, ne sauraient se prévaloir de l'article en question pour réclamer une exception à la règle générale. Il est bien entendu toutefois, et c'est une conséquence directe de l'article VI, que ceux d'entre eux qui se seraient établis sur le territoire de la Con-

fédération sous le régime de l'acte de la médiation et en vertu du traité de 1803, continueront à jouir des droits qui leur étaient acquis.

etc.

Lucerne le 7 août 1826.

Rayneval.

XX.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden.

Note des françaischen Gesandten Cte Reinhard an den schweizerischen Bundesrat, 27. Oktober 1851. (Nach der bei den genannten Akten befindlichen Kopie.)

Vgl. Text S. 135.

Legation de France
en Suisse.

Berne le 27 octobre 1851.

Monsieur le Président,

De pressantes réclamations sont parvenues tout récemment à Mr. le ministre des affaires étrangères de la part des citoyens Français professant la religion israélite et menacés d'être violemment expulsés des Cantons de Bâle-Ville et Bâle-Campagne par cela seul qu'ils n'appartiennent pas à une confession chrétienne. Les amendes, dont ils sont frappés, les mesures vexatoires auxquelles ils sont exposés depuis peu de temps et qui menacent d'une ruine complète des hommes honorables dont l'établissement en Suisse remonte pour plusieurs à 30 ou 40 ans, constituent un état de choses qui a appelé la plus sérieuse attention du Gouvernement de la République.

Je n'entre pas ici dans une discussion sur l'application que la convention du 30 mai 1827, la note de Mr. de Rayneval du 7 août 1826 et la Constitution Fédérale du 12 septembre 1848 peuvent recevoir quant à l'établissement des Juifs Français en Suisse, ni sur le désir que nous devons avoir de voir apporter sous ce rapport à l'état des choses qui existe actuellement, des modifications conformes aux idées de tolérance et de droit public généralement admises chez toutes les nations civilisées.

Je me borne à vous faire observer, Monsieur le Président, que si l'article 41 de la Constitution Fédérale de 1848 ne *garantit* qu'aux Suisses professant la religion chrétienne l'établissement libre dans toute l'étendue de la Confédération, il n'enlève cependant nullement aux Gouvernements cantonaux qui y sont disposés, la *faculté* d'autoriser les Israélites à se fixer sur leur territoire. Cette autorisation était accordée tacitement, puisque les Français qui se plaignent aujourd'hui des vexations dont ils sont l'objet, avaient pu se livrer sans obstacle à leurs opérations commerciales. C'est donc contre une mesure nouvelle provoquée par la rivalité des négociants du pays que nous réclamons en ce moment. Cette mesure adoptée subitement à l'égard des Israélites

Français est de nature à nous apparaître comme le commencement d'un système général d'expulsion et de persécution, incompatible avec le maintien des bonnes relations que nous désirons conserver avec la Suisse et les Gouvernements cantonaux qui entreraient et persisteraient dans cette voie dénoteraient un mauvais vouloir manifeste à l'égard de toute une classe de citoyens Français, brusquement arrachés à leurs affaires et chassés du territoire de la Confédération.

En attendant l'effet que nos représentations antérieures, celle que je renouvelle aujourd'hui et les communications ultérieures que mon Gouvernement sera dans le cas de faire, pourront produire sur le Conseil Fédéral et les autorités supérieures des Cantons respectifs, je suis chargé par Mr. le ministre des Affaires étrangères de vous engager, Mr. le Président, à faire les démarches nécessaires auprès des Gouvernements de Bâle-Ville et de Bâle-Campagne afin d'obtenir qu'ils suspendent provisoirement l'exécution des mesures de rigueur dont l'accomplissement ruinerait complètement un grand nombre de nos concitoyens. Je dois également inviter Votre Excellence à ne pas leur laisser ignorer combien le Gouvernement de la République ressentirait vivement les mauvais procédés dont nos nationaux pourraient devenir injustement l'objet.

Je me permets finalement d'appeler l'attention particulière du Conseil fédéral sur la circonstance qu'à l'égard de plusieurs des réclamations qui ont invoqué l'intervention du Gouvernement de la République, le décret d'expulsion rendu à leur égard, est exécutoire à la fin de ce mois.

Agrérez, etc.

Le ministre de France
(signé) C^{te} Reinhard.

XXI.

St.-A. B. Kirchenakten Q, Juden.

Note des französischen Gesandten Turgot an den schweizerischen Bundesrat. 7. Januar 1860. (Nach der bei den genannten Akten befindlichen Kopie.)

Vgl. Text S. 144.

Ambassade
de
France en Suisse.

Berne, le 7 janvier 1860.

Monsieur le Président,

Plusieurs de mes prédécesseurs se sont trouvés, ainsi que moi, dans l'obligation d'adresser au Gouvernement fédéral des réclamations sur le traitement exceptionnel auquel se voient soumis dans quelques Cantons de la Suisse les citoyens français qui professent la religion Hébraïque.

Nos plaintes sont le plus souvent demeurées sans résultat, ou, lorsque par exception il y a été fait droit, les Autorités Suisses ont

paru ne s'y résoudre que comme à des actes de tolérance individuelle; l'admission d'un Israélite aux droits du citoyen était une concession; le principe exclusif restait le même.

En plusieurs occasions le Conseil fédéral a bien voulu sur les instances des représentants de la France, leur faire connaître les objections présentées contre leurs plaintes par les Gouvernements les moins tolérants, et ceux-ci ont toujours argué que les lois cantonales, imposent aux Israélites suisses les mêmes obligations ou les mêmes défenses qu'aux Juifs étrangers, la France n'était pas fondée à demander pour ses ressortissants un traitement plus favorable que celui auquel sont soumis les Hébreux indigènes.

Cette réponse, qui juge la moralité du fait par le fait lui-même, ne me paraît pas assez concluante pour trancher péremptoirement une question aussi grave. Les progrès de toute nature qui s'accomplissent en Suisse, repoussent en effet la continuation d'un système aussi exclusif et la mise en pratique de préjugés surannés dont chacun s'étonne de retrouver des vestiges dans les codes d'un pays libéral et républicain.

J'ai rendu un compte spécial au Gouvernement de l'Empereur de la situation qui était faite à nos ressortissants Israélites dans certains Cantons où les restrictions contre l'établissement des Juifs sont modérées et dans d'autres, où elles sont absolues, savoir: Schwyz, Zug, Argovie, Schaffhouse, Les Grisons, Bâle-Ville, Bâle-Campagne.

Mr. le ministre des Affaires étrangères m'a autorisé à saisir la première occasion favorable pour exprimer au nom de la France, le vœu d'une modification libérale des mesures oppressives appliquées jusqu'ici aux Israélites.

Déjà dans plusieurs circonstances j'aurais pu, Mr. le Président, renouveler au Conseil fédéral les représentations dont mes prédécesseurs ont été successivement les interprètes. Si j'ai attendu jusqu'à présent pour le faire, c'est qu'il me paraît, que chaque jour qui s'écoulait, apporterait plus de maturité à la question dans l'opinion publique, de même, qu'elle devait donner plus de valeur à l'appel que je fais aujourd'hui à l'impartialité du Conseil fédéral et des Gouvernements cantonaux.

Dans les Etats demeurés jusqu'ici les plus sévères contre la race Hébraïque, un mouvement de tolérance des plus marqués a signalé ces dernières années. L'Angleterre d'abord a supprimé les dernières traces d'exclusion qui interdisaient aux Anglais non chrétiens la représentation nationale. L'Autriche a assuré des droits aux Juifs dans les parties de son Empire où ils n'en possédaient point. La Russie elle-même a amélioré leur condition et ces mesures ont été saluées par l'approbation unanime de toutes les nations civilisées.

La Suisse, Mr. le Président, ne peut, ce me semble, demeurer en arrière de tels exemples, ni désavouer sur quelques portions de son territoire le progrès, dans lequel d'anciens Gouvernements monarchiques, basés sur le système des traditions, l'ont déjà devancée. Plusieurs de

cès Cantons, se montrant conséquents avec les institutions libérales qui régissent la Confédération entière, ont déjà assuré, depuis longtemps l'égalité civique à tous leurs citoyens, sans distinction de confession; quelques uns ont adouci, sans les abroger, les institutions exclusives du moyen âge; d'autres enfin, ceux que j'ai cités plus haut, demeurent encore sourds à l'appel de la liberté religieuse comme aux enseignements de leurs confédérés.

Un mémoire remarquable a été remis, l'année dernière, à votre prédécesseur, par Mr. le Ministre des Etats-Unis et j'ai appris avec plaisir que le Haut Conseil fédéral avait, depuis votre Présidence, décrété que ce travail si sage et si philanthropique serait adressé aux Gouvernements cantonaux, muni de la sanction que doit lui donner la recommandation du Conseil fédéral.

Je n'attendais pas moins, Mr. le Président, d'un des hommes politiques de ce pays qui ont soutenu avec autant de talent que de conviction la cause dont je viens entretenir aujourd'hui Votre Excellence et que je La prie de vouloir bien soumettre de nouveau aux Chambres Nationales lors de leur prochaine session.

J'ai la conviction que la discussion de semblables questions au sein d'un Parlement impartial et éclairé, en assurera la solution prochaine. Les esprits sages qui composent cette assemblée, ne voudront point que des hommes inoffensifs, membre de la famille européenne, restent plus longtemps placés par la loi entre le sacrifice de leur religion ou l'abdication de leurs droits de citoyens. La cause de la liberté de conscience trouvera, je n'en doute point, parmi les représentants de la nation Suisse, d'énergiques défenseurs et l'opinion publique, toute-puissante dans ce pays, assurera promptement le triomphe de la raison et de la justice sur des coutumes périmées qui blessent également l'une et l'autre.

Je viens donc, Mr. le président, prier Votre Excellence de vouloir bien faire connaître au Conseil fédéral et aux Chambres Nationales la satisfaction avec laquelle la France et son Gouvernement verraient les sept Cantons qui refusent tout droit aux Israélites et les huit Cantons qui ne les tolèrent qu'avec des restrictions, modifier sur ce point leur législation et la mettre en harmonie avec celle des autres Etats de la Confédération ou les Juifs jouissent de la même position que les citoyens chrétiens.

Agréé, etc.

L'Ambassadeur de France
sig. Turgot.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
Abschnitt I.	
<i>Vom Ende des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts</i>	2
Vierzehntes Jahrhundert: Ende desselben	2
Fünfzehntes Jahrhundert:	
Verbot des Uebernachtens. Judengeleit. Judenzölle. Juden in den Urteilsbüchern. Konzilszeit. Taufen. Papstkrönung. Eintrag im kleinen Weissbuch. Auswärtiger Verkehr. Fehlen der Juden in Basel im 15. Jahrhundert. Allgemeines	3
Sechszehntes Jahrhundert:	
Allgemeines. Siedelungswechsel. Einwirkung der Reformation. Spezielle Basler Verordnungen. Judenwohnsitze in der Nachbarschaft Basels. Fürstbistum, Vorderösterreich, Markgrafschaft. Weitere Nachbarschaft. Unmittelbare Nähe Basels. Marco Perez Hebräischer Buchdruck in Basel. Wissenschaftliche Drucke. Populäre Drucke. Drucke des 19. Jahrhunderts. Allgemeines. Basler Talmuddruck. Pflege der hebräischen Sprache. Buxtorf	13 22
Siebenzehntes Jahrhundert:	
Judenwanderungen. Siedelungen im Sundgau und im Bistum. Siedelungen im Aargau. Ansiedelungen in und um Basel. Erfolge der Siedelungsversuche. Jüdischer Verkehr. Beziehungen zur Münze, Pferdehandel. Andere Erwerbszweige. Prozesse. Bannisierungen	35
Achtzehntes Jahrhundert:	
Wachstum der sundgauischen Gemeinden. Beziehungen zum Oberstknecht. Abgaben an das „Gscheid“. Judikatur des Oberstknechts. Rechtsstreitigkeiten. Judeneid. Interventionen Frankreichs. Affaire Paccoton. Angelegenheit Jäcklin Nordemann. Regelung der grenznachbarlichen Verhältnisse. Massnahmen gegen den jüdischen Handel. Wiederholte Bannisierungen. Streitsache Meyer Dreyfus. Sanitätspolizeiliche Bannisierungen. Prozesse. Basel als Zufluchtsstätte der Juden. Erste Einwirkung der französischen Revolution. Abschaffung des Leibzolles. Helvetik. Helvetische Judengesetzgebung. Französische Judenemanzipation	46

Abschnitt II.

	Seite
<i>Neunzehntes Jahrhundert. Die dritte Gemeinde</i>	80
Neunzehntes Jahrhundert:	
Erste Niederlassungen in Basel. Hausierhandel . . .	80
Mediation:	
Einführung. Verträge mit Frankreich. Erneute Niederlassungen. Liegenschaftserwerb. Handelsbeschränkungen. Wirtschaftsbewilligungen. Das „infâme décret“. Elsässische Judenschulden. Anfänge der dritten Gemeinde. Israelitischer Gottesdienst. Israelitische Privatschule. Abschluss der Periode	84
Restauration:	
Verfassungsänderung. Vorgehen gegen die jüdischen Niederlassungen. Schliessung des Judenwirthshauses. Folgen der Belagerung Hüningens. Neues Niederlassungsgesetz. Versuch der Judenwegweisung. Intervention Frankreichs. Zurücknahme der Ausweisung. Neue Verträge mit Frankreich. Rayneval'sche Erklärung. Verhalten Basels. Kleinere Begebenheiten. Vereine zur Judenbekehrung	99
Regeneration:	
Bedeutung. Einzelvorkommnisse. Abnahme der Gemeinde. Milderung der Niederlassungsbestimmungen. Volkszählung 1847. Aenderung des Niederlassungsgesetzes. Vergleich mit anderen Kantonen	118
Periode 1848—1875:	
Bundesverfassung. Judenemanzipation in Europa. Die Basler Juden um 1848. Einrichtung einer Synagoge 1850. Schweizerische Judenemanzipation. Einteilung. Namenleiherei. Intervention Frankreichs. Massnahmen des französischen Judentums. Schweizerische Rückäusserungen. Misserfolg Frankreichs. Andauernde Beunruhigung. Angelegenheit des jüdischen Vorsängers in Basel. Innerschweizerische Judenfrage. Amerikanische und englische Intervention. Erneute Note Frankreichs. Erfolge in Basel. Neue Niederlassungen. Einträge in das Regionenbuch. Fortschritte der innerschweizerischen Judenfrage. Vertragsverhandlungen mit Frankreich. Stellungnahme der eidgenössischen Räte. Revision der Bundesverfassung. Würdigung der schweizerischen Judenemanzipation. Die Rolle Frankreichs. Folgen der französischen Verträge. Synagogenneubau. Statistik. Bürgerrecht. Glaubens- und Kultusfreiheit. Uebersicht. Schluss.	128
<i>Urkundliche Beilagen I—XXI</i>	165
<i>Inhaltsübersicht</i>	189